Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/2442
09.09.2015

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs

Der Senat von Berlin
JustV - 4400/23
Tel.: 9013 (913) 3428

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage zur - Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs

---

A. Problem

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe gilt bislang das Strafvollzugsgesetz des Bundes fort, weshalb gesetzliche Regelungen mit unterschiedlichen Vollzugskonzepten zur Anwendung kommen. Um diesen Zustand zu beenden, sind die gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe anzupassen. Zudem ist zur Vereinheitlichung und der damit verbundenen erleichterten Anwendung der einzelnen Vollzugsgesetze eine Angleichung der hintereinander ergangenen Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erforderlich.

B. Lösung:

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz legt den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs in Form eines Artikelgesetzes vor, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) in Berlin darstellt.

Das Gesetz enthält als Kernstück in Artikel 1 das Berliner Strafvollzugsgesetz, das wesentliche bewährte Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern entwickelt den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter fort, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie Untersuchungshaft- und Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Es werden im Wesentlichen zur Umsetzung eines einheitlichen gesetzlichen Vollzugskonzeptes Vorschriften – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweiligen Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) und Änderung des Berliner Untersuchungshaft- sowie Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) aufeinander abgestimmt. Die strukturell vereinheitlichten Regelungen der einzelnen Vollzugsgesetze ermöglichen eine größere Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Regelungen und stellen die Unterschiede der einzelnen Haftarten deutlich heraus. Die Gesetze zum Berliner Justizvollzug sind dadurch für die Praxis leichter handhabbar.

Artikel 5 sieht im Hinblick auf die im größeren Umfang vorgenommenen Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vor, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung diese geänderten Gesetze jeweils in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen kann (Bekanntmachungserlaubnis).

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten und zugleich das Außerkrafttreten des bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen.

F. Kosten:

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Es werden die für den Berliner Justizvollzug bestehenden Standards abgebildet und gesetzlich festgeschrieben.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Entwurf basiert auf den Ergebnissen mehrerer länderübergreifender Arbeitsgruppen, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter des Landes Brandenburg mitgearbeitet haben. Die Gesetze über den Justizvollzug werden daher vergleichbare Strukturen und identische Begrifflichkeiten aufweisen und keine Hindernisse für eine etwaige Zusammenarbeit enthalten.

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Der Senat von Berlin
JustV – 4400/23
Tel.: 9013 (913) 3428

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung
§ 5 Soziale Hilfe und Eigenverantwortung
§ 6 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

Abschnitt 2
Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 7 Aufnahmeverfahren
§ 8 Diagnostikverfahren
§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3
Unterbringung und Verlegung

§ 11 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen
§ 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten
§ 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
§ 14 Unterbringung in Wohnbereichen
§ 15 Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern
§ 16 Geschlossener und offener Vollzug
§ 17 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4
Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 18 Sozialtherapie
§ 19 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Abschnitt 5
Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

§ 20 Ziel von Qualifizierung und Arbeit
§ 21 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
§ 22 Arbeitstraining
§ 23 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
§ 24 Arbeitspflicht
§ 25 Beschäftigungsbedingungen und Ablösung
§ 26 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 27 Freistellung

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 28 Grundsatz
§ 29 Besuch
§ 30 Untersagung von Besuchen
§ 31 Durchführung der Besuche
§ 32 Überwachung von Gesprächen
§ 33 Telefongespräche
§ 34 Schriftwechsel
§ 35 Untersagung von Schriftwechsel
§ 36 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
§ 37 Überwachung von Schriftwechsel
§ 38 Anhalten von Schreiben
§ 39 Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen
§ 40 Andere Formen der Telekommunikation
§ 41 Pakete

Abschnitt 7
Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 42 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
§ 43 Lockerungen aus wichtigem Anlass
§ 44 Weisungen für Lockerungen
§ 45 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 46 Vorbereitung der Eingliederung
§ 47 Entlassung
§ 48 Nachgehende Betreuung
§ 49 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 50 Einbringen von Gegenständen
§ 51 Gewahrsam an Gegenständen
§ 52 Ausstattung des Haftraums
§ 53 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
§ 54 Zeitungen und Zeitschriften
§ 55 Religiöse Schriften und Gegenstände
§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
§ 57 Kleidung
§ 58 Verpflegung
§ 59 Einkauf
§ 60 Freizeit

Abschnitt 10
Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag

§ 61 Vergütung
§ 62 Vergütungsfortzahlung
§ 63 Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung
§ 64 Eigengeld
§ 65 Taschengeld
§ 66 Konten, Bargeld
§ 67 Hausgeld
§ 68 Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld
§ 69 Haftkostenbeitrag

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 70 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
§ 71 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
§ 72 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung
§ 73 Gesundheitsschutz und Hygiene
§ 74 Krankenbehandlung während Lockerungen
§ 75 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 76 Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen
§ 77 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 78 Seelsorge
§ 79 Religiöse Veranstaltungen
§ 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 81 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
§ 82 Allgemeine Verhaltenspflichten
§ 83 Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision
§ 84 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
§ 85 Festnahmerecht
§ 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
§ 88 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 89 Begriffsbestimmungen
§ 90 Allgemeine Voraussetzungen
§ 91 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 92 Androhung
§ 93 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15
Disziplinarverfahren

§ 94 Disziplinarmaßnahmen
§ 95 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
§ 96 Disziplinarbefugnis
§ 97 Verfahren

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 98 Aufhebung von Maßnahmen
§ 99 Beschwerderecht

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 100 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 101 Anstalten
§ 102 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
§ 103 Leitung der Anstalt
§ 104 Bedienstete
§ 105 Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 106 Medizinische Versorgung
§ 107 Interessenvertretung der Gefangenen
§ 108 Hausordnung

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 109 Aufsichtsbehörde
§ 110 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
§ 111 Anstaltsbeiräte
§ 112 Berliner Vollzugsbeirat
§ 113 Besichtigungen

Abschnitt 20
Vollzug des Strafarrests

§ 114 Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests
§ 115 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

§ 116 Einschränkung von Grundrechten
§ 117 Ersetzung von Bundesrecht
§ 118 Übergangsbestimmung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und den Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

§ 2
Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3
Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(5) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

(7) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.

(8) Beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind die Gefangenen zur Abwendung der weiteren Vollstreckung vorrangig bei der Tilgung ihrer Geldstrafe zu unterstützen.

§ 4
Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

§ 6
Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen.

(2) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten und insbesondere auch deren Angehörige auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Straftat übernehmen.

(3) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.

(4) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 7
Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Gefangenen erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Gefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwaig notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder Tilgung der Geldstrafe, auch in Raten, zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 8
Diagnostikverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnostikverfahren an.

(2) Das Diagnostikverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnostikverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Im Diagnostikverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen auch diejenigen Umstände ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit der Gefangenen entgegenwirken kann.

(5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr kann das Diagnostikverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen.

(6) Das Ergebnis ihres Diagnostikverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 9
Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt, nachdem die Vollstreckungsbehörde der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und es sind ihnen Ausfertigungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans und der nachfolgenden Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

§ 10
Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
6. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
7. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind,
8. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,
9. Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen,
10. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
12. Arbeit,
13. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
14. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
15. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
16. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
17. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
18. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
19. Ausgleich von Tatfolgen,
20. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes und
21. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu

individuellen Maßnahmen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 und zu einer Antragstellung gemäß § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 11 und § 3 Absatz 7 Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugs- und Eingliederungsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und
9. nachgehenden Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr hat für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen eine Stellungnahme entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3 zu erfolgen. Darüber hinaus sind in den Vollzugs- und Eingliederungsplan nur diejenigen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden.

(5) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden:

1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 8 Absatz 5 Satz 2,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe,
4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Abschnitt 3
Unterbringung und Verlegung

§ 11
Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Weibliche Gefangene werden von männlichen Gefangenen getrennt in einer gesonderten Anstalt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 12
Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen Vollzug während der Einschlusszeiten in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, können Gefangene mit ihrer Zustimmung in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit untergebracht werden; dies gilt auch dann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Gefangenen besteht. Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Grundsätze der Vollzugsgestaltung fest.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur im offenen Vollzug, während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus oder vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Schädliche Einflüsse auf die Gefangenen dürfen hierdurch nicht zu befürchten sein.

§ 13
Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,
1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
3. während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.

§ 14
Unterbringung in Wohnbereichen

(1) Wohnbereiche werden baulich abgegrenzt für eine bestimmte Anzahl von Gefangenen eingerichtet. Neben den Hafträumen gehören zu jedem Wohnbereich Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Aufenthaltsbereiche. Die Wohnbereiche werden in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

(2) Der Vollzug in Wohnbereichen dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Die Gefangenen sollen dazu angehalten werden, ihren Vollzugsalltag außerhalb der Einschlusszeiten der Anstalt selbständig zu regeln und zu gestalten.

§ 15
Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern

(1) Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Gefangenen mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 16
Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Gefangene können abweichend von Absatz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17
Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird,
2. in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist oder
3. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung medizinischer Maßnahmen, zur Begutachtung oder Besuchszusammenführung, befristet in eine andere Anstalt überführt werden (Überstellung).

(3) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Gefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Verlegung wird den Verteidigerinnen oder den Verteidigern auf Antrag der Gefangenen unverzüglich mitgeteilt.

Abschnitt 4
Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 18
Sozialtherapie

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

(2) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist. In diesen Fällen bedarf die Unterbringung der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung der Gefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 19
Sozialtherapeutische Einrichtungen

(1) Sozialtherapie wird in sozialtherapeutischen Anstalten oder in besonderen Abteilungen sonstiger Anstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) vollzogen.

(2) Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut.

(3) Neben den Haft- und Therapieräumen gehören zum Wohngruppenvollzug Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Aufenthaltsräume.

Abschnitt 5
Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

§ 20
Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Beschäftigung im Vollzug ist daher danach auszurichten, dass sie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt.

§ 21
Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 22
Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorgehaltenen Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 23
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Gefangenen die Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Qualifizierungsangebote werden die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann. Sie kann hierbei mit außervollzuglichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 24
Arbeitspflicht

(1) Gefangene sind zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Arbeitstraining oder zu Arbeit verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sind Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung entfällt mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und für weibliche Gefangene soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht.

§ 25
Beschäftigungsbedingungen und Ablösung

(1) Nehmen die Gefangenen an Maßnahmen gemäß §§ 21 bis 23 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 24 aus, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Gefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangenen können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn
1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Vor Ablösung sind die Gefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden. Werden Gefangene nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 26
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen, die zum Freigang gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 44 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen. Die Anstalt kann in geeigneten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 27
Freistellung

(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet, sofern er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 43 Absatz 1, sofern er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt bleiben unberührt.

(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 28
Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Die Anstalt fördert den Kontakt der Gefangenen mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.

§ 29
Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit nach Satz 2 um eine weitere Stunde. Näheres zum Verfahren und zum Ablauf der Besuche regelt die Anstalt.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen über die Fälle des Absatzes 1 hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstalt kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 30
Untersagung von Besuchen

Besuche können untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet.

§ 31
Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.

(5) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6) Beim Besuch dürfen Gefangene grundsätzlich keine Gegenstände, und Besucherinnen und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erworben haben, übergeben. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen und Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht werden. § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(7) Die Anstalt kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 32
Überwachung von Gesprächen

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.

§ 33
Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 29 Absatz 5, §§ 30, 31 Absatz 5 und § 32 gelten entsprechend. Die angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34
Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie sind frühzeitig zu einem Schriftwechsel mit ihren Angehörigen und mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, die sie bei ihrer Eingliederung unterstützen können, zu motivieren und anzuleiten.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 35
Untersagung von Schriftwechsel

Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. zu befürchten ist, dass diese Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. zu befürchten ist, dass dieser Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet.

§ 36
Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände überprüft.

(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Gefangenen zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.

(4) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 37
Überwachung von Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit dies wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 42 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstalt zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a,

auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 38
Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn
1. bei deren Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können,
5. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder
6. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird dies den Gefangenen mitgeteilt. Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Absatz 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 39
Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit
1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Gefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 36 Absatz 3 vorzunehmen. § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 38 angehalten werden.

(4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 31 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

§ 40
Andere Formen der Telekommunikation

Die Anstalt kann den Gefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 41
Pakete

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und

einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 50 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand verursachen würden.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderinnen oder Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 53 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden. § 35 gilt entsprechend.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7
Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 42
Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll im geschlossenen Vollzug in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen

Freiheitsentziehung in der Regel zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 43
Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) § 42 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 44
Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen.

§ 45
Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung

(1) Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete (Ausführung) gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen durch Bedienstete (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 42 Absatz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Ordnungs-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 46
Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben Gefangene die Hälfte ihrer zeitigen Freiheitsstrafe im Vollzug verbüßt, mindestens jedoch sechs Monate, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 42 Absatz 2 und 4 sowie § 44 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. § 42 Absatz 4 und § 44 gelten entsprechend.

§ 47
Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 48
Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung der Anstalt können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 49 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 49
Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die entlassenen Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. § 48 Satz 3 gilt entsprechend. Der freiwillige Aufenthalt erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die sich in der Anstalt befugt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebs durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann der freiwillige Aufenthalt jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.

(4) Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 50
Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Die Anstalt kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 51
Gewahrsam an Gegenständen

(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie abweichend von Absatz 1 Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände nebst dem Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 52
Ausstattung des Haftraums

(1) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden. Entgegen Satz 2 eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt.

(2) Die Gefangenen tragen die Kosten für die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 53
Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Anstalt kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen.

(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 41 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 54
Zeitungen und Zeitschriften

Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.

§ 55
Religiöse Schriften und Gegenstände

Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 56
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Gefangenen werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 52 Absatz 1 Satz 2 entgegenstehen. Die Gefangenen können auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte oder Haftraummediensysteme verwiesen werden. In diesem Fall ist den Gefangenen abweichend von Satz 1 der Besitz eigener Geräte im Haftraum in der Regel nicht gestattet.

(3) Die Gefangenen haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zugelassen werden. § 40 bleibt unberührt.

§ 57
Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstalt kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 58
Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Gefangenen sind zu berücksichtigen.

§ 59
Einkauf

(1) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstalt. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken.

(2) Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden. Dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Gefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen.

§ 60
Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung, Bildungsangebote sowie Angebote zur kreativen Entfaltung vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 10
Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag

§ 61
Vergütung

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder für Arbeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gefangene, die an einer Maßnahme nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 62
Vergütungsfortzahlung

Nehmen Gefangene an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 oder § 3 Absatz 7 Satz 2 teil, die während ihrer regulären Beschäftigungszeit stattfinden und nach § 10 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden, wird ihnen als finanzieller Ausgleich für diesen Zeitraum eine Fortzahlung der Vergütung nach § 61 Absatz 1 gewährt.

§ 63
Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung

(1) Haben Gefangene jeweils drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 21 bis 24 ausgeübt, so erhalten sie auf Antrag als zusätzliche Anerkennung über die Vergütung nach §§ 61 und 62 und die Freistellung nach § 27 hinaus eine weitere Freistellung von zwei Beschäftigungstagen unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend § 27 Absatz 3. Die Gefangenen erhalten auf Antrag die Freistellung in Form von Langzeitausgang, sofern die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 2 und 3 vorliegen.

(2) Anstatt die weiteren Freistellungstage nach Absatz 1 zu nehmen, können die Gefangenen auch beantragen, dass diese durch gleichwertige Vergütung entsprechend § 27 Absatz 3, die ihrem Hausgeldkonto gutzuschreiben ist, abgegolten werden.

(3) Nehmen die Gefangenen die zusätzliche Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch, so wird der Entlassungszeitpunkt vorbehaltlich des Absatzes 4 um die Freistellungstage nach Absatz 1 Satz 1 vorverlegt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 21 bis 24 gehindert sind, wird die Frist nach Absatz 1 Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 3 Satz 1 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(5) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 4 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der ihnen für den Zeitraum, der Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, nach §§ 61 und 62 gezahlten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 4 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung abweichend von Satz 2 bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld nach § 64 gutgeschrieben, soweit

sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht weder erworbene Freistellungstage nach Absatz 1 noch die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 3 Satz 1 gewährt werden können, hat die Anstalt die gleichwertige Vergütung nach Absatz 2 zu gewähren. Bei der Verlegung in ein anderes Land, das nach seinem Landesrecht keine gleichwertige Vergütung im Sinne von Absatz 2 vorsieht, ist ein Antrag auf Abgeltung der Freistellungstage nach Absatz 2 spätestens am Tag der Verlegung zu stellen.

§ 64
Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, sowie den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Eingliederungsgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 59 Absatz 2 und §§ 67 und 68 bleiben unberührt.

§ 65
Taschengeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 67) und Eigengeld (§ 64) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nach Absatz 3 voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Es bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 61 Absatz 1 Nummer 1, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 68 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Anstalt kann anordnen, dass Gefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer ihnen zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung nach §§ 21 bis 24 nicht nachgehen oder von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 25 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 66
Konten, Bargeld

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld-, Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

§ 67
Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der nach §§ 61 und 62 geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld nach § 64 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 68
Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

(1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

(2) Die Gefangenen dürfen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und auch bereits vor der Entlassung darüber verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vorsieht, können die Gefangenen bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Gefangenen bis zu ihrer

Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

§ 69
Haftkostenbeitrag

(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Vergütungen und zusätzliche Anerkennungen nach den §§ 61 bis 63 bleiben unberücksichtigt. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 70
Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Gefangener ist Rechnung zu tragen.

(2) Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die Kosten auferlegt werden.

§ 71
Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Leistungen nach § 70 Absatz 1 erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls nach § 76 oder § 17 Absatz 2 in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, im Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise auch außerhalb der Anstalt.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung erbracht worden sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 70 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Gefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung gefährdet würde.

§ 72
Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern.

§ 73
Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Gefangenen soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.

§ 74
Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Gefangenen außer im Falle unaufschiebbarer Notfallmaßnahmen einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach § 70 Absatz 1 gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. Eine ambulante Krankenbehandlung kann in der nächstgelegenen Anstalt erfolgen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. § 43 Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 70 Absatz 1 ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 75
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Gefangenen eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Gefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Gefangenen unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Gefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind

darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Gefangenen soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 76
Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Erkrankte Gefangene können in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder in eine für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Können Krankheiten von Gefangenen in einer Anstalt oder im Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, Gefangene rechtzeitig in das Justizvollzugskrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus oder eine andere entsprechend geeignete medizinische Einrichtung außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(3) Zur Entbindung sind schwangere Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.

§ 77
Benachrichtigungspflicht

Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, wird eine Angehörige oder ein Angehöriger benachrichtigt. Im Falle einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Gefangenen erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Gefangenen entspricht. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 78
Seelsorge

Den Gefangenen ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 79
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.

§ 80
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 55, 78 und 79 entsprechend.

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 81
Grundsatz der Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht. Die Sicherheitsstandards richten sich nach den Aufgaben der Anstalt.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere

geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.

§ 82
Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung ist hinzuwirken.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 83
Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision

(1) Die Gefangenen und ihre Sachen dürfen, auch unter Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (Haftraumrevision). Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 37 Absatz 2 oder § 39 Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Gefangenen nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Gefangenen durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Gefangenen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 84
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 85
Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 86
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher

Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5) In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Gefangenen erfolgen. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Gefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des Absatzes 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Gefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

§ 87
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Den Gefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Gefangenen sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 88
Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 89
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 90
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.

§ 91
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 92
Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 93
Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei nach § 121 des Strafgesetzbuchs unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder sie wiederzuergreifen.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Abschnitt 15
Disziplinarverfahren

§ 94
Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen oder Mitgefangene mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. Lebensmittel, Verpackungen sowie andere Gegenstände unsachgemäß entgegen der Hausordnung entsorgen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen,
8. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
9. in nicht unerheblicher Weise gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu drei Monaten,
3. der Entzug anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik mit Ausnahme eines Hörfunkgeräts für die Dauer von bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs für die Dauer von bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu drei Monaten,
6. der Entzug des Einkaufs für die Dauer von bis zu einem Monat,
7. die Kürzung der Vergütung nach §§ 61 und 62 um 10 Prozent für die Dauer von bis zu drei Monaten,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder der Teilnahme an Maßnahmen nach §§ 21 bis 23 für die Dauer von bis zu vier Wochen unter Wegfall der nach §§ 61 und 62 geregelten Vergütung und
9. der Arrest von bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen Schwangere und weibliche Gefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 95
Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen in der Anstalt sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 96
Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt am Bestimmungsort zuständig.

(2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 95 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 97
Verfahren

(1) Bei der Klärung des Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind

darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Gefangenen oder Gefangenen, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(5) Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 98
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 99
Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstalt zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 100
Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 101
Anstalten

(1) In den Anstalten werden Teilanstalten oder Bereiche eingerichtet, die in Wohnbereiche gemäß § 14 unterteilt den unterschiedlichen vollzuglichen

Anforderungen Rechnung tragen. Es sind sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen gemäß § 19 Absatz 1 vorzusehen.

(2) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen, insbesondere für schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzuhalten. Diese können von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten technisch und fachlich geleitet werden.

(3) Haft- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume, sind bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Entsprechendes gilt für Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge.

§ 102
Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 101 Absatz 2 und 3 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen, im geschlossenen Vollzug jedoch höchstens mit zwei Gefangenen, belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 103
Leitung der Anstalt

(1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Gefangenen,
2. die Vertretung der Anstalt nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Anstalt teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:

1. Festsetzung von Einschlusszeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3,
2. Entscheidungen nach § 16 oder über Verlegungen nach § 17 Absatz 1,

3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 30, 32, 33, 35 und 37,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 75 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 83 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 87 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 84 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 96 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 108.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.

§ 104
Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, im sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienst und im Verwaltungsdienst, ausgestattet. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und –begleitung sowie die Gelegenheit zur Supervision.

§ 105
Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.

(3) Mit Zustimmung der Anstalt dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Gefangenen mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 31 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 33, 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 38 Absatz 4 entsprechend.

§ 106
Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 107
Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Die Vertretungen können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 108
Hausordnung

Die Anstalt erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung wird die Interessenvertretung der Gefangenen beteiligt. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 109
Aufsichtsbehörde

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 110
Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 111
Anstaltsbeiräte

(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 113 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

§ 112
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen einzusetzen.

(3) § 111 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 113
Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 39 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 20
Vollzug des Strafarrests

§ 114
Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 113 entsprechend, soweit § 115 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 115 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 115
Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

§ 116
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 117
Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes),
2. die Geburtsanzeige (§ 79 des Strafvollzugsgesetzes),
3. das Handeln auf Anordnung (§ 97 des Strafvollzugsgesetzes),
4. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes),
5. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes) und
6. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes).

§ 118
Übergangsbestimmung

(1) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes bereits gebildetes Überbrückungsgeld können die Gefangenen binnen der ersten sechs Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entscheiden, ob und in welcher Höhe sie es ihrem Eigengeld- oder ihrem Eingliederungsgeldkonto gutschreiben wollen. Treffen Gefangene innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird gebildetes Überbrückungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Die Anstalt hat die Gefangenen hierüber entsprechend zu belehren.

(2) Bis zum 31. Dezember 2017 ist § 29 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtdauer für den Besuch mindestens eine Stunde im Monat beträgt.

Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
§ 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 4 Stellung der Jugendstrafgefangenen
§ 5 Pflicht zur Mitwirkung
§ 6 Leitlinien der Förderung und Erziehung
§ 7 Soziale Hilfe und Eigenverantwortung
§ 8 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

Abschnitt 2
Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 9 Aufnahmeverfahren
§ 10 Diagnostikverfahren, Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs
§ 11 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
§ 12 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3
Unterbringung und Verlegung

§ 13 Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen
§ 14 Unterbringung während der Einschlusszeiten
§ 15 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
§ 16 Wohngruppenvollzug
§ 17 Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern
§ 18 Geschlossener und offener Vollzug
§ 19 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4
Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtung

§ 20 Sozialtherapie
§ 21 Sozialtherapeutische Einrichtung

Abschnitt 5
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit

§ 22 Ziel von Qualifizierung und Arbeit
§ 23 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
§ 24 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
§ 25 Arbeitstraining
§ 26 Arbeitspflicht

§ 27 Beschäftigungsbedingungen und Ablösung
§ 28 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
§ 29 Freistellung

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 30 Grundsatz
§ 31 Besuch
§ 32 Untersagung von Besuchen
§ 33 Durchführung der Besuche
§ 34 Überwachung von Gesprächen
§ 35 Telefongespräche
§ 36 Schriftwechsel
§ 37 Untersagung von Schriftwechsel
§ 38 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
§ 39 Überwachung von Schriftwechsel
§ 40 Anhalten von Schreiben
§ 41 Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen
§ 42 Andere Formen der Telekommunikation
§ 43 Pakete

Abschnitt 7
Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 44 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
§ 45 Lockerungen aus wichtigem Anlass
§ 46 Weisungen für Lockerungen
§ 47 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 48 Vorbereitung der Eingliederung
§ 49 Entlassung
§ 50 Nachgehende Betreuung
§ 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 52 Einbringen von Gegenständen
§ 53 Gewahrsam an Gegenständen
§ 54 Ausstattung des Haftraums
§ 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
§ 56 Zeitungen und Zeitschriften
§ 57 Religiöse Schriften und Gegenstände
§ 58 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
§ 59 Kleidung
§ 60 Verpflegung

§ 61 Einkauf
§ 62 Freizeit
§ 63 Sport

Abschnitt 10
Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen

§ 64 Vergütung
§ 65 Vergütungsfortzahlung
§ 66 Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung
§ 67 Eigengeld
§ 68 Taschengeld
§ 69 Konten, Bargeld
§ 70 Hausgeld
§ 71 Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 72 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
§ 73 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
§ 74 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung
§ 75 Gesundheitsschutz und Hygiene
§ 76 Krankenbehandlung während Lockerungen
§ 77 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 78 Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen
§ 79 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 80 Seelsorge
§ 81 Religiöse Veranstaltungen
§ 82 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 83 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
§ 84 Allgemeine Verhaltenspflichten
§ 85 Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision
§ 86 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
§ 87 Festnahmerecht
§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
§ 90 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 91 Begriffsbestimmungen

§ 92 Allgemeine Voraussetzungen
§ 93 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 94 Androhung
§ 95 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15
Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

§ 96 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen
§ 97 Disziplinarmaßnahmen
§ 98 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
§ 99 Disziplinarbefugnis
§ 100 Verfahren

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 101 Aufhebung von Maßnahmen
§ 102 Beschwerderecht

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 103 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 104 Jugendstrafanstalt
§ 105 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
§ 106 Leitung der Anstalt
§ 107 Bedienstete
§ 108 Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 109 Medizinische Versorgung
§ 110 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen
§ 111 Hausordnung

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 112 Aufsichtsbehörde
§ 113 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
§ 114 Anstaltsbeiräte
§ 115 Berliner Vollzugsbeirat
§ 116 Besichtigungen

Abschnitt 20
Vollzug des Strafarrests

§ 117 Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests
§ 118 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 21
Schlussbestimmung

§ 119 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (Vollzug) sowie den Vollzug des Strafarrests in Jugendstrafanstalten (Anstalten).

§ 2
Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3
Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Förderung der Jugendstrafgefangenen auszurichten und erzieherisch zu gestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.

(2) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(3) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit hin.

(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Jugendstrafgefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

(6) Der Bezug der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Jugendstrafgefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern kann.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(8) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

(9) Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.

(10) Beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind die Jugendstrafgefangenen zur Abwendung der weiteren Vollstreckung vorrangig bei der Tilgung ihrer Geldstrafe zu unterstützen.

§ 4
Stellung der Jugendstrafgefangenen

(1) Die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Jugendstrafgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

(3) Die Jugendstrafgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5
Pflicht zur Mitwirkung

Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. Dies kann auch in Form von Anerkennung und Belohnung geschehen; es sind hierbei insbesondere die Beteiligung an Maßnahmen, besonderer Einsatz oder erreichte Fortschritte der Jugendstrafgefangenen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6
Leitlinien der Förderung und Erziehung

(1) Förderung und Erziehung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.

(2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen

eingegangen werden. Ihre besonderen Lebenslagen und Bedürfnisse, insbesondere von minderjährigen Jugendstrafgefangenen, sind zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen und Programme sind über die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten nach § 3 Absatz 2 hinaus insbesondere auf die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.

§ 7
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

§ 8
Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen und bei der Eingliederung und Entlassung der Jugendstrafgefangenen, zu berücksichtigen.

(2) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den Folgen der Straftat für die Verletzten und insbesondere auch deren Angehörige auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Straftat übernehmen.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.

(4) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 9
Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die

sprachliche Verständigung mit den Jugendstrafgefangenen erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Jugendstrafgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendstrafgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Jugendstrafgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Jugendstrafgefangenen werden dabei unterstützt, etwaig notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Die Personensorgeberechtigen und das zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme der Jugendstrafgefangenen unverzüglich benachrichtigt.

(6) Bei Jugendstrafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder Tilgung der Geldstrafe, auch in Raten, zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 10
Diagnostikverfahren, Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnostikverfahren an.

(2) Das Diagnostikverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnostikverfahren ist maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Im Diagnostikverfahren wird den Jugendstrafgefangenen das Ziel ihres Aufenthalts verdeutlicht sowie insbesondere das Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Sport und Freizeit erläutert. Es werden die im Einzelfall die

Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(5) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen.

(6) Das Ergebnis ihres Diagnostikverfahrens wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert.

§ 11
Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens, insbesondere des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs, wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt, nachdem die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle vier Monate überprüft, mit den Jugendstrafgefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle sechs Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung mit einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und es sind ihnen Ausfertigungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans und der nachfolgenden Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten übersandt.

§ 12
Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem anderen Unterbringungsbereich,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
8. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,
10. Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen nach § 3 Absatz 9 Satz 2 und einer Antragstellung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 und § 3 Absatz 9 Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr bereits mit der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes nach Absatz 1, werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur
1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und
9. nachgehenden Betreuung durch Bedienstete.

(4) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1 und 3 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden:
1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 10 Absatz 5,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe,
4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Abschnitt 3
Unterbringung und Verlegung

§ 13
Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen

Weibliche Jugendstrafgefangene werden von männlichen Jugendstrafgefangenen getrennt in einer gesonderten Anstalt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 14
Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen Vollzug während der Einschlusszeiten in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Grundsätze der Vollzugsgestaltung und der in § 6 bestimmten Leitlinien der Förderung und Erziehung fest.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur im offenen Vollzug, während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus oder vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Schädliche Einflüsse auf die Jugendstrafgefangenen dürfen hierdurch nicht zu befürchten sein.

§ 15
Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Jugendstrafgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,
1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
4. während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.

§ 16
Wohngruppenvollzug

(1) Geeignete Jugendstrafgefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind. Bei der Belegung der Wohngruppen sind vornehmlich das Alter der Jugendstrafgefangenen, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe

sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigten. Nicht für den Wohngruppenvollzug geeignet sind in der Regel Jugendstrafgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

(2) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(3) Wohngruppenvollzug zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die Wohngruppen werden von fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie werden baulich abgegrenzt für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen eingerichtet und verfügen neben Hafträumen über wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere über Küchen und Gemeinschaftsräume.

(4) Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Jugendstrafgefangenen, vor allem auch am Wochenende, im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 17
Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern

(1) Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 18
Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Jugendstrafgefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Jugendstrafgefangene können abweichend von Absatz 2 im

geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19
Verlegung und Überstellung

(1) Die Jugendstrafgefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird,
2. in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Jugendstrafgefangenen besser geeignet ist oder
3. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung medizinischer Maßnahmen, zur Begutachtung oder Besuchszusammenführung, befristet in eine andere Anstalt überführt werden (Überstellung).

(3) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Jugendstrafgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Personensorgeberechtigten werden von der Verlegung und Überstellung und die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter sowie das zuständige Jugendamt von der Verlegung unverzüglich benachrichtigt. Die Verteidigerinnen, Verteidiger und Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten auf Antrag der Jugendstrafgefangenen eine entsprechende Mitteilung über die Verlegung.

Abschnitt 4
Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtung

§ 20
Sozialtherapie

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs, insbesondere auch deren Personensorgeberechtigte, werden in die Behandlung einbezogen.

(2) Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Jugendstrafgefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist. In diesen Fällen bedarf die Unterbringung der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Jugend- oder Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 21
Sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Sozialtherapie wird in einer besonderen sozialtherapeutischen Abteilung (sozialtherapeutische Einrichtung) vollzogen.

(2) Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut.

(3) Neben den Haft- und Therapieräumen gehören zu den Wohngruppen wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Gemeinschaftsräume.

Abschnitt 5
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit

§ 22
Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sind für die Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu

verbessern. Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt und beraten, ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Arbeit zu finden.

§ 23
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung verpflichtet. § 12 Absatz 2 bleibt hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 und § 3 Absatz 9 Satz 2 unberührt.

(2) Jugendstrafgefangenen ist eine für sie sinnvolle Qualifizierungsmaßnahme, die zu einem anerkannten Abschluss führt, anzubieten. Jugendstrafgefangene erhalten allgemeinen oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wird der spezielle Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen berücksichtigt. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt.

(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann. § 50 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(5) Der Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen weibliche Jugendstrafgefangene nicht, soweit entsprechende gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen.

§ 24
Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Jugendstrafgefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 25
Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Jugendstrafgefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorgehaltenen Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 26
Arbeitspflicht

(1) Nehmen die Jugendstrafgefangenen an keiner schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil, sind sie zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining oder zu Arbeit verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sind Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung entfällt für weibliche Jugendstrafgefangene soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

§ 27
Beschäftigungsbedingungen und Ablösung

(1) Nehmen die Jugendstrafgefangenen an Maßnahmen gemäß §§ 23 bis 25 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 26 aus, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Jugendstrafgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Vor Ablösung sind die Jugendstrafgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden. Werden Jugendstrafgefangene nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 28
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Jugendstrafgefangenen, die zum Freigang gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 46 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Jugendstrafgefangenen zu überweisen. Die Anstalt kann in geeigneten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 29
Freistellung

(1) Haben die Jugendstrafgefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Jugendstrafgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 45 Absatz 1, sofern er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Jugendstrafgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt bleiben unberührt.

(5) Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 30
Grundsatz

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Die Anstalt fördert den Kontakt der Jugendstrafgefangenen mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.

§ 31
Besuch

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit des Satzes 2 um zwei weitere Stunden. Besuchsmöglichkeiten sind auch an den Wochenenden und Feiertagen vorzusehen. Näheres zum Verfahren und zum Ablauf der Besuche regelt die Anstalt.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen über die Fälle des Absatzes 1 hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Jugendstrafgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dies gilt auch für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 32
Untersagung von Besuchen

Besuche können untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder
4. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.

§ 33
Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes beim Besuch mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache und von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht beaufsichtigt.

(5) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Jugendstrafgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen, oder wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen ausgeht. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6) Beim Besuch dürfen Jugendstrafgefangene grundsätzlich keine Gegenstände, und Besucherinnen und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Jugendstrafgefangenen erworben haben, übergeben. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen, Verteidiger und der Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(7) Die Anstalt kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 34
Überwachung von Gesprächen

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen

und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.

§ 35
Telefongespräche

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 31 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 5 und § 34 gelten entsprechend. Eine angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 36
Schriftwechsel

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie sind frühzeitig zu einem Schriftwechsel mit ihren Angehörigen und mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, die sie bei ihrer Eingliederung unterstützen können, zu motivieren und anzuleiten.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 37
Untersagung von Schriftwechsel

Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass diese Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. zu befürchten ist, dass dieser Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder
4. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.

§ 38
Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Absenden und den Empfang von

Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände überprüft.

(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder an der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Jugendstrafgefangenen zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.

(4) Die Jugendstrafgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39
Überwachung von Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit dies wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihren Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 44 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstalt zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 40
Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. bei deren Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Jugendstrafgefangenen gefährden können,
5. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Jugendstrafgefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder
6. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird dies den Jugendstrafgefangenen mitgeteilt. Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 39 Absatz 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 41
Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen

(1) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit
1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 38 Absatz 3 vorzunehmen. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 40 angehalten werden.

(4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 33 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 35 entsprechend.

§ 42
Andere Formen der Telekommunikation

Die Anstalt kann den Jugendstrafgefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 43
Pakete

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 52 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand verursachen würden.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderinnen oder Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 55 Absatz 3 zu

verfahren. Sie können auch auf Kosten der Jugendstrafgefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(5) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden. § 37 gilt entsprechend.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7
Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 44
Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang),
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und
5. die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nummer 5 ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zu hören.

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Jugendstrafgefangenen sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 45
Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 46
Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen.

§ 47
Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete (Ausführung) gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Die Jugendstrafgefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen durch Bedienstete (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendstrafgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Ordnungs-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 48
Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Jugendstrafgefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der

Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.

(3) Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist vor einer Entscheidung nach Satz 1 zu hören. § 44 Absatz 2 und 3 sowie § 46 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. § 44 Absatz 3 und § 46 gelten entsprechend.

§ 49
Entlassung

(1) Die Jugendstrafgefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Jugendstrafgefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 50
Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung der Anstalt können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung entlassener Jugendstrafgefangener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung begrenzt. Eine nachgehende Betreuung kommt insbesondere für die

Fortführung von im Vollzug begonnenen schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Behandlungsmaßnahmen in Betracht, sofern diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 51 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 51
Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die entlassenen Jugendstrafgefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. § 50 Satz 3 gilt entsprechend. Der freiwillige Aufenthalt erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die sich in der Anstalt befugt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann der freiwillige Aufenthalt jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.

(4) Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 52
Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Jugendstrafgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Die Anstalt kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 53
Gewahrsam an Gegenständen

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie abweichend von Absatz 1 Gegenstände von geringem Wert an andere Jugendstrafgefangene weitergeben und von anderen Jugendstrafgefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände

nebst dem Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 54
Ausstattung des Haftraums

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden. Entgegen Satz 2 eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt.

(2) Die Jugendstrafgefangenen tragen die Kosten für die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 55
Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Jugendstrafgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Anstalt kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 43 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist von den Jugendstrafgefangenen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 56
Zeitungen und Zeitschriften

Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften können den Jugendstrafgefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.

§ 57
Religiöse Schriften und Gegenstände

Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Jugendstrafgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 58
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anstalt kann den Fernsehempfang zeitlich begrenzen.

(2) Eigene Hörfunkgeräte der Jugendstrafgefangenen werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 54 Absatz 1 Satz 2 oder erzieherische Gründe entgegenstehen. Die Jugendstrafgefangenen können auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. In diesem Fall ist den Jugendstrafgefangenen abweichend von Satz 1 der Besitz eigener Geräte im Haftraum in der Regel nicht gestattet.

(3) Die Jugendstrafgefangenen können am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Besitz eigener Fernsehgeräte im Haftraum kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 gestattet werden. Bei Zulassung eigener Fernsehgeräte gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Jugendstrafgefangenen haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(5) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zugelassen werden**.** § 42 bleibt unberührt.

§ 59
Kleidung

(1) Die Jugendstrafgefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstalt kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die Jugendstrafgefangenen selbst und auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 60
Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.

§ 61
Einkauf

(1) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstalt. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung von Gegenständen kann auch aus erzieherischen Gründen erfolgen.

(2) Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenen Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden. Dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen.

§ 62
Freizeit

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote, auch an Wochenenden und Feiertagen, insbesondere zur kulturellen Betätigung, zur Bildung, zur kreativen Entfaltung und zum Erwerb von Medienkompetenz vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an für sie geeigneten Freizeitangeboten verpflichtet.

§ 63
Sport

Dem Sport kommt bei der Freizeitgestaltung zur Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Er kann zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Für die Jugendstrafgefangenen sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um ihnen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

Abschnitt 10
Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen

§ 64
Vergütung

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
1. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder
2. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder für Arbeit nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Jugendstrafgefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 ist bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von der Ausbildungsbeihilfe oder dem Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Jugendstrafgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Jugendstrafgefangenen, die an einer Maßnahme nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 65
Vergütungsfortzahlung

Nehmen Jugendstrafgefangene an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 oder § 3 Absatz 9 Satz 2 teil, die während ihrer regulären Beschäftigungszeit stattfinden und nach § 12 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden, wird ihnen als finanzieller Ausgleich für diesen Zeitraum eine Fortzahlung der Vergütung nach § 64 Absatz 1 gewährt.

§ 66
Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung

(1) Haben Jugendstrafgefangene jeweils einen Monat lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 23 bis 26 ausgeübt, so erhalten sie auf Antrag als zusätzliche Anerkennung über die Vergütung nach §§ 64 und 65 und die Freistellung nach § 29 hinaus eine weitere Freistellung von einem Beschäftigungstag unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend § 29 Absatz 3. Die Jugendstrafgefangenen erhalten auf Antrag die Freistellung in Form von Langzeitausgang, sofern die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 2 vorliegen.

(2) Anstatt den weiteren Freistellungstag nach Absatz 1 zu nehmen, können die Jugendstrafgefangenen auch beantragen, dass dieser durch gleichwertige Vergütung entsprechend § 29 Absatz 3, die ihrem Hausgeldkonto gutzuschreiben ist, abgegolten wird.

(3) Nehmen die Jugendstrafgefangenen die zusätzliche Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch, so wird der Entlassungszeitpunkt vorbehaltlich des Absatzes 4 jeweils um den Freistellungstag nach Absatz 1 Satz 1 vorverlegt. Durch Zeiten, in denen die Jugendstrafgefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 23 bis 26 gehindert sind, wird die Frist nach Absatz 1 Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als einem Monat bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen,

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies von der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
4. wenn Jugendstrafgefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(5) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 4 ausgeschlossen ist, erhalten Jugendstrafgefangene bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der ihnen für den Zeitraum, der Grundlage für die Gewährung des Freistellungstages gewesen ist, nach §§ 64 und 65 gezahlten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich.

(6) Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht weder erworbene Freistellungstage nach Absatz 1 noch die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 3 Satz 1 gewährt werden können, hat die Anstalt die gleichwertige Vergütung nach Absatz 2 zu gewähren. Bei der Verlegung in ein anderes Land, das nach seinem Landesrecht keine gleichwertige Vergütung im Sinne von Absatz 2 vorsieht, ist ein Antrag auf Abgeltung der Freistellungstage nach Absatz 2 spätestens am Tag der Verlegung zu stellen.

§ 67
Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, sowie den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld und Eingliederungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 61 Absatz 2 und §§ 70 und 71 bleiben unberührt.

§ 68
Taschengeld

(1) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 70) und Eigengeld (§ 67) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nach Absatz 3 voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Es bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 64 Absatz 1 Nummer 2, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 71 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Anstalt kann anordnen, dass Jugendstrafgefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten nicht als bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer ihnen zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung nach §§ 23 bis 26 nicht nachgehen oder von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 64 Absatz 2 Satz 1. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 69
Konten, Bargeld

(1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Hausgeld-, Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

§ 70
Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld nach § 67 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 71
Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

(1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

(2) Jugendstrafgefangene dürfen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und auch bereits vor der Entlassung darüber verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes

Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vorsieht, können die Jugendstrafgefangenen bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Jugendstrafgefangenen bis zu ihrer Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 72
Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Jugendstrafgefangener ist Rechnung zu tragen.

(2) Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Jugendstrafgefangenen oder bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen den Personensorgeberechtigten die Kosten auferlegt werden.

§ 73
Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Leistungen nach § 72 Absatz 1 erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls nach § 78 oder § 19 Absatz 2 in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, im Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise auch außerhalb der Anstalt.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung erbracht worden sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Jugendstrafgefangenen Leistungen nach § 72 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Jugendstrafgefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung gefährdet würde.

§ 74
Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern.

§ 75
Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Jugendstrafgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Jugendstrafgefangenen soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.

§ 76
Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Jugendstrafgefangenen außer im Falle unaufschiebbarer Notfallmaßnahmen einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach § 72 Absatz 1 gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. Eine ambulante Krankenbehandlung kann in der nächstgelegenen Anstalt erfolgen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. § 45 Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 72 Absatz 1 ruht, solange die Jugendstrafgefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 77
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Jugendstrafgefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Jugendstrafgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes auf Antrag der Jugendstrafgefangenen unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Jugendstrafgefangenen und ihrer Personensorgeberechtigten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Jugendstrafgefangenen und den Personensorgeberechtigten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Jugendstrafgefangenen soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Jugendstrafgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 78
Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Erkrankte Jugendstrafgefangene können in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder in eine für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Können Krankheiten von Jugendstrafgefangenen in einer Anstalt oder im Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, Jugendstrafgefangene rechtzeitig in das Justizvollzugskrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus oder eine andere entsprechend geeignete medizinische Einrichtung außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(3) Zur Entbindung sind schwangere Jugendstrafgefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.

(4) § 19 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 79
Benachrichtigungspflicht

Erkranken Jugendstrafgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Im Falle einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der volljährigen Jugendstrafgefangenen entspricht. Dem Wunsch der Jugendstrafgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 80
Seelsorge

Den Jugendstrafgefangenen ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 81
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft.

(3) Jugendstrafgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.

§ 82
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 57, 80 und 81 entsprechend.

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 83
Grundsatz der Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Förderung und Erziehung aller Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange behinderter Jugendstrafgefangener zu berücksichtigen.

§ 84
Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Jugendstrafgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung ist hinzuwirken.

(2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 85
Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision

(1) Die Jugendstrafgefangenen und ihre Sachen dürfen, auch unter Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (Haftraumrevision). Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 39 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Jugendstrafgefangenen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Jugendstrafgefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Jugendstrafgefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 86
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 87
Festnahmerecht

Jugendstrafgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 88
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendstrafgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer,
3. die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und die Absonderung sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5) In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Jugendstrafgefangenen erfolgen. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Jugendstrafgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des Absatzes 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Jugendstrafgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

§ 89
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Den Jugendstrafgefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Jugendstrafgefangenen sind deren Verteidigerinnen, Verteidiger und deren Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 14 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 90
Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Jugendstrafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 91
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 92
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Jugendstrafgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.

§ 93
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 94
Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 95
Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten nur bei Aus- und Vorführungen sowie Gefangenentransporten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Jugendstrafgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei nach § 121 des Strafgesetzbuchs unternehmen oder

3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet auf minderjährige Jugendstrafgefangene keine Anwendung. Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Jugendstrafgefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene gewaltsam zu befreien.

Abschnitt 15
Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

§ 96
Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen

(1) Verstöße der Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber den Disziplinarmaßnahmen nach § 97 Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, sofern diese geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor.

(2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den Jugendstrafgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.

(3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Es sollen nur solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. § 100 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 anzuordnen.

§ 97 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 96 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht

ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 3 zulässigen Maßnahmen, eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Jugendstrafgefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen oder Mitgefangene mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. Lebensmittel, Verpackungen sowie andere Gegenstände unsachgemäß entgegen der Hausordnung entsorgen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen,
8. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen,
9. sich wiederholt zugewiesenen Aufgaben entziehen oder
10. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
2. der Entzug anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik mit Ausnahme eines Hörfunkgeräts für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs für die Dauer von bis zu einem Monat,
6. die Kürzung der Vergütung nach §§ 64 und 65 um 10 Prozent für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
7. der Entzug der Teilnahme an Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 und der zugewiesenen Arbeit nach § 26 bis zu zwei Wochen unter Wegfall der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung und
8. Arrest von bis zu zwei Wochen.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen Schwangere und weibliche Jugendstrafgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 98
Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Jugendstrafgefangenen getrennt von den anderen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Die Jugendstrafgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Der Arrest ist erzieherisch zu gestalten. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen in der Anstalt sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 99
Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt am Bestimmungsort zuständig.

(2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Jugendstrafgefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 98 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 100
Verfahren

(1) Bei der Klärung des Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Jugendstrafgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur

Sache auszusagen. Die Äußerungen der Jugendstrafgefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und der Vollzugsgestaltung der Jugendstrafgefangenen mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Jugendstrafgefangenen oder bei Jugendstrafgefangenen, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Jugendstrafgefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Jugendstrafgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Jugendstrafgefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 101
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 102
Beschwerderecht

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstalt zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendstrafgefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 103
Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 104
Jugendstrafanstalt

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten (Anstalten) vollzogen. Jugendstrafgefangene können in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte untergebracht werden, wenn dies auf Grund der geringen Anzahl der Jugendstrafgefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Das Vollzugsziel darf dadurch nicht gefährdet werden. § 13 bleibt unberührt. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in geeigneten Fällen zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen, insbesondere für schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzuhalten. Diese können von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten technisch und fachlich geleitet werden.

(3) In den Anstalten werden Teilanstalten oder Bereiche eingerichtet, die in Wohngruppen gemäß § 16 unterteilt dem unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen Rechnung tragen. Es sind sozialtherapeutischen Einrichtungen gemäß § 21 Absatz 1 vorzusehen.

(4) Haft- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Entsprechendes gilt für Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge.

§ 105
Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet ist. § 104 Absatz 2 bis 4 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen, im geschlossenen Vollzug jedoch höchstens mit zwei Jugendstrafgefangenen, belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 106
Leitung der Anstalt

(1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen,
2. die Vertretung der Anstalt nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Anstalt teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:

1. Festsetzung von Einschlusszeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 3,
2. Entscheidungen nach § 18 und über Verlegungen nach § 19 Absatz 1,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 32, 34, 35, 37 und 39,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 77 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 85 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 89 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 86, der erzieherischen Maßnahmen nach § 96 Absatz 4 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 99 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 111.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.

§ 107
Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, im sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienst und im Verwaltungsdienst ausgestattet. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Bediensteten müssen für den auf Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Vollzug geeignet und qualifiziert sein. Sie werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und –begleitung sowie die Gelegenheit zur Supervision.

§ 108
Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.

(3) Mit Zustimmung der Anstalt dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 33 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 35, 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 40 Absatz 4 entsprechend.

§ 109
Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 110
Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen

Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Die Vertretungen können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 111
Hausordnung

Die Anstalt erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung wird die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen beteiligt. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 112
Aufsichtsbehörde

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 113
Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 114
Anstaltsbeiräte

(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 116 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

§ 115
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 8 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen einzusetzen.

(3) § 114 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 116
Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 41 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 20
Vollzug des Strafarrests

§ 117
Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 116 entsprechend, sofern die Strafarrestantinnen oder Strafarrestanten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit § 118 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 118 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 118
Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 21
Schlussbestimmung

§ 119
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das durch § 79 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Der Angabe zu § 6 werden die Wörter „und Eigenverantwortung“ angefügt.
b) Die Angaben zu §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:
„§ 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten
§ 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten“
c) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „Müttern mit Kindern“ durch die Wörter „weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern“ ersetzt.
d) Der Angabe zu § 15 werden die Wörter „und Gelder der Untersuchungsgefangenen“ angefügt.
e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Gesundheitsschutz und Hygiene“
f) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Komma die Wörter „Forderungsübergang und“ eingefügt.
g) In der Angabe zu § 25 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Freistellung“ angefügt.
h) Der Angabe zu § 28 werden ein Komma und die Wörter „Informations- und Unterhaltungselektronik“ angefügt.
i) Der Angabe zu § 29 werden ein Komma und die Wörter „religiöse Schriften und Gegenstände“ angefügt.
j) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „Recht auf“ gestrichen.
k) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Besuche der Verteidigung, von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie von Mitgliedern bestimmter Institutionen und bestimmten Personen“
l) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Beaufsichtigung von Besuchen und Überwachung von Gesprächen“
m) In der Angabe zu § 36 werden die Wörter „Recht auf“ gestrichen.
n) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Überwachung von Schriftwechsel“
o) In der Angabe zu § 38 werden vor dem Wort „Weiterleitung“ das Wort „Sichtkontrolle“ und ein Komma eingefügt.
p) Die Angaben zum siebten Abschnitt werden wie folgt gefasst:
„Siebter Abschnitt
Sicherheit und Ordnung
§ 42 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
§ 43 Verhaltensvorschriften
§ 44 Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision
§ 45 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
§ 46 Festnahmerecht
§ 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 48 Absonderung
§ 49 Fesselung und Fixierung
§ 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 51 Ärztliche Überwachung“

q) Die Angaben zu den §§ 54 bis 56 werden die Angaben zu den §§ 52 bis 54.

r) Die Angabe zu § 57 wird aufgehoben.

s) Die Angaben zu den §§ 58 bis 64 werden die Angaben zu den §§ 55 bis 61.

t) Die Angabe zum zehnten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Abschnitt
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht“

u) Nach der Angabe zum zehnten Abschnitt wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62 Aufhebung von Maßnahmen“

v) Die Angaben zu den §§ 65 bis 74 werden die Angaben zu den §§ 63 bis 72.

w) Die Angabe zu § 75 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 73 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen“

x) Die Angaben zu den §§ 76 bis 78 werden die Angaben zu den §§ 74 bis 76.

y) Die Angabe zu § 79 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 77 Leitung der Anstalt“

z) Die Angabe zu § 80 wird die Angabe zu § 78.

aa) Die Angabe zu § 81 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 79 Seelsorgerinnen und Seelsorger“

bb) Die Angabe zu § 82 wird die Angabe zu § 80.

cc) Die Angabe zu § 83 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 81 Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen“

dd) Die Angabe zu § 84 wird die Angabe zu § 82.

ee) Der Angabe zum dreizehnten Abschnitt werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.

ff) Die Angaben zu den §§ 85 und 86 werden die Angaben zu den §§ 83 und 84.

gg) Die Angabe zu § 87 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 85 Anstaltsbeiräte“

hh) Nach der Angabe zu § 85 werden die folgenden Angaben zu den §§ 86 und 87 eingefügt:

„§ 86 Berliner Vollzugsbeirat
§ 87 Besichtigungen“

ii) Die Angaben zum fünfzehnten Abschnitt werden die Angaben zum vierzehnten Abschnitt und die Angaben zu den §§ 98 und 99 werden die Angaben zu den §§ 88 und 89.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstalt hat Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu beachten und umzusetzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Eigenverantwortung“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „selbst“ durch das Wort „eigenverantwortlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Tatopfer“ durch die Wörter „den Verletzten der Straftat“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untersuchungsgefangenen erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Untersuchungsgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „abweichend vom Vollstreckungsplan“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Verteidigung soll“ durch die Wörter „Die Verteidigung erhält“ ersetzt und werden die Wörter „gegeben werden“ und „und Ordnung“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorgeführt“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsgefangene“ die Wörter „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist oder dies aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Verteidigung soll“ durch die Wörter „Die Verteidigung erhält“ ersetzt und werden die Wörter „gegeben werden“ und „und Ordnung“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei-,“ das Wort „Ordnungs-,“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „66“ durch die Angabe „64“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

10. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12
Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden während der Einschlusszeiten in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, können Untersuchungsgefangene mit ihrer Zustimmung in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit untergebracht werden; dies gilt auch dann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Untersuchungsgefangenen besteht. Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 4 und § 5 geregelten Grundsätze fest.

(2) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung nur während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus oder vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Schädliche Einflüsse auf die Untersuchungsgefangenen dürfen hierdurch nicht zu befürchten sein.

§ 13
Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaft aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstalt mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,
1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Untersuchungsgefangene zu befürchten ist,
2. wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von Mutter und Kind“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Gelder der Untersuchungsgefangenen“ angefügt.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen und an andere Gefangene weitergeben; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände nebst dem Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Gelder der Untersuchungsgefangenen werden auf einem Eigengeldkonto in der Anstalt geführt. Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

(3) Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Anstalt kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 41 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Werden eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 3 ausgeschlossen ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und in dem neuen Absatz 5 wird das Wort „Sachen“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Ausstattung des Haftraums

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die einzeln oder in ihrer Gesamtheit

geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden. Entgegen Satz 2 eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt.

(2) Die Untersuchungsgefangenen tragen die Kosten für die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wechsel" die Wörter „auf ihre Kosten" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Anstalt kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch ihre Vermittlung erfolgen dürfen."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anordnung" die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung" eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot über ihr Eigengeldkonto gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 einkaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zulassung und Verfahren des Einkaufs regelt die Anstalt."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken."

16. In § 19 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Gesundheitsschutz und Hygiene“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ körperlichen und geistigen“ durch die Wörter „körperlichen, geistigen und seelischen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 bleibt unberührt.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Erkranken Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, wird eine Angehörige oder ein Angehöriger benachrichtigt. Im Fall einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Untersuchungsgefangenen erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Untersuchungsgefangenen entspricht. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Untersuchungsgefangenen soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.“

18. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untersuchungsgefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untersuchungsgefangenen eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Untersuchungsgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Untersuchungsgefangenen unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untersuchungsgefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untersuchungsgefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder

von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Untersuchungsgefangenen soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Komma die Wörter „Forderungsübergang und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „allgemeine Standard“ durch das Wort „Leistungsumfang“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Untersuchungsgefangener ist Rechnung zu tragen.“

c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(2) Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, soweit diese nicht außer Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des Untersuchungshaftvollzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untersuchungsgefangenen infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untersuchungsgefangenen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Strafgefangenen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung ihres Vollzugsziels oder ihre Eingliederung gefährdet würde.

(4) Für Leistungen, die über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die Kosten auferlegt werden.“

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Entbindung sind schwangere Untersuchungsgefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „Zuvor“ durch die Wörter „Vor Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung erbracht worden sind.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untersuchungsgefangenen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nehmen die Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung nach den Absätzen 2 oder 3 auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Untersuchungsgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden. Die Untersuchungsgefangenen können von ihrer Tätigkeit nach Satz 1 abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Vor Ablösung sind die Untersuchungsgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden. Werden Untersuchungsgefangene nach Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Freistellung“ angefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Es beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsbeihilfe“ ein Komma und die Wörter „soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen voraussichtlich monatlich nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach Absatz 2 Satz 1. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(8) Haben Untersuchungsgefangene ein halbes Jahr lang gearbeitet oder an einer Bildungsmaßnahme nach Absatz 6 teilgenommen, die den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht, so können sie beanspruchen, zehn Beschäftigungstage von ihrer Beschäftigung freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untersuchungsgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung oder Teilnahme an der Bildungsmaßnahme gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Beschäftigungstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Die Untersuchungsgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe weiter.“

23. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Freizeit und Sport

(1) Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Gemeinschaftsveranstaltungen und Veranstaltungen zur kreativen Entfaltung angeboten werden. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.“

24. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften gilt dies auch dann, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.“

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sind angemessen zu berücksichtigten.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Untersuchungsgefangenen werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 16 Absatz 1 Satz 2 entgegenstehen. Die Untersuchungsgefangenen können auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte oder Haftraummediensysteme verwiesen werden. In diesem Fall ist den Untersuchungsgefangenen abweichend von Satz 1 der Besitz eigener Geräte im Haftraum in der Regel nicht gestattet.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zugelassen werden.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „religiöse Schriften und Gegenstände“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „darf“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „nicht versagt werden“ durch die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ihres Bekenntnisses“ durch die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Religionsgemeinschaft“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Anordnung“ werden die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Verkehr mit der Außenwelt, insbesondere die Erhaltung der Kontakte zu Bezugspersonen mit einem günstigen Einfluss auf die Untersuchungsgefangenen, ist zu fördern.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Recht auf“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit nach Satz 2 um eine weitere Stunde. Näheres zum Verfahren und zum Ablauf der Besuche regelt die Anstalt.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „über die Fälle des Absatzes 1“ eingefügt und wird das Wort „darüber“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Anstalt kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.“

30. Die §§ 34 bis 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 34
Besuche der Verteidigung, von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie von Mitgliedern bestimmter Institutionen und bestimmten Personen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(2) Besuche von Mitgliedern der in § 37 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Die Besuche werden weder gemäß § 35 Absatz 1 beaufsichtigt noch die geführten Gespräche gemäß § 35 Absatz 2 überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche Absatz 1 Satz 3, § 33 Absatz 4 und Absatz 6 sowie § 35 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 35
Beaufsichtigung von Besuchen und Überwachung von Gesprächen

(1) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache werden weder beaufsichtigt noch überwacht.

(5) Beim Besuch dürfen Untersuchungsgefangene grundsätzlich keine Gegenstände, und Besucherinnen und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Untersuchungsgefangenen erworben haben, übergeben. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen und Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 36
Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(2) Die Anstalt kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37
Überwachung von Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht.

(3) Ferner wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit

1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 38 Absatz 3 vorzunehmen.

(4) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 38
Sichtkontrolle, Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände überprüft.

(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Untersuchungsgefangenen zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten“ durch die Wörter „Schreiben können angehalten werden“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Anstalt verwahrt.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

32. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Telefongespräche

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 33 Absatz 5 und §§ 34, 35 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, teilt die Anstalt die angeordnete Überwachung den Untersuchungsgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenen Umfang übernehmen.“

33. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nahrungs- und Genussmitteln“ durch die Wörter „Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Absenderinnen oder“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.“

34. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ angefügt.

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Untersuchungsgefangener zu berücksichtigen.“

35. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ruhezeit“ durch das Wort „Einschlusszeit“ ersetzt.

36. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Untersuchungsgefangenen und ihre Sachen dürfen, auch unter Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (Haftraumrevision). Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung

weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 37 Absatz 2 bis 4 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Satz 2 soll bei berechtigtem Interesse der Untersuchungsgefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt und werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Besucherinnen oder“ eingefügt.

37. Die §§ 45 bis 51 werden wie folgt gefasst:

„§ 45
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 46
Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

§ 47
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

§ 48
Absonderung

Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Untersuchungsgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

§ 49
Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Untersuchungsgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des § 47 Absatz 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.

(2) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untersuchungsgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzten oder zu töten versuchen.

(3) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

§ 50
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 bereits nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen.

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 8 Tagen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 51
Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untersuchungsgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.“

38. § 54 wird § 52 und in Absatz 1 werden das Wort „ihre“ durch das Wort „durch“ sowie das Wort „und“ durch die Wörter „der körperlichen Gewalt oder“ ersetzt.

39. § 55 wird § 53 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.“

40. § 56 wird § 54 und in Absatz 1 werden die Wörter „den Einzelnen“ durch das Wort „Einzelne“ ersetzt.

41. § 57 wird aufgehoben.

42. § 58 wird § 55.

43. § 59 wird § 56 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „befreien“ die Wörter „oder gewaltsam in eine Anstalt eindringen“ eingefügt.

44. § 60 wird § 57 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen oder Mitgefangene mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. Lebensmittel, Verpackungen sowie andere Gegenstände unsachgemäß entgegen der Hausordnung entsorgen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen,
8. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung verstoßen,

9. in nicht unerheblicher Weise gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.“

45. § 61 wird § 58 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind
1. der Verweis,
2. der Entzug des Einkaufs für die Dauer von bis zu einem Monat,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung für die Dauer von bis zu zwei Wochen unter Wegfall der nach § 25 geregelten Vergütung,
7. die Kürzung der Vergütung nach § 25 um 10 Prozent für die Dauer von zwei Monaten und
8. Arrest bis zu vier Wochen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Schwangere und weibliche Untersuchungsgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.“

46. § 62 wird § 59 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ ,27 Absatz 1 und § 28“ durch die Wörter „und 28“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen in der Anstalt sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.“

47. § 63 wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Absatz 2 bleibt unberührt.“

48. § 64 wird § 61 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Bei der Klärung des Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untersuchungsgefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken. Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Untersuchungsgefangene ist eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, in dem die Wörter „von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter“ gestrichen werden.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „zur Arrestfähigkeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „ansonsten“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

49. Die Überschrift des zehnten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Abschnitt
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht“

50. Nach der Überschrift des zehnten Abschnitts wird folgender § 62 eingefügt:

„§ 62
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.“

51. § 65 wird § 63 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Besichtigen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

52. § 66 wird § 64.

53. § 67 wird § 65 und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollzug ist auf die Förderung der jungen Untersuchungsgefangenen auszurichten und erzieherisch zu gestalten.“

54. § 68 wird § 66 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Jugendgerichthilfe,“ durch das Wort „das“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „das“ das Wort „zuständige“ und nach dem Wort „einer“ die Wörter „Überstellung oder“ eingefügt.

55. § 69 wird § 67 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehung“ die Wörter „Förderung sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

56. § 70 wird § 68 und wie folgt gefasst:

„§ 68
Unterbringung

(1) Geeignete junge Untersuchungsgefangene sind in Wohngruppen unterzubringen, sofern eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Wohngruppen zeichnen sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Sie werden von fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie werden baulich abgegrenzt für eine überschaubare Anzahl von jungen Untersuchungsgefangenen eingerichtet und verfügen neben Hafträumen über wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere über Küchen und Gemeinschaftsräume.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann über § 13 Absatz 2 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.“

57. § 71 wird § 69.

58. § 72 wird § 70 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Kontakte der jungen Untersuchungsgefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit nach Satz 1 um zwei weitere Stunden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Besuche dürfen über § 35 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht Angehörige der jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, ein schädlicher Einfluss ausgeht.“

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2, § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 3 und § 39 Absatz 4 entsprechend.“

59. § 73 wird § 71 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Satz 2“ durch die Wörter „die Fälle des § 28 Absatz 2 und 4“ ersetzt.

60. § 74 wird § 72 und werden die Angabe „49“ durch „47“ ersetzt sowie die Wörter „der Entzug oder“ gestrichen.

61. § 75 wird § 73 und wie folgt gefasst:

„§ 73
Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 5 Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, sofern diese geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor.

(2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die jungen Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 5 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.

(3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Es sollen nur solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 anzuordnen.

(5) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 6 zulässigen Maßnahmen eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen.

(6) Gegen junge Untersuchungsgefangene darf eine Disziplinarmaßnahme nach § 58 Absatz 1 Nummer 1 nicht verhängt werden. Anstatt eines Entzugs des Einkaufs nach § 58 Absatz 1 Nummer 2 ist nur eine Beschränkung des Einkaufs für die Dauer von bis zu zwei Wochen zulässig. Arrest nach § 58 Absatz 1 Nummer 8 ist ebenfalls nur für die Dauer von bis zu zwei Wochen zulässig. Der Arrest ist zudem erzieherisch zu gestalten.“

62. § 76 wird § 74 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst;

„(2) Haft- und Funktionsräume, insbesondere Gemeinschaftsräume für den Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten, sowie Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.“

63. § 77 wird § 75 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ruhezeit“ durch das Wort „Einschlusszeiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Untersuchungsgefangenen als zugelassen, jedoch höchstens mit zwei Untersuchungsgefangenen, belegt werden.“

64. § 78 wird § 76 und in Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

65. Die §§ 79 bis 81 werden die §§ 77 bis 79 und wie folgt gefasst:

„§ 77
Leitung der Anstalt

(1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen,
2. die Vertretung der Anstalt nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Anstalt teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:
1. Festsetzung von Einschlusszeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3,
2. Verlegungen und Überstellungen nach § 8,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach § 33 Absatz 5, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 2, § 37 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 Satz 2,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 21 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 44 Absatz 2 und 3, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 45 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 82.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.

§ 78
Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, im sozialen, psychologischen und medizinischen Dienst und im Verwaltungsdienst ausgestattet. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten; sie erhalten die Gelegenheit zur Supervision.

§ 79
Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Gestaltung des Vollzugs mit.

(3) Mit Zustimmung der Anstalt dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 33 Absatz 4 und 6, § 34 Absatz 1 Satz 3, § 35 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 38 Absatz 3 und § 39 Absatz 4 entsprechend.“

66. § 82 wird § 80 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

67. § 83 wird § 81 und wie folgt gefasst:

„§ 81
Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Die Vertretungen können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.“

68. § 84 wird § 82 und wie folgt gefasst:

„§ 82
Hausordnung

Die Anstalt erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

69. Der Überschrift des dreizehnten Abschnitts werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.

70. § 85 wird § 83 und wie folgt gefasst:

„§ 83
Aufsichtsbehörde

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.“

71. § 86 wird § 84.

72. § 87 wird durch die folgenden §§ 85 bis 87 ersetzt:

„§ 85
Anstaltsbeiräte

(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Untersuchungsgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 87 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

§ 86
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 5 Absatz 2 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen einzusetzen.

(3) § 85 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 87
Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 37 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigen.“

73. Der fünfzehnte Abschnitt wird der vierzehnte Abschnitt und die §§ 98 und 99 werden die §§ 88 und 89.

Artikel 4

Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5Soziale Hilfe und Eigenverantwortung“

b) In den Angaben zu Abschnitt 1 wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung“

c) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Beschäftigungsbedingungen und Ablösung“

d) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Untersagung von Besuchen“

e) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Überwachung von Gesprächen“

f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Untersagung von Schriftwechsel“

g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Überwachung von Schriftwechsel“

h) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen“

i) In der Angabe zu § 41 und in der Angabe zu § 44 werden jeweils die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

j) In der Angabe zu § 69 wird das Wort „Ärztliche“ durch das Wort „Medizinische“ ersetzt.

k) Der Angabe zu § 77 werden die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ angefügt.

l) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 (weggefallen)“

m) Der Angabe zu Abschnitt 19 werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.

n) In den Angaben zu Abschnitt 19 werden nach der Angabe zu § 109 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 109a Berliner Vollzugsbeirat

§ 109b Besichtigungen“

2. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, eine Behinderung und Herkunft“ durch die Wörter „Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden die Wörter „erläutert werden“ durch die Wörter „zu erläutern“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten möglichst selbst zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln.“

5. In Abschnitt 1 wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen.

(2) Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Zugangsgespräch“ durch das Wort „Aufnahmegespräch“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untergebrachten erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die technischen Voraussetzungen in der Einrichtung vorgehalten werden, sollen den Untergebrachten die in Satz 3 und 4 genannten Vorschriften elektronisch zugänglich gemacht werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „des“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte können mit ihrer Zustimmung vorübergehend zu zweit untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit für eine oder einen von ihnen besteht und schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern, ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist oder während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „weitere“ die Wörter „wohnlich eingerichtete“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen fest zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „vor allem“ ersetzt und werden das Wort „namentlich“ durch das Wort „insbesondere“ und die Wörter „zu Straftaten“ durch die Wörter „zur Begehung von Straftaten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht mehr“ eingefügt.

12. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Untergebrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Verlegung wird den Verteidigerinnen oder den Verteidigern auf Antrag der Untergebrachten unverzüglich mitgeteilt.“

13. § 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

14. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Beschäftigungsbedingungen und Ablösung

(1) Nehmen die Untergebrachten an Maßnahmen gemäß §§ 20 bis 22 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 23 aus, gelten die von der Einrichtung festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere oder stillende Untergebrachte sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Untergebrachten können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn
1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Vor Ablösung sind die Untergebrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung kann dies auch nachgeholt werden. Werden die

Untergebrachten nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.“

15. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.“

16. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung fördert den Kontakt der Untergebrachten mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.“

17. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Untersagung von Besuchen“

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen“ durch die Wörter „Besuche können untersagt werden“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Verletzte“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtung. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und in dem neuen Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ werden gestrichen.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Überwachung von Gesprächen“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.“

21. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über den Besuch der § 27 Absatz 5, §§ 28, 29 Absatz 5 und § 30 gelten entsprechend.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Eine beabsichtigte“ durch die Wörter „Die angeordnete“ ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Untersagung von Schriftwechsel“

b) Die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen“ werden durch die Wörter „Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Verletzte“ ersetzt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Untergebrachten zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35
Überwachung von Schriftwechsel“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verteidigern“ die Wörter „sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leiterin oder den Leiter der“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Schreiben anhalten“ werden durch die Wörter „Schreiben können angehalten werden“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „können“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Untergebrachten Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Einrichtung verwahrt.“

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen

(1) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit
1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 34 Absatz 3 vorzunehmen. § 35 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 36 angehalten werden.

(4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 31 entsprechend.“

27. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Andere Formen der Telekommunikation

Die Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.“

28. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nahrungs- und Genussmittel“ durch die Wörter „Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untergebrachten dürfen über Absatz 1 Satz 1 hinaus Nahrungs- und Genussmittel auch in anderen handelsüblichen Transportbehältnissen empfangen.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 33 gilt entsprechend.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „mehrere Tage“ durch die Wörter „mehr als 24 Stunden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

30. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lockerungen dürfen nur gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

31. § 42 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten Rechnung zu tragen.“

32. In § 43 Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „durch Bedienstete“ eingefügt und werden die Wörter „zu erheblichen“ durch die Wörter „zur Begehung erheblicher“ ersetzt.

33. In der Überschrift des § 44 werden die Wörter „sonstigen Gründen“ durch die Wörter „wichtigem Anlass“ ersetzt.

34. In § 45 werden nach dem Wort „Abständen“ die Wörter „durch Bedienstete“ eingefügt.

35. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „Polizei-,“ das Wort „Ordnungs-,“ eingefügt.

36. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten.“

37. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

38. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen die sich in der Einrichtung befugt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entlassenen sind vorher zu hören.“

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Einrichtung kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Voraussetzungen und“ gestrichen.

40. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „deren Inhalte“ durch die Wörter „die Kenntnisnahme von deren Inhalten“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung damit betraute Bedienstete zusammen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten.“

41. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunk“ durch die Wörter „Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Mietgeräte“ die Wörter „von der Einrichtung vermittelte“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Untergebrachten haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.“

42. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.“

b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untergebrachten sind zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Verfahren des Einkaufs regelt die Einrichtung. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden; dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Untergebrachten unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung tätigen.“

43. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildungsangebote“ die Wörter „sowie Angebote zur kreativen Entfaltung“ eingefügt.

44. In § 60 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und kann nach einem Stundensatz bemessen werden“ gestrichen.

45. In § 61 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hausgeld“ die Wörter „oder Eingliederungsgeld“ eingefügt.

46. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Finanzielle Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 65 Absatz 1 Satz 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrags unberücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtung kann anordnen, dass Untergebrachte für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 23a Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Monats“ die Wörter „nach Absatz 1 zu berücksichtigende“ eingefügt.

47. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Wörter „Hausgeld-, Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder“ eingefügt.

48. Dem § 65 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, vorsieht, können die Untergebrachten bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Untergebrachten bis zu ihrer

Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.“

49. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemeinen Standards“ durch das Wort „Leistungsumfangs“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Untergebrachter ist Rechnung zu tragen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

50. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Entbindung sind schwangere Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht worden sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gegen Dritte“ gestrichen.

51. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung“

b) In Satz 1 wird das Wort „ärztliche“ durch das Wort „medizinische“ ersetzt.

c) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

52. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Untergebrachten soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.“

53. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Krankenpflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „nach § 67 Absatz 1“ eingefügt.

54. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untergebrachten eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Untergebrachten zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Untergebrachten durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Untergebrachten unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untergebrachten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.“

55. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Untergebrachten erforderlich.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Untergebrachten entspricht.“

56. § 74 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Untergebrachten ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen.“

57. § 75 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung kann dies auch nachgeholt werden.“

58. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheit und Ordnung“ angefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Untergebrachter zu berücksichtigen.“

59. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen, auch unter Verwendung technischer Mittel oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 35 Absatz 2 oder § 36a Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Untergebrachten nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Untergebrachten durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung der Untergebrachten darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Untergebrachten nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

60. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung“ durch das Wort „können“ ersetzt und wird das Wort „anordnen“ durch die Wörter „angeordnet werden“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

61. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung der Untergebrachten in ihren Zimmern, im besonders gesicherten Raum oder im Krankenzimmer,“

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Raum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.“

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

g) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untergebrachte sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.“

62. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „zu den gesundheitlichen Auswirkungen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Untergebrachten sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahme einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Untergebrachten sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße

zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

63. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gefesselt“ durch das Wort „fixiert“ ersetzt und werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „die Ärztin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untergebrachten im besonders gesicherten Raum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.“

64. In § 86 Absatz 1 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „durch“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „der körperlichen Gewalt“ eingefügt.

65. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.“

66. In § 88 Absatz 1 werden die Wörter „den Einzelnen“ durch das Wort „Einzelne“ ersetzt.

67. § 89 wird aufgehoben.

68. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Untergebrachte, die im offenen Vollzug untergebracht sind.“

69. § 92 Absatz 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Disziplinarmaßnahmen können zur Sicherung des Behandlungserfolges angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
5. entweichen oder zu entweichen versuchen,
6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen,
7. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
8. wiederholt oder schwerwiegend vorsätzlich den Erfolg der Behandlung anderer Untergebrachter gefährden oder
9. in nicht unerheblicher Weise gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers für die Dauer von bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik für die Dauer von bis zu einem Monat,
6. Arrest von bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung nach § 78 Absatz 5 Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Gegenstand haben können. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen schwangere Untergebrachte oder weibliche Untergebrachte, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Einrichtung untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.“

70. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt oder Einrichtung zum Zweck der Verlegung sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt oder Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz angefügt:

„§ 93 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“

71. § 95 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Untergebrachten oder Untergebrachten, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Untergebrachten gefährdet würde.“

72. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „nachfolgenden“ gestrichen und wird nach dem Wort „Absätzen“ die Angabe „2 bis 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die Aufhebung der“ ersetzt.

73. In § 98 Absatz 3 werden die Wörter „vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

74. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Jede Einrichtung wird von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Untergebrachten,
2. die Vertretung der Einrichtung nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Einrichtung,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Einrichtung teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:

1. Festsetzung der Nachtruhe nach § 11 Absatz 3 Satz 2,
2. Entscheidungen nach § 13 oder über Verlegungen nach § 14 Absatz 1 und 2,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 28, 30, 31, 33 und 35,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 72 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 79 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 81 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 94 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 106.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

75. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit erforderlich sind zusätzlich externe Fachkräfte einzubeziehen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bediensteten erhalten Gelegenheit zur Supervision.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

76. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.

(3) Mit Zustimmung der Einrichtung dürfen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einrichtung sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Untergebrachten mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 31, 34 Absatz 3, § 35 Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 4 entsprechend.“

77. In § 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ist es zu ermöglichen“ durch die Wörter „wird ermöglicht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die Vertretungen“ ersetzt.

78. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter der“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „beteiligt er“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird nach dem Wort „Untergebrachten“ das Wort „beteiligt“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.“

79. Der Überschrift des Abschnitts 19 werden die Wörter „und Besichtigungen“ angefügt.

80. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihr die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

81. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Besetzung des Beirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten, die Einrichtung gemäß § 109b Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

82. In Abschnitt 19 werden nach § 109 die folgenden §§ 109a und 109b eingefügt:

„§ 109a
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten einzusetzen.

(3) § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 109b
Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 36a Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten sind zu berücksichtigen.“

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das zuletzt durch § 80 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung

I. Einleitung

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs erlassenen neuen Vollzugsgesetze (Berliner Strafvollzugsgesetz [Artikel 1] und Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz [Artikel 2]) sowie das jeweils durch dieses Gesetz geänderte Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) im Land Berlin dar. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen und Untergebrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das hiesige Gesetz weiter. Kernstück dieses Artikelgesetzes ist das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Artikel 1), welches sich im Hinblick auf seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Berliner Vollzug auswirkt. Zur Vereinheitlichung der Regelungen, der Gesetzessystematik und der Begrifflichkeiten beinhalten daher die konstitutive Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Artikel 2) sowie die Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere

durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

2. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 3 und 4) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen in das neue Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) aufgenommen.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

II. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darstellt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 4 auch der sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 3 und 4). Unberührt bleiben davon selbstverständlich die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten. Die im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen für einen zeitgemäßen an

der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug bestehen fort. Gleiches gilt für das bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entwickelte Gesamtkonzept, das dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Auch in der konstitutiven Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug, übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz tritt deshalb zugleich außer Kraft.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden.

1. Es wird ein Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

a) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) legt – anknüpfend an § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in seiner bisherigen und konstitutiven Neufassung – als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

b) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

(1) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(2) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die Sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

(3) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) übernimmt den allgemeinen Maßstab des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und § 44 JStVollzG Bln in der konstitutiven Neufassung), wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(4) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Jugendstrafgefangenen sind weiterhin aus dem Förder- und Erziehungsgedanken resultierend verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(5) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor. Finden diese Maßnahmen, wie etwa zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, während der regulären Beschäftigungszeit statt, wird den Gefangenen zum Ausgleich eine Fortzahlung ihrer Vergütung gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen geschaffen, die eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen bewirken und damit unmittelbar ihrer Resozialisierung dienen.

(6) Der Bedeutung des Schutzes von Verletzten von Straftaten entsprechend enthält das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, etwa bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem sollen für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

(7) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie und Arbeitstraining.

(8) Eine gesetzliche Neuausrichtung wird für die Sozialtherapie aufgenommen. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Diese nunmehrige Regelung für die Sozialtherapie bildet die bereits im Wesentlichen bestehende und bewährte Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Berliner Strafvollzug ab.

(9) Ziel des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen besonders durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie durch Arbeit zu beseitigen und so die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet auf ihren individuellen Bedarf zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

(10) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes davon aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

(11) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

(12) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht den geschlossenen und den offenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung für die jeweilige Vollzugsform abhängt.

(13) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach gemeinsamen sozialen Kontakten durch eine Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden im Monat ab 1. Januar 2018 Rechnung. Bei Besuchen minderjähriger Kinder der Gefangenen wird zudem eine weitere Stunde Besuch pro Monat gewährt. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

(14) Die Regelung zur Leitung der Justizvollzugsanstalt berücksichtigt die Verantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug und spiegelt die vielfältigen Anforderungen, die an eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter als Führungskraft gestellt werden, wider.

(15) Der Berliner Vollzugsbeirat, der im konstruktiven und wechselseitigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde steht und für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Justizvollzugs mitwirkt, hat nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren.

(16) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

2. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.

a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung, insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.b) Bezug genommen.

b) Folgende für den Jugendstrafvollzug besonderen Vollzugsbedingungen werden neben den bereits aus dem bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten ergänzend geregelt:

(1) Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis gerade mit jungen männlichen Gefangenen untereinander und in Ausprägung des Gegensteuerungsgrundsatzes wird bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ausdrücklich betont, dass Jugendstrafgefangene insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind.

(2) In Angleichung an die bisherigen Leitlinien der Förderung und Erziehung wird im Regelungstext im Verhältnis zum bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz der Förderauftrag noch mehr Betonung finden, da der Förderbegriff den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen stellt und er die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Integrationskonzepte zu entwickeln betont; er berücksichtigt zudem auch die altersspezifischen Belange einer mehrheitlich volljährigen Gefangenengruppe besser.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind - wie bisher schon nach § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung – weiterhin zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels

verpflichtet. Diese bestehende Pflicht zur Mitwirkung sieht darüber hinaus als Neuerung vor, dass die Anstalt Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnungssysteme schaffen kann. Diese Möglichkeit trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken mit dem Ziel Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangene, die vor der Inhaftierung nicht selten vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden.

(4) Es erfolgt keine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Abweichung zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Artikel 1 und 3), dass eine gemeinsame Unterbringung der Jugendstrafgefangenen mit deren Zustimmung auch zu zweit erfolgen kann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Jugendstrafgefangenen besteht. Zwar verschließt sich die gesetzliche Regelung – ausnahmsweise Unterbringung zu zweit mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen - damit nicht einer Doppelbelegung zur Suizidprophylaxe, jedoch soll dadurch deutlich werden, dass die Praxis bei jungen Menschen noch zurückhaltender sein muss, da es sich hier um junge Gefangene handelt, die regelmäßig Reifeverzögerungen aufweisen und sich selbst noch in prägenden Phasen ihrer Persönlichkeit befinden.

(5) Der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform erfährt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine noch detailliertere Regelung, auch in Abgrenzung zu den Wohnbereichen im Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 14 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln, Artikel 1). Der Wohngruppenvollzug, bei dessen Belegung vornehmlich das Alter, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen sind, zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus.

(6) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.

(7) Die Jugendstrafgefangenen haben den Vorgaben des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug folgend nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat, die daher deutlich höher ist als im Verhältnis zum Strafvollzug (Artikel 1). Im Gleichzug und wiederum im Verhältnis zum Strafvollzug ist ihnen zusätzlich eine klar definierte erweiterte Besuchszeit für Besuche von ihren minderjährigen Kindern zu gewähren, die mithin zweit weitere Stunden beträgt (Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1): eine weitere Stunde).

(8) Beim Langzeitausgang findet sich - wie für den offenen Vollzug der Strafgefangenen – nicht die ausdrückliche zeitliche Regelung, dass dieser erst nach mindestens sechs Monaten Vollzugsdauer gewährt werden soll; diese Regelung wäre im Hinblick auf den vorherrschenden Förder- und Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug für die Praxis zu starr.

(9) Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der jetzige Entwurf stellt diesen Grundsatz noch stärker klar und verdeutlicht für die Praxis durch einen abschließenden Maßnahmenkatalog – wie er sich auch in anderen Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug findet – was für erzieherische Maßnahmen und in welchem Umfang vor Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Als erzieherische Maßnahme für die Dauer von allenfalls jeweils einer Woche kommen beispielsweise die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände in Betracht, die Erteilung von Weisungen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit. Die erzieherischen Maßnahmen, die es den Bediensteten ermöglichen auf Verfehlungen zeitnah und flexibel zu reagieren, sollen mit der Verfehlung grundsätzlich im Zusammenhang stehen.

(10) Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) sieht ebenfalls Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug möglichst soweit zu reduzieren, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

3. Die Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze.

Darüber hinaus ist im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) nunmehr eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt binnen kurzer Zeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, zulässig. Wie schon bisher § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) berücksichtigt diese weitere Ausnahme, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen und der Kontakt zu bekannten Bezugsbediensteten müssten aufgegeben werden.

4. Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs hat nach § 41 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfs lassen sich im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Mehrfach positiv ist der dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende verstärkte Resozialisierungsgedanke, insbesondere weil der Vollzug schon zu Beginn auf die Eingliederung der Gefangenen hinzuwirken hat, bewertet worden.

Ebenfalls begrüßt wird die an mehreren Stellen im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Anstalten mit externen Einrichtungen und Personen. Insofern ist die Anregung aufgegriffen worden, diese Einrichtungen und Personen im Gesetz konkreter zu bezeichnen. Gleichzeitig hat aus datenschutzrechtlichen Gründen Berücksichtigung gefunden, dass eine solche Zusammenarbeit nur unter Beteiligung der Gefangenen erfolgen kann. § 46 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), § 48 Absatz 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) und § 47 Absatz 2 SVVollzG Bln (Artikel 4) haben jeweils neben weiteren Personen und Einrichtungen eine Ergänzung um die Zusammenarbeit unter Beteiligung der Gefangenen/Jugendstrafgefangenen/Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz erfahren. Zudem ist der Vorschlag des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen worden, in denjenigen Regelungen eine sprachliche Klarstellung aufzunehmen, in denen mit Personen nur Bedienstete der Anstalt und keine Externen gemeint sind. § 8 Absatz 2 und § 97 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1), § 10 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 JStVollzG Bln, § 61 Absatz 4 UVollzG Bln (Artikel 3) sowie § 7 Absatz 2 und § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln (Artikel 4) sind insofern geändert worden.

Neben den Bestimmungen zum Diagnostikverfahren und zur Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind die vorgesehenen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und der damit einhergehenden Erleichterung des Übergangs in die Freiheit befürwortet worden. Zudem ist die gesetzliche Normierung des Berliner Vollzugsbeirats gelobt worden.

Die Regelung zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in den Artikeln 1, 2 und 4 (vgl. § 6 StVollzG Bln (Artikel 1)) hat sowohl Lob als auch Kritik erfahren. Hinsichtlich der Gründe, die dazu bewogen haben, eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wird auf die Begründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Die Vorschrift zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen (Artikel 1 bis 4) hat jeweils einen zusätzlichen Absatz 4 erhalten, der den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den zugelassenen

Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen, aufgreift und unter anderem regelt, dass seelsorgerische Einzelgespräche weder beaufsichtigt noch inhaltlich überwacht werden (vgl. § 105 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1)). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Norm und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

Die in § 29 StVollzG Bln (Artikel 1) bisher vorgesehene Mindestbesuchszeit von einer Stunde (eine weitere für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen) ist als zu gering erachtet worden. Die gesetzliche Festlegung der Anzahl von Mindestbesuchsstunden ist für die tragfähigen Außenkontakte der Gefangenen von großer Bedeutung. Dies gilt vor allem für solche Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und noch keine Vollzugslockerungen erhalten. Die gegenwärtige Berliner Praxis, den Gefangenen über die gesetzliche Verpflichtung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes hinaus in der Regel zwei Stunden statt eine Stunde Besuch im Monat zu ermöglichen, hat sich deshalb bewährt. Sie ist nunmehr neben der einen weiteren Stunde Besuch für minderjährige Kinder der Gefangenen als gesetzliche Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verpflichtend aufgenommen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt gemäß § 118 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) die Übergangsregelung von mindestens einer Stunde Gesamtdauer Besuch im Monat. Mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen und zur Umsetzung der geplanten Stabilisierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst und der zu erwartenden Abschlüsse der derzeit laufenden Ausbildungslehrgänge bedarf es dieser Übergangsfrist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Fachkreise und Verbände sind die frauenspezifischen Regelungen in den Vollzugsgesetzen in § 25 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und entsprechend in den übrigen Artikeln um die Feststellung, dass für schwangere oder stillende Gefangene die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden sind, ergänzt worden.

Die Vorschriften zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder, die insofern den gesetzlichen Regelungen im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz entspricht, hat im Hinblick auf die Regelung des § 80 StVollzG des Bundes, der eine Unterbringung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ermöglicht, Kritik erfahren. Die jetzige Regelung bildet die vollzugliche Praxis ab und gründet sich auf der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Die Begründungen zu § 15 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 17 StVollzG Bln (Artikel 2) enthalten nunmehr eine ausführlichere Erläuterung für die zeitliche Grenze im Gesetzesentwurf. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist kritisiert worden, da dies dem Angleichungsgrundsatz widerspreche. Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln findet sich bereits im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz und hat sich

insofern in der vollzuglichen Praxis bewährt; zumal der für die Gefangenen angebotene Anstaltseinkauf über ein umfangreiches Sortiment verfügt. Entscheidender Grund für den Ausschluss von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel enthalten, ist, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert und die damit beschäftigten Bediensteten von anderen wichtigen Aufgaben des Vollzugs abhält.

Die Systematik der §§ 42 StVollzG Bln (Artikel 1) und 44 JStVollzG Bln (Artikel 2) - Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels - ist diskutiert worden. In Anlehnung an den Aufbau des bisherigen § 40 SVVollzG Bln hat zur Verbesserung der Struktur und des Verständnisses der Bestimmungen eine Überarbeitung stattgefunden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Berliner Strafvollzugsgesetz)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und für Gefangene, die zur medizinischen Behandlung im Krankenhaus des Justizvollzugs Berlin untergebracht sind. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 bis 175 StVollzG fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB) bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist im Land Berlin bereits im Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) geregelt.

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.

Die Bestimmung definiert aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalten“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Empfehlung Rec(2006)2 des Europarates vom 11. Januar 2006 - Europäische Strafvollzugsgrundsätze -) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung" wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen von Verhaltensweisen oder Überzeugungen der Gefangenen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist

deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt.

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 9, 10), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 23 Absatz 4), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 46). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der

Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 3 und 4 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen; denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. In Ausprägung des in Absatz 4 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Suiziden zu richten und sind die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen.

Absatz 5 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Vollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte, Tage der offenen Tür oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall

zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 11), bei den Sicherheitsstandards (§ 81 Absatz 2 Satz 2) sowie durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§§ 58, 59), der Ausstattung des Haftraums (§ 52) sowie dem Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 55) Rechnung.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 7 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Absatz 8 hebt die Besonderheiten beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hervor und fordert die Anstalten auf, die Gefangenen vorrangig bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Tilgung ihrer (restlichen) Geldstrafe zu unterstützen. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat einen anderen Hintergrund als die zu vollziehende zeitige Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB, weil die Gefangenen zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und gerichtlich entschieden worden ist, dass es der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihre Person gerade nicht bedarf. Die verurteilten Gefangenen können deshalb in jeder Lage des Verfahrens, somit auch während des Vollzugs, durch völlige oder teilweise Zahlung des noch offenen Geldstrafenbetrags oder mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde durch freie Arbeit (vgl. § 2 Absatz 2 der Berliner Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitstrafen durch freie Arbeit – EfhStrAVO -) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe verhindern. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung steht bei diesen Gefangenen - unabhängig von ihrer oftmals nicht unproblematischen Lebenssituation - nicht primär die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat im Vordergrund, sondern zur Vermeidung der weiteren Haft die Auseinandersetzung mit den Gründen, die bisher der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden.

Zu § 4 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen

ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Die Gefangenen sollen bei der Unterbringung in Wohnbereichen (§ 14) dementsprechend dazu angehalten werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Besondere Bedeutung kommt der Motivierung zur Mitarbeit bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu. Hierzu hat die Anstalt gezielte Motivationsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Anreizsystems, zu entwickeln.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

Zu § 5 (Soziale Hilfe und Eigenverantwortung)

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme eigenverantwortlich lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 46 Absatz 2 für Maßnahmen der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen auf.

Zu § 6 (Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung regelt erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und trägt durch seine Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes dem Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Taten für die Verletzten und deren Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB Rechnung. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, etwa bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19), der Untersagung von Besuchen (§ 30 Nummer 3), Schriftwechseln (§ 35 Nummer 3), Paketversendungen (§ 41 Absatz 5 Satz 3) und von Telefongesprächen (§ 33 Absatz 1 Satz 2), bei Weisungen für Lockerungen (§ 44 Satz 2), bei Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin - JVollzDSG Bln -) und bei den Auskunftsrechten (§ 46 JVollzDSG Bln) ergänzt.

Absatz 1 verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, die Perspektive der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen ist. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletztenbelangen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Belange der Verletzten Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung, keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sind die Verletzten durch die nach Absatz 4 vorgesehenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner über den

gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung aufzuklären und es sind ihnen gegebenenfalls für sie geeigneten Hilfeorganisationen zu benennen. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Gefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Gefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 1 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tatauswirkungen für Angehörige von etwa traumatisierten oder dauerhaft körperlich beeinträchtigten bzw. entstellten Verletzten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstkritisch Verantwortung für die begangene Straftat zu übernehmen und Empathie zu entwickeln.

Absatz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Gefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tatausgleich geben.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anstalten darüber hinaus, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletztenschutzes und des Tatausgleichs zu bestellen. Die Verletzten sind gemäß Satz 2 insbesondere über ihre Auskunftsrechte – Mitteilung über Haftverhältnisse gemäß § 46 JVollzDSG Bln - zu informieren, um beispielsweise auf die möglicherweise bestehende Befürchtung der Verletzten vor einer unvorbereiteten Begegnung mit den Tätern eingehen zu können. Satz 3 stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Anstalten ist, unmittelbar Auskünfte nach § 46 JVollzDSG Bln an die Verletzten zu erteilen. Hierfür bleibt nach § 47 Absatz 1 JVollzDSG Bln grundsätzlich die Auskunftsstelle des Justizvollzugs zuständig.

Abschnitt 2 – Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Aufnahmegespräch zu führen. Das Aufnahmegespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Aufnahmegespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische

und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Sie kann den Gefangenen aber auch in anderer Weise dauerhaft, etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem, ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. § 108 Satz 4 sieht zudem vor, dass die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen ist. Neben der Hausordnung werden den Gefangenen nach Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Aufnahmegespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind gemäß Satz 2 daher Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Dies entspricht den Vorgaben in Nummer 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach denen Gefangene bei der Aufnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren sind.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 5 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 fordert die Anstalt aufbauend auf den in § 3 Absatz 8 normierten Gestaltungsgrundsatz für den Vollzug von Ersatzfreiheitstrafen auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu verkürzen. Hierbei sollen innerhalb der Anstalten Arbeitsstrukturen und Abläufe entwickelt werden, die es den Bediensteten ermöglichen, frühzeitig bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens entsprechende vollzugliche Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 8 (Diagnostikverfahren)

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz des Bundes verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnostikverfahrens ersetzt. Das Diagnostikverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnostikverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnostikverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 richten den Fokus des Diagnostikverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnostikverfahren erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Statuserhebungen z.B. zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation beinhalten. Das Diagnostikverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 3 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Statuserhebung insbesondere die Einbeziehung von Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Absatz 1 Satz 2 StVollzG für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnostikverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 5 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist vorliegend der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB zu verstehen. Nur die Berücksichtigung einer

möglichen vorzeitigen Entlassung, beispielsweise bei Gefangenen gegen die erstmalig eine Freiheitstrafe vollzogen wird, vermag bei der Vollzugsplanung sicherzustellen, dass rechtzeitig die für die Eingliederung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und ergriffen werden.

Absatz 5 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass abweichend zur zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB bei Gefangenen, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, das erkennende Gericht zur Ahndung der Straftaten keine Freiheitsstrafe für angemessen und erforderlich erachtet hat. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Gefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Gefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe aufzuzeigen.

Das Ergebnis des Diagnostikverfahrens ist gemäß Absatz 6 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Gefangenen zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Absatz 2 und 3 Rechnung.

Zu § 9 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens erstellt wird. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitstrafe vollzogen, tritt gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält die konkrete Umsetzung der im Diagnostikverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die

Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans hohe Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Deshalb ist nach Absatz 2 der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen zu erstellen, nachdem die Vollstreckungsbehörde der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst deren Gründen übermittelt hat. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Bei verurteilten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Untersuchungshaft befinden, beginnt die Strafzeit und damit die Strafhaft genau in diesem Moment (vgl. § 38 Nummer 3 der Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO –). Den Anlagen zum Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 31 StVollstrO) ist bei diesen Gefangenen oftmals jedoch entsprechend § 451 StPO und § 13 Absatz 2 und 3 StVollstrO zunächst nur die mit dem Rechtskraftvermerk und Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Urteilsformel beigefügt, weil beispielsweise im Zeitpunkt der Rechtskraft die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind oder sich sämtliche Verfahrensakten beim Revisionsgericht befinden, nachdem es das Rechtsmittel gemäß § 349 Absatz 2 StPO einstimmig durch Beschluss wegen offensichtlicher Unbegründetheit verworfen hat. Da jedoch ohne Kenntnis der Urteilsgründe eine Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Anstalt nicht möglich ist, beginnt die sechs- bzw. vierwöchige Frist zur Anfertigung erst bei Vorliegen einer vollständigen Abschrift der gerichtlichen Entscheidung. Sofern mehrere gerichtliche Entscheidungen zu vollziehen sind, weil etwa die vorherige Aussetzung einer Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung im Hinblick auf die erneute Verurteilung widerrufen worden ist (§ 56f Absatz 1, § 57 Absatz 5 StGB), bedarf es auch der beglaubigten Abschriften dieser früheren Urteile nebst deren Gründen zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans. Der Eingang dieser entscheidungserheblichen Unterlagen ist von den Vollzugsgeschäftsstellen stets zu dokumentieren. Bei Fehlen ist die Anstalt gehalten, zeitnah Erkundigungen bei der Vollstreckungsbehörde einzuholen und die entsprechend § 31 StVollstrO benötigten Unterlagen anzufordern.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate, zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Beteiligung der Gefangenen an der Konferenz näher. Nach Satz 3 hat für die Gefangenen in der Regel in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. der nachfolgenden Fortschreibungen zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist mit Zustimmung der Gefangenen möglich, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Konferenz nicht in der Anstalt befinden, weil sie etwa außerhalb einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Gefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen hergestellt werden. Über Satz 3 hinausgehend ermöglicht Satz 4 der Anstalt, die Gefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Gefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihnen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die nachfolgenden Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 10 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich mit Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die oder der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 20 ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5, 10 bis 17, 19 und 20 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Mitwirkung der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade auch bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Unter Nummer 7 fallen medizinische Maßnahmen bei Gefangenen, die etwa unter einer chronischen Erkrankung wie Diabetes leiden und zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit medizinische Anleitung und Beratung im Umgang mit dieser Erkrankung benötigen. Denkbar sind auch medizinische Maßnahmen bei adipösen Gefangenen oder logopädische Behandlungen von Gefangenen, die durch Sprach-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind. Sämtliche dieser medizinischen Maßnahmen müssen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sein.

Nummer 21 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 9 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 11 und § 3 Absatz 7 Satz 2 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde.

Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und 11 werden nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen. § 62 sieht - ebenfalls zur Anregung der Mitwirkung der Gefangenen - als Ausgleich

eine Fortzahlung der Vergütung vor, wenn Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an als zwingend erforderlich eingestuften Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 sowie § 3 Absatz 7 Satz 2 teilnehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 4 knüpft an die Bestimmung des § 8 Absatz 5 Satz 1 an und berücksichtigt, dass bei Gefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von einem Jahr oder weniger an eine bisherige Vollzugs- und Eingliederungsplanung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht angeknüpft werden kann, weshalb bereits bei der Erstellung des ersten Vollzugs- und Eingliederungsplanes der Schwerpunkt auf der Entlassungsvorbereitung zu liegen hat und eine Stellungnahme entsprechend den Angaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind nur solche Maßnahmen des Katalogs nach Absatz 1 Satz 1 in den Vollzugs- und Eingliederungsplan mit aufzunehmen, die als für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich eingestuft werden. Maßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, sind nach Absatz 2 dann auch entsprechend zu kennzeichnen.

Nach Absatz 5 ist bei ausschließlichem Vollzug von Ersatzfreiheitstrafe abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 eine geringere Anzahl von Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan festzuhalten. Dies folgt – wie bereits zuvor zu § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 5 Satz 2 dargelegt – aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Auch hier wird anhand von Absatz 5 Nummer 3 wieder deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Abschnitt 3 – Unterbringung und Verlegung

Zu § 11 (Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen)

Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Vor diesem Hintergrund entspricht Satz 1 – Unterbringung in gesonderten Anstalten - der bisherigen Regelung in § 140 Absatz 1 Satz 1 StVollzG. Diese Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht dient auch dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 681).

Satz 2 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet insbesondere ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter und entspricht insofern auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 18.9). Die gemeinsame medizinische Behandlung und stationäre Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus ist entsprechend den Verhältnissen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zulässig. Schwangere Gefangene werden gemäß § 76 Absatz 3 zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht.

Zu § 12 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

Absatz 1 Satz 1 betont für den geschlossenen Vollzug die Einzelunterbringung während der von der Anstalt festgelegten Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der dort untergebrachten Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen und trägt damit Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung zu zweit während der Einschlusszeiten in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sorgfältig zu prüfen, ob die Gefangenen für eine gemeinsame Unterbringung geeignet sind.

Satz 2 zweiter Teilsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei gefährdeten Gefangenen, etwa weil sie als selbsttötungsgefährdet eingestuft werden, geboten sein kann, sie zu zweit unterzubringen. In diesem Fall ist neben dem Einverständnis der oder des gefährdeten Gefangenen die Zustimmung der oder des anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie oder er Verantwortung für eine oder einen Gefangenen mit übernimmt, auch wenn dies keine Garantenpflicht begründet.

Im offenen Vollzug dürfen Gefangene während der nächtlichen Ruhezeit gemäß Absatz 2 erster Fall gemeinschaftlich untergebracht werden, wenn ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Zulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass es im offenen Vollzug keine Einschlusszeiten gibt und sich die Wasch- und

Toilettenräume nicht unmittelbar in den Hafträumen befinden. Die Intimsphäre ist durch den separaten Rückzugsraum bei der Toilettenbenutzung daher gewahrt. Zum anderen sind im offenen Vollzug Gefangene untergebracht, die vereinbarungsfähig sind und sich regelkonform verhalten können, weshalb die Sicherheitsgefährdung durch andere Gefangene im offenen Vollzug deutlich geringer ist. Zudem wirkt die freiere Lebensgestaltung durch die überwiegende Gewährung von Lockerungen im offenen Vollzug den subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen; ebenso die meist bereits in greifbare Nähe gerückte Entlassung (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 18 StVollzG, Rn. 7).

Absatz 2 zweiter Fall stellt klar, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig ist. Nach § 3 Absatz 3 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, nicht aber über dieses Niveau hinaus anzuheben. Dementsprechend gilt im Justizvollzugskrankenhaus nur der auch sonst übliche Standard der Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs, der im Regelfall eine gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer vorsieht.

Absatz 2 dritter Fall ermöglicht es, beispielsweise gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 13 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz nach § 3 Absatz 3 Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich im Rahmen der Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Nach Nummer 3 ist eine Einschränkung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus erlaubt, da oftmals aufgrund der unterschiedlichen Insassenstruktur von weiblichen, männlichen und jugendlichen Gefangenen sowie Untersuchungsgefangenen ein uneingeschränkter gemeinsamer Aufenthalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verantwortbar ist. Die Anstalt kann deshalb den gemeinschaftlichen Aufenthalt in eingeschränkter Form getrennt nach den zuvor benannten Gefangenengruppen stattfinden lassen.

Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 86 Absatz 2 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 94 Absatz 2 erfolgen.

Zu § 14 (Unterbringung in Wohnbereichen)

Absatz 1 benennt die Rahmenbedingungen der Unterbringung in Wohnbereichen. Sie erfordert geeignete und ihrem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 101 Absatz 3). Hierzu gehören insbesondere gemeinschaftliche Aufenthaltsbereiche und Küchen.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in Wohnbereichen verfolgte Ziel. Sie dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen gehalten sind, sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen. Durch die Unterbringung in Wohnbereichen, die eine alltägliche Bezugsgemeinschaft verkörpern, werden soziale Strukturen aufgebaut, innerhalb derer sich den Gefangenen ein Lern- und Erprobungsfeld mit dem Ziel der Erlangung von sozialer Kompetenz und Selbstwertgefühl bietet.

Zu § 15 (Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern)

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern in der Anstalt. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationsschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Die zeitliche Grenze einer gemeinsamen Unterbringung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder korrespondiert mit der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Im Einzelfall ist stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Vollstreckung der Strafe und den Bedingungen des Vollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst war; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hin bewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Gefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die weiblichen Gefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der weiblichen Gefangenen auswirken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 16 (Geschlossener und offener Vollzug)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Den Gefangenen soll keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Weigerung der Gefangenen, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 Satz 1 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – oder nicht mehr – vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Satz 2 ermöglicht es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug unterzubringen oder sie dorthin zurückzuverlegen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies können zum Beispiel Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, schulische Maßnahmen im Vollzeitunterricht oder therapeutische Maßnahmen sein. Nach Satz 3 sind Gefangene bei einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 17 Absatz 3 anzuhören und gegebenenfalls ihre Verteidigerinnen und Verteidiger darüber zu informieren.

Zu § 17 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie beinhaltet nunmehr nach Absatz 1 Nummer 2 auch die spezielle Verlegung zur sicheren Unterbringung, die vormals gesondert in § 85 StVollzG geregelt war. Unter einer Verlegung ist der auf Dauer angelegte Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungs- und Überstellungsnorm aus medizinischen Gründen findet sich neben § 17 Absatz 2 auch in § 76.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, von dem nur aus den in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Gründen abgewichen werden darf. Die Bestimmung trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG) beeinflusst. Eine Verlegung kommt nach Nummer 1 in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen verfügt. Nummer 2 regelt die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an. Abweichend von § 85 StVollzG verwendet die Bestimmung den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 1. Fall können insbesondere aufgrund einer Änderung des ursprünglichen Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, etwa bedingt durch Teilschließungen bei geplanten Umbauarbeiten, erforderlich sein. Verlegungen aus wichtigem Grund (Nummer 3 2. Fall) kommen z.B. aufgrund von plötzlichen Schadensereignissen, wie beispielsweise bedingt durch Brand- oder Überschwemmungsschäden, in Betracht.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Durchführung von medizinischen Maßnahmen, der Begutachtung, der Besuchsdurchführung oder der Vorführung am Ort einer anderen Anstalt.

Absatz 3 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Gefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden. Verlegungen werden auf Antrag der Gefangenen ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern mitgeteilt (Satz 3).

Nach § 109 Absatz 3 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4 – Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtungen

Zu § 18 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 5 des in § 10 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Die Sätze 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Prüfung der Angezeigtheit allerdings Indizwirkung zu. Gleiches gilt für die Fälle einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnostikverfahren ergibt. Des Weiteren muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 9 Absatz 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Eine

Zustimmung der Gefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (§ 4 Absatz 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist und abweichend von Absatz 2 die Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung vorliegt. Durch das Zustimmungserfordernis soll gewährleistet sein, dass bei diesen oftmals nicht einfach zu beurteilenden Fällen die durch zahlreiche praktische Erfahrungen fundierte sozialtherapeutische Fachkunde der Einrichtung mit einfließt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie zum Entlassungszeitpunkt voraussichtlich beendet ist. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt.

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Gefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nachhaltig gefährden.

Zu § 19 (Sozialtherapeutische Einrichtungen)

Die Bestimmung verpflichtet gemäß Absatz 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für den Vollzug der Sozialtherapie sozialtherapeutische Anstalten oder besondere Abteilungen in sonstigen Anstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) zu errichten. Bei einer besonderen Abteilung in sonstigen Anstalten muss gewährleistet sein, dass die Leitung, das Behandlungsteam und in der Regel auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes klar von dem Personal der anderen Anstaltsbereiche getrennt sind. Gemeinsame Versorgungseinrichtungen und für die Sozialtherapie sich anbietende Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten können gemeinsam genutzt werden.

Absatz 2 konkretisiert die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtungen. Nach Satz 1 hat der Vollzug in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung auf die Grundsätze sozialtherapeutischer Behandlung abstellt, zu erfolgen. Die Wohngruppe bildet das Zentrum

zwischenmenschlicher Beziehungen und soll Raum für Lernerfahrungen und Verantwortungsübernahme für sich und andere bieten. Zudem soll die Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft konzipiert sein, weshalb eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen sowie fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Betreuung können neben der Therapie auch gemeinschaftliche Aktivitäten oder regelmäßig Wohngruppenbesprechungen zwischen Bediensteten und Gefangenen stattfinden. Absatz 3 sieht die für den Wohngruppenvollzug notwendigen baulichen Begebenheiten vor.

Abschnitt 5 – Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

Zu § 20 (Ziel von Qualifizierung und Arbeit)

Der Abschnitt bezieht sich auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten. Ziel ist es, die Chancen der Gefangenen auf wirtschaftlich ergiebige Berufstätigkeit und damit auf eine selbständige Lebensführung nach der Entlassung zu erhöhen oder zu erhalten und ihre Abhängigkeit von den sozialen Sicherungssystemen zu vermeiden. Im Vordergrund steht der gezielte Einsatz individueller und strukturierter Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, der der Resozialisierung noch stärker Rechnung trägt, und die Gefangenen dadurch stetig anhält, einer für sie geeigneten Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme nachzugehen. Arbeit und Qualifizierungsmaßnahmen geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 10 Absatz 2), da sie sich bei Gefangenen mit Defiziten im Arbeits- bzw. Ausbildungsbereich durch ihre Ausrichtung und Durchführung besser eignen, diese Defizite abzubauen und somit zur beruflichen Integration der Gefangenen beitragen. Der Vollzug hat daher möglichst ein breites Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlichen ergiebigen Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Zu § 21 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss.

Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 101 Absatz 2 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 22 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressatinnen und Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiterinnen und Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainerinnen und Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 23 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Oftmals erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und

Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und mit den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung kann auch mit Hilfe von Fernunterricht, etwa für die Ableistung des Abiturs, oder über ein Fernstudium erfolgen. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen soll die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür bietet sich eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, an. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Gefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 24 (Arbeitspflicht)

Durch Arbeit werden positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Absatz 1 Satz 1 formuliert in Anlehnung an § 41 Absatz 1 Satz 1 StVollzG die Verpflichtung Gefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen zudem, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des § 10 Absatz 2 in Satz 2 verdeutlicht jedoch zugleich, dass arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeit vorgehen, wenn sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, um die Gefangenen zur Steigerung ihrer Wiedereingliederungschancen zu befähigen, nach ihrer Entlassung eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen aufnehmen zu können. Auch die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9, das heißt beispielsweise die Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, gehen vor. Wesentlicher Gedanke ist hierbei, dass die Gefangenen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gemäß Satz 3 sind in Anlehnung an § 37 StVollzG bei Zuweisung der Beschäftigung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Gefangene vor der Zuweisung überfordernder Tätigkeit. Auch die Interessen („Neigungen“) der Gefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um die Gefangenen zusätzlich zu motivieren.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt Gefangene von dieser frei, die das Renteneintrittsalter erreicht haben oder die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen. Ältere Gefangene im Rentenalter können jedoch auf eigenen Wunsch weiterhin eine Beschäftigung ausüben.

Zu § 25 (Beschäftigungsbedingungen und Ablösung)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 sind die Gefangenen im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe an die von der Anstalt vorgegebenen Beschäftigungsbedingungen gebunden. Satz 2 greift die Regelung des § 76 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf. Nach dem Mutterschutzgesetz ist der Arbeitsplatz bei werdenden und stillenden Müttern zum Schutz von Leben und Gesundheit entsprechend auszugestalten, etwa ist bei einer ständigen Tätigkeit im Stehen eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

Absatz 2 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen, soweit dies aus Gründen, die in der Person der

Gefangenen liegen (Nummer 1 und 2), zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (Nummer 3) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 4) erforderlich ist. Eine Ablösung nach erfolgloser Abmahnung gemäß Nummer 2 kann etwa bei Arbeitsverweigerung, intensiver Störung des Betriebsfriedens oder Nichtbeachtung erläuterter Sicherheitsvorschriften erfolgen. Wie die Anstalt letztlich auf solch pflichtwidriges Verhalten der Gefangenen reagiert, das heißt mit Ablösung und/oder Disziplinarmaßnahmen (§§ 94 ff.), steht in ihrem Ermessen. Sofern in Absatz 2 kein spezieller Ablösungstatbestand normiert ist, findet die Grundnorm zur Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen gemäß § 98 Anwendung. Hierunter fällt beispielsweise der Widerruf der Arbeitszuweisung aus betriebsbedingten Gründen bei Mangel an Arbeitsaufträgen oder bei Abbau von Arbeitsplätzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen vor der Ablösung als einer sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung anzuhören, um ihnen zuvor die Gelegenheit zur Äußerung und Darlegung ihrer Sichtweise zu geben. Hat die Ablösung umgehend wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu erfolgen, so kann von einer vorherigen Anhörung gemäß Satz 2 abgesehen und diese nachgeholt werden. Satz 3 legt die Fälle fest, bei denen die Gefangenen als verschuldet ohne Beschäftigung gelten.

Zu § 26 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Die Bezugnahme auf § 44 ermöglicht die Erteilung von Weisungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass das Entgelt in der von den Regelungen dieses Gesetzes vorgesehenen Weise verwendet wird. Nach Satz 2 ermöglicht die Bestimmung jedoch in geeigneten Fällen die Überweisung der Einkünfte auf ein externes Konto, um so zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise auf der Arbeitsstelle, von der Inhaftierung erfahren, und um den Gefangenen eine Erprobung auch in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

Zu § 27 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die

Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Sonnabend), sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der insoweit dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Der Freistellungsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem halben Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Gefangenen sollen angehalten werden, die Freistellung nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit deren Zweck - die Erhaltung der Arbeitskraft - erfüllt werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen Von der vollzuglichen Praxis erarbeitete Konzepte zeigen, dass es auch im Bereich der arbeitstherapeutischen Maßnahmen und des Arbeitstrainings, etwa im Rahmen eines sich aufbauenden Stufenkonzeptes, sogenannte Vollzeitmaßnahmen geben kann.

Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 28 (Grundsatz)

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 29 bis 32), Telefongespräche (§ 33), Schriftwechsel (§§ 34 bis 38) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 41) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 40 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 verpflichtet die Anstalt deshalb dazu, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, zu fördern und entspricht damit Nummer 24.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 30, 35), oder überwacht (§§ 32 Absatz 1, 37 Absatz 1) werden. Besuche werden in der Regel beaufsichtigt (§ 31 Absatz 3) und Schreiben im geschlossenen Vollzug

regelmäßig einer Sichtkontrolle unterzogen (§ 36). Zudem können Schreiben angehalten werden (§ 38). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden. In § 39 ist die neben jener mit Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren (§ 29 Absatz 5, § 31 Absatz 2, 4 und 6, § 32 Absatz 2, § 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 4) weitere privilegierte überwachungs- und beaufsichtigungsfreie Kommunikation mit bestimmten Institutionen und Personen geregelt.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 42 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 46 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 29 (Besuch)

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 29 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 30 bis 32.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat (vgl. die Übergangsbestimmung in § 118 Absatz 2: eine Stunde bis zum 31. Dezember 2017). Bei Besuchen von Kindern der Gefangenen unter 18 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um eine weitere Stunde. Die für Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, Einrichtung einer Kinderspielecke oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen, etwa wenn Gefangene mehrere Kinder haben, unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Diese erweiterte Besuchsmöglichkeit soll die Erreichung des Vollzugsziels und damit auch die Eingliederung der Gefangenen fördern. Langzeitsprechstunden dürfen nicht etwa als Belohnung für Wohlverhalten der Gefangenen im Vollzug eingesetzt werden. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstalt zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht in ihrem Ermessen.

Absatz 5 ermöglicht den Gefangenen, zu Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Besuchskontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation dieser Besucherinnen oder Besucher zu überprüfen, beispielsweise können Verteidigerinnen und Verteidiger sich gegenüber der Anstalt durch eine Vollmacht oder einen Bestellungsbeschluss des Gerichts (§ 141 StPO) beziehungsweise ihren Anwaltsausweis ausweisen.

Zu § 30 (Untersagung von Besuchen)

Die Bestimmung gibt der Anstalt die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren (§ 29 Absatz 5) sowie den in § 39 benannten Mitgliedern bestimmter Institutionen und dort aufgeführter Personen Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn eine Besucherin oder ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Verletztenschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch die Anstalt soll Verletzte davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Verletzte unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem

möglichen Verwandtschaftsverhältnis davor zu schützen, dass die Begegnung mit den Gefangenen ihnen schaden könnte, wird der Anstalt eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 31 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Nach § 24 JVollzDSG Bln haben die Besucherinnen und Besucher zudem Anordnungen zu ihrer Identifikation Folge zu leisten, um beispielsweise die Umgehung von Besuchsverboten oder einen Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 2 die von diesen Berufsträgerinnen und Berufsträgern in der die Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung und rechtlichen Vertretung, die es grundsätzlich verbieten, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstalt, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung grundsätzlich technischer Hilfsmittel zu bedienen. In diesen Fällen ist die Anstalt jedoch verpflichtet, die zu beaufsichtigenden Personen gemäß § 18 Absatz 4 JVollzDSG Bln darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und ihrer Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind daher durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind. Eine Aufzeichnung darf unter Beachtung der engen Vorgaben des § 23 JVollzDSG Bln erfolgen, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die erhobenen Daten, die nicht dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung unterfallen dürfen, binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu überprüfen sind, ob sie weiter, insbesondere zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, benötigt werden.

Absatz 4 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation. Das Bedürfnis zum unbeaufsichtigten Gedankenaustausch besteht bei der Verteidigung, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess oder auf das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer aufkommen zu lassen. Aber auch bei Besuchen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, findet in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache

keine Beaufsichtigung statt, damit als Ausfluss aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Gefangenen und zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in diese Berufsgruppe, unbefangen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich im Rahmen der rechtlichen Vertretung anvertraut werden können.

Nach Absatz 5 Satz 1 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter der strengen Voraussetzung des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 6 Satz 1 dürfen beim Besuch grundsätzlich weder von den Gefangenen noch von den Besucherinnen oder Besuchern Gegenstände übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen oder unbemerkt wieder hinausgelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Für Besucherinnen und Besucher gilt dieses Verbot allerdings nur für von außen in die Anstalt mitgebrachte, sogenannte eingebrachte, Gegenstände. Von dieser Bestimmung sind damit nicht Waren umfasst, die Besucherinnen und Besucher innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erwerben können, etwa an von der Anstalt aufgestellten Nahrungs- und Genussmittelautomaten (sog. Automatenzug). Diese Waren können den Gefangenen während des Besuchs überreicht werden.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger generell, Schriftstücke und Unterlagen der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden (Satz 3); die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 7 regelt die dem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Besuche sind ein wesentliches Element sozialer Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuche auch dazu benutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Anstalten einzubringen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Anstalten, gefährdet das Erreichen des Vollzugsziels und schmälert somit auch den Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalt kann daher im Einzelfall die Verwendung einer Trennvorrichtung anordnen. Eine Anordnung ist danach zulässig, wenn im Einzelfall Gefangene oder deren Besucherinnen oder Besucher konkret befürchten lassen, durch Übergabe von Gegenständen die Sicherheit der Anstalt zu gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Gefangenen unerlaubte Gegenstände gefunden wurden. Die Anstalt wird dann bei der Wahl der Trennvorrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben werden. Unter Trennvorrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die deckenhohe Glas- bzw. Plexiglasscheibe (Trennscheibe) als auch der ca. 20-30 cm hohe Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische zu verstehen. Durch die deckenhohe Trennscheibe ist jede Berührung zwischen den Gefangenen und Besucherinnen und Besuchern unmöglich. Die Verständigung findet über Sprechschlitze oder mittels einer Gegensprechanlage statt. Die optische Überwachung mittels Trennscheibe stellt damit diejenige mit der höchsten Eingriffsintensität dar. Sie ist als vorübergehende Maßnahme beispielsweise bei Besuchen hinzunehmen, wenn sich Gefangene wegen des Verdachts des Drogenhandels im Vollzug auf der sog. „Abschirmstation für Dealer“ befinden. Der Einsatz einer solchen Trennscheibe stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Der Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische soll hingegen als Übergabe- und Durchreichesperre ein gemeinsames Zugreifen oder Berühren auf der Tischplatte zwischen Gefangenen und deren Besucherinnen oder Besuchern, und damit die unerlaubte Übergabe von Gegenständen oder Substanzen verhindern. Im Gegensatz zur deckenhohen Trennscheibe ist die Verwendung des Tischaufsatzes für die Gefangenen weniger belastend, da der Blickkontakt nicht durch eine Scheibe unterbrochen ist und ein normaler Sprechkontakt möglich ist (vgl. hierzu KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08 , NStZ-RR 2009, 388 ff.).

Zu § 32 (Überwachung von Gesprächen)

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Beaufsichtigung nach § 31 Absatz 3, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. § 22 Absatz 1 JVollzDSG Bln ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der akustischen Gesprächskontrolle technischer Hilfsmittel zu bedienen; § 22 Absatz 2 JVollzDSG Bln verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und der Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Eine Aufzeichnung ist nur in den engen Grenzen des § 23 JVollzDSG Bln erlaubt; eine Speicherung von Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen ist nicht zulässig. Nicht erfasst sind hiervon Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden (§ 23 Absatz 3 und 4 JVollzDSG).

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen sowie Gesprächen mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache generell ausgeschlossen.

Zu § 33 (Telefongespräche)

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate in der Regel unüberwacht. Telefonate der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache sind entsprechend § 29 Absatz 5 zu gestatten.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Zudem ist den Gefangenen nach § 1 des Berliner Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG) der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände der Anstalten untersagt.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Fällen der Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Gefangenen überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 34 (Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 33 Dargelegte entsprechend.

Zu § 35 (Untersagung von Schriftwechsel)

Die Bestimmung gibt der Anstalt die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 30.

Zu § 36 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel kontrolliert werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt im geschlossenen Vollzug ein- und ausgehende Schreiben regelmäßig auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Die allgemeine Sichtkontrolle, die sich unabhängig von individuellen Missbrauchsbefürchtungen auf alle Gefangenen erstreckt, trägt dem Sicherheitsbedürfnis geschlossener Anstalten Rechnung. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass unkontrollierte Gefangene durch andere Gefangene, die der Postkontrolle unterfallen, unter Druck gesetzt werden könnten, über deren Post unbemerkt verbotene Beilagen in die Anstalt einzubringen.

Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren vorbehaltlich der Regelung in den Sätzen 2 und 3 inhaltlich nicht überwacht. Die Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Gefangene diesen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Insofern muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen und diese Schreiben zurückzusenden bzw. zurückzugeben. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben verbotene Gegenstände, etwa Drogen oder Waffen, beinhalten. Die Schreiben sind sodann den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Nach Absatz 4 Satz 1 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost, in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, die aber gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 in Gegenwart der Gefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Nach Satz 2 können verschlossene Schreiben zur Habe der Gefangenen genommen und gemäß § 53 Absatz 1 aufbewahrt werden.

Zu § 37 (Überwachung von Schriftwechsel)

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels. Die Regelung stellt klar, dass der Schriftwechsel

nur inhaltlich überwacht werden darf, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und muss im Lichte der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden. In Übereinstimmung mit der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 29 Absatz 3 StVollzG und insoweit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, ist in einer geschlossenen Anstalt höchster Sicherheitsstufe die Anordnung einer allgemeinen Überwachung des nicht von gesetzlichen Sondervorschriften - wie zum Beispiel in Absatz 2 - erfassten Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit der Anstalt zulässig, ohne dass es jeweils auf die Gefährlichkeit der einzelnen davon betroffenen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225-227; KG, Beschl. v. 31.07.2013, 2 Ws 300/13, Rn. 9 ff. nach juris). Denn es entspricht den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Fall einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsel veranlasst und dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden können. Deshalb ist auch nicht zu beanstanden, wenn in Anstalten des geschlossenen Vollzuges stichprobenweise eine inhaltliche Überwachung von Schriftwechseln angeordnet wird, um zum Beispiel nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch (vgl. § 84) Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 31 Absatz 2) und für die Überwachung der Gespräche (§ 32 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Gefangene und sehen eine Ausnahme für den ansonsten grundsätzlich unüberwachten Schriftwechsel mit dem zuvor genannten privilegierten Personenkreis vor. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit den zuvor genannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Zu § 38 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird, soweit es nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt wird, weil die Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 2 ansonsten einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, nach Satz 2 entweder zurückgegeben oder von der Anstalt verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben.

Nach Absatz 4 dürfen Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten werden.

Zu § 39 (Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen)

§ 39 stellt den Verkehr der Gefangenen mit bestimmten Personen und Institutionen der privilegierten Kommunikation mit Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gleich und entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 4 StPO. Die in dieser Vorschrift aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Gefangene unbelastet von einer etwaigen Beaufsichtigung oder Überwachung mündlich oder schriftlich an sie wenden können (vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/11644 S. 28-30). § 39 erweitert den Kreis der besonders geschützten Kommunikation auf die oder den Opferbeauftragten des Landes Berlin und den Berliner Vollzugsbeirat und dessen Mitglieder (Nummer 17 und 18).

Um möglichen Missbrauchsgefahren beim Schriftwechsel vorzubeugen, ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass an diese Institutionen oder Personen gerichtete Schreiben Gefangener nur dann nicht überwacht werden, wenn sie an die Anschriften der im Katalog im Einzelnen aufgelisteten Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Satz 2 sieht vor, dass eingehende Post der genannten Stellen oder Personen nur dann nicht überwacht werden darf, wenn die Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststehen. Im Zweifelsfall kann die Anstalt daher auch gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität der Absenderinnen oder Absender zu verschaffen. Sofern die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht, hat lediglich eine Sichtkontrolle auf verbotene Einlagen entsprechend § 36 Absatz 3 zu erfolgen.

Zur Sicherstellung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze schreibt Absatz 2 vor, dass Absatz 1 für den Schriftverkehr der Gefangenen zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend gilt, mithin die Briefwahlunterlagen nicht überwacht werden dürfen.

Absatz 3 stellt entsprechend § 38 Absatz 4 klar, dass Schreiben deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, nicht angehalten werden dürfen.

Die Absätze 4 und 5 regeln, dass Besuche und Telefonate der Gefangenen mit dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu gestatten sind und weder beaufsichtigt noch überwacht werden.

Zu § 40 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei in Satz 1 ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstalt in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 41 (Pakete)

Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Der Paketempfang hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und

gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen oder Anbieter des Versandhandels möglich. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat. Vor allem können Nahrungs- Genuss- und Körperpflegemittel über den Anstaltseinkauf bezogen werden (vgl. § 59).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderinnen oder Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 53 Absatz 2 Satz 1 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 33 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7 – Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 42 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 42 Absatz 2 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von der bisherigen Regelung des Bundesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 StVollzG wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen,

da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklareren Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 definiert den Begleitausgang. Das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Person, beispielsweise einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer ehrenamtlichen Vollzugshelferin oder eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers, trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Nummer 3 ist - anders als der Urlaub des § 13 Absatz 1 Satz 1 StVollzG - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 und 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung von Lockerungen, sofern sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Absatz 3 Satz 1 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs im geschlossenen Vollzug, der als ein über 24stündiges bzw. mehrtägiges Verlassen der Anstalt die weitest gehende Lockerung darstellt, einen in der Regel mindestens sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Gefangenen auch nach Abschluss des Diagnostikverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen. Eine Ausnahme, diese Frist im geschlossenen Vollzug zu unterschreiten, kommt beispielsweise in Betracht, wenn Gefangene, die an sich die Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug mitbringen, dennoch gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, weil dies aus Behandlungsgründen zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist.

Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Gefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, auch wenn sie nicht im offenen

Vollzug untergebracht sind, nach Verbüßung von in der Regel zehn Jahren Strafhaft Langzeitausgang erhalten können. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2, 4 und 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Gefangenen zur Gesellschaft zu erhalten sucht.

Nach Absatz 4 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu § 43 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Eine medizinische Behandlung stellt dementsprechend nur dann einen wichtigen Anlass dar, wenn sie sachlich notwendig ist und nach Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist.

Nach Absatz 2 ist § 42 Absatz 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anzuwenden. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 42 Absatz 3 gelten nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

Zu § 44 (Weisungen für Lockerungen)

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen insbesondere dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Als mögliche Weisungen kommen beispielsweise die Anordnung in Betracht, sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden und Proben zur Überwachen dieser Weisung in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Verletztenschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen der Verletzten stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für die Verletzten belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 45 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 42. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d.h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Fesselung nach § 86 Absatz 2 Nummer 6 erster Fall in Verbindung mit Absatz 5, an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Gefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 43 sein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 42 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und Vollzugslockerungen nach § 42 Absatz 2 noch nicht gewährt werden können.

Satz 2 entspricht § 12 StVollzG. Auf die Zustimmung der Gefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Gefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen und einem externen Facharzt vorzustellen. Die stationäre Aufnahme von Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs ist in § 76 Absatz 2 geregelt. Ob dann eine medizinische Untersuchung und Behandlung der Gefangenen – ggf. auch gegen deren natürlichen Willen – erfolgt, richtet sich etwa nach den Vorgaben der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zur rechtlichen Betreuung, nach dem Berliner Gesetz für psychisch Kranke oder dem Infektionsschutzgesetz. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 42 Absatz 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Personen, beispielsweise Passantinnen und Passanten, nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Gefangene handelt. Deshalb ist die Zustimmung der Gefangenen hierzu - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 46 (Vorbereitung der Eingliederung)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfegewährung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, die spätestens ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 10 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu

sichern. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle sind nach Satz 2 verpflichtet, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Gefangenen an externe Personen und Einrichtungen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Gefangene entweder in geeigneten Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung eigener Art. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Gefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Daneben besteht nach Satz 2 nunmehr auch erweiternd für alle Gefangene und nicht wie in § 124 Absatz 1 StVollzG nur für Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen die Möglichkeit, einen zusammenhängenden Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen und um zu gewährleisten, dass die Gefangenen über einen ausreichenden Zeitraum von der Anstalt beobachtet und eingeschätzt werden können, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe und nicht früher als nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Diese Regelung ermöglicht, dass die Bediensteten Gefangene auf ihrem Weg in die Freiheit unter realistischen Bedingungen begleiten und beraten können. Dabei gewährt sie in mehrfacher Hinsicht Sicherheit, dass die Anstalt mit ihren Hilfen und Kontrollen präsent bleibt. Für die Strafvollstreckungskammern, die über eine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe zu befinden haben, ist diese Phase der besonderen Lockerungsmöglichkeit hilfreich, weil sich ihre Entlassungsprognosen mehr als sonst auf konkrete Erfahrungen stützen können. Dieser Langzeitausgang wird in der Regel Gefangenen gewährt, die über einen Arbeits- oder Qualifizierungsplatz außerhalb des Vollzugs verfügen. Er kann gegebenenfalls auch zur Betreuung der Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger im eigenen Haushalt gewährt werden, sofern der Unterhalt außerhalb der Anstalt sichergestellt ist. Was unter den realistischen Bedingungen eines solchen Langzeitausgangs negativ auffällt, kann bearbeitet werden und nach der Entlassung neuer Straffälligkeit entgegenwirken.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 42 Absatz 2.

Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt. Durch optimale Vorbereitung und engagierte Begleitung sollen die legitimen Schutzinteressen der Öffentlichkeit und etwaiger Verletzter hinreichend Berücksichtigung finden. Die Erteilung von Weisungen gemäß § 44 ist bei dieser besonderen Form des Langzeitausgangs deshalb auch regelmäßig angezeigt. Der Verweis auf § 42 Absatz 4 stellt zudem klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese – im Vergleich zu § 42 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 47 (Entlassung)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen der Regelung des § 16 StVollzG.

Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an ungünstigen Tagen, insbesondere Sonn- und Feiertagen, entlassen werden.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 48 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung innerhalb oder außerhalb der Anstalt vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen

oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die oder den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Sie kann nur mit Zustimmung der Anstalt erfolgen und ist in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Findet die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt etwa stundenweise statt, gelten die Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 49 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt sich weiterhin in der Anstalt aufhalten oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Der freiwillige Aufenthalt erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die vertragliche Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 90 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen. Den Entlassenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt nach Absatz 4 auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9 – Grundversorgung und Freizeit

Zu § 50 (Einbringen von Gegenständen)

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln für und durch Gefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Bei Arzneimitteln von außerhalb lässt sich für die Bediensteten nicht überschauen, welche Wirkungen die einzelnen Inhaltsstoffe, beispielsweise bei Überdosierung, haben können und ob bei vermeintlich harmlosen Medikamenten die Verpackung und deren Inhalt tatsächlich identisch sind. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucherinnen und Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstalt eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 51 (Gewahrsam an Gegenständen)

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 54), zum religiösen Gebrauch (§ 55), zur Ausstattung des Haftraums (§ 52), als private Bekleidung (§ 57 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 59) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 52 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 56 Absatz 2.

Nach Absatz 1 unterliegt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung durch die Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist das Verbot der Abgabe von Gegenständen ohne Erlaubnis der Anstalt genauso wichtig wie bei der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 94 Absatz 1 Nummer 5).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 52 (Ausstattung des Haftraums)

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung und dient der Ausgestaltung einer gewissen Privatsphäre. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume in angemessenem Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlusstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Absatz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, den Gefangenen die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte aufzuerlegen. Die Kontrolle der Geräte dient der Prüfung, ob an den eingebrachten Geräten manipuliert worden ist bzw. sich in vorhandenen Hohlräumen verbotene Gegenstände befinden. Zudem sollen durch die Überprüfung auch technische Defekte an den Geräten, die Gefahren für die Gefangenen und Bediensteten, beispielsweise durch Kabelbrände, mit sich bringen können, ausgeschlossen werden. Die Auferlegung der für Sicherheitsmaßnahmen aufgewandten Kosten entspricht insoweit der Rechtslage wie sie vergleichbar auch außerhalb des Vollzugs, etwa für privat genutzte Elektrogeräte in den Diensträumen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, gilt.

Zu § 53 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 50 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 billigt der Anstalt das Recht zu, unter Berücksichtigung der räumlichen

Anstaltsverhältnisse, eine angemessene mengenmäßige Beschränkung der für die Gefangenen jeweils aufzubewahrenden Gegenstände vorzunehmen. Hierbei muss die Anstalt den ihr dadurch eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraum unter Beachtung von Artikel 14 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der in § 3 normierten Vollzugsgrundsätze ausfüllen. Die Anstalt trifft für die Gefangenen im Hinblick auf die im Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung geregelten Besitzverbote eine Fürsorgepflicht zur Verwahrung von Gegenständen; deshalb wird beispielsweise bei Gefangenen, die eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, der Umfang der für sie aufzubewahrenden Gegenstände grundsätzlich größer zu bemessen sein.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen des § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln).

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 54 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach den Sätzen 1 und 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 entspricht § 68 Absatz 2 Satz 2 StVollzG und ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes oder Teile hiervon vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn die Kenntnisnahme des Inhalts mehrerer beziehungsweise eines Artikels das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile in Betracht. Die Anstalt muss sich aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausnehmens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitung oder Zeitschrift übrig ließe (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 17.06.2004, 1 Ws 118/04, NStZ-RR 2004, 317, 318 m.w.N.).

Zu § 55 (Religiöse Schriften und Gegenstände)

Die Bestimmung trägt den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Gefangene zur Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 56 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Absatz 1 dient wie § 54 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen. Art und Weise des Empfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Ein Anspruch auf freie Programmwahl ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 52 Absatz 1 Satz 2. Stehen dessen Gründe nicht entgegen, ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet. Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellen mittlerweile den Normalfall im Vollzug dar. Nach Satz 2 kann die Anstalt die Gefangenen jedoch auch auf die von ihr vermittelte Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert zum einen die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten und zum anderen verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 ermöglicht zudem die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Gefangenen Mietverträge über die Geräte schließen. Satz 3 sieht vor, dass den Gefangenen die Benutzung eigener Geräte im Haftraum im Fall des Satzes 2 in der Regel nicht gestattet ist.

Absatz 3 stellt entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür dar, die Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte entstehen. Entsprechend Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG tragen die Gefangenen auch die Kosten für die zumindest bei eigenen Geräten erforderliche technische Sicherheitsüberprüfung, um auszuschließen, dass diese unzulässige Gegenstände in ihren Hohlräumen enthalten oder sonstige gefährdende Defekte aufweisen.

Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Absatz 4 Satz 1 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 2 gilt insoweit § 40.

Zu § 57 (Kleidung)

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Die Anstalt kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung auf ihre Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

Zu § 58 (Verpflegung)

§ 58 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Auch für diejenigen Gefangenen, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Zudem sind geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Gefangenen zu berücksichtigen.

Zu § 59 (Einkauf)

§ 59 Absatz 1 Satz 1 und 3 sieht vor, dass die Anstalt den Gefangenen ermöglicht einzukaufen und dass das Verfahren des Einkaufs durch die Anstalt geregelt wird. Da somit die Gefangenen im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Satz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Im offenen Vollzug soll den hierfür geeigneten Gefangenen ermöglicht werden, selbst außerhalb der Anstalt einzukaufen, um ihre Eigenständigkeit zu fördern. Satz 4 ermöglicht es der Anstalt, das Recht auf Einkauf aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einzuschränken und bestimmte Gegenstände vom Angebot auszuschließen. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, bestimmten Spraydosen, scharfen Gewürzen (etwa Pfeffer) in Pulverform, großen Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig, um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 22 Rn. 5).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Nahrungs- und Genussmittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden. Diese Einschränkung gilt nach Satz 2 nicht für den ersten Einkauf, den die Gefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefangenen zu diesem Zeitpunkt über keine Vorräte an Nahrungs- und Genussmittel aus vorherigen Einkäufen verfügen. Daher soll ihnen ermöglicht werden, ihren Bedürfnissen entsprechend eine angemessene Grundausstattung einzukaufen, sofern sie über ausreichendes Eigengeld verfügen.

Zu § 60 (Freizeit)

Die meisten Gefangenen haben nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft Schwierigkeiten Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über ein hohes Maß an freier Zeit verfügen.

Eine strukturierte Freizeitgestaltung bietet insofern Chancen für wichtige Lernerfahrungen, fördert den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 101 Absatz 3) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag

Zu § 61 (Vergütung)

§§ 61 und 63 greifen die in § 43 StVollzG getroffenen Regelungen auf und ordnen diese aus Gründen der Übersichtlichkeit neu. Die Vergütung der Gefangenen wird – ähnlich wie im Strafvollzugsgesetz – durch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 u.a., BVerfGE 98, 169 ff.) Rechnung tragende zusätzliche Anerkennung in Form von sowohl nichtmonetären als auch finanziellen Vergünstigungen ergänzt.

§ 61 Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe ein. Nach Nummer 1 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Das Arbeitsentgelt nach Nummer 1 bezieht sich auch auf die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11. Insbesondere für diese Maßnahmen ist das Arbeitsentgelt ein Instrument zur Motivationssteigerung. Dementsprechend legt § 65 Absatz 1 Satz 3 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht bleibt.

Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und trägt der allgemeinen Lohnsteigerung Rechnung. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem erhalten die Gefangenen neben ihrer Vergütung beitragsfreie Gesundheitsfürsorge ohne einen Arbeitnehmeranteil zahlen zu müssen. Die Freistellung von der Arbeit nach § 27 in Form von bezahltem Arbeitsurlaub ist nunmehr dem gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes angeglichen worden und hat sich damit im Verhältnis zu § 42 StVollzG um zwei Tage pro Jahr erhöht. Auch haben die Gefangenen insoweit keinen Haftkostenbeitrag zu zahlen, da nach § 69 Absatz 1 Satz 2 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet wird.
Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und die in § 62 geregelte Fortzahlung der Vergütung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Satz 3 ermöglicht es der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 62 (Vergütungsfortzahlung)

§ 62 sieht eine Fortzahlung der Vergütung nach § 61 Absatz 1 als finanziellen Ausgleich für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 sowie § 3 Absatz 7 Satz 2 vor, soweit sie für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet wurden und sie während der Beschäftigungszeit der Gefangenen stattfinden. Durch diese Fortzahlung wird ein Vergütungsausfall für diejenigen Gefangenen vermieden, die beispielsweise an angebotenen für sie erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz während ihrer regulären Beschäftigungszeit teilnehmen. Die Regelung erhöht aus vollzuglicher Erfahrung dadurch die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an den besagten Maßnahmen und betont ihren Stellenwert für die Erreichung des Vollzugsziels gegenüber der allgemeinen Gefangenenbeschäftigung. Denn gerade bei Gefangenen, die schwerwiegende Straftaten gegen Leib und Leben begangen haben, ist für das Ziel, sie zu befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, entscheidend, dass sie sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen intensiv auseinandersetzen. Dies kann allein durch einen geregelten, regelmäßigen Arbeitsalltag jedoch nicht erreicht werden, weshalb die Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an entsprechend dafür geeigneten Maßnahmen auch der Sicherheit außerhalb der Anstalten nach Entlassung der Gefangenen dient.

Zu § 63 (Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung)

Neben der Vergütung nach §§ 61 und 62 und der Freistellung von der Arbeit oder Qualifizierung nach § 27 regelt § 63 die zusätzliche Anerkennung der Leistung der

Gefangenen, wenn sie jeweils drei Monate lang zusammenhängend im Vollzug einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining, einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder einer Arbeit nachgegangen sind. Die Bestimmung geht über die bisherige nichtmonetäre Vergünstigung des § 43 Absatz 6 bis 11 StVollzG deutlich hinaus und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass die angemessene Anerkennung der geleisteten Pflichtarbeit zu überprüfen und fortzuentwickeln ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss, v. 24.03.2002, 2 BvR 2175/01, NJW 2002, 2023 ff.). Eine Einbeziehung von Gefangenen in diese Regelung – wie im Strafvollzugsgesetz -, die an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen, stellt für diese einen Anreiz dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Qualifizierungschancen wahrzunehmen und betont deren besonderen Stellenwert.

Nach Absatz 1 erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 21 bis 24 eine weitere Freistellung von zwei Beschäftigungstagen unter Fortzahlung ihrer Vergütung. Diese zusätzlichen Freistellungstage können die Gefangenen während der regulären Beschäftigungszeit entweder als solche innerhalb der Anstalt nutzen oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, das vorsieht, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag zu gewähren, erwerben die Gefangenen nunmehr für je drei Monate zusammenhängender Tätigkeit eine Freistellung von zwei Beschäftigungstagen. Der Anspruch ist damit im Vergleich um ein Drittel erhöht. Gefangene können künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzliche Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Tätigkeit erwerben.

Nach Absatz 2 ist als weiteres neues Element anstatt der nichtmonetären Vergünstigung in Form von bezahlten Freizeitkontingenten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die Gefangenen möglich. Statt die zwei weiteren Freistellungstage nach Absatz 1 zu nehmen, können die Gefangenen auch beantragen, dass diese ihnen in Form von gleichwertiger Vergütung ausbezahlt werden. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die zusätzliche Anerkennung der Arbeitsleistung geeignet sein muss, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie unmittelbar greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ihre über ein Vierteljahr anhaltende regelmäßige und zuverlässige Arbeits- bzw. Qualifizierungsleistung kann auf ihren Antrag hin deshalb auch alternativ mit einem finanziellen Bonus belohnt werden. Die direkte Gutschrift als Hausgeld, welches nach § 851 ZPO unpfändbar ist, ermöglicht den Gefangenen dann mehr Nahrungs- und Genussmittel für ihre täglichen Bedürfnisse einkaufen zu können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass wenn die Gefangenen die zusätzliche Anerkennung in Form von Freistellung oder finanzieller Abgeltung der erworbenen Freistellungtage nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen, die erworbenen Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden, d.h. der Entlassungszeitpunkt wird entsprechend der erworbenen Anzahl von Freistellungstagen vorverlegt. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage in Form von mehr bezahlter Freizeit zur Erholung oder in Form von finanzieller Abgeltung soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Gefangenen vorbeugen

(vgl. KG, Beschluss, v. 21.06.2005, 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.). Satz 2 stellt sicher, dass die Frist für drei Monate lang zusammenhängender Tätigkeit nach den §§ 21 bis 24 durch unverschuldete Fehlzeiten lediglich gehemmt wird, mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Beschäftigungstage lediglich verlängert. Satz 3 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter drei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden.

Absatz 4 entspricht § 43 Absatz 10 StVollzG. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist, etwa bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder wenn die Strafvollstreckungskammer einen bestimmten Zeitpunkt für die vorzeitige Entlassung festgesetzt hat.

Absatz 5 regelt wie bisher § 43 Absatz 11 StVollzG die Gewährung einer – monetären – Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der ihnen dafür bezahlten Vergütung. Satz 2 bestimmt, dass dieser Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Satz 3 stellt klar, dass der Anspruch vor der Entlassung nicht verzinslich ist. Die Regelung zum Pfändungsschutz gemäß § 43 Absatz 11 Satz 2 StVollzG gilt als Bundesrecht im Strafvollzugsgesetz fort. Satz 4 trifft eine Sonderregelung für diejenigen Gefangenen, bei denen die Anrechnung ausgeschlossen ist, weil der Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist, also bei lebenslangen Freiheitsstrafen und bei Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. Diesen Gefangenen wird die Ausgleichsentschädigung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden.

Absatz 6 dient der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, weil einige Länder mangels einer Arbeitspflicht der Gefangenen weder eine zusätzliche Anerkennung in Form von weiteren Freistellungstagen noch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes vorsehen. In diesem Fall hat daher die Anstalt spätestens am Tag der Verlegung die nach Absatz 1 erworbenen Freistellungstage nach Absatz 2 abzugelten. Haben andere Länder vergleichbare Regelungen in Form von zusätzlicher Anerkennung oder einer Verkürzung der Haftzeit vorgesehen, haben – wie bereits unter der noch einheitlichen Regelung des Strafvollzugsgesetzes – derartig erworbene Ansprüche zu Gunsten der Gefangenen auch in dem aufnehmenden Land Bestand. Da eine entsprechende Regelung zur Abgeltung im Sinne des Absatzes 2 – soweit ersichtlich - in bisher keinem anderen Land existiert, müssen die Gefangenen sich abweichend von der Frist des Absatzes 3 spätestens am Tag ihrer Verlegung entscheiden, ob sie noch einen Antrag nach Absatz 2 stellen wollen, damit eine zeitnahe Auszahlung veranlasst werden kann.

Zu § 64 (Eigengeld)

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr

Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Gefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln steht daher nach § 59 Absatz 2 Satz 1 bis auf die dortige Ausnahme nach Satz 2 nur das Haus- und Taschengeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 5 Satz 2 genannte Schuldenregulierung und die in § 6 Absatz 3 genannte Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 65 (Taschengeld)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzugliche „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Gefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nicht zur Verfügung steht.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht, da dies einen Anreiz zur Teilnahme an den in der Regel für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen soll. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Gleiches gilt für die zweckgebundenen Einzahlungen nach § 68 Absatz 1, die der Wiedereingliederung dienen.

Nach Absatz 2 kann die Anstalt anordnen, dass Gefangene nicht als bedürftig gelten, wenn sie eine zugewiesene zumutbare Beschäftigung nach §§ 21 bis 24 nicht angenommen haben oder sie von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 25 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) das Nachrangprinzip gilt. Absatz 2 regelt in Abweichung zu § 46 StVollzG nunmehr ausdrücklich, wie lange Gefangenen Taschengeld vorenthalten werden darf, wenn sie verschuldet ohne Beschäftigung sind. In Anlehnung an die 12-Wochen-Sperrfrist des § 159 Absatz 3 SGB III bei verschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. die 3- bis zu 12-Wochenfrist nach § 159 Absatz 4 SGB III bei Arbeitsablehnung ist eine Sperrung des Taschengeldbetrages für die Dauer von bis zu drei Monaten geregelt. Die Nichtgewährung von Taschengeld führt zu besonders einschneidenden Einschränkungen für die Gefangenen. Verfügen sie über keine anderen Mittel, bleiben sie auf die Versorgung durch die Anstalt angewiesen und haben keine

Möglichkeit zum Erwerb von darüber hinaus notwendigen Gegenständen des Alltags wie Briefmarken oder Körperpflegemitteln. Um deshalb die Schwere des jeweiligen Verstoßes berücksichtigen zu können, ist eine Zeitspanne von bis zu drei Monaten vorgesehen. Diese Spanne eröffnet den Anstalten unter Bewertung des Ablösungsgrundes oder der Umstände für die Beschäftigungsverweigerung ein Ermessen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 66 (Konten, Bargeld)

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung und finanzielle Anerkennung gemäß den §§ 61 bis 63 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für abweichende Regelungen im offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe der Gefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden. Sofern es sich um eine größere in der Zahlstelle verwahrte Summe frei konvertierbarer Fremdwährung handelt, die ungefähr dem monatlichen Taschengeldbetrag entspricht, ist ein Umtausch mit Zustimmung der Gefangenen möglich.

Zu § 67 (Hausgeld)

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 61 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 61 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich insbesondere aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 4 Absatz 4 Satz 2 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 94 Absatz 2 Nummer 6 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbar.

Zu § 68 (Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld)

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 beschränkt die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes und führt in Absatz 2 - wie bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 65 Absatz 2 SVVollzG Bln) - ein Eingliederungsgeld ein. Zweck des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG war es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch

zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Ansparen eines Überbrückungsgeldes ist jedoch nicht erforderlich, da die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen (Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2011 (B 14 AS 94/10 R) entschieden, dass das Gefangenen vor Stellung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II zugeflossene Überbrückungsgeld Vermögen darstellt, das - jedenfalls soweit es die im Einzelfall in Betracht kommenden Freibeträge nach § 12 Absatz 2 SGB II nicht übersteigt - bei der Berechnung der Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II berücksichtigt werden darf. Gleiches gilt für das Eingliederungsgeld, zumal es anders als das Überbrückungsgeld keine zwangsweise Einbehaltung eines Teils der Gefangenenvergütung darstellt. Das Eingliederungsgeld soll einen weitergehenden Bedarf decken und ist für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung gedacht.

Die Gefangenen dürfen nach Absatz 2 Satz 1 ein Eingliederungsgeld bilden und so einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung ansparen, um den Start in die Freiheit zu erleichtern. Um ihre Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu fördern, verzichtet die Bestimmung darauf, sie zum Ansparen des Geldes zu verpflichten. Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das bislang anzusparende Überbrückungsgeld. Die Höhe des Geldbetrages und mögliche Ansparraten werden nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Gefangenen das Eingliederungsgeld, anders als das Überbrückungsgeld des § 51 StVollzG, auch bereits vor der Entlassung für konkrete Ausgaben zur Vorbereitung ihrer Eingliederung verwenden können, beispielsweise für die Zahlung einer Kaution bei Abschluss des Mietvertrages noch während des Vollzugs. Aus der Zweckbindung folgt nach Satz 2 die Nichtübertragbarkeit der Forderung und damit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit. Die Sätze 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in den Landesstrafvollzugsgesetzen der anderen Länder abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Sie dienen der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, da einige Länder - wie Berlin - ein Eingliederungsgeld vorsehen, andere im Sinne des § 51 StVollzG jedoch Regelungen zum Überbrückungsgeld getroffen haben und weitere Länder wiederum weder ein Überbrückungsgeld noch ein Eingliederungsgeld vorsehen.

Zu § 69 (Haftkostenbeitrag)

Gemäß § 465 Absatz 1 Satz 1 StPO werden den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dazu gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden anteiligen Personal- und Sachkosten. Gefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Vergütungen und zusätzliche Anerkennungen nach den §§ 61 bis 63 bleiben gemäß Satz 2 unberücksichtigt. Satz 3 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 61 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Satz 2 gibt der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung auf, den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge festzusetzen. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 3 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 4 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Abschnitt 11 – Gesundheitsfürsorge

Zu § 70 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein

Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und unter bestimmten Voraussetzungen die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln. Satz 3 verlangt entsprechend der Bestimmung in § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Gefangener.

Nach Absatz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Kosten auferlegt werden. Sofern durch die Kostenbeteiligung die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde, kann von einer Beteiligung abgesehen werden.

Zu § 71 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, erfolgt die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 76. § 17 Absatz 2 trifft eine ergänzende Regelung für Überstellungen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen in andere Anstalten.

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich bei der Schädigerin oder dem Schädiger oder einer oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz - BBG) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Gefangenen. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 72 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt medizinische Behandlungsmaßnahmen, die keine Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, wenn sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen).

Zu § 73 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und entspricht Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Dauer von einer Stunde pro Tag gemäß Satz 1 ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Satz 2 stellt klar, dass ein Entzug oder eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien nur im Einzelfall bei Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Nichtraucherschutzgesetzes (NRSG) gilt in den Hafträumen der Gefangenen und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen der Anstalten kein Rauchverbot. Da Passivrauchen gesundheitsschädlich ist, soll durch Absatz 3 gewährleistet werden, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern durch die Anstalt getroffen werden. Die Regelung richtet sich an Gefangene und Bedienstete gleichermaßen. Zugleich soll die Anstalt den rauchenden Gefangenen, die es wünschen, die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglichen.

Zu § 74 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 3 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung. Die Bestimmung steht einer

ambulanten Krankenbehandlung in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG. Er stellt klar, dass die aufgrund ihres Arbeitsvertrages im freien Beschäftigungsverhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Gefangenen diese dann auch in Anspruch zu nehmen haben. Durch das Zusammenspiel dieser Regelung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V wird eine Doppelversorgung der Gefangenen ausgeschlossen.

Zu § 75 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) und vom 20. Februar 2013 (2 BvR 228/12) Rechnung. Diese Entscheidungen beziehen sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, die das Justizvollzugsrecht nicht kennt, enthalten jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen, der Dokumentation und dem Verfahrensgang. Schon nach § 101 StVollzG war die Zwangsbehandlung als „ultima ratio“ ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch, etwa durch Öffnen der Pulsadern, in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Gefangenen oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Gefangenen, die sich bedingt durch ihre Inhaftierung in einer Ausnahmesituation befinden, über ihr Selbstbestimmungsrecht zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei gegenwärtiger schwerwiegender Gesundheitsgefahr. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen hinter das berechtigte Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle von krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Gefangenen und bestimmt, dass bei Vorliegen von gegenwärtigen medizinischen Notfällen, beispielsweise eines akuten psychotischen Schubs, die dort genannten Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig sind, sofern keine Patientenverfügung gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB vorliegt, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung gerichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze der Patientenverfügung haben auch im Vollzug der Freiheitsstrafe Beachtung zu finden.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von medizinischen Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert erstmals gesetzliche

Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Gefangenen vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer sowie über zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme aufgeklärt werden. Nach Nummer 2 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Gefangenen mit der Maßnahme zu erreichen. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 3 und 4 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 3 verlangt, dass Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer des Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Durch die Formulierung, dass die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sein müssen, wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zumutbar sein muss. Nummer 4 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegen muss und zugleich dass der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegen muss als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Die medizinische Verantwortung liegt somit bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt. Da die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach § 103 Absatz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 gemäß Satz 3 ihrer oder seiner Zustimmung. Aufgrund der erheblichen Eingriffsintensität von medizinischen Zwangsmaßnahmen ist hierfür die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bzw. ihrer oder seiner direkten Vertretungsperson einzuholen. Eine Delegation auf andere Bedienstete kommt hier nicht in Betracht. Daneben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Hierdurch wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass der medizinischen Zwangsbehandlung eine von der Anstalt unabhängige Prüfung vorauszugehen hat. Die Sätze 5 und 6 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebots effektiven Rechtsschutzes, die gemäß Absatz 6 nur bei Gefahr im Verzug keine Anwendung finden. Jedenfalls bei absehbaren Zwangsbehandlungen ist daher eine Ankündigung erforderlich, die den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur Belehrung über die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug

einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Absatz 6 finden bei Gefahr im Verzug die dort genannten Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nach § 7 Absatz 3. Die Gefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Gefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bleiben nach Satz 5 unberührt.

Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und sieht bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, grundsätzlich eine Untersuchung von nichtärztlichem Personal des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vor. Er gewährt den Gefangenen zudem bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der untersuchenden Person; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Gefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Person – sei es eine Ärztin oder ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach Untersuchung durch eine Person anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen.

Zu § 76 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Die an § 65 StVollzG angelehnte Regelung betrifft die im Verhältnis zu § 17 spezielleren Formen der Verlegung und Überstellung von Gefangenen aus medizinischen Gründen. Lediglich die befristete Überführung (Überstellung) in eine andere Anstalt zur Durchführung einer medizinischen Behandlung ist insoweit ergänzend in § 17 Absatz 2 geregelt. Da diese aufgrund ärztlicher Empfehlung getroffenen Entscheidungen der Anstalt der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen dienen, ist die Vorschrift in diesem Abschnitt zu verorten.

Absatz 1 regelt die Unterbringung Gefangener in einer anderen, für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeigneten Anstalt oder dem Justizvollzugskrankenhaus.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Gefangenen im Krankenhaus oder anderen medizinischen Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, da diese Verbringungen der Gefangenen keine anstaltsinternen Überstellungen im engeren vollzuglichen Sinne gemäß § 17 darstellen. Sofern die Vollstreckungsbehörde nach § 455 Absatz 4 StPO die Strafunterbrechung nicht anordnet, bleibt durch diese externen Aufenthalte das Vollzugsverhältnis und damit

der Gefangenenstatus bestehen. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung für eine unter Umständen notwendig werdende Bewachung der in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs befindlichen Gefangenen. Die Behandlung bzw. Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 45 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 43).

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung von schwangeren Gefangenen grundsätzlich außerhalb des Vollzugs erfolgt. Es soll vermieden werden, dass ein Kind in einer Anstalt geboren wird. Ist nach den Umständen des Geburtsvorgangs eine Verlegung in ein externes Krankenhaus nicht mehr möglich, kann es allerdings zu einer Entbindung auch in der Anstalt kommen. Die Regelung des § 79 StVollzG, die insofern von der landesrechtlichen Ersetzungsbefugnis im Hinblick auf das ergangene Personenstandsgesetz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG ausgenommen ist (vgl. § 117), sorgt deshalb dafür, dass der künftige Lebensweg des Kindes nicht durch einen Hinweis auf die Inhaftierung der Mutter in den Geburtsunterlagen belastet wird.

Zu § 77 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Satz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen grundsätzlich die Einwilligung der Gefangenen voraus. Die Bestimmung dient - wie auch die Strafvorschrift des § 203 StGB - dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, den unter anderem Ärztinnen, Ärzte, ihre berufstätigen Gehilfinnen und Gehilfen sowie Amtsträgerinnen, Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten zu wahren haben. Die Anstalt ist zur Offenbarung einer schweren Erkrankung an Angehörige nur befugt, wenn entweder eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung der Gefangenen vorliegt. Es wird sich daher anbieten, die Frage der Einwilligung für diesen Bereich bereits im Aufnahmegespräch mit den Gefangenen zu klären. Lediglich im Todesfall ist die Anstalt stets zur Benachrichtigung der Angehörigen, die bei gesetzlicher Erbfolge die Gesamtrechtsnachfolge antreten können und nach dem Personenstandsgesetz (vgl. § 62 PStG) grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft aus dem Sterberegister haben, verpflichtet.

Abschnitt 12 – Religionsausübung

Zu § 78 (Seelsorge)

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Gefangenen zu ermöglichen. Die Gefangenen haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer

Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Gefangenen, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (AK-Huchting/Müller-Monning, 6. Aufl. 2012, § 53 Rn. 10). Die Anstalt hat gemäß § 101 Absatz 3 und § 105 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zur religiösen Betreuung der Gefangenen wird nicht auf das Kontingent ihrer Besuchszeit angerechnet. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein grundsätzliches Recht auf Seelsorge gegenüber der Anstalt, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 55 geregelt.

Zu § 79 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 80 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände als für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13 – Sicherheit und Ordnung

Zu § 81 (Grundsatz der Sicherheit und Ordnung)

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus. Als Ausprägung von § 3 Absatz 6 konkretisiert Satz 2 eine Differenzierung für bestimmte Gefangenengruppen.

Zu § 82 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 73 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Gefangenen zu befördern. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Anstalt im Hinblick auf die eigene Verantwortung der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung hinzuwirken hat. Die Gefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets

rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 83 (Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision)

Absatz 1 Satz 1 und 2 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume (Haftraumrevision) abzusuchen und zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Satz 3 stellt klar, dass Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 37 Absatz 2 und § 39 Absatz 1 inhaltlich nicht überwacht werden, nur in Gegenwart der Gefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Um einem etwaigen Missbrauch zu begegnen, hat die Anstalt durch diese Regelung die Befugnis, im Rahmen der Haftraumrevision oder der Durchsuchung der Gefangenen eine Sichtkontrolle dahingehend vorzunehmen, ob sich in beispielsweise mit Verteidiger- oder Abgeordnetenpost beschrifteten Briefen, Aktenordnern, Heftern, Blattsammlungen o.ä. tatsächlich einer Textkontrolle nicht unterworfenes Schriftgut oder aber verbotene Unterlagen bzw. Gegenstände befinden. Die Gefangenen müssen allerdings im Interesse eines effektiven Schutzes vor inhaltlicher Kenntnisnahme die Möglichkeit haben, diese Sichtkontrolle zu beobachten (vgl. KG, Beschl. v. 23.05.2003, 5 Ws 99/03, Rn. 22-24 nach juris).

Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Absatz 1 gestattet im Gegensatz zu Absatz 2 nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbekleidete Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind und entspricht § 84 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 StVollzG. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln vorzunehmen ist. Satz 1 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise

Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstalt durch eine Allgemeinanordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 1 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinanordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinanordnung kein Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, 2 BvR 455/08, Rn. 35 nach juris).

Wird eine Allgemeinanordnung durch die Anstalt nicht getroffen oder liegen die Voraussetzungen für eine solche nach Satz 1 nicht vor, sieht Satz 2 vor, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder durch von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter damit betraute Bedienstete im Einzelfall angeordnet werden darf. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Gefangenen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Gefangenen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen. Nach Satz 3 dürfen Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchführenden Bediensteten; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Gefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen. Satz 5 ordnet in Konkretisierung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Gefangenen an, deren Schamgefühl im Rahmen der körperlichen Durchsuchungen zu schonen.

Zu § 84 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 73 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 84 nicht gestattet. Zu den bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Die

Bestimmung stellt auch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung anderer technischer Methoden, wie beispielsweise die Abgabe einer Speichel- oder Haarprobe, dar, wenn diese vergleichbar gute und aussagekräftige Testergebnisse unter Berücksichtigung der anfallenden Untersuchungskosten zu liefern vermögen. Die Testung von Speichel verursacht keinerlei Schmerz oder körperliches Unwohlsein. Auch bestehen zur fachgerechten Entnahme keinerlei Regeln der ärztlichen Kunst. Jede Person kann die Probenentnahme durchführen. Entsprechendes gilt für die Haarprobe. Daher liegt insoweit kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift vor (vgl. hierzu auch OLG München, Beschl. v. 08.04.2014, 2 Ws 278/14, Rn. 14, 16-19 nach juris).

Zu § 85 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen.

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 86 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 Satz 1 die zulässigen Maßnahmen, welche gemäß Satz 2 auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 7 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 17 Absatz 1 Nummer 2 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 Satz 1 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Auflistung in den Nummern 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung der Gefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer nach Nummer 2 ist jedoch anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) gemäß § 21 JVollzDSG Bln erfolgen. Eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist demnach nicht innerhalb der eigenen Hafträume der

Gefangenen, sondern nur in besonders gesicherten Hafträumen oder Krankenzimmern im Justizvollzugskrankenhaus (sog. Kriseninterventionsräumen) zulässig. Eine Aufzeichnung ist gemäß § 23 Absatz 2 JVollzDSG Bln nicht gestattet. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen. Nummer 6 benennt alternativ zur Fesselung auch die Fixierung, das heißt das Befestigen des Körpers mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen und Liegen. Die engen Anordnungsvoraussetzungen dieser Maßnahme sind in Absatz 6 normiert und die zwingend erforderliche Sitzwache in § 87 Absatz 6 Satz 3.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich bestimmter dort benannter besonderer Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur unter der dort genannten engen Voraussetzung länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein. Nach Satz 2 ist ein Entzug des Aufenthalts im Freien nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren. Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinem Bericht vom 24.07.2014 Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien nunmehr abweichend von § 88 StVollzG ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Dennoch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme im Rahmen der vollzuglichen Praxis nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Gefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Gefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann. In diesem Fall kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, zum Beispiel um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Satz 2 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung von Gefangenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Gefangenen zusätzlich konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen. Das gilt umso mehr, wenn bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auf die Mitnahme von Schusswaffen verzichtet wird.

Absatz 6 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Fixierung von Gefangenen gestattet ist. Da die Fixierung die Gefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit beachtlich einschränkt, ist sie in Anlehnung an die Regelungen in § 29a PsychKG nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Gefangene sich selbst

oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen. Abweichend von der Fesselung darf sie somit nicht zur Verhinderung der Entweichung von Gefangenen eingesetzt werden.

Absatz 7 sieht ausdrücklich für die Fesselung und Fixierung vor, dass die Gefangenen bei deren Art und Umfang zu schonen sind. Sie sind streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Es finden regelmäßige Schulungen der Bediensteten statt, um eine schonende und sachgerechte Anlage von Fesseln und Gurtsystemen zur Fixierung zu gewährleisten. Die Lockerung der Fesselung oder Fixierung nach Satz 2 zweiter Fall dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen, beispielsweise zur Einnahme von Essen, Benutzung der Toilette oder zur ärztlichen Untersuchung. Eine Lockerung kann auch aus medizinischen Gründen geboten sein. Die Fesselung und Fixierung sind zu entfernen, wenn die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Zu § 87 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungskompetenz für besondere Sicherungsmaßnahmen. Sie liegt bei den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen, wenn Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand Anlass für die Sicherungsmaßnahme ist. Der ärztliche Dienst äußert sich dann dazu, ob durch die besondere Sicherungsmaßnahme eine Gesundheitsgefährdung verursacht werden kann, und falls ja, wie dieser begegnet werden kann.

Absatz 3 ist Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 4 begründet die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information ausnahmsweise zunächst unterbleiben.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 für die Anstalt die Pflicht, eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung, die länger als drei Tage dauert, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist nach Satz 2 die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Nach Satz 3 sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidigerinnen oder Verteidiger bei Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Satz 2 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich fixiert, fordert Satz 3 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darstellt. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf die überwachende Person, hingegen nicht zwingend darauf, dass die Gefangenen die Sitzwache ebenfalls optisch wahrnehmen müssen. Dadurch wird die ständige und unmittelbare Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Gefangenen durch die Anwesenheit der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Überwachung mittels einer Kamera reicht nicht aus. Denn es ist sicherzustellen, dass kurzfristige körperliche Veränderungen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 88 (Ärztliche Überwachung)

Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert sind.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14 – Unmittelbarer Zwang

Zu § 89 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 90 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, unberührt bleibt.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedienstete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz

insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamtStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG vorgenommen hat. Insofern ist in § 117 die Regelung des § 97 StVollzG von der Ersetzung ausgenommen und gilt fort.

Zu § 91 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich, das angestrebte Ziel zu erreichen, und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels; Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

Zu § 92 (Androhung)

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Gefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 93 (Schusswaffengebrauch)

Die Vorschrift übernimmt §§ 99 und 100 StVollzG und regelt die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch, um der besonderen Gefährlichkeit und Eingriffsintensität des Einsatzes mit Waffen Rechnung zu tragen. Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch die dazu bestimmten Bediensteten zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgsversprechend sind. Ein Schusswaffengebrach gegen Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Der Schusswaffengebrauch kann immer nur das letzte denkbare Mittel darstellen.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Bediensteten gebraucht werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann

unzulässig, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 3 geht § 92 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete gegen Gefangene nur in bestimmten Situationen zulässig. Um das Entweichen von Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln oder diese wiederzuergreifen, dürfen nach Satz 2 keine Schusswaffen gebraucht werden.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 5 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung oder im Fall eines gewaltsamen Eindringens in die Anstalt eingesetzt werden.

Abschnitt 15 – Disziplinarverfahren

Zu § 94 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet, hiervon jedoch auch abgesehen werden, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 97 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel, Verpackungen oder andere Gegenstände unsachgemäß entsorgen, indem sie diese beispielsweise aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen sowie der Versuch des

Entweichens aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 8 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 9 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in anderer Weise nicht unerheblich gegen sonstige Pflichten, die ihnen etwa durch die Hausordnung auferlegt sind, oder Anordnungen verstoßen und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören. Die Voraussetzung „in nicht unerheblicher Weise“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung der Vergütung als mildere Maßnahme gegenüber dem nach Nummer 8 auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in Nummern 1 bis 9 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 9) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 Satz 1 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Danach darf der Arrest als „ultima ratio“ nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Satz 2 trägt Nummer 22 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige („Bangkok-Rules“) Rechnung.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 95 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Regelung in Absatz 1, nach der Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, entspricht § 104 Absatz 1 StVollzG. Denn angesichts der Aufgabe

der Disziplinarmaßnahmen, das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt zu sichern, kommt der zügigen Abwicklung erhebliche Bedeutung zu. Allerdings muss den Gefangenen vor Vollstreckung der Disziplinarstrafe Gelegenheit gegeben werden, das Gericht im Wege des Eilrechtsschutzes anzurufen, um ggf. die einstweilige Aussetzung der Vollziehung erreichen zu können. Gefangene sind grundsätzlich bei Anordnung der Disziplinarmaßnahme über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des gerichtlichen Rechtsschutzes zu belehren. Die Anstalt hat bei der Bearbeitung und Weiterleitung derartiger Sachverhalte für größtmögliche Beschleunigung zu sorgen, damit dem Gericht die Möglichkeit bleibt, die Maßnahme, noch ehe sie vollzogen ist, auszusetzen. Daneben kann die Anstalt den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsschutz jederzeit aufschieben (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 104 StVollzG, Rn. 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Gefangenen von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Die Sätze 3 bis 5 regeln die Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Zu § 96 (Disziplinarbefugnis)

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter damit betrauten Bediensteten fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 17 Absatz 2) die Disziplinarbefugnis der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die aufnehmende Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 95 Absatz 2 anordnen und auch widerrufen.

Zu § 97 (Verfahren)

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr u.a. die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 82 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Vorgabe, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, etwa wenn besondere Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Gefangene stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstalt Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien in Gestalt von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Gefangenen vor dem Vollzug des Arrestes eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird und während des Vollzugs eine tägliche ärztliche oder pflegerische Betreuung erfolgt. Der ärztliche Dienst hat in

diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrestes verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrestes vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit aufrechtzuerhalten. Das Arzt-Patientenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrestes abgibt, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Gefangenen gewährleistet.

Abschnitt 16 – Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

Zu § 98 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Bei der ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände ist auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände abzustellen. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich vielfach als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der

Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 4 Absatz 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - weiterhin bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz gemäß §§ 109 ff. StVollzG hinzutritt.

Zu § 99 (Beschwerderecht)

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch Geschäftsverteilungsplan im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss Gefangenengespräche somit regelmäßig nicht persönlich führen. Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 107) an die Anstalt herantragen. Zudem stehen den Gefangenen die Mitglieder des Anstaltsbeirats für ihre Anliegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung (§ 111 Absatz 3).

Bei Absatz 1 handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstalt wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin oder an andere Stellen,

beispielsweise die Interessenvertretung der Gefangenen oder den Anstaltsbeirat, zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17 – Kriminologische Forschung

Zu § 100 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin mit der Maßgabe für anwendbar, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 101 (Anstalten)

Nach Absatz 1 Satz 1 untergliedern sich die Anstalten in Teilanstalten oder Bereiche und diese jeweils in Wohnbereiche gemäß § 14, die die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Einrichtungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Absatz 2 sieht bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen vor, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umsetzen zu können. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen Gefangenen, die dazu in der Lage sind, ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der

Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitenden von Privatunternehmen und gemeinnützigen freien Trägern nach Satz 2 die technische und fachliche Leitung übertragen werden.

Haft- und Funktionsräume sowie Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge sind gemäß Absatz 3 bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten.

Zu § 102 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 101 Absatz 2 und 3 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Arbeitsmaßnahmen oder therapeutische Maßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Zugleich wird eine Obergrenze der Belegung mit maximal zwei Gefangenen pro Haftraum im geschlossenen Vollzug festgelegt. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen während der Einschlusszeiten und der Gewährleistung eines gewissen Maßes an Privatsphäre.

Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 103 (Leitung der Anstalt)

Absatz 1 präzisiert gegenüber § 156 StVollzG die Aufgaben und Befugnisse, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Führungskraft hat und betont ihre oder seine Gesamtverantwortung für die Anstalt – auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Gefangenen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Der Schwerpunkt der Arbeitsweise der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt im Management der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trifft im Rahmen der für die Anstalt mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Zielvereinbarungen eigenständige Entscheidungen über die grundsätzliche fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Zu einer zeitgemäßen Verwaltung gehört neben der dezentralen Fachverantwortung auch die Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, das heißt die Verlagerung der Verantwortung für die Ressourcen, wie etwa Personal und Sachmittel, auf die Fachbereiche, um so die Schaffung von Transparenz, die Vereinfachung von Strukturen und die umfassende personelle Eigenverantwortung zu fördern. Durch ein darauf abgestimmtes Berichtswesen an die Führungsspitze der Anstalt wird die im System dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung einerseits angestrebte ergebnisorientierte Steuerung möglich und andererseits der für die besonderen Belange der Gefangenen sowie die zu wahrende Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderliche Informationsfluss gewährleistet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet im Rahmen dieses Managementsystems weiterhin über Einzelangelegenheiten, denen ein herausgehobener Stellenwert bzw. besondere Bedeutung zukommt; dies kann beispielsweise bei der Fixierung im besonders gesicherten Haftraum oder der Anordnung eines vierwöchigen Arrests als Disziplinarmaßnahme der Fall sein. Neben der finanziellen Gesamtverantwortung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für das Personal- und Qualitätsmanagement zuständig. Vor allem hat sie oder er im Rahmen der Personalentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungs- und Lernpotential der Bediensteten erkannt, erhalten und gefördert wird.

In Anbetracht der Komplexität und der Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben der Anstalten besteht die sachliche Notwendigkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zahlreiche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Erledigung auf Bedienstete delegiert. Dies geschieht durch einen Geschäftsverteilungsplan gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und entspricht der Verwaltungsvorschrift Nummer 2 Absatz 1 zu § 156 StVollzG. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Die so getroffenen Entscheidungen gelten dann als solche der Anstalt und sind gerichtlich, ohne dass vorher eine Beschwerdeentscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abgewartet werden muss, überprüfbar (vgl. Wydra/Pfalzer in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 156 StVollzG, Rn. 6). Da viele der Entscheidungen die Gefangenen unmittelbar in ihren Grundrechten einschränken und z.B. der Befugnis besondere Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen anzuordnen insofern einschneidende Bedeutung zukommt, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Anstalt die Delegation der dort aufgezählten grundlegenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen mitzuteilen hat. Dies kann durch Übersendung eines aktuellen Geschäftsverteilungsplanes geschehen. Die besagte Regelung gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde stets über die Organisation der entscheidenden Verantwortlichkeiten der Anstalten im Bilde ist. Die Übertragung der Anordnung von besonders grundrechtsintensiven Eingriffen, wie die mit der Entkleidung verbundene Durchsuchung oder von Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Auswahl der damit betrauten Bediensteten. Zudem kann sich die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 3 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter, die oder der wegen der besonderen hoheitlichen Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht. Das ist grundsätzlich bei Beamtinnen oder Beamten der Fall. Prägend für das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis ist seine Ausrichtung auf ein verantwortliches, verfassungs- und gesetzeskonformes sowie neutrales Verwaltungshandeln, worin die statusrechtliche Absicherung der Beamtinnen und Beamten ihre sachliche Rechtfertigung findet (vgl. Jachmann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage, Art. 33 Rn. 30). Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor.

Zu § 104 (Bedienstete)

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal - und zwar mit Qualifiziertem - ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, sind nach Satz 2 zur Erzielung des angestrebten Ergebnisses externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Nach Satz 3 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Zur Qualitätssicherung erhalten die Bediensteten die Gelegenheit zur Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 105 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Nach Absatz 1 Satz 1 werden Seelsorgerinnen und Seelsorger von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde haupt- oder nebenamtlich berufen. Nach Satz 2 ist diese Aufgabe beispielsweise auch durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermöglichen, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. Auch die Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung für diejenigen Gefangenen, die Religionsgemeinschaften angehören, die - wie etwa bisher die muslimischen Gemeinden und Verbände - dezentral organisiert sind und bei denen es keine einheitliche institutionelle Struktur mit hierarchischen Gliederungen gibt, fällt darunter. Satz 2 gewährt damit den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Die Aufsichtsbehörde regelt hierzu das Nähere. In welcher Art, Weise und Umfang sie dies tut, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Bestellung bzw. Durchführung der Seelsorge oder durch anderweitige Konzepte und Modelle, bleibt ihr unter Berücksichtigung des seelsorgerischen Bedarfs der Gefangenen überlassen.

Absatz 2 betont den Stellenwert der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Bediensteten des Vollzugs zur Erreichung des Vollzugsziels der Gefangenen, hebt aber zugleich die eigenverantwortliche Stellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger hervor. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen im Vollzugsalltag für viele Gefangene eine wichtige Rolle ein und begleiten sie bei der Ausübung ihres Glaubens. Durch ihre berufsbezogene Schweigepflicht haben sie eine Vertrauensposition inne, die es ihnen ermöglicht, besonderen Zugang zu den Gefangenen zu erlangen (vgl. Absatz 4). Seelsorgerische Ansprache vermag Gefangenen neuen Lebensmut zu geben und Perspektiven für sich zu entwickeln, die sie in die Lage versetzen, an der Erreichung ihres Vollzugsziels mitzuwirken.

Bei der Zusammenarbeit sind hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten und des Schutzes des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses die Vorgaben der §§ 58 bis 60 JVollzDSG Bln einzuhalten.

Nach Absatz 3 können die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstalt externe Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer zuziehen.

Absatz 4 Satz 1 bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die ihre seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen. Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate, bei denen Gefangene den Seelsorgerinnen und Seelsorgern Tatsachen in Rahmen ihrer seelsorgerischen Eigenschaft anvertrauen und die einem von der Religionsgemeinschaft auferlegten berufsbezogenen Schweigegebot unterliegen (sog. Seelsorge- und Beichtgeheimnis), sind zu gestatten und finden unbeaufsichtigt und nicht überwacht statt. Der seelsorgerische Schriftwechsel mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird aus diesem Grund ebenfalls nicht überwacht. Für die Durchführung der seelsorgerischen Einzelgespräche gelten die in Satz 2 benannten Vorschriften zum Besuch entsprechend. Für seelsorgerische Telefonate gilt § 33 und für den seelsorgerischen Schriftwechsel gelten § 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 38 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 106 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) sein. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über eine sonstige Ausbildung im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 107 (Interessenvertretung der Gefangenen)

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Sie greift § 160 StVollzG auf, ist jedoch nicht mehr als „Soll-Vorschrift“ gefasst, sondern bestimmt nunmehr in Satz 1, dass den Gefangenen ermöglicht „wird“, eine Vertretung zu wählen, um die Bedeutung der Mitverantwortung der Gefangenen hervorzuheben. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Satz 3 sieht vor, dass inhaltliche Initiativen mit der Interessenvertretung der Gefangenen erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Zu § 108 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Um die Selbstständigkeit der Gefangenen zu fördern und ihr Bewusstsein für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Gefangenen nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Gefangenen erhöht. Gemäß Satz 4 ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19 – Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

Zu § 109 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 regelt, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzugs zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass bei vergleichbaren Sachverhalten die Gefangenen in den verschiedenen Anstalten gleichmäßig nach Recht und Gesetz behandelt werden, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden. Sie sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Vollzugs und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling (vgl. hierzu Steinhilper in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 151 Rn. 3, 16 ff.).

Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde erfordert Fachkenntnisse, weshalb nach Absatz 2 an der Aufsicht über die Fachdienste, wie beispielsweise Beschäftigung

und Qualifizierung der Gefangenen, sozialer und psychologischer Dienst, Fachleute der betreffenden Disziplinen zu beteiligen sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich hierzu auch externen Sachverstands bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 110 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig verurteilten Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 111 (Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Jede Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Das Hinwirken auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats nähert sich der Regelung des § 15 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) an. Die angestrebte Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund dient der Stärkung der interkulturellen Öffnung im Land Berlin und ist auch mit Blick auf die in den Anstalten befindlichen Gefangenen mit Migrationshintergrund erstrebenswert. Bedienstete dürfen dem Beirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Anstaltsbeiräte wirken bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mit. Sie vermitteln vielfältige Kontakte zur Außenwelt und sollen den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine weitere wichtige Aufgabe des Anstaltsbeirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 die erforderlichen Informationen über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs verschaffen, insbesondere können sie hierzu die Anstalt gemäß § 113 Absatz 1 besichtigen und sie begehen, das heißt sich ohne Begleitung

durch Bedienstete auf dem Anstaltsgelände bewegen. Zudem können sie die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten. Sie gehören gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 zu den privilegierten Kontaktpersonen.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Nach Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der Beiratsmitglieder zu regeln.

Zu § 112 (Berliner Vollzugsbeirat)

Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind wie die einzelnen Mitglieder des für jede Anstalt zu bildenden Anstaltsbeirats in ihrem Auftrag von den Anstalten und der Aufsichtsbehörde unabhängig. Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt als Dachvertretung für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs mit. Seine Mitglieder kommen aus interdisziplinären Fachrichtungen, beispielsweise aus der Ärzte- bzw. Rechtsanwaltschaft oder aus sozialpädagogischen Bereichen. Er unterstützt die Anstalten und erörtert mit der Aufsichtsbehörde Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen und anstaltsübergreifenden Angelegenheiten. Die berufenen Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats stellen eine Schnittstelle zu den Mitgliedern der einzelnen Anstaltsbeiräte dar. Sie tragen in kontinuierlichen Sitzungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Anstaltsbeiräte zusammen und beschäftigen sich darüber hinaus mit vollzugsrelevanten Themen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde statt, wodurch ein konstruktiver wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet ist. Der Berliner Vollzugsbeirat vermag gerade als multidisziplinäres Gremium die Vielschichtigkeit der Betrachtung, Bewertung und Beratung im Rahmen des Vollzugs sachgerecht umsetzen zu können.

Zu § 113 (Besichtigungen)

Die Bestimmung regelt die Besichtigungen der Anstalten.

Nach Absatz 1 ist den Mitgliedern derjenigen Institutionen und Personen, deren Kontakte mit Gefangenen nach § 39 weder beaufsichtigt noch überwacht werden, die Besichtigung der Anstalten zu gestatten. Im Hinblick auf die diesen Personen übertragenen Aufgaben ist der Zutritt zu den Anstalten, um sich selbst ein Bild über die dortigen Verhältnisse und die Vollzugsorganisation machen zu können, erforderlich.

Die Besichtigung durch andere Personen kann nach Absatz 2 gestattet werden. Ihre Zulassung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des beruflichen oder sonstigen anderweitigen sachlichen Informationsinteresses. Hierbei sind jedoch stets die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Gefangenen zu berücksichtigen. Deshalb sind „Besichtigungen“ einzelner Hafträume von der Zustimmung der betroffenen Gefangenen abhängig. Zudem darf durch die Besichtigung die

Eingliederung der Gefangenen nicht behindert werden, weshalb an diese gemäß Satz 3 Auflagen geknüpft werden können. Nach Satz 4 bedürfen Besichtigungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder des Films der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese ist durch ihre rechtliche und tatsächliche Sachkunde mit solchen Anfragen vertraut, hat den Gesamtüberblick und kann die Anstalten insofern in diesem Bereich unterstützen. Zudem sind durch solche Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen in einem ganz besonderen Maße betroffen.

Abschnitt 20 – Vollzug des Strafarrests

Zu § 114 (Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests)

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes (WStG), der gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt wird, die eine Straftat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen haben, wird nach Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz (WStrGEG) an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldatinnen und Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon, die in § 115 geregelt werden, beruhen darauf, dass diese Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 115 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 115 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten daher Erleichterungen des Vollzugs und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestantinnen und Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 21 – Schlussbestimmungen

Zu § 116 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu § 117 (Ersetzung von Bundesrecht)

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und damit auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 und 2 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes eine Ersetzungsbefugnis soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Zu § 118 (Übergangsbestimmung)

Absatz 1 trifft die im Hinblick auf die weitgehende Ersetzung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes erforderliche Übergangsbestimmung. Da nach der Regelung des § 68 Absatz 2 die Gefangenen nicht mehr automatisch Überbrückungsgeld ansparen, sondern ihnen stattdessen die Möglichkeit eingeräumt wird, freiwillig Eingliederungsgeld in angemessener Höhe zu bilden, bedarf es der nach Absatz 1 vorgesehenen Übergangsregelung. Die Gefangenen haben innerhalb der ersten sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie das bereits angesparte Überbrückungsgeld ihrem Eigengeld- oder ihrem Eingliederungsgeldkonto gutschreiben wollen. Treffen sie innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird das bestehende Überbrückungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Die ihnen eingeräumte Entscheidungsfrist von sechs Wochen dient der zeitnahen Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltung der Gefangenengelder.

Die Übergangsbestimmung nach Absatz 2 berücksichtigt, dass die gesetzliche Erhöhung der Mindestbesuchszeit gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 sich grundsätzlich unmittelbar ressourcensteigernd auf den Personalschlüssel des allgemeinen Vollzugsdienstes auswirkt. Neben der vorgesehenen weiteren Stunde Besuch pro Monat für minderjährige Kinder der Gefangenen kann daher die Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden Besuch im Monat erst nach der Konsolidierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst ab 2018 umgesetzt werden.

2. Zu Artikel 2 (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Jugendstrafe liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Jugendstrafanstalten (Anstalten) vollzogen wird, ein. Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17, 105 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG). Die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug ist bundesgesetzlich geregelt (§ 89b JGG). Es handelt sich um eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung (§ 83 Absatz 1 JGG), die zur konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich zum Strafrecht im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), zählt.

Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 Absatz 1 JGG) bedarf eigenständiger gesetzlicher Regelungen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist im Land Berlin bereits im Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) geregelt. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt durch das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln).

Die Bestimmung definiert aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalten“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)

Die Bestimmung entspricht § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in der bisherigen Fassung und unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, Nummer 102.1 der Empfehlung Rec(2006)2 des Europarates vom 11. Januar 2006 [Europäischen Strafvollzugsgrundsätze] und A.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ soll deutlich gemacht werden, dass der Vollzug die Jugendstrafgefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen macht, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die

Jugendstrafgefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen der Verhaltensweisen oder Überzeugungen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Zu diesem Zweck soll den Jugendstrafgefangenen auch die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Jugendstrafgefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel soll mit fördernden und erzieherischen Mitteln erreicht werden. Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Förderung und Erziehung auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Jugendstrafgefangenen erfüllt. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 (Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Nach Absatz 1, der weitgehend mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt, ist das wesentliche Element des Vollzugs durch Förderung und Erziehung die Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die Jugendstrafgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Jugendstrafgefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen.

Die Bestimmung enthält in den Absätzen 2 bis 10 weitere Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs, die den Förder- und Erziehungsauftrag ergänzen und absichern. Die Grundsätze entsprechen denjenigen des § 3 Absatz 3 und 4 sowie des § 7 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und erweitern diese darüber hinaus entsprechend um diejenigen, die in § 3 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung erfahren.

Absatz 2 benennt die Straftaten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Jugendstrafgefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Der Erziehungsauftrag unterstreicht den Anspruch an die Jugendstrafgefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinanderzusetzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der Anstalt, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls von ihnen einzufordern (vgl. § 5 – Pflicht zur Mitwirkung).

Absatz 3 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 11, 12), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 20 Absatz 4, § 23 Absatz 3), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten (§ 48) vorgesehen. Die Bestimmung schließt den Vollzug von langen Jugendstrafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Jugendstrafgefangenen nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 4 und 5 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Jugendstrafgefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen; denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Eine Angleichung soll dabei im Sinne der Nummer 53.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen nur hinsichtlich positiver, und damit der Resozialisierung dienender, Aspekte angestrebt werden. In Ausprägung des in Absatz 5 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes sind die Jugendstrafgefangenen ausdrücklich insbesondere vor Übergriffen zu schützen. Es ist daneben auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Suiziden zu richten.

Absatz 6 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Jugendstrafgefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Besuchszeiten, die deutlich über denen des Erwachsenenvollzugs liegen und die erweiterten Lockerungsmöglichkeiten. Satz 2 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Jugendstrafgefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen. Satz 3 spiegelt - in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - die für den Öffnungsgrundsatz besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Er erhält das an die Anstalt gerichtete Gebot, zur Förderung der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit externen Stellen eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzugs gehalten, von sich aus am Erreichen des Vollzugsziels mitzuarbeiten. Eine Vernetzung aller mit der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen befassten Behörden sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hat den großen Vorteil, dass Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Die Jugendstrafgefangenen müssen wissen, wie es nach ihrer Haftzeit weitergeht, welche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner es gibt und wie sie ihre Situation außerhalb des Vollzugs regeln können. Unter außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, sind insbesondere die Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Jugendämter, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verstehen. Des Weiteren arbeitet die Anstalt mit Personen und Vereinen eng zusammen, deren Einfluss für das Erreichen des Vollzugsziels förderlich ist. Sie können ein Bindeglied zum Leben außerhalb der Anstalt sein und Werte der Gesellschaft vermitteln, die im bisherigen Leben der Jugendstrafgefangenen keine Rolle spielten.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 7 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG. Sie sind in dem durch Absatz 7 vorgegebenen Rahmen in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Eine Einbeziehung unterbleibt dementsprechend, soweit diese nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendstrafgefangenen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete

Verantwortung, für die Jugendstrafgefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Jugendstrafgefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Insbesondere gilt es dabei zu beachten, dass sich die Jugendstrafgefangenen in aller Regel spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinandersetzen müssen. Auf jeden Fall sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme (§ 9 Absatz 5), die Verlegung und Überstellung der Jugendstrafgefangenen (§ 19 Absatz 3) sowie schwere Erkrankungen und den Tod ihres Kindes zu benachrichtigen (§ 79 Satz 1).

Absatz 8 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen (§ 13), bei den Leitlinien der Förderung und Erziehung (§ 6) bei den Sicherheitsstandards (§ 83 Absatz 2 Satz 2) sowie durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§§ 60, 61), der Ausstattung des Haftraums (§ 54) sowie dem Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 57) Rechnung.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 9 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Absatz 10 hebt die Besonderheiten beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hervor und fordert die Anstalten auf, die Jugendstrafgefangenen vorrangig bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Tilgung ihrer (restlichen) Geldstrafe zu unterstützen. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat einen anderen Hintergrund als die zu vollziehende zeitige Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB, weil die Jugendstrafgefangenen zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und gerichtlich entschieden worden ist, dass es der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihre Person gerade nicht bedarf. Die verurteilten Jugendstrafgefangenen können deshalb in jeder Lage des Verfahrens, somit auch während des Vollzugs, durch völlige oder teilweise Zahlung des noch offenen Geldstrafenbetrags oder mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde durch freie Arbeit (vgl. § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitstrafen durch freie Arbeit) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe verhindern. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung steht bei diesen Jugendstrafgefangenen - unabhängig von ihrer oftmals nicht unproblematischen Lebenssituation - nicht primär die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat im Vordergrund, sondern zur Vermeidung der weiteren Haft die Auseinandersetzung mit den Gründen, die bisher der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden.

Zu § 4 (Stellung der Jugendstrafgefangenen)

§ 4 stimmt mit § 4 Absatz 1, 2 und 4 StVollzG Bln (Artikel 1) überein. Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Jugendstrafgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Jugendstrafgefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen nicht verloren geht, beziehungsweise dass die Jugendstrafgefangenen diese entsprechend ihrem Alter erlernen.

Auch Absatz 2 Satz 1 dient der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit der Jugendstrafgefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Jugendstrafgefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sind entsprechend § 6 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Jugendstrafgefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern. Insbesondere gegenüber jungen Jugendstrafgefangenen stellt sie einen integralen Teil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen. Bloße Anordnungen ohne zeitnahe Erklärung sind oftmals kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung zu provozieren vermögen.

Absatz 3 greift § 6 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Jugendstrafgefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Aus Absatz 3 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 5 (Pflicht zur Mitwirkung)

§ 5 Satz 1 und 2 regelt entsprechend § 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Pflicht der Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung und sieht darüber hinaus in Satz 3 als Neuerung vor, Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnung zu schaffen. Die Bestimmung sieht eine aus dem Erziehungsgedanken, der nach §§ 2 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 JGG auch die Jugendstrafe prägt, resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Jugendstrafgefangene weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben zum Teil lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die oftmals noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer Beeinflussbarkeit und Lenkbarkeit der Jugendstrafgefangenen ausgegangen. Damit die Jugendstrafgefangenen im Zuge der Pflicht zur Mitwirkung gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeit ernst genommen werden können, hat die Anstalt zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft eine gefächerte Auswahl von Maßnahmen anzubieten, die den Jugendstrafgefangenen eine auf ihren persönlichen Entwicklungsstand abstellende realistische Chance zur Erreichung des Vollzugsziels bietet. Dies hat zur Folge, dass die Anstalt gehalten ist, zur Förderung der Mitwirkung wiederholt, neue, abweichende oder abwechselnde Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen an die Hand zu geben.

Satz 3 stellt darüber hinaus – wie bereits erwähnt – als Anreizsystem auf Anerkennung und Belohnung der Jugendstrafgefangenen ab, insbesondere wenn sie an vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen, ein besonderes Engagement zeigen oder erreichte Fortschritte zu verzeichnen haben. Diese Möglichkeit eines Anerkennungs- und Belohnungssystems trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangenen, die nicht selten vor ihrer Inhaftierung vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten.

Zu § 6 (Leitlinien der Förderung und Erziehung)

Die Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt durch Förderung und Erziehung. Der Gesetzgeber hat sich in den Absätzen 1 und 2 für diesen Dualismus entschieden. Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf und ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln, präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel von Jugendstrafgefangenen.

Die Mittel der Förderung und Erziehung werden in Absatz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt werden nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die gemäß § 103 einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Förderungs- und Erziehungsmittel sowie deren Methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren. Mit Satz 2 wird der Blick insbesondere auch auf die minderjährigen Jugendstrafgefangenen und deren besondere Bedürfnisse und Lebenslagen gelenkt und damit die besondere Verantwortung, die die Anstalt für diese trägt, betont.

Absatz 3 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – weiter zu entwickeln.

Zu § 7 (Soziale Hilfe und Eigenverantwortung)

§ 7 entspricht im wesentlichen § 8 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung; die Anregung zur Schadenswiedergutmachung findet sich im Hinblick auf die redaktionelle Anpassung an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) nunmehr in § 8 Absatz 3. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Jugendstrafgefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Satz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Jugendstrafgefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Jugendstrafgefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der oftmals bereits schon bestehenden starken Verschuldung vieler Jugendstrafgefangener hebt Satz 2 deren Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen und

Organisationen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 3 kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 48 Absatz 2 für Maßnahmen der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen auf.

Zu § 8 (Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung regelt – wie im Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) - erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und trägt durch seine Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes dem Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit den Folgen ihrer Taten für die Verletzten und deren Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs Rechnung. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, etwa bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20), der Untersagung von Besuchen (§ 32 Nummer 3), Schriftwechseln (§ 37 Nummer 3), Paketversendungen (§ 43 Absatz 5 Satz 3) und von Telefongesprächen (§ 35 Absatz 1 Satz 2), bei Weisungen für Lockerungen (§ 46 Satz 3), bei Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin - JVollzDSG Bln -) und bei den Auskunftsrechten (§ 46 JVollzDSG Bln) ergänzt.

Absatz 1 verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Jugendstrafgefangenen, die Perspektive der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen ist. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletztenbelangen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Belange der Verletzten Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sind die Verletzten durch die nach Absatz 4 vorgesehenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner über den gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung aufzuklären und es sind ihnen gegebenenfalls für sie geeignete Hilfeorganisationen zu benennen. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Jugendstrafgefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Jugendstrafgefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annährungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 2 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tatauswirkungen für Angehörige von etwa traumatisierten oder dauerhaft körperlich beeinträchtigten bzw. entstellten Verletzten. Die Jugendstrafgefangenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstkritisch Verantwortung für die begangene Straftat zu übernehmen und Empathie zu entwickeln.

Absatz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Jugendstrafgefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tatausgleich geben.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anstalten darüber hinaus, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletztenschutzes und des Tatausgleichs zu bestellen. Die Verletzten sind gemäß Satz 2 insbesondere über ihre Auskunftsrechte – Mitteilung über Haftverhältnisse gemäß § 46 JVollzDSG Bln - zu informieren, um beispielsweise auf die möglicherweise bestehende Befürchtung der Verletzten vor einer unvorbereiteten Begegnung mit den Tätern eingehen zu können. Satz 3 stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Anstalten ist, unmittelbar Auskünfte nach § 46 JVollzDSG Bln an die Verletzten zu erteilen. Hierfür bleibt nach § 47 Absatz 1 JVollzDSG Bln grundsätzlich die Auskunftsstelle des Justizvollzugs zuständig.

Abschnitt 2 – Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 9 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung greift § 9 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und ist um weitere in § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) getroffene Regelungen ergänzt. Sie fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren, wie es auch von Nummer 62 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 vorausgesetzt wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Jugendstrafgefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Aufnahmegespräch zu führen. Das Aufnahmegespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Jugendstrafgefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Aufnahmegespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Jugendstrafgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits haben die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution altersentsprechend und so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Sie kann den Jugendstrafgefangenen aber auch in anderer Weise dauerhaft, etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem, ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. § 111 Satz 4 sieht zudem vor, dass die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen ist.

Neben der Hausordnung werden den Jugendstrafgefangenen nach Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Aufnahmegespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind gemäß Satz 2 daher Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Dies entspricht den Vorgaben in Nummer 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach denen Gefangene bei der Aufnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren sind (vgl. hierzu auch Nummer 62.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11).

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Jugendstrafgefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Jugendstrafgefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Jugendstrafgefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Jugendstrafgefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 7 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 stellt die Verpflichtung der Anstalt klar, die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten.

Absatz 6 fordert die Anstalt aufbauend auf den in § 3 Absatz 10 normierten Gestaltungsgrundsatz für den Vollzug von Ersatzfreiheitstrafen auf, Jugendstrafgefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu verkürzen. Hierbei sollen innerhalb der Anstalten Arbeitsstrukturen und Abläufe entwickelt werden, die es den Bediensteten ermöglichen, frühzeitig bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens entsprechende vollzugliche Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 10 (Diagnostikverfahren, Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs)

§ 10 entspricht im Wesentlichen § 10 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Sein Aufbau und die vorgenommenen Erweiterungen stimmen mit § 8 StVollzG Bln (Artikel 1) überein.

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Jugendstrafgefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz des Bundes verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnostikverfahrens ersetzt. Das Diagnostikverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnostikverfahrens werden die Jugendstrafgefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnostikverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit dieser Jugendstrafgefangenen zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 richten den Fokus des Diagnostikverfahrens auf die Straffälligkeit der Jugendstrafgefangenen. Das Verfahren ist maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten und verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Jugendstrafgefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnostikverfahren erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Statuserhebungen z.B. zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation beinhalten. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 3 Satz 3 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Statuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Jugendstrafgefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Die in Absatz 4 Satz 1 wie auch bisher schon in § 10 Absatz 1 JStVollzG Bln vorgesehenen Erläuterungen dienen der Verdeutlichung des Vollzugsziels und des sich daraus ergebenden Förder- und Erziehungsauftrags. Nach § 5 sind die Jugendstrafgefangenen verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Es dient ihrer Motivation zur Mitarbeit, wenn sie die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie außerdem das Anstaltsgefüge und die Regeln verstehen. Die Veranschaulichung der sich im Vollzug bietenden Möglichkeiten eröffnet den Jugendstrafgefangenen die Chance, auch eigene Wünsche und Vorsätze für die Zeit im Vollzug zu entwickeln.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass abweichend zur zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB bei Jugendstrafgefangenen, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, das erkennende Gericht zur Ahndung der Straftaten keine Freiheitsstrafe für angemessen und erforderlich erachtet hat. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Jugendstrafgefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Jugendstrafgefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe aufzuzeigen.

Das Ergebnis des Diagnostikverfahrens ist gemäß Absatz 6 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Jugendstrafgefangenen zu erörtern. Die Regelung ist Ausfluss des Grundgedankens, die Jugendstrafgefangenen weitestgehend in alle sie betreffenden Schritte einzubeziehen und so auch ihre Mitwirkung zu fördern. Entsprechend soll die zwingend vorgeschriebene Erörterung dazu dienen, eine Verdeutlichung des Vollzugsziels und die Transparenz des Vollzugsgeschehens zu erreichen, um die Jugendstrafgefangenen in die Lage zu versetzen, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen.

Zu § 11 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Jugendstrafgefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Jugendstrafgefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG und § 11 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens erstellt wird. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt gemäß § 10 Absatz 5 an die Stelle

des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält die konkrete Umsetzung der im Diagnostikverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Jugendstrafgefangenen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans hohe Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Deshalb ist nach Absatz 2, der an § 11 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt ist, der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen zu erstellen, nachdem die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst deren Gründen übermittelt hat. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist – wie mit § 9 Absatz 2 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) übereinstimmend geregelt - auf vier Wochen.

Bei nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Untersuchungshaft befinden, beginnt die Strafzeit und damit die Strafhaft genau in diesem Moment (vgl. § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 38 Nummer 3 der Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO –). Den Anlagen zum Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 1 Absatz 3, § 31 StVollstrO) ist bei diesen Jugendstrafgefangenen oftmals jedoch entsprechend VI Nummer 1 der Richtlinien zu §§ 82-85 JGG zunächst nur die mit dem Rechtskraftvermerk und Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Urteilsformel beigefügt, weil beispielsweise im Zeitpunkt der Rechtskraft die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind. Da jedoch ohne Kenntnis der Urteilsgründe eine Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Anstalt nicht möglich ist, beginnt die sechs- bzw. vierwöchige Frist zur Anfertigung erst bei Vorliegen einer vollständigen Abschrift der gerichtlichen Entscheidung. Der Eingang dieser entscheidungserheblichen Unterlagen ist von den Vollzugsgeschäftsstellen stets zu dokumentieren. Bei Fehlen ist die Anstalt gehalten, zeitnah Erkundigungen bei der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter einzuholen und die gemäß § 1 Absatz 3, § 31 StVollstrO benötigten Unterlagen anzufordern.

Absatz 3 sieht in der Regel alle vier Monate – wie schon § 11 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – eine Fortschreibung vor; nur bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Der Vollzugs- und

Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Jugendstrafgefangenen, die bei Minderjährigen auch oftmals zügigeren Veränderungsprozessen bedingt durch die Pubertät unterliegt und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Wenn die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen oder in der Zwischenzeit gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, kann eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf der Regelfrist erforderlich sein. Satz 4 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG und § 92 JGG.

Die in Absatz 4 wie auch bisher schon in § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln vorgesehene Erörterung mit den Jugendstrafgefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt - in Anlehnung an § 106 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Jugendstrafgefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an der Konferenz näher. Nach Satz 3 hat für die Jugendstrafgefangenen in der Regel in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. der nachfolgenden Fortschreibungen zu erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Jugendstrafgefangenen nicht nur im Vorfeld der Erstellung bzw. Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung die Auffassung einzelner mit ihnen beschäftigter Bediensteter erfahren, sondern vielmehr wahrnehmen können, wie die gegebenenfalls verschiedenen Einschätzungen und Beurteilungen zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden. Eine Ausnahme hiervon ist mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen möglich, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Konferenz nicht in der Anstalt befinden, weil sie etwa außerhalb einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Jugendstrafgefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch Akzeptanz und die Bereitschaft für die Pflicht zur Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen hergestellt bzw. gefördert werden. Über Satz 3 hinausgehend eröffnet Satz 4 der Anstalt die Möglichkeit, die Jugendstrafgefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Jugendstrafgefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Jugendstrafgefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihnen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die nachfolgenden Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 entspricht § 11 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung. Nach Satz 2 werden der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter stets übersandt; den Personensorgeberechtigten nur dann, wenn sie – insbesondere im Rahmen ihrer Einbeziehung nach § 3 Absatz 7 – einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

Zu § 12 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans entsprechend § 10 StVollzG Bln (Artikel 1) und geht damit teilweise über § 11 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung hinaus.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich mit Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 88 JGG) festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die oder der Jugendstrafgefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 21 ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5, 6, 11 bis 18 und 21 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da die Jugendstrafgefangenen nach § 5 verpflichtet sind an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Unter Nummer 8 fallen medizinische Maßnahmen bei Jugendstrafgefangenen, die etwa unter einer chronischen Erkrankung wie Diabetes leiden und zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit medizinische Anleitung und Beratung im Umgang mit dieser Erkrankung benötigen. Denkbar sind auch medizinische Maßnahmen bei adipösen Jugendstrafgefangenen oder logopädische Behandlungen von Jugendstrafgefangenen, die durch Sprach-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind. Sämtliche dieser medizinischen Maßnahmen müssen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sein.

Nummer 22 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 11 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Nach Satz 2 müssen der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zusätzliche Angaben enthalten, die nur Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Absatz 2 Satz 1 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 und § 3 Absatz 9 Satz 2 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Die Jugendstrafgefangenen sind über § 5 verpflichtet, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen.

Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und 12 werden nach Maßgabe des § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen. § 65 sieht - ebenfalls zur Anregung der Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen - als Ausgleich eine Fortzahlung der Vergütung vor, wenn Jugendstrafgefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an als zwingend erforderlich eingestuften Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie § 3 Absatz 9 Satz 2 teilnehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan

ergänzend auf die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Jugendstrafgefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Jugendstrafgefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Nach Absatz 4 ist bei ausschließlichem Vollzug von Ersatzfreiheitstrafe abweichend von den Absätzen 1 und 3 eine geringere Anzahl von Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan festzuhalten. Dies folgt – wie bereits zuvor zu § 3 Absatz 10, § 9 Absatz 6 und § 10 Absatz 5 dargelegt – aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Auch hier wird anhand von Absatz 4 Nummer 3 wieder deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Abschnitt 3 – Unterbringung und Verlegung

Zu § 13 (Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen)

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 23 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Trennung männlicher und weiblicher Jugendstrafgefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie Nummer 60 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11. Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Jugendstrafgefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs. Vor diesem Hintergrund entspricht Satz 1 – Unterbringung in gesonderten Anstalten – der bisherigen Regelung in § 140 Absatz 1 Satz 1 StVollzG. Diese Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht dient auch dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 681).

Satz 2 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet insbesondere ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter oder das Mitwirken an gemeinsamen Projekten etwa einer Theateraufführung und entspricht insofern auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 18.9)

sowie Nummer 60 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11. Die gemeinsame medizinische Behandlung und stationäre Unterbringung von weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus ist entsprechend den Verhältnissen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zulässig. Schwangere Gefangene werden gemäß § 78 Absatz 3 zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht.

Zu § 14 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

§ 14 Absatz 1 greift § 25 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 Satz 1 betont für den geschlossenen Vollzug die Einzelunterbringung während der von der Anstalt festgelegten Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der dort untergebrachten Jugendstrafgefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) sowie Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Nummer 63.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 Rechnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung zu zweit während der Einschlusszeiten in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Jugendstrafgefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sorgfältig, vor allem unter Berücksichtigung von erzieherischen Aspekten, zu prüfen, ob die Jugendstrafgefangenen für eine gemeinsame Unterbringung geeignet sind.

Im offenen Vollzug dürfen Jugendstrafgefangene während der nächtlichen Ruhezeit gemäß Absatz 2 erster Fall gemeinschaftlich untergebracht werden, wenn ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Zulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass es im offenen Vollzug keine Einschlusszeiten gibt und sich die Wasch- und Toilettenräume nicht unmittelbar in den Hafträumen befinden. Die Intimsphäre ist durch den separaten Rückzugsraum bei der Toilettenbenutzung daher gewahrt. Zum anderen sind im offenen Vollzug Jugendstrafgefangene untergebracht, die vereinbarungsfähig sind und sich regelkonform verhalten können, weshalb die Sicherheitsgefährdung durch andere Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug deutlich geringer ist. Zudem wirkt die freiere Lebensgestaltung durch die überwiegende Gewährung von Lockerungen im offenen Vollzug den subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen; ebenso die meist bereits in greifbare Nähe gerückte Entlassung (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 18 StVollzG, Rn. 7).

Absatz 2 zweiter Fall stellt klar, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig ist. Nach § 3 Absatz 4 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, nicht aber über dieses Niveau hinaus anzuheben.

Dementsprechend gilt im Justizvollzugskrankenhaus nur der auch sonst übliche Standard der Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs, der im Regelfall eine gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer vorsieht.

Absatz 2 dritter Fall ermöglicht es, beispielsweise gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 15 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Die Bestimmung ist an § 24 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt. Sie regelt den Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei in Absatz 1 das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Jugendstrafgefangenen jedoch nicht dazu, sich im Rahmen ihrer Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Jugendstrafgefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Gerade im Jugendstrafvollzug treten immer wieder Jugendstrafgefangene als Meinungsführer auf, denen sich andere bedingungslos unterordnen sollen. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft (vorübergehend oder länger andauernd) einzuschränken. Wird jedoch erkennbar, dass sich Jugendstrafgefangene isolieren, um sich vor anderen Jugendstrafgefangenen zu schützen, ist unverzüglich aufzuklären, wie diese Situation entstanden ist und welche Gegenmaßnahmen geeignet sind. Nach Nummer 4 ist eine Einschränkung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus erlaubt, da oftmals aufgrund der unterschiedlichen Insassenstruktur von weiblichen und männlichen Gefangenen sowie Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen ein uneingeschränkter gemeinsamer Aufenthalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verantwortbar ist. Die Anstalt kann deshalb den gemeinschaftlichen Aufenthalt in eingeschränkter Form getrennt nach den zuvor benannten Gefangenengruppen stattfinden lassen.

Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 88 Absatz 2, einer erzieherischen Maßnahme nach § 96 Absatz 3 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 Absatz 3 erfolgen.

Zu § 16 (Wohngruppenvollzug)

§ 16 stimmt mit dem bereits in § 26 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung geregelten Wohngruppenvollzug überein und betont darüber hinaus etwa das Erlernen von sozialen Kompetenzen in der Gruppe von Gleichaltrigen, die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume und die feste Zuordnung von Bediensteten.

Absatz 1 Satz 1 normiert den Wohngruppenvollzug als Regelunterbringungsform für geeignete Jugendstrafgefangene. Das Bundesverfassungsgericht hat gesetzliche Vorkehrungen angemahnt, die den Jugendstrafgefangenen einerseits den positivem sozialen Lernen dienenden Aufbau von Kontakten innerhalb der Anstalt erlauben und diese nicht unnötig beschränken, andererseits die Jugendstrafgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen. Es bezeichnet die Unterbringung in kleineren Wohngruppen ausdrücklich als besonders geeignet (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096). Nach Satz 2 sind bei der Zusammensetzung der Wohngruppe vornehmlich das Alter der Jugendstrafgefangenen, die Dauer der Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen. Eine entscheidende Rolle beim Erlernen von sozialen Kompetenzen nehmen die Gleichaltrigen in einer Gruppe ein, da gerade junge Menschen das Bedürfnis haben, sich zu vergleichen. Dennoch sollten in den Wohngruppen – mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz – sich auch die sozialen Normen und Werte, die ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Die nach Satz 1 und 3 vorgesehene Beschränkung auf geeignete, gruppenfähige Jugendstrafgefangene trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Jugendstrafgefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht oder nur bedingt gemeinschaftsfähig sind (z.B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit). Ihre Unterbringung in der Wohngruppe würde den Förder- und Erziehungserfolg der anderen Wohngruppenmitglieder gefährden.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel als Maßnahme zur Vermittlung und Einübung eines sozialadäquaten Zusammenlebens. Die Jugendstrafgefangenen müssen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen. Die dem Förder- und Erziehungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so zurückgedrängt werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 zeichnet sich der Wohngruppenvollzug durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die pädagogische Begleitung der Jugendstrafgefangenen in Wohngruppen ist besser möglich als in Abteilungen mit einer größeren Anzahlung von Jugendstrafgefangenen und einer dadurch auch bedingten höheren Fluktuation. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuungs- und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug. Durch Bildung von Teams für bestimmte Wohngruppen, die auch regelmäßige Teambesprechungen durchführen, können die Entwicklungsprozesse in der Wohngruppe strukturierter begleitet und auf Veränderungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne zeitnah und unmittelbar reagiert werden. Satz 3 sieht vor, dass die Wohngruppen für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen einzurichten sind, ohne dass ein konkreter Zahlenwert im Gesetz genannt wird. Denn zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Gegen die Festlegung einer bestimmten Wohngruppengröße, sei es in Form einer Mindest- oder Höchstanzahl, spricht ferner, dass der Betreuungsbedarf je nach den bei den Jugendstrafgefangenen vorhandenen Bedürfnissen und sozialen Defiziten variiert, so dass unterschiedlich große Wohngruppen innerhalb der Anstalt zu bevorzugen sind. Die zur gemeinsamen Nutzung außerhalb der Hafträume vorgesehenen

Einrichtungen wie etwa Küchen und Gemeinschaftsräume sind jugendgemäß wohnlich zu gestalten, wobei es auch gilt hier die Übersichtlichkeit zu wahren, um die Kontrolle zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglichen zu können. Durch Sitzecken und Bilder bzw. farbliche Gestaltung der Wände ist die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume als ein fortlaufender Gestaltungsprozess zu verstehen, der Teil der pädagogischen Arbeit ist.

Absatz 4 betont das Erfordernis von Kontinuität bei der erzieherischen Betreuung während der Freizeit der Jugendstrafgefangenen und an den Wochenenden. Denn gerade während dieser Zeiträume besteht oftmals das Bedürfnis, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner erreichen zu können, Unterstützung für eine geeignete und sinnvolle Freizeitgestaltung zu erfahren oder Hilfe zur Schlichtung von Streitigkeiten zu erhalten.

Zu § 17 (Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern)

Die Bestimmung schafft – wie bereits § 27 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – die Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationsschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Die zeitliche Grenze einer gemeinsamen Unterbringung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder korrespondiert mit der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Im Einzelfall ist stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Vollstreckung der Strafe und den Bedingungen des Vollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst war; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hin bewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Jugendstrafgefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die selbst noch jungen und im eigenen Entwicklungsprozess befindlichen weiblichen Jugendstrafgefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der weiblichen Jugendstrafgefangenen auswirken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 18 (Geschlossener und offener Vollzug)

§ 18 entspricht bis auf einige sprachliche Änderungen § 13 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Jugendstrafgefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Die Bestimmung schließt sich insoweit den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug an, die sich in der Praxis bewährt haben. Damit besteht im Jugendstrafvollzug ein etwas weiterer Beurteilungsspielraum als im Rahmen der notwendigen Ausräumung von Missbrauchsbefürchtungen im Erwachsenenvollzug. Jugendstrafgefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Sie sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Vollzugs (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2095 f.). Soweit die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Unterbringung im offenen Vollzug zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung einzubeziehen sein.

Absatz 3 Satz 1 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – oder nicht mehr – vor, so sind die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Satz 2 ermöglicht es, Jugendstrafgefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug unterzubringen oder sie dorthin zurückzuverlegen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies können zum Beispiel Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, schulische Maßnahmen im Vollzeitunterricht oder therapeutische Maßnahmen sein. Nach Satz 3 sind Jugendstrafgefangene bei einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 19 Absatz 3 anzuhören; ihre Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt und auf Antrag ihre Verteidigerinnen, Verteidiger und Beistände sind darüber zu informieren.

Zu § 19 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie beinhaltet nunmehr neben dem Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 JStVollzG Bln in seiner bisherigen Fassung auch die spezielle Verlegung zur sicheren Unterbringung des § 65 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Unter einer Verlegung ist der auf Dauer angelegte Wechsel von Jugendstrafgefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Ein Wechsel von Jugendstrafgefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungs- und Überstellungsnorm aus medizinischen Gründen findet sich neben § 19 Absatz 2 auch in § 78.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, von dem nur aus den in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Gründen abgewichen werden darf. Die Bestimmung trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt nach Nummer 1 in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Jugendstrafgefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Jugendstrafgefangenen erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen verfügt. Nummer 2 regelt die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Jugendstrafgefangenen an. Abweichend von § 65 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung verwendet die Bestimmung den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 1. Fall können insbesondere aufgrund einer Änderung des ursprünglichen Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, etwa bedingt durch Teilschließungen bei geplanten Umbauarbeiten, erforderlich sein. Verlegungen aus wichtigem Grund (Nummer 3 2. Fall) kommen z.B. aufgrund von plötzlichen Schadensereignissen, wie beispielsweise bedingt durch Brand- oder Überschwemmungsschäden, in Betracht.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt aus wichtigem Grund. Abweichend von § 12 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung sind in Absatz 2 beispielhaft als wichtiger Grund, etwa die Überstellung zum Zweck der Durchführung von medizinischen Maßnahmen, der Begutachtung oder der Besuchsdurchführung benannt.

Absatz 3 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Jugendstrafgefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden. Satz 3 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden. Verlegungen werden auf Antrag der Jugendstrafgefangenen ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG mitgeteilt (Satz 4). Zudem bestimmt Satz 3, dass die Personensorgeberechtigten auch von einer Überstellung der Jugendstrafgefangenen zu unterrichten sind.

Nach § 112 Absatz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4 – Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtung

Zu § 20 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 6 des in § 12 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Für den Jugendstrafvollzug hat die Sozialtherapie durch § 14 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung bereits eine gesetzliche Regelung erfahren. In § 20 wird die Sozialtherapie entsprechend § 18 StVollzG Bln (Artikel 1) nunmehr hinsichtlich ihrer Methodik, der Jugendstrafgefangenenauswahl und dem Zeitpunkt der Unterbringung beziehungsweise ihrer Beendigung konkretisiert. Damit wird die Bestimmung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Die Sätze 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Prüfung der Angezeigtheit allerdings Indizwirkung zu. Gleiches gilt für die Fälle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sie neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnostikverfahren ergibt. Des Weiteren muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 11 Absatz 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Eine Zustimmung der Jugendstrafgefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr sind sie zur Mitwirkung verpflichtet. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern (§ 5). Die Jugendstrafgefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr einschlägiger Rückfalltaten ohne behandlerische Intervention umso größer ist, je jünger die Täterinnen und Täter bei der ersten Auffälligkeit waren. Voraussetzung ist, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist und abweichend von Absatz 2 die Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung vorliegt. Durch das Zustimmungserfordernis soll gewährleistet sein, dass bei diesen oftmals nicht einfach zu beurteilenden Fällen die bedingt durch zahlreiche praktische Erfahrungen fundierte sozialtherapeutische Fachkunde der Einrichtung mit einfließt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie zum Entlassungszeitpunkt voraussichtlich

beendet ist. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt. Nach Satz 2 soll bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Jugendstrafgefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

Zu § 21 (Sozialtherapeutische Einrichtung)

Die Bestimmung verpflichtet gemäß Absatz 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für den Vollzug der Sozialtherapie eine besondere Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt einzurichten. Bei der sozialtherapeutischen Einrichtung als gesonderter Abteilung muss gewährleistet sein, dass die Leitung, das Behandlungsteam und in der Regel auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes klar von dem Personal der anderen Anstaltsbereiche getrennt sind. Gemeinsame Versorgungseinrichtungen und für die Sozialtherapie sich anbietende Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten können gemeinsam genutzt werden.

Absatz 2 konkretisiert die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Nach Satz 1 hat der Vollzug in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung auf die Grundsätze sozialtherapeutischer Behandlung abstellt, zu erfolgen. Die Wohngruppe bildet das Zentrum zwischenmenschlicher Beziehungen und soll Raum für Lernerfahrungen und Verantwortungsübernahme für sich und andere bieten. Zudem soll die Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft konzipiert sein, weshalb eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen sowie fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Betreuung können neben der Therapie auch gemeinschaftliche Aktivitäten oder regelmäßig Wohngruppenbesprechungen zwischen Bediensteten und Jugendstrafgefangenen stattfinden.

Absatz 3 sieht die für den Wohngruppenvollzug notwendigen baulichen Begebenheiten vor.

Abschnitt 5 – Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit

Zu § 22 (Ziel von Qualifizierung und Arbeit)

Der Abschnitt bezieht sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 und betont den hohen Stellenwert, den schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit für das Erreichen des Vollzugsziels haben. Die Sätze 1 und 4 entsprechen § 37 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Der Jugendstrafvollzug hat der Verantwortung für die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen dadurch zu entsprechen, dass die Vollzugsgestaltung besonders auf die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerichtet ist, die der künftigen beruflichen Integration der Jugendstrafgefangenen dienen. Die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung werden erheblich verbessert, wenn die Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt, verbessert oder erhalten wird. Die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen bringen nicht unerhebliche persönliche Defizite mit. Die schulischen und beruflichen Bildungsangebote sollen daher darauf ausgerichtet sein, dass es insgesamt auch um Persönlichkeitsbildung geht und damit um einen Beitrag zur Stabilisierung des Lebens, das heißt um Lernen an sich, um soziales Lernen, den Aufbau von Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Motivation und um die Verbesserung des Selbstwertgefühls. Diese Aspekte sind im Zusammenhang mit Berufs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung (vgl. Willsch/Sandmann in: Ostendorf Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage, § 4 Rn. 11).

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 12 Absatz 2). Jugendstrafgefangene sind gemäß § 23 Absatz 1 vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Die zuvor genannten Maßnahmen sind bei Jugendstrafgefangenen mit Defiziten im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich durch ihre Ausrichtung und Durchführung besser eignet, diese Defizite abzubauen und somit zu ihrer beruflichen Integration beitragen. Der Vollzug hat daher möglichst ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlichen ergiebigen Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Zu § 23 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung beitragen. Satz 1 greift deshalb § 37 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und schreibt ausdrücklich den Vorrang gegenüber arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit vor. Ein solcher Vorrang ist altersangemessen. Zwar unterliegt die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen nicht mehr der Schulpflicht. Häufig fehlt ihnen allerdings noch ein Schulabschluss, weshalb die Ausbildung grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang ist. Satz 2 stellt klar, dass die

Teilnahme an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 und § 3 Absatz 9 Satz 2, sofern sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, nicht durch eine schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme beeinträchtigt werden darf. Sofern die besagten Maßnahmen – was der Regelfall sein dürfte – neben einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ebenfalls als zwingend erforderlich im Vollzugs- und Eingliederungsplan eingestuft werden, hat die Anstalt organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen sich zeitlich möglichst nicht überschneiden.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf sinnvolle schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Hierdurch wird nochmals betont, dass die Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für die Erfüllung des Vollzugsziels und die Wiedereingliederung überragende Bedeutung hat. Dies entspricht auch den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 in Nummer 50.1, wonach alle jungen Gefangenen Zugang zu sinnvoller Beschäftigung haben müssen und gemäß Nummer 19 ausreichende Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen sind. Im Vordergrund steht bei dem Schulunterricht nach Satz 2 der Haupt- und Förderunterricht. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendstrafgefangenen ist kaum in der Lage, anspruchsvollem Unterricht zu folgen. Die Jugendstrafgefangenen verbinden bei ihrer Inhaftierung mit dem Begriff „Schule“ häufig negative Erfahrungen. Meist haben sie die Schule vor ihrer Inhaftierung nicht mehr regelmäßig besucht oder diese abgebrochen. Ziel der Anstalt muss es deshalb sein, ihnen eine positive Einstellung zur Schule zu vermitteln und ihre Defizite auszugleichen. Dabei sollen die Ursachen früheren Versagens in der Schule oder bei der Ausbildung aufgearbeitet und die Jugendstrafgefangenen motiviert werden, eine angefangene Ausbildung – auch bei erneut auftretenden Schwierigkeiten – fortzusetzen. Soweit es Jugendstrafgefangene gibt, deren Fähigkeiten durch eine höhere schulische Bildung gefördert werden können, soll dies ebenfalls vermittelt werden, gegebenenfalls sind hierfür externe Schulträger heranzuziehen. Daneben ist berufsbildender Unterricht zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen anzubieten. Die Anstalt arbeitet hierfür mit externen Berufsschulen zusammen. Bei der Festlegung von Lerninhalten und Methoden bzw. Organisationsformen ist nach Satz 3 der Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Satz 4 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werden.

Absatz 3 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Jugendstrafgefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und

externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Jugendstrafgefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 4 entspricht § 37 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung, trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Absatz 5 begrenzt die Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für weibliche Jugendstrafgefangene und stellt diese entsprechend der gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter frei.

Zu § 24 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Jugendstrafgefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Jugendstrafgefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 104 Absatz 2 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 25 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Jugendstrafgefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme. Es kann auch genutzt werden, um Jugendstrafgefangene auf die grundsätzlich vorrangige Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme vorzubereiten. Das Arbeitstraining soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Es soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressatinnen und Adressaten der Maßnahme sind Jugendstrafgefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiterinnen und Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainerinnen und Trainer, die die Jugendstrafgefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 26 (Arbeitspflicht)

Durch Arbeit werden ebenso wie durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Jugendstrafgefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Absatz 1 Satz 1 formuliert in Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Verpflichtung Jugendstrafgefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus dem Arbeitsbereich auszuüben, sofern sie nicht an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des § 12 Absatz 2 in Satz 2 verdeutlicht jedoch zugleich, dass im Arbeitsbereich wiederum arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining der Arbeit vorgehen, wenn sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, um die Jugendstrafgefangenen zur Steigerung ihrer Wiedereingliederungschancen zu befähigen, nach ihrer Entlassung eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen aufnehmen zu können. Auch die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10, das heißt beispielsweise die Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, gehen vor. Wesentlicher Gedanke ist hierbei, dass die Jugendstrafgefangenen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gemäß Satz 3 sind in Anlehnung an § 37 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung bei der Zuweisung der Beschäftigung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Jugendstrafgefangene vor der

Zuweisung überfordernder Tätigkeit. Auch die Interessen („Neigungen“) der Jugendstrafgefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um sie zusätzlich zu motivieren.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt weibliche Jugendstrafgefangene von dieser frei, die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen.

Zu § 27 (Beschäftigungsbedingungen und Ablösung)

Die Bestimmung entspricht § 25 StVollzG Bln (Artikel 1). Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe an die von der Anstalt vorgegebenen Beschäftigungsbedingungen gebunden. Satz 2 greift die Regelung des § 76 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf. Nach dem Mutterschutzgesetz ist der Arbeitsplatz bei werdenden und stillenden Müttern zum Schutz von Leben und Gesundheit entsprechend auszugestalten, etwa ist bei einer ständigen Tätigkeit im Stehen eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

Absatz 2 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen, soweit dies aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen (Nummer 1 und 2), zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (Nummer 3) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 4) erforderlich ist. Eine Ablösung nach erfolgloser Abmahnung gemäß Nummer 2 kann etwa bei Arbeitsverweigerung, intensiver Störung des Betriebsfriedens oder Nichtbeachtung erläuterter Sicherheitsvorschriften erfolgen. Wie die Anstalt letztlich auf solch pflichtwidriges Verhalten der Gefangenen reagiert, das heißt mit Ablösung und/oder erzieherischen Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen (§§ 96 ff.), steht in ihrem Ermessen. Sofern in Absatz 2 kein spezieller Ablösungstatbestand normiert ist, findet die Grundnorm zur Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen gemäß § 101 Anwendung. Hierunter fällt beispielsweise der Widerruf der Arbeitszuweisung aus betriebsbedingten Gründen bei Mangel an Arbeitsaufträgen oder bei Abbau von Arbeitsplätzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen vor der Ablösung als einer sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung anzuhören, um ihnen zuvor die Gelegenheit zur Äußerung und Darlegung ihrer Sichtweise zu geben. Hat die Ablösung umgehend wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu erfolgen, so kann von einer vorherigen Anhörung gemäß Satz 2 abgesehen und diese nachgeholt werden. Satz 3 legt die Fälle fest, bei denen die Jugendstrafgefangenen als verschuldet ohne Beschäftigung gelten.

Zu § 28 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung, die im wesentlichen § 37 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle

geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Die Bezugnahme auf § 46 ermöglicht das Erteilen von Weisungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass das Entgelt in der von den Regelungen dieses Gesetzes vorgesehenen Weise verwendet wird. Nach Satz 2 ermöglicht die Bestimmung jedoch in geeigneten Fällen die Überweisung der Einkünfte auf ein externes Konto, um so zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise auf der Arbeitsstelle, von der Inhaftierung erfahren, und um den Jugendstrafgefangenen eine Erprobung auch in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

Zu § 29 (Freistellung)

Die Bestimmung knüpft an § 37 Absatz 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an und gewährt den Jugendstrafgefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Jugendstrafgefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Jugendstrafgefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Jugendstrafgefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Sonnabend), sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Jugendstrafgefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der insoweit dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Der Freistellungsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem halben Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, die Freistellung nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit ihr Zweck - die Erhaltung der Arbeitskraft - erfüllt werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen. Von der vollzuglichen Praxis erarbeitete Konzepte zeigen, dass es auch im Bereich der arbeitstherapeutischen Maßnahmen und des Arbeitstrainings, etwa im Rahmen eines sich aufbauenden Stufenkonzepts, sogenannte Vollzeitmaßnahmen geben kann.

Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 30 (Grundsatz)

Die Bestimmung stimmt mit § 46 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und enthält den Grundsatz, dass die Jugendstrafgefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 31 bis 33), Telefongespräche (§ 35), Schriftwechsel (§§ 36 bis 39) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 43) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 42 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 verpflichtet die Anstalt deshalb dazu, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, zu fördern und entspricht damit Nummer 24.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 32, 37), oder überwacht (§ 34 Absatz 1, § 39 Absatz 1) werden. Besuche werden in der Regel beaufsichtigt (§ 33 Absatz 3) und Schreiben im geschlossenen Vollzug regelmäßig einer Sichtkontrolle unterzogen (§ 38). Zudem können Schreiben angehalten werden (§ 40). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Jugendstrafgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden. In § 41 ist die neben der mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (§ 31 Absatz 4, § 33 Absatz 2, 4 und 6, § 34 Absatz 2, § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2) weitere privilegierte überwachungs- und beaufsichtigungsfreie Kommunikation mit bestimmten Institutionen und Personen geregelt.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 44 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 48 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 31 (Besuch)

§ 31 greift § 47 Absatz 1 bis 3 und § 49 Satz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 konkretisiert das Recht der Jugendstrafgefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Jugendstrafgefangenen berechtigt oder

verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 31 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 32 bis 34.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit vier Stunden im Monat. Die gegenüber Strafgefangenen deutlich erhöhte Mindestbesuchszeit ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender nach sozialen Kontakten Rechnung zu tragen. Die Besuchsmöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Jugendstrafgefangenen insbesondere familiäre Beziehungen aus der Haft heraus regelmäßig pflegen und entwickeln können, um die Möglichkeit zur sozialen Wiedereingliederung zu haben. Aus diesem Grunde ist auch dem hierzu grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden müssen (a.a.O., S. 2096). Soweit im Einzelfall allerdings Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind, können Besuche nach Maßgabe von § 32 untersagt werden. Die Sätze 3 und 4 enthalten besondere Bestimmungen für Jugendstrafgefangene, die bereits eigene Kinder haben. Die Jugendstrafgefangenen müssen ihre Vater- bzw. Mutterschaft nachweisen. Kontakte zu ihren Kindern werden unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags und des Kindeswohls besonders gefördert. Zur Prüfung des Kindeswohls wird in der Regel das Jugendamt einzuschalten sein. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit um zwei weitere Stunden. Durch diese auch im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug erweiterten Besuchsmöglichkeiten soll die emotionale Bindung besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl gestärkt werden. Satz 5 regelt, dass Besuchsmöglichkeiten gerade auch an Wochenenden und Feiertagen vorzusehen sind. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz, dass der größte Teil der Berufstätigen an diesen Tagen frei hat und deshalb die Familie und Freunde dann Zeit gemeinsam miteinander verbringen können.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt über Absatz 1 hinaus, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten am Stück, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, Einrichtung einer Kinderspielecke oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Erziehung und Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

Absatz 4 ermöglicht den Jugendstrafgefangenen zu den bestimmten dort aufgeführten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne

Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation dieser Besucherinnen und Besucher zu überprüfen, beispielsweise können Verteidigerinnen und Verteidiger sich gegenüber der Anstalt durch eine Vollmacht oder einen Bestellungsbeschluss des Gerichts (§ 141 StPO) beziehungsweise ihren Anwaltsausweis ausweisen. Der Beistand gemäß § 69 JGG hat sich durch eine Bestellungsurkunde des Gerichts auszuweisen.

Zu § 32 (Untersagung von Besuchen)

Die Bestimmung stimmt in den Nummern 1, 2 und 4 weitgehend mit § 48 JStvollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und gibt der Anstalt die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie Beiständen nach § 69 JGG und den in § 41 benannten Mitgliedern bestimmter Institutionen und dort aufgeführten Personen Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn eine Besucherin oder ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Jugendstrafgefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendstrafgefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Verletztenschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch die Anstalt soll Verletzte davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Verletzte unabhängig von dem Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und von einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis davor zu schützen, dass die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen ihnen schaden könnte, wird der Anstalt eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Nummer 4 sieht eine jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeit der Außenkontakte vor. Danach kann die Anstalt Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind. Dadurch wird die nach Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden ist, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat unter Berücksichtigung des

Vollzugsziels insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der Jugendstrafgefangenen entspricht. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei Fragen des Besuchs kann die Anstalt unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 7 regeln.

Zu § 33 (Durchführung der Besuche)

§ 33 fasst im Wesentlichen die Bestimmungen der § 47 Absatz 4, § 49 Satz 3 und 4, § 50 Absatz 2, 3 und 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung zusammen. Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Nach § 24 JVollzDSG Bln haben die Besucherinnen und Besucher zudem Anordnungen zu ihrer Identifikation Folge zu leisten, um beispielsweise die Umgehung von Besuchsverboten oder einen Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Jugendstrafgefangenen zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 2 die von diesen Berufsträgerinnen und Berufsträgern in der die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung und rechtlichen Vertretung, die es grundsätzlich verbieten, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstalt, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung grundsätzlich technischer Hilfsmittel zu bedienen. In diesen Fällen ist die Anstalt jedoch verpflichtet, die zu beaufsichtigenden Personen gemäß § 18 Absatz 4 JVollzDSG Bln darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendstrafgefangenen und ihrer Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind daher durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind. Eine Aufzeichnung darf unter Beachtung der engen Vorgaben des § 23 JVollzDSG Bln erfolgen, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die erhobenen Daten, die nicht dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung unterfallen dürfen, binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu überprüfen sind, ob sie weiter, insbesondere zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, benötigt werden.

Absatz 4 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation. Das Bedürfnis zum unbeaufsichtigten Gedankenaustausch besteht bei der Verteidigung, um nicht einmal den Anschein

einer Einflussnahme auf den Strafprozess oder auf das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer aufkommen zu lassen. Aber auch bei Besuchen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, findet in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache keine Beaufsichtigung statt, damit als Ausfluss aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Jugendstrafgefangenen und zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in diese Berufsgruppe, unbefangen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich im Rahmen der rechtlichen Vertretung anvertraut werden können. Besuche von Beiständen nach § 69 JGG sind ebenfalls von der Beaufsichtigung ausgenommen.

Nach Absatz 5 Absatz 1 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf Jugendstrafgefangene ausgeht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter der strengen Voraussetzung des Satzes 2 abgesehen werden kann. Satz 1 letzter Halbsatz ermöglicht auch einen Abbruch des Besuchs, wenn von den Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird. In der Praxis treten gelegentlich Situationen auf, in denen Jugendstrafgefangene, die meist altersbedingt noch leicht beeinflussbar sind, z.B. von ehemaligen Mittätern besucht werden, die versuchen, sie gegen die im Vollzug geltenden Regeln aufzubringen. In solchen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, sofort zu reagieren. Die Tatsache, dass die Besucherinnen oder Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben, kann auch im Einzelfall einen Besuchsabbruch von Familienangehörigen rechtfertigen. Im Unterschied zu § 32 ist hier nicht lediglich die Gefahr, sondern der Eintritt eines schädlichen Einflusses Voraussetzung für den Eingriff. Allerdings ist in solchen Fällen im Rahmen der Ermessensprüfung eine besonders sorgfältige Abwägung mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG vorzunehmen.

Nach Absatz 6 Satz 1 dürfen beim Besuch grundsätzlich weder von den Jugendstrafgefangenen noch von den Besucherinnen oder Besuchern Gegenstände übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen oder unbemerkt wieder hinausgelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Für die Besucherinnen und Besucher gilt dieses Verbot allerdings nur für von außerhalb der Anstalt mitgebrachte, sogenannte eingebrachte, Gegenstände. Von dieser Bestimmung sind damit nicht Waren umfasst, die Besucherinnen und Besucher innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erwerben können, etwa an von der Anstalt aufgestellten Nahrungs- und Genussmittelautomaten (sog. Automatenzug). Diese Waren können den Jugendstrafgefangenen während des Besuchs überreicht werden.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger und der Beistände nach § 69 JGG generell, Schriftstücke und Unterlagen der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden

Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 7 regelt die dem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Besuche sind ein wesentliches Element sozialer Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuche auch dazu benutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Anstalten einzubringen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Anstalten, gefährdet das Erreichen des Vollzugsziels und schmälert somit auch den Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalt kann daher im Einzelfall die Verwendung einer Trennvorrichtung anordnen. Eine Anordnung ist danach zulässig, wenn im Einzelfall Jugendstrafgefangene oder deren Besucherinnen oder Besucher konkret befürchten lassen, durch Übergabe von Gegenständen die Sicherheit der Anstalt zu gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Jugendstrafgefangenen unerlaubte Gegenstände gefunden wurden. Die Anstalt wird dann bei der Wahl der Trennvorrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben werden. Unter Trennvorrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die deckenhohe Glas- bzw. Plexiglasscheibe (Trennscheibe) als auch der ca. 20-30 cm hohe Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische zu verstehen. Durch die deckenhohe Trennscheibe ist jede Berührung zwischen den Jugendstrafgefangenen und Besucherinnen und Besuchern unmöglich. Die Verständigung findet über Sprechschlitze oder mittels einer Gegensprechanlage statt. Die optische Überwachung mittels Trennscheibe stellt damit diejenige mit der höchsten Eingriffsintensität dar. Sie ist als vorübergehende Maßnahme beispielsweise bei Besuchen hinzunehmen, wenn Jugendstrafgefangene Drogenhandel im Vollzug betrieben haben oder gegen sie ein entsprechender dringender Verdacht besteht. Der Einsatz einer solchen Trennscheibe stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Der Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische soll hingegen als Übergabe- und Durchreichesperre ein gemeinsames Zugreifen oder Berühren auf der Tischplatte zwischen Jugendstrafgefangenen und deren Besucherinnen oder Besuchern, und damit die unerlaubte Übergabe von Gegenständen oder Substanzen verhindern. Im Gegensatz zur deckenhohen Trennscheibe ist die Verwendung des Tischaufsatzes für die Jugendstrafgefangenen weniger belastend, da der Blickkontakt nicht durch eine Scheibe unterbrochen ist und ein normaler Sprechkontakt möglich ist (vgl. hierzu KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08 , NStZ-RR 2009, 388 ff.).

Zu § 34 (Überwachung von Gesprächen)

§ 34 entspricht § 50 Absatz 1 und 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung; erweitert jedoch den neben der Verteidigung und dem Beistand privilegierten Personenkreis um die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare.
Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Beaufsichtigung nach § 33 Absatz 3, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines

Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die den Jugendstrafgefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. § 22 Absatz 1 JVollzDSG Bln ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der akustischen Gesprächskontrolle technischer Hilfsmittel zu bedienen; § 22 Absatz 2 JVollzDSG Bln verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendstrafgefangenen und der Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Eine Aufzeichnung ist nur in den engen Grenzen des § 23 JVollzDSG Bln erlaubt; eine Speicherung von Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, ist nicht zulässig. Nicht erfasst sind hiervon Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden (§ 23 Absatz 3 und 4 JVollzDSG).

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen und Gesprächen mit Beiständen nach § 69 JGG sowie Gesprächen mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache generell ausgeschlossen.

Zu § 35 (Telefongespräche)

§ 35 entspricht § 55 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Jugendstrafgefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate in der Regel unüberwacht. Telefonate der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen gemäß § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache sind entsprechend § 31 Absatz 4 zu gestatten.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Zudem ist den Jugendstrafgefangenen nach § 1 des Berliner Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG) der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände der Anstalten untersagt.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Jugendstrafgefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Fällen der Überwachung trifft die Anstalt, da es sich um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Jungendstrafgefangenen überlassen werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 tragen die Jugendstrafgefangenen zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt nach Satz 2 die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 36 (Schriftwechsel)

§ 36 entspricht § 51 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Jugendstrafgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Jugendstrafgefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 35 Dargelegte entsprechend.

Zu § 37 (Untersagung von Schriftwechsel)

Die Bestimmung greift § 51 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und gibt der Anstalt die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 32.

Zu § 38 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

§ 38 Absatz 1 und Absatz 4 stimmen mit § 53 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein. Die Absätze 2 und 3 sind an die Regelungen in der Ausführungsvorschrift zu § 52 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt.

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Jugendstrafgefangenen und den Empfang der an die Jugendstrafgefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel kontrolliert werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt im geschlossenen Vollzug ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Die allgemeine Sichtkontrolle, die sich unabhängig von individuellen Missbrauchsbefürchtungen auf alle Jugendstrafgefangenen erstreckt, trägt dem Sicherheitsbedürfnis geschlossener Anstalten Rechnung. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass unkontrollierte Jugendstrafgefangene durch andere Jugendstrafgefangene, die der Postkontrolle unterfallen, unter Druck gesetzt werden könnten, über deren Post unbemerkt verbotene Beilagen in die Anstalt einzubringen.

Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihre Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren vorbehaltlich der Regelung in den Sätzen 2 und 3 inhaltlich nicht überwacht. Die Erfahrungen in der

Praxis haben jedoch gezeigt, dass Jugendstrafgefangene diesen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Insofern muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen und diese Schreiben zurückzusenden bzw. zurückzugeben. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben verbotene Gegenstände, etwa Drogen oder Waffen, beinhalten. Die Schreiben sind sodann den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Nach Absatz 4 Satz 1 haben die Jugendstrafgefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Jugendstrafgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidiger- und Beistandspost sowie für Rechtsanwalts- und Notarspost, in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, die aber gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Nach Satz 2 können verschlossene Schreiben zur Habe der Jugendstrafgefangenen genommen und gemäß § 55 Absatz 1 aufbewahrt werden.

Zu § 39 (Überwachung von Schriftwechsel)

§ 39 entspricht im Wesentlichen § 52 Absatz 1 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels. Die Regelung stellt klar, dass der Schriftwechsel nur inhaltlich überwacht werden darf, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und muss im Lichte der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden. In Übereinstimmung mit der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 29 Absatz 3 StVollzG und insoweit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, ist in einer geschlossenen Anstalt höchster Sicherheitsstufe die Anordnung einer allgemeinen Überwachung des nicht von gesetzlichen Sondervorschriften - wie zum Beispiel in Absatz 2 - erfassten Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit der Anstalt zulässig, ohne dass es jeweils auf die Gefährlichkeit der einzelnen davon betroffenen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225-227; KG, Beschl. v. 31.07.2013, 2 Ws 300/13, Rn. 9 ff. nach juris). Denn es entspricht den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Fall einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsel veranlasst und dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden können. Diese Erfahrungen treffen im

besonderen Maße auch für den Jugendstrafvollzug zu, da die Mehrzahl der dort inhaftierten Jugendstrafgefangenen in ihrer Persönlichkeit noch nicht gefestigt sind und somit leichter beeinflussbar sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn in Anstalten des geschlossenen Vollzugs stichprobenweise eine inhaltliche Überwachung von Schriftwechseln angeordnet wird, um zum Beispiel nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch (vgl. § 86) Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihren Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 33 Absatz 2) und für die Überwachung der Gespräche (§ 34 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Jugendstrafgefangene und sehen eine Ausnahme für den ansonsten grundsätzlich unüberwachten Schriftwechsel mit dem zuvor genannten privilegierten Personenkreis vor. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit den zuvor genannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Zu § 40 (Anhalten von Schreiben)

§ 40 entspricht im Wesentlichen § 54 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Jugendstrafgefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird, soweit es nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt wird, weil die Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 2 ansonsten einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, nach Satz 2 entweder zurückgegeben oder von der Anstalt verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben.

Nach Absatz 4 dürfen Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten werden.

Zu § 41 (Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen)

§ 41, der § 52 Absatz 2 JStVollzG Bln in seiner bisherigen Fassung aufgreift, stellt den Verkehr der Jugendstrafgefangenen mit bestimmten Personen und Institutionen der privilegierten Kommunikation mit Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gleich und entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 4 StPO. Die in dieser Vorschrift wie auch in § 39 StVollzG Bln (Artikel 1) aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Jugendstrafgefangene unbelastet von einer etwaigen Beaufsichtigung oder Überwachung mündlich oder schriftlich an sie wenden können (vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/11644 S. 28-30). § 41 erweitert den Kreis der besonders geschützten Kommunikation auf die oder den Opferbeauftragten des Landes Berlin und den Berliner Vollzugsbeirat und dessen Mitglieder (Nummer 17 und 18).

Um möglichen Missbrauchsgefahren beim Schriftwechsel vorzubeugen, ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass an diese Institutionen oder Personen gerichtete Schreiben Jugendstrafgefangener nur dann nicht überwacht werden, wenn sie an die Anschriften der im Katalog im Einzelnen aufgelisteten Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Satz 2 sieht vor, dass eingehende Post der genannten Stellen oder Personen nur dann nicht überwacht werden darf, wenn die Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststehen. Im Zweifelsfall kann die Anstalt daher auch gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität der Absenderinnen oder Absender zu verschaffen. Sofern die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht, hat lediglich eine Sichtkontrolle auf verbotene Einlagen entsprechend § 38 Absatz 3 zu erfolgen.

Zur Sicherstellung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze schreibt Absatz 2 vor, dass Absatz 1 für den Schriftverkehr der Jugendstrafgefangenen zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend gilt, mithin die Briefwahlunterlagen nicht überwacht werden dürfen.

Absatz 3 stellt entsprechend § 40 Absatz 4 klar, dass Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, nicht angehalten werden dürfen.

Die Absätze 4 und 5 regeln, dass Besuche und Telefonate der Jugendstrafgefangenen mit dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu gestatten sind und weder beaufsichtigt noch überwacht werden.

Zu § 42 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft eröffnet werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist

dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht in Satz 1 ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstalt in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Jugendstrafgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 43 (Pakete)

§ 43 entspricht weitgehend § 56 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs-, Genuss-, und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Der Paketempfang hat für die Jugendstrafgefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen und Anbieter des Versandhandels möglich. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat. Vor allem können Nahrungs- Genuss- und Körperpflegemittel über den Anstaltseinkauf bezogen werden (vgl. § 61). Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen.

Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderinnen oder Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Jugendstrafgefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 55 Absatz 2 Satz 1 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 35 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7 – Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 44 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 44 bereits in seiner Überschrift sowie in Absatz 2 abweichend von § 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung ausdrücklich heraus.

In Lockerungen sollen die Jugendstrafgefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von der bisherigen Regelung des Bundesrechts und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 16 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklareren Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf

Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 definiert den Begleitausgang. Das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Person, beispielsweise einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer Vollzugshelferin oder eines Vollzugshelfers, trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Jugendstrafgefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Nummer 3 ist - anders als der Urlaub des § 13 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und des § 16 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Nummer 5 sieht darüber hinaus die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon nach § 91 Absatz 3 JGG alte Fassung gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als Vollzugslockerung ausgestaltet. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen dient vor allem dazu, zur Eingliederung der Jugendstrafgefangenen den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern. Sie ermöglicht den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter. Die Bestimmung sieht für diese Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 die Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters vor, da die Unterbringung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Jugendstrafgefangenen in der außervollzuglichen Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten haben.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 wie bei der Eignungsprüfung für den offenen Vollzug (§ 18 Absatz 2) den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung von Lockerungen, sofern sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen voraus. Um diese zu erlangen und die Jugendstrafgefangenen im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen, wird in der Regel ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich sein.

Nach Absatz 3 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während der Lockerungen bestehen, da die Jugendstrafgefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt. Während des Aufenthalts in einer besonderen Erziehungseinrichtung erteilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen und für das Konzept und die Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen.

Zu § 45 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Jugendstrafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Jugendstrafgefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Jugendstrafgefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Eine medizinische Behandlung stellt dementsprechend nur dann einen wichtigen Anlass dar, wenn sie sachlich notwendig ist und nach Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist.

Nach Absatz 2 ist § 44 Absatz 2 und 3 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anzuwenden. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Zu § 46 (Weisungen für Lockerungen)

Die Bestimmung greift § 17 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Als mögliche Weisungen kommen beispielsweise die Anordnung in Betracht, sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden und Proben zur Überwachen dieser Weisung in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Satz 3 trägt Gesichtspunkten des Verletztenschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen der Verletzten stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für die Verletzten belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Jugendstrafgefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 47 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung)

§ 47 entspricht § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 1. Fall und Nummer 2 1. Fall sowie § 18 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Satz 1 wird die Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 44. Die Jugendstrafgefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Fesselung nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 1. Fall in Verbindung mit Absatz 5, an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Jugendstrafgefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 45 sein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 44 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und Vollzugslockerungen nach § 44 Absatz 2 noch nicht gewährt werden können.

Satz 2 entspricht § 12 StVollzG. Auf die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Jugendstrafgefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen und einem externen Facharzt vorzustellen. Die stationäre Aufnahme von Jugendstrafgefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs ist in § 78 Absatz 2 geregelt. Ob dann eine medizinische Untersuchung und Behandlung der Jugendstrafgefangenen – ggf. auch gegen deren natürlichen Willen – erfolgt, richtet sich unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten etwa nach den Vorgaben der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zur rechtlichen Betreuung, nach dem Berliner Gesetz für psychisch Kranke oder dem Infektionsschutzgesetz. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Jugendstrafgefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 44 Absatz 1, da die Jugendstrafgefangenen unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Jugendstrafgefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Personen, beispielsweise Passantinnen und

Passanten, nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Jugendstrafgefangene handelt. Deshalb ist die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen hierzu - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Jugendstrafgefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Jugendstrafgefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Jugendstrafgefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 48 (Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung knüpft an § 19 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen tätig zu werden. Soweit Jugendstrafgefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfegewährung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe.

Die Vorbereitung der Entlassung, die spätestens ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 12 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsstelle sind nach Satz 2 verpflichtet, sich für ihre künftigen Probandinnen und Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Jugendstrafgefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Jugendstrafgefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Jugendstrafgefangenen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Dieser dient dazu, die Jugendstrafgefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit zu ermöglichen. Jugendstrafgefangenen kann ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu drei Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Da davon ausgegangen werden kann, dass eine fördernde und erzieherische Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen stets einen gewissen Zeitraum benötigt, kann diese Form des Langzeitausgangs frühestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Diese Regelung ermöglicht, dass die Bediensteten Jugendstrafgefangene auf ihrem Weg in die Freiheit unter realistischen Bedingungen begleiten und beraten können. Dabei gewährt sie in mehrfacher Hinsicht Sicherheit, dass die Anstalt mit ihren Hilfen und Kontrollen präsent bleibt. Für die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter, die oder der über eine vorzeitige Entlassung der Jugendstrafgefangenen zu befinden hat, ist diese Phase der besonderen Lockerungsmöglichkeit hilfreich, weil sich ihre Entlassungsprognosen mehr als sonst auf konkrete Erfahrungen stützen können.

Satz 2 sieht die Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters vor Gewährung eines zusammenhängenden Langzeitausgangs von bis zu drei Monaten vor.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 44 Absatz 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Jugendstrafgefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 44 Absatz 3 und § 46 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Jugendstrafgefangenen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese – im Vergleich zu § 44 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Jugendstrafgefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 49 (Entlassung)

§ 49 Absatz 1 bis 3 entspricht im wesentlichen § 20 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendstrafgefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an ungünstigen Tagen, insbesondere Sonn- und Feiertagen, entlassen werden. In Absatz 2 ist der zeitliche Anwendungsbereich in Übereinstimmung mit § 47 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 16 Absatz 2 StVollzG – festgelegt. Es hat sich herausgestellt, dass es der aus vollzugspraktischen Gründen in § 20 Absatz 2 JStvollzG Bln in der bisherigen Fassung vorgesehenen zeitlichen Ausdehnung auf den 6. Januar nicht bedarf.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Jugendstrafgefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmanagement, das u. a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 50 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung innerhalb oder außerhalb der Anstalt vor und entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 3 und §

22 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann, insbesondere Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen sind und anderweitig nicht fortgeführt werden können, oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die oder den Jugendstrafgefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Um in diesen Fällen das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden, schafft die Bestimmung die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung. Die nachgehende Betreuung kann nur mit Zustimmung der Anstalt erfolgen und ist in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Findet die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt etwa stundenweise statt, gelten die Bestimmungen des § 51 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 51 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

§ 51 entspricht § 22 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Jugendstrafgefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt sich weiterhin in der Anstalt aufhalten oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Konnten wichtige Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen trotz sorgfältiger Vollzugsplanung zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen werden und können sie auch nicht anderweitig fortgeführt werden, ermöglicht Absatz 1 Satz 2 entsprechend § 50 Satz 3, solche Maßnahmen ausnahmsweise kombiniert mit einer freiwilligen Unterkunft innerhalb der Anstalt fortzusetzen. Die Unterbringung erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können eine anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die vertragliche Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 92 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen. Den Entlassenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt nach Absatz 4 auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9 – Grundversorgung und Freizeit

Zu § 52 (Einbringen von Gegenständen)

§ 52 trifft entsprechend § 50 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung zum Einbringen von Gegenständen. Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Jugendstrafgefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln für und durch Jugendstrafgefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Bei Arzneimitteln von außerhalb lässt sich für die Bediensteten nicht überschauen, welche Wirkungen die einzelnen Inhaltsstoffe, beispielsweise bei Überdosierung, haben können und ob bei vermeintlich harmlosen Medikamenten die Verpackung und deren Inhalt tatsächlich identisch sind. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Jugendstrafgefangene oder das Einbringen durch Besucherinnen oder Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstalt eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 53 (Gewahrsam an Gegenständen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 28 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die

Jugendstrafgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums (§ 54), zum religiösen Gebrauch (§ 57), zur Information (§ 58 Absatz 1), als private Bekleidung (§ 59) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 61) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 53 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 58 Absatz 2 und 3.

Nach Absatz 1 unterliegt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung durch die Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen ohne Erlaubnis der Anstalt genauso wichtig wie bei der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 97 Absatz 2 Nummer 5).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 54 (Ausstattung des Haftraums)

§ 54 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 29 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Jugendstrafgefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Jugendstrafgefangenen, ihre Hafträume im angemessenen Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlusstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Jugendstrafgefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Absatz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, den Jugendstrafgefangenen die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte aufzuerlegen. Die Kontrolle der Geräte dient der Prüfung, ob an den eingebrachten Geräten manipuliert worden ist bzw. sich in vorhandenen Hohlräumen verbotene Gegenstände befinden. Zudem sollen durch

die Überprüfung auch technische Defekte an den Geräten, die Gefahren für die Jugendstrafgefangenen und Bediensteten, beispielsweise durch Kabelbrände, mit sich bringen können, ausgeschlossen werden. Die Auferlegung der für Sicherheitsmaßnahmen aufgewandten Kosten entspricht insoweit der Rechtslage wie sie vergleichbar auch außerhalb des Vollzugs, etwa für privat genutzte Elektrogeräte in den Diensträumen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, gilt.

Zu § 55 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Die Bestimmung greift § 28 Absatz 2 bis 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 52 zugestimmt hat und die Jugendstrafgefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 billigt der Anstalt das Recht zu, unter Berücksichtigung der räumlichen Anstaltsverhältnisse, eine angemessene mengenmäßige Beschränkung der für die Jugendstrafgefangenen jeweils aufzubewahrenden Gegenstände vorzunehmen. Hierbei muss die Anstalt den ihr dadurch eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraum unter Beachtung von Artikel 14 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der in § 3 normierten Vollzugsgrundsätze ausfüllen. Die Anstalt trifft für die Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die im Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung geregelten Besitzverbote eine Fürsorgepflicht zur Verwahrung von Gegenständen; deshalb wird beispielsweise bei Jugendstrafgefangenen, die eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, der Umfang der für sie aufzubewahrenden Gegenstände grundsätzlich größer zu bemessen sein.

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten in angemessenen Umfang übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Jugendstrafgefangenen innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen des § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln).

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 56 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 40 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Sie regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den

Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Jugendstrafgefangenen können nach den Sätzen 1 und 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 entspricht § 68 Absatz 2 Satz 2 StVollzG und ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes oder Teile hiervon vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn die Kenntnisnahme des Inhalts mehrerer beziehungsweise eines Artikels das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile in Betracht. Die Anstalt muss sich aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausnehmens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitung oder Zeitschrift übrig ließe (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 17.06.2004, 1 Ws 118/04, NStZ-RR 2004, 317, 318 m.w.N.).

Zu § 57 (Religiöse Schriften und Gegenstände)

Die Bestimmung trägt wie auch bereits § 43 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Jugendstrafgefangene zur Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 58 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Die Bestimmung übernimmt die Regelungen des § 41 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung sowie der hierzu zum Teil erlassenen Ausführungsvorschriften und ergänzt diese um einige zusätzliche Vorgaben, die entsprechend auch in § 56 StVollzG Bln (Artikel 1) geregelt sind. Absatz 1 dient wie § 56 StVollzG Bln (Artikel 1) der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Jugendstrafgefangenen den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Ein Anspruch auf freie Programmwahl und zeitlich unbegrenzten Fernsehempfang ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen. Die Anstalt kann nach Satz 4 den Fernsehempfang zeitlich beschränken.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Hörfunkgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 54 Absatz 1 Satz 2 und erzieherischen Gründen. Stehen diese Gründe nicht entgegen, ist die Anstalt zur Zulassung

verpflichtet. Der Besitz von Hörfunkgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellt im Jugendstrafvollzug den Normalfall dar. Nach Satz 2 kann die Anstalt die Jugendstrafgefangenen jedoch auch auf die von ihr vermittelte Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert in der Regel zum einen die den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten und zum anderen verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 ermöglicht zudem die Übertragung des Hörfunkbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Jugendstrafgefangenen Mietverträge über die Geräte schließen. Satz 3 sieht vor, dass den Jugendstrafgefangenen die Benutzung eigener Geräte im Haftraum im Fall des Satzes 2 in der Regel nicht gestattet ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Anstalt gemeinschaftlichen Fernsehempfang für die Jugendstrafgefangenen zuzulassen. Satz 2 normiert die Voraussetzungen für die Zulassung eigener Fernsehgeräte. Sie können zugelassen werden, wenn weder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder erzieherische Gründe entgegenstehen. Pausenloses Fernsehen der Jugendstrafgefangenen verstärkt das von ihnen oftmals in Freizeit bereits angenommene, nur auf Konsum ausgerichtete passive Verhalten. Dem soll gerade durch sinnvolle Freizeit- und Sportangebote (§§ 62 und 63) entgegen gewirkt werden. Aktive Freizeitgestaltung erfordert Anstrengung. Vor die Wahl gestellt zu konsumieren oder sich aktiv zu betätigen, entscheiden sich die Jugendstrafgefangenen häufig für das Konsumieren. Auch die Lust am Lesen, die durch die Anstalt geweckt werden soll, wird durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt. Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Die Bestimmung ermöglicht es deshalb, eigene Fernsehgeräte zu verweigern, um die Jugendstrafgefangenen zu einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit anzuhalten. Werden eigene Fernsehgeräte zugelassen, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 hinsichtlich etwaiger Mietgeräte oder Haftraummediensysteme entsprechende Anwendung (Satz 3).

Absatz 4 stellt entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür dar, die Jugendstrafgefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte entstehen. Entsprechend Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG tragen die Jugendstrafgefangenen auch die Kosten für die zumindest bei eigenen Geräten erforderliche technische Sicherheitsüberprüfung, um auszuschließen, dass diese unzulässige Gegenstände in ihren Hohlräumen enthalten oder sonstige gefährdende Defekte aufweisen.

Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Absatz 5 Satz 1 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 2 gilt insoweit § 42.

Zu § 59 (Kleidung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 30 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Lediglich in Absatz 2 ist klarstellend entsprechend der Regelung im Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1, § 57 StVollzG Bln) die Kostentragung für Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung aufgenommen worden.

Nach Absatz 1 haben die Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften. Die Anstalt kann nach Absatz 2 Satz 1 eine abweichende Regelung treffen. Die grundsätzliche Entscheidung gegen das Tragen eigener Kleidung im Jugendstrafvollzug hängt insbesondere mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Entwicklung zusammen, dass teure Markenkleidung unter Jugendlichen einen hohen Statuswert hat und deshalb zu Neid und Auseinandersetzungen führen und sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein kann. Zudem ist zu befürchten, dass solche Kleidungsstücke zur begehrten Tausch- und Handelsware würden und dadurch problematische Subkulturen gestärkt würden. Auch soll verhindert werden, dass die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Kleidung ein nicht erwünschtes Klassendenken oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ artikulieren können. Es wäre auch aus erzieherischen Gründen nicht sinnvoll, wenn die Anschaffung solch kostspieliger Kleidung von Eltern, Großeltern, sonstigen Angehörigen oder Freunden für die Jugendstrafgefangenen finanziert werden würde.

Die Anstalt kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen, wenn und soweit keine Gründe vorliegen, die das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen, beispielweise kann das Tragen von privater Unterwäsche erlaubt sein. Die Jugendstrafgefangenen haben für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung selbst und auf ihre Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 60 (Verpflegung)

Die Bestimmung greift § 31 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und regelt die Verpflegung entsprechend der auch in § 58 StVollzG Bln (Artikel 1) getroffenen Vorgaben. § 60 schreibt vor, dass die Anstalt für eine altersgemäße gesunde Ernährung zu sorgen hat. Bei Bedarf erhalten Jugendstrafgefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Auch für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Zudem sind geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

Zu § 61 (Einkauf)

§ 61 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 31 Absatz 2 bis 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und sieht vor, dass die Anstalt den Jugendstrafgefangenen ermöglicht einzukaufen und dass das Verfahren des Einkaufs durch die Anstalt geregelt wird. Da somit die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Satz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Im offenen Vollzug soll den hierfür geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglicht werden, selbst außerhalb der Anstalt einzukaufen, um ihre Eigenständigkeit zu fördern. Satz 4 ermöglicht es der Anstalt, das Recht auf Einkauf aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einzuschränken und bestimmte Gegenstände vom Angebot auszuschließen. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, bestimmten Spraydosen, scharfen Gewürzen (etwa Pfeffer) in Pulverform, großen Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig, um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 22 Rn. 5). Über Satz 5 können auch Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig beschränkt werden, die sich aus erzieherischer Sicht schädlich auswirken können bzw. mit dem Erziehungsauftrag der Anstalt nicht vereinbar sind.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Nahrungs- und Genussmittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Jugendstrafgefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden. Diese Einschränkung gilt nach Satz 2 nicht für den ersten Einkauf, den die Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Jugendstrafgefangenen zu diesem Zeitpunkt über keine Vorräte an Nahrungs- und Genussmittel aus vorherigen Einkäufen verfügen. Daher soll ihnen ermöglicht werden, ihren Bedürfnissen entsprechend eine angemessene Grundausstattung einzukaufen, sofern sie über ausreichendes Eigengeld verfügen.

Zu § 62 (Freizeit)

§ 62 stimmt im Wesentlichen mit § 38 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Die meisten Jugendstrafgefangenen haben nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft Schwierigkeiten, Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

erhalten, wieder über ein hohes Maß freier Zeit verfügen.

Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 und 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote – und zwar auch an den Wochenenden und Feiertagen - zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 104 Absatz 4) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen. Eine ausreichende Versorgung soll auch in den Leerzeiten am Wochenende und an den Feiertagen gewährleistet werden.

Nach Satz 3 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Jugendstrafgefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an für sie geeigneten Angeboten der Freizeitgestaltung. Das entspricht ihrer Verpflichtung, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (§ 5).

Zu § 63 (Sport)

§ 63 stellt die besondere Bedeutung des Sports für die Jugendstrafgefangenen heraus und greift § 39 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bereits zitierten Urteil vom 31. Mai 2006 im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (NJW 2006, S. 2093, 2096). Durch Sport können die negativen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt.

Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Er fördert die Kommunikation, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und fördert den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Die Teamfähigkeit wird durch Mannschaftssport gefördert. Sport bietet die Möglichkeit, die eigene

Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Die eigene Person wird als ursächlich für Leistungseinbußen und Leistungsfortschritte erlebt, regelmäßiges Training als elementare Voraussetzung zur Leistungsentwicklung. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel. Sport leistet einen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt. Der Umgang mit Jugendstrafgefangenen, die Sport treiben, ist regelmäßig leichter und weniger problematisch. Bei Sportangeboten kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Jugendstrafgefangenen. Er trägt zum Abbau von Aggressionen bei. Jugendstrafgefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit ihrem sozialen Netzwerk. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Satz 2 sieht vor, den Sport auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung einzusetzen. Im Zusammenwirken der Fachdienste lassen sich so Persönlichkeitsdefizite von Jugendstrafgefangenen frühzeitig erkennen und abbauen. Dafür kommen etwa spezielle Sportangebote für besonders behandlungsbedürftige Jugendstrafgefangene, wie übergewichtige, drogenabhängige oder durchsetzungsschwache oder solche mit Schlafstörungen, psychosomatischen Beschwerden oder sozialen Defiziten, in Betracht.

Satz 3 schreibt daher die Schaffung ausreichender Angebote für mindestens zwei Sportstunden pro Woche vor. Erstrebenswert ist eine über die zwei Stunden hinausgehende Ausweitung des Sportangebots. Sie hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert den Einsatz von sportpädagogischen Fachkräften.

Abschnitt 10 – Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen

Zu § 64 (Vergütung)

§§ 64 und 66 greifen die in §§ 57 und 58 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung getroffenen Regelungen auf und ordnen diese aus Gründen der Übersichtlichkeit neu. Die Vergütung der Jugendstrafgefangenen wird – ähnlich wie im Strafvollzugsgesetz – durch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 u.a., BVerfGE 98, 169ff.) Rechnung tragende zusätzliche Anerkennung in Form von sowohl nichtmonetären als auch finanziellen Vergünstigungen ergänzt.

§ 64 Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein.

Nach Nummer 1 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Durch die Ausbildungshilfe wird für die Jugendstrafgefangenen ein Anreiz zur Mitwirkung geschaffen und den Jugendstrafgefangenen vermittelt, dass sich die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen lohnt. Die Motivation der Jugendstrafgefangenen zur persönlichen Leistung ist für

das Ziel, einen Beruf zu erlernen oder nach der Schule erlernen zu können, von tragender Bedeutung. Durch eine Ausbildungsbeihilfe, die bereits bei Beginn hinsichtlich ihrer Höhe auf einer Stufe mit der durchschnittlich zu leistenden Arbeit liegt und je nach erreichter Dauer und Zwischenzielen regelmäßig auch spürbar darüber liegt, werden gezielte Anreize zur Verbesserung im schulischen Bereich und in der Ausbildung geschaffen. Das Vergütungssystem wird damit dem auf Förderung und erzieherische Gestaltung ausgerichteten Jugendstrafvollzug angepasst. Dies spiegelt sich auch in Absatz 3 Satz 4 wieder, der vorsieht, dass der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen ist.

Nach Nummer 2 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Jugendstrafgefangenen – wie den in Ausbildung Befindlichen - Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Das Arbeitsentgelt nach Nummer 2 bezieht sich auch auf die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12. Insbesondere für diese Maßnahmen ist das Arbeitsentgelt ein Instrument zur Motivationssteigerung. Dementsprechend legt § 68 Absatz 1 Satz 3 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht bleibt.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und trägt der allgemeinen Lohnsteigerung Rechnung. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem erhalten die Jugendstrafgefangenen neben ihrer Vergütung beitragsfreie Gesundheitsfürsorge ohne einen Arbeitnehmeranteil zahlen zu müssen. Die Freistellung von der Arbeit nach § 29 in Form von bezahltem Arbeitsurlaub ist nunmehr dem gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes angeglichen worden und hat sich damit im Verhältnis zu § 37 Absatz 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung um zwei Tage pro Jahr erhöht.

Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und die in § 65 geregelte Fortzahlung der Vergütung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Jugendstrafgefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Satz 3 ermöglicht es der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu regeln. Wie bereits oben ausgeführt, betont Satz 4 den Stellenwert der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für die Förderung der Jugendstrafgefangenen.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 28 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 65 (Vergütungsfortzahlung)

§ 65 sieht in Entsprechung zu § 62 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Fortzahlung der Vergütung nach § 64 Absatz 1 als finanziellen Ausgleich für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie § 3 Absatz 9 Satz 2 vor, soweit sie für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet wurden, und sie während der Beschäftigungszeit der Jugendstrafgefangenen stattfinden. Durch diese Fortzahlung wird ein Vergütungsausfall für diejenigen Jugendstrafgefangenen vermieden, die beispielsweise an angebotenen für sie erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz während ihrer regulären Beschäftigungszeit teilnehmen. Die Regelung erhöht aus vollzuglicher Erfahrung dadurch die Bereitschaft der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an den besagten Maßnahmen und betont ihren Stellenwert für die Erreichung des Vollzugsziels gegenüber der allgemeinen Beschäftigung. Denn gerade bei Jugendstrafgefangenen, die schwerwiegende Straftaten gegen Leib und Leben begangen haben, ist für das Ziel, sie zu befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, entscheidend, dass sie sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen intensiv auseinandersetzen. Dies kann allein durch einen geregelten, regelmäßigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsalltag jedoch nicht erreicht werden, weshalb die Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an entsprechend dafür geeigneten Maßnahmen auch der Sicherheit außerhalb der Anstalten nach Entlassung der Jugendstrafgefangenen dient.

Zu § 66 (Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung)

Neben der Vergütung nach §§ 64, 65 und der Freistellung von der Qualifizierung und Arbeit nach § 29 regelt § 66 die zusätzliche Anerkennung der Leistung der Jugendstrafgefangenen, wenn sie jeweils einen Monat lang zusammenhängend im Vollzug einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining oder einer Arbeit

nachgegangen sind. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 58 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und geht über die nichtmonetäre Vergünstigung des § 43 Absatz 6 bis 11 StVollzG deutlich hinaus. Sie trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass die angemessene Anerkennung der geleisteten Pflichtarbeit zu überprüfen und fortzuentwickeln ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss, v. 24.03.2002, 2 BvR 2175/01, NJW 2002, 2023 ff.). Eine Einbeziehung von Jugendstrafgefangenen in diese Regelung, die an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Schulunterricht teilnehmen, stellt für diese einen Anreiz dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Qualifizierungschancen wahrzunehmen und betont deren gesetzlichen Vorrang vor den übrigen Arbeitsformen.

Nach Absatz 1 erhalten Jugendstrafgefangene als zusätzliche Anerkennung auf Antrag für einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 23 bis 26 eine weitere Freistellung von einem Beschäftigungstag unter Fortzahlung ihrer Vergütung. Diesen zusätzlichen Freistellungstag können die Jugendstrafgefangenen während der regulären Beschäftigungszeit entweder als solchen innerhalb der Anstalt nutzen oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch auf einen Freistellungstag für einen Monat lang geleisteter, zusammenhängender Tätigkeit entspricht der bisherigen Regelung im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz. Gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, das vorsieht, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag zu gewähren, erwerben die Jugendstrafgefangenen nunmehr für je einen Monat zusammenhängender Tätigkeit einen Freistellungstag. Der Anspruch ist damit im Vergleich verdoppelt. Jugendstrafgefangene können somit – wie schon nach § 58 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – zwölf Tage zusätzliche Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Tätigkeit erwerben. Dass die Jugendstrafgefangenen abweichend vom Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 63 StVollzG Bln, Artikel 1) vier Freistellungstage mehr für ein Jahr kontinuierlicher Tätigkeit erwerben können, basiert auf der abweichend vom Erwachsenenstrafvollzug gesetzlich für die Jugendstrafgefangenen verpflichtend normierten vorrangigen Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Eines der grundlegenden Ziele des Jugendstrafvollzugs ist es zu erreichen, dass die jungen Inhaftierten einen Schulabschluss erwerben oder eine Ausbildung erfolgreich absolvieren. Dies ist eine tragende Säule für das Gelingen ihrer Wiedereingliederung. Um sie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im besonderen Maße zu motivieren, sind für sie unmittelbar nachvollziehbare Vergünstigungen hilfreich. Junge Menschen sind im besonderen Maße über Lob und Belohnung zu erreichen, weshalb dieser Grundsatz auch ausdrücklich in § 5 Satz 3 normiert ist. Zudem sind die verhängten Jugendstrafen im Verhältnis zu den Freiheitsstrafen durchschnittlich deutlich kürzer, so dass sich auch aus diesem Grunde die im kürzeren Abstand festgelegte zusätzliche Anerkennung anbietet.

Nach Absatz 2 ist als ein neues Element wie auch in § 63 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) anstatt der nichtmonetären Vergünstigung in Form von bezahlten Freizeitkontingenten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die Jugendstrafgefangenen möglich. Statt den weiteren Freistellungstag nach Absatz 1 zu nehmen, können die Jugendstrafgefangenen auch beantragen, dass dieser ihnen in Form von gleichwertiger Vergütung ausbezahlt wird. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die zusätzliche Anerkennung der Arbeitsleistung geeignet

sein muss, den Jugendstrafgefangenen den Wert regelmäßiger schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie unmittelbar greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ihre über einen Monat anhaltende regelmäßige und zuverlässige Ausbildungs- bzw. Arbeitsleistung kann auf ihren Antrag hin deshalb auch alternativ mit einem finanziellen Bonus belohnt werden. Die direkte Gutschrift als Hausgeld, welches nach § 851 ZPO unpfändbar ist, ermöglicht den Jugendstrafgefangenen dann mehr Nahrungs- und Genussmittel für ihre täglichen Bedürfnisse einkaufen zu können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass wenn die Jugendstrafgefangenen die zusätzliche Anerkennung in Form von Freistellung oder finanzieller Abgeltung der erworbenen Freistellungtage nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen, die erworbenen Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden, d.h. der Entlassungszeitpunkt wird entsprechend der erworbenen Anzahl von Freistellungstagen vorverlegt. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage in Form von mehr bezahlter Freizeit zur Erholung oder in Form von finanzieller Abgeltung soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Jugendstrafgefangenen vorbeugen (vgl. KG, Beschluss, v. 21.06.2005, 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.). Satz 2 stellt sicher, dass die Frist für einen Monat lang zusammenhängender Tätigkeit nach den §§ 23 bis 26 durch unverschuldete Fehlzeiten lediglich gehemmt wird, mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Beschäftigungstage lediglich verlängert. Satz 3 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter einem Monat unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden.

Absatz 4 entspricht § 58 Absatz 6 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist, etwa wenn die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter einen bestimmten Zeitpunkt für die vorzeitige Entlassung festgesetzt hat.

Absatz 5 regelt wie § 58 Absatz 7 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Gewährung einer – monetären – Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Jugendstrafgefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der ihnen dafür bezahlten Vergütung. Satz 2 bestimmt, dass dieser Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Satz 3 stellt klar, dass der Anspruch vor der Entlassung nicht verzinslich ist. Die Regelung zum Pfändungsschutz gemäß § 43 Absatz 11 Satz 2 StVollzG gilt als Bundesrecht im Strafvollzugsgesetz fort.

Absatz 6 dient der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, weil einige Länder mangels einer Arbeitspflicht der Jugendstrafgefangenen weder eine zusätzliche Anerkennung in Form von weiteren Freistellungstagen noch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes vorsehen. In diesem Fall hat daher die Anstalt spätestens am Tag der Verlegung, die nach Absatz 1 erworbenen Freistellungstage nach Absatz 2 abzugelten. Haben andere Länder vergleichbare Regelungen in Form von zusätzlicher Anerkennung oder einer Verkürzung der

Haftzeit vorgesehen, haben – wie bereits unter der noch einheitlichen Regelung des Strafvollzugsgesetzes – derartig erworbene Ansprüche zu Gunsten der Jugendstrafgefangenen auch in dem aufnehmenden Land Bestand. Da eine entsprechende Regelung zur Abgeltung im Sinne des Absatzes 2 – soweit ersichtlich - in bisher keinem anderen Land existiert, müssen die Jugendstrafgefangenen sich abweichend von der Frist des Absatzes 3 spätestens am Tag ihrer Verlegung entscheiden, ob sie noch einen Antrag nach Absatz 2 stellen wollen, damit eine zeitnahe Auszahlung veranlasst werden kann.

Zu § 67 (Eigengeld)

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 61 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Jugendstrafgefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln steht daher nach § 61 Absatz 2 Satz 1 bis auf die dortige Ausnahme nach Satz 2 nur das Haus- und Taschengeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 7 genannte Schuldenregulierung und die in § 8 Absatz 3 genannte Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 68 (Taschengeld)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das wie in § 59 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Jugendstrafgefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Jugendstrafgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Jugendstrafgefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Jugendstrafgefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nicht zur Verfügung steht.
Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht, da dies einen Anreiz zur Teilnahme an den in der Regel für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen soll. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Gleiches

gilt für die zweckgebundenen Einzahlungen nach § 71 Absatz 1, die der Wiedereingliederung dienen.

Nach Absatz 2 kann die Anstalt anordnen, dass Jugendstrafgefangene nicht als bedürftig gelten, wenn sie eine zugewiesene zumutbare Beschäftigung nach §§ 23 bis 26 nicht angenommen haben oder sie von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) das Nachrangprinzip gilt. Absatz 2 regelt in Abweichung zu § 59 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung nunmehr ausdrücklich, wie lange Jugendstrafgefangenen Taschengeld vorenthalten werden darf, wenn sie verschuldet ohne Beschäftigung sind. In Anlehnung an die 12-Wochen-Sperrfrist des § 159 Absatz 3 SGB III bei verschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. die 3- bis zu 12-Wochenfrist nach § 159 Absatz 4 SGB III bei Arbeitsablehnung ist eine Sperrung des Taschengeldbetrages für die Dauer von bis zu drei Monaten geregelt. Die Nichtgewährung von Taschengeld führt zu besonders einschneidenden Einschränkungen für die Jugendstrafgefangenen. Verfügen sie über keine anderen Mittel, bleiben sie auf die Versorgung durch die Anstalt angewiesen und haben keine Möglichkeit zum Erwerb von darüber hinaus notwendigen Gegenständen des Alltags wie Briefmarken oder Körperpflegemitteln. Um deshalb die Schwere des jeweiligen Verstoßes berücksichtigen zu können, ist eine Zeitspanne von bis zu drei Monaten vorgesehen. Diese Spanne eröffnet den Anstalten unter Bewertung des Ablösungsgrundes oder der Umstände für die Beschäftigungsverweigerung ein Ermessen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 64 Absatz 2 Satz 1. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 69 (Konten, Bargeld)

Wie auch § 66 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) bestimmt Absatz 1, dass die Gelder der Jugendstrafgefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen als Vergütung und finanzielle Anerkennung gemäß den §§ 64 bis 66 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Jugendstrafgefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Jugendstrafgefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Jugendstrafgefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Waisenrente,

Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Jugendstrafgefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Jugendstrafgefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für abweichende Regelungen im offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe der Jugendstrafgefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden. Sofern es sich um eine größere in der Zahlstelle verwahrte Summe frei konvertierbarer Fremdwährung handelt, die ungefähr dem monatlichen Taschengeldbetrag entspricht, ist ein Umtausch mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen möglich.

Zu § 70 (Hausgeld)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 60 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Jugendstrafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 64 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Jugendstrafgefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 64 erhalten. Die Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich insbesondere aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nach § 4 Absatz 3 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 Absatz 3 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 71 (Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld)

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Eingliederung dienenden Zweck. Den Jugendstrafgefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 beschränkt die Verfügungsbefugnis der Jugendstrafgefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Jugendstrafgefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Das Gesetz verzichtet – wie in der bisherigen Fassung - auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes und führt in Absatz 2 - wie bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 65 Absatz 2 SVVollzG Bln) und § 68 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) - ein Eingliederungsgeld ein. Zweck des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG war es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Ansparen eines Überbrückungsgeldes ist jedoch nicht erforderlich, da die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen (Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2011 (B 14 AS 94/10 R) entschieden, dass das Gefangenen vor Stellung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II zugeflossene Überbrückungsgeld Vermögen darstellt, das - jedenfalls soweit es die im Einzelfall in Betracht kommenden Freibeträge nach § 12 Absatz 2 SGB II nicht übersteigt - bei der Berechnung der Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II berücksichtigt werden darf. Gleiches gilt für das Eingliederungsgeld, zumal es anders als das Überbrückungsgeld keine zwangsweise Einbehaltung eines Teils der Gefangenenvergütung darstellt. Das Eingliederungsgeld soll einen weitergehenden Bedarf decken und ist für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung gedacht.

Die Jugendstrafgefangenen dürfen nach Absatz 2 Satz 1 ein Eingliederungsgeld bilden und so einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung ansparen, um den Start in die Freiheit zu erleichtern. Um ihre Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu fördern, verzichtet die Bestimmung hier ausnahmsweise ausdrücklich darauf, sie zum Ansparen des Geldes zu verpflichten. Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes anzusparende Überbrückungsgeld. Die Höhe des Geldbetrages und mögliche Ansparraten werden nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Jugendstrafgefangenen das Eingliederungsgeld, anders als das Überbrückungsgeld des § 51 StVollzG, auch bereits vor der Entlassung für konkrete Ausgaben zur Vorbereitung ihrer Eingliederung verwenden

können, beispielsweise für die Zahlung einer Kaution bei Abschluss des Mietvertrages noch während des Vollzugs. Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung nach Satz 2 und damit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit. Die Sätze 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der anderen Länder abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Sie dienen der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, da einige Länder - wie Berlin - ein Eingliederungsgeld vorsehen, andere im Sinne des § 51 StVollzG jedoch Regelungen zum Überbrückungsgeld getroffen haben und weitere Länder wiederum weder ein Überbrückungsgeld noch ein Eingliederungsgeld vorsehen.

Abschnitt 11 – Gesundheitsfürsorge

Zu § 72 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

§ 72 entspricht im Wesentlichen § 34 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Jugendstrafgefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und unter bestimmten Voraussetzungen die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln. Satz 3 verlangt entsprechend der Bestimmung in § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Jugendstrafgefangener. Zudem sind die Belange der Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zu beachten.

Nach Absatz 2 können den Jugendstrafgefangenen oder den Personensorgenberechtigten von minderjährigen Jugendstrafgefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Kosten auferlegt werden. Sofern durch die Kostenbeteiligung die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde, kann von einer Beteiligung abgesehen werden.

Zu § 73 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, erfolgt die Behandlung der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer

Leistungen richten sich nach § 78. § 19 Absatz 2 trifft eine ergänzende Regelung für Überstellungen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen in andere Anstalten.

Gemäß Absatz 2, der § 36 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Jugendstrafgefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich bei der Schädigerin oder dem Schädiger oder einer oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz - BBG) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Jugendstrafgefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Ein Absehen von der Geltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Jugendstrafgefangenen. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 74 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt entsprechend § 72 StVollzG Bln (Artikel 1) medizinische Behandlungsmaßnahmen, die keine Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen vornehmen zu lassen, wenn sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen, insbesondere wenn sie erst 14 oder 15 Jahre alt sind, hat die Ärztin oder der Arzt vor der Behandlung zu prüfen, ob sie die nötige Einsichtsfähigkeit hinsichtlich des geplanten Eingriffs besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Zu § 75 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

§ 75 Absatz 1 und 2 entspricht im Wesentlichen § 32 Absatz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Jugendstrafgefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Jugendstrafgefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Jugendstrafgefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Jugendstrafgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und entspricht Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Dauer von einer Stunde pro Tag gemäß Satz 1 ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Satz 2 stellt klar, dass ein Entzug oder eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien nur im Einzelfall bei Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Nichtraucherschutzgesetzes (NRSG) gilt in den Hafträumen der Jugendstrafgefangenen und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen der Anstalten kein Rauchverbot. Da Passivrauchen gesundheitsschädlich ist, soll durch Absatz 3 gewährleistet werden, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern durch die Anstalt getroffen werden. Die Regelung richtet sich an Jugendstrafgefangene und Bedienstete gleichermaßen. Zugleich soll die Anstalt den rauchenden Jugendstrafgefangenen, die es wünschen, die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglichen.

Zu § 76 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Jugendstrafgefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 3 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung. Die Bestimmung steht ausnahmsweise einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt bzw. im Justizvollzugskrankenhaus nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung im Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, ausnahmsweise von der Anstalt zu übernehmen.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG und des § 36 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Er stellt klar, dass die aufgrund ihres Arbeitsvertrages im freien Beschäftigungsverhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Jugendstrafgefangenen diese dann auch in Anspruch zu nehmen haben. Durch das Zusammenspiel dieser Regelung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB V wird eine Doppelversorgung der Jugendstrafgefangenen ausgeschlossen.

Zu § 77 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die § 75 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht, trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschluss vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) Rechnung. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, die das Justizvollzugsrecht nicht kennt, enthält jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen, der Dokumentation und dem Verfahrensgang. Schon nach § 101 StVollzG war die Zwangsbehandlung als „ultima ratio“ ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch, etwa durch Öffnen der Pulsadern, in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Jugendstrafgefangenen, die sich bedingt durch ihre Inhaftierung in einer Ausnahmesituation befinden, über ihr Selbstbestimmungsrecht zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei gegenwärtiger schwerwiegender Gesundheitsgefahr. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Jugendstrafgefangenen hinter das berechtigte Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle von krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Jugendstrafgefangenen und bestimmt, dass bei Vorliegen von gegenwärtigen medizinischen Notfällen, beispielsweise eines akuten psychotischen Schubs, die dort genannten Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig sind, sofern bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten zustimmen oder bei volljährigen Jugendstrafgefangenen keine Patientenverfügung gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB vorliegt, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung gerichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze der Patientenverfügung haben auch im Vollzug Beachtung zu finden. Eine nicht erteilte Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann durch das Betreuungsgericht ersetzt werden.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von medizinischen Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert erstmals gesetzliche

Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Jugendstrafgefangenen bzw. ggf. die Personensorgeberechtigten vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer sowie über zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme aufgeklärt werden. Nach Nummer 2 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Jugendstrafgefangenen bzw. der Personensorgeberechtigten mit der Maßnahme zu erreichen. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 3 und 4 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 3 verlangt, dass Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer des Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Durch die Formulierung, dass die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sein müssen, wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Jugendstrafgefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zumutbar sein muss. Nummer 4 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegen muss und zugleich dass der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegen muss als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Die medizinische Verantwortung liegt somit bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt. Da die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach § 106 Absatz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und Absatzes 2 gemäß Satz 3 ihrer oder seiner Zustimmung. Aufgrund der erheblichen Eingriffsintensität von medizinischen Zwangsmaßnahmen ist hierfür die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bzw. ihrer oder seiner direkten Vertretungsperson einzuholen. Eine Delegation auf andere Bedienstete kommt hier nicht in Betracht. Daneben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Hierdurch wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass der medizinischen Zwangsbehandlung eine von der Anstalt unabhängige Prüfung vorauszugehen hat. Die Sätze 5 und 6 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebots effektiven Rechtsschutzes, die gemäß Absatz 6 nur bei Gefahr im Verzug keine Anwendung finden. Jedenfalls bei absehbaren Zwangsbehandlungen ist daher eine Ankündigung erforderlich, die den Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor

deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur Belehrung über die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Absatz 6 finden bei Gefahr im Verzug die dort genannten Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nach § 9 Absatz 3. Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Jugendstrafgefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bleiben nach Satz 5 unberührt.

Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendstrafgefangenen und sieht bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, grundsätzlich eine Untersuchung von nichtärztlichem Personal des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vor. Er gewährt den Jugendstrafgefangenen zudem bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der untersuchenden Person; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Person – sei es eine Ärztin oder ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach Untersuchung durch eine Person anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendstrafgefangenen vorliegen.

Zu 78 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Die an § 35 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnte Regelung betrifft die im Verhältnis zu § 19 spezielleren Formen der Verlegung und Überstellung von Jugendstrafgefangenen aus medizinischen Gründen. Lediglich die befristete Überführung (Überstellung) in eine andere Anstalt zur Durchführung einer medizinischen Behandlung ist insoweit ergänzend in § 19 Absatz 2 geregelt. Da diese aufgrund ärztlicher Empfehlung getroffenen Entscheidungen der Anstalt der Gesundheitsfürsorge der Jugendstrafgefangenen dienen, ist die Vorschrift in diesem Abschnitt zu verorten.

Absatz 1 regelt die Unterbringung Jugendstrafgefangener in einer anderen, für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeigneten Anstalt oder dem Justizvollzugskrankenhaus.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen im Krankenhaus oder anderen medizinischen Einrichtungen außerhalb des Vollzugs,

da diese Verbringungen der Jugendstrafgefangenen keine anstaltsinternen Überstellungen im engeren vollzuglichen Sinne gemäß § 19 darstellen. Sofern die Vollstreckungsbehörde nach § 455 Absatz 4 StPO die Strafunterbrechung nicht anordnet, bleibt durch diese externen Aufenthalte das Vollzugsverhältnis und damit der Gefangenenstatus bestehen. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung für eine unter Umständen notwendig werdende Bewachung der in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs befindlichen Jugendstrafgefangenen. Die Behandlung bzw. Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 47 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 44).

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung von schwangeren Jugendstrafgefangenen grundsätzlich außerhalb des Vollzugs erfolgt. Es soll – außer in Fällen in denen es nach den Umständen des Geburtsvorgangs nicht möglich ist - vermieden werden, dass ein Kind in einer Anstalt geboren wird.

Nach Absatz 4 sind entsprechend § 19 Absatz 3 Satz 3 von Verlegungen die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt und von Überstellungen zudem die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 79 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung, die an § 32 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung anknüpft, regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen, insbesondere der Personensorgeberechtigten. Satz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen grundsätzlich die Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen voraus. Die Bestimmung dient - wie auch die Strafvorschrift des § 203 StGB - dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, den unter anderem Ärztinnen, Ärzte, ihre berufstätigen Gehilfinnen und Gehilfen sowie Amtsträgerinnen, Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten zu wahren haben. Die Anstalt ist zur Offenbarung einer schweren Erkrankung an Angehörige nur befugt, wenn entweder eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen vorliegt. Es wird sich daher anbieten, die Frage der Einwilligung für diesen Bereich bereits im Aufnahmegespräch mit den volljährigen Jugendstrafgefangenen zu klären. Lediglich im Todesfall ist die Anstalt stets zur Benachrichtigung der Angehörigen, die bei gesetzlicher Erbfolge die Gesamtrechtsnachfolge antreten können und nach dem Personenstandsgesetz (vgl. § 62 PStG) grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft aus dem Sterberegister haben, verpflichtet.

Abschnitt 12 – Religionsausübung

Zu § 80 (Seelsorge)

Die Bestimmung, die § 43 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus

Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Jugendstrafgefangenen zu ermöglichen. Die Jugendstrafgefangenen haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Gefangenen, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (AK-Huchting/Müller-Monning, 6. Aufl. 2012, § 53 Rn. 10). Die Anstalt hat gemäß § 104 Absatz 4 und § 108 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zur religiösen Betreuung der Jugendstrafgefangenen wird nicht auf das Kontingent ihrer Besuchszeit angerechnet. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Jugendstrafgefangenen hingegen kein grundsätzliches Recht auf Seelsorge gegenüber der Anstalt, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 57 geregelt.

Zu § 81 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht § 44 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Jugendstrafgefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 82 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 45 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen,

Schriften und Gegenstände als für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13 – Sicherheit und Ordnung

Zu § 83 (Grundsatz der Sicherheit und Ordnung)

§ 83 entspricht weitgehend § 62 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet daneben den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Jugendstrafgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendstrafgefangene sicherzustellen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die den Jugendstrafgefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus. Als Ausprägung von § 3 Absatz 8 konkretisiert Satz 2 eine Differenzierung für bestimmte Gefangenengruppen.

Zu § 84 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung, die überwiegend mit § 63 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt, regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 75 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Jugendstrafgefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Jugendstrafgefangenen zu befördern. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Anstalt zur Förderung der eigenen Verantwortung der Jugendstrafgefangenen für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung hinzuwirken hat. Die Jugendstrafgefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Jugendstrafgefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Jugendstrafgefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 85 (Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision)

Die Bestimmung greift § 64 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume (Haftraumrevision) abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Satz 3 stellt klar, dass Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 39 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 inhaltlich nicht überwacht werden, nur in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Um einem etwaigen Missbrauch zu begegnen, hat die Anstalt durch diese Regelung die Befugnis, im Rahmen der Haftraumrevision oder der Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen eine Sichtkontrolle dahingehend vorzunehmen, ob sich in beispielsweise mit Verteidiger- oder Abgeordnetenpost beschrifteten Briefen, Aktenordnern, Heftern, Blattsammlungen o.ä. tatsächlich einer Textkontrolle nicht unterworfenes Schriftgut oder aber verbotene Unterlagen bzw. Gegenstände befinden. Die Jugendstrafgefangenen müssen allerdings im Interesse eines effektiven Schutzes vor inhaltlicher Kenntnisnahme die Möglichkeit haben, diese Sichtkontrolle zu beobachten (vgl. KG, Beschl. v. 23.05.2003, 5 Ws 99/03, Rn. 22-24 nach juris).

Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff

mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbekleidete Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Jugendstrafgefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln vorzunehmen ist. Satz 1 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstalt durch eine Allgemeinanordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 1 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinanordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinanordnung kein Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, 2 BvR 455/08, Rn. 35 nach juris).

Wird eine Allgemeinanordnung durch die Anstalt nicht getroffen oder liegen die Voraussetzungen für eine solche nach Satz 1 nicht vor, sieht Satz 2 vor, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder durch von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter damit betraute Bedienstete im Einzelfall angeordnet werden darf. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Jugendstrafgefangenen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen. Nach Satz 3 dürfen Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendstrafgefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchführenden Bediensteten; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den

Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendstrafgefangenen vorliegen. Satz 5 ordnet in Konkretisierung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen an, deren Schamgefühl im Rahmen der körperlichen Durchsuchungen zu schonen.

Zu § 86 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Die Bestimmung stimmt mit § 68 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein. Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 75 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 86 nicht gestattet. Zu den bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Die Bestimmung stellt auch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung anderer technischer Methoden, wie beispielsweise die Abgabe einer Speichel- oder Haarprobe, dar, wenn diese vergleichbar gute und aussagekräftige Testergebnisse unter Berücksichtigung der anfallenden Untersuchungskosten zu liefern vermögen. Die Testung von Speichel verursacht keinerlei Schmerz oder körperliches Unwohlsein. Auch bestehen zur fachgerechten Entnahme keinerlei Regeln der ärztlichen Kunst. Jede Person kann die Probenentnahme durchführen. Entsprechendes gilt für die Haarprobe. Daher liegt insoweit kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift vor (vgl. hierzu auch OLG München, Beschl. v. 08.04.2014, 2 Ws 278/14, Rn. 14, 16-19 nach juris).

Zu § 87 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung, die § 69 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung aufgreift, regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Jugendstrafgefangenen. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 2 JGG in Verbindung mit § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 88 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung stimmt im Wesentlichen mit §§ 70 und 72 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und übernimmt zudem den Aufbau und die Erweiterungen von § 86 StVollzG Bln (Artikel 1).

§ 88 regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Jugendstrafgefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 Satz 1 die zulässigen Maßnahmen, welche gemäß Satz 2 auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 7 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 19 Absatz 1 Nummer 2 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Auflistung in den Nummern 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer nach Nummer 2 ist jedoch anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) gemäß § 21 JVollzDSG Bln erfolgen. Eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist demnach nicht innerhalb der eigenen Hafträume der Jugendstrafgefangenen, sondern nur in besonders gesicherten Hafträumen oder Krankenzimmern im Justizvollzugskrankenhaus (sog. Kriseninterventionsräumen) zulässig. Eine Aufzeichnung ist gemäß § 23 Absatz 2 JVollzDSG Bln nicht gestattet. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen. Nummer 6 benennt alternativ zur Fesselung auch die Fixierung, das heißt das Befestigen des Körpers mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen und Liegen. Die engen Anordnungsvoraussetzungen dieser Maßnahme sind in Absatz 6 normiert und die zwingend erforderliche Sitzwache in § 89 Absatz 6 Satz 3.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich bestimmter dort genannter besonderer Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Jugendstrafgefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur unter der dort genannten engen Voraussetzung länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein. Nach Satz 2 ist ein Entzug des Aufenthalts im Freien nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren. Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinem Bericht vom 24.07.2014 Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien nunmehr abweichend von § 88

StVollzG ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Dennoch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme im Rahmen der vollzuglichen Praxis nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Jugendstrafgefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Jugendstrafgefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann. In diesem Fall kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, zum Beispiel um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Satz 2 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung von Jugendstrafgefangenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Jugendstrafgefangenen zusätzlich konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen. Das gilt umso mehr, wenn bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auf die Mitnahme von Schusswaffen verzichtet wird.

Absatz 6 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Fixierung von Jugendstrafgefangenen gestattet ist. Da die Fixierung die Jugendstrafgefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit beachtlich einschränkt, ist sie in Anlehnung an die Regelungen in § 29a PsychKG nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen. Abweichend von der Fesselung darf sie somit nicht zur Verhinderung der Entweichung von Jugendstrafgefangenen eingesetzt werden.

Absatz 7 sieht ausdrücklich für die Fesselung und Fixierung vor, dass die Jugendstrafgefangenen bei deren Art und Umfang zu schonen sind. Sie sind streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Es finden regelmäßige Schulungen der Bediensteten statt, um eine schonende und sachgerechte Anlage von Fesseln und Gurtsystemen zur Fixierung zu gewährleisten. Die Lockerung der Fesselung oder Fixierung nach Satz 2 zweiter Fall dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen, beispielsweise zur Einnahme von Essen, Benutzung der Toilette oder zur ärztlichen Untersuchung. Eine Lockerung kann auch aus medizinischen Gründen geboten sein. Die Fesselung und Fixierung sind zu entfernen, wenn die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Zu § 89 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die Bestimmung stimmt überwiegend mit § 73 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und Absatz 6 Satz 1 greift die Frist von § 71 JStVollzG Bln auf.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungskompetenz für besondere Sicherungsmaßnahmen. Sie liegt bei den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten. Bedienstete, auf die eine solche

Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen von Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes, wenn Jugendstrafgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand Anlass für die Sicherungsmaßnahme ist. Der ärztliche Dienst äußert sich dann dazu, ob durch die besondere Sicherungsmaßnahme eine Gesundheitsgefährdung verursacht werden kann, und falls ja, wie dieser begegnet werden kann.

Absatz 3 ist Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 4 begründet die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Jugendstrafgefangenen zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information ausnahmsweise zunächst unterbleiben.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 für die Anstalt die Pflicht, eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung, die länger als drei Tage dauert, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist nach Satz 2 die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Nach Satz 3 sind auf Antrag der Jugendstrafgefangenen deren Verteidigerinnen oder Verteidiger und Beistände bei Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 14 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Da die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gerade für die jungen Jugendstrafgefangenen eine erhebliche Härte bedeutet, ist die Frist für die Gesamtdauer gegenüber der des Erwachsenenstrafvollzugs um etwas mehr als die Hälfte reduziert. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Satz 2 vor, dass die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Jugendstrafgefangenen zusätzlich fixiert, fordert Satz 3 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Jugendstrafgefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darstellt. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf die überwachende Person, hingegen nicht zwingend darauf, dass die Jugendstrafgefangenen die Sitzwache ebenfalls optisch wahrnehmen müssen. Dadurch wird die ständige und unmittelbare Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Jugendstrafgefangenen durch die Anwesenheit

der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Überwachung mittels einer Kamera reicht nicht aus. Denn es ist sicherzustellen, dass kurzfristige körperliche Veränderungen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 90 (Ärztliche Überwachung)

§ 90 knüpft an § 74 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an. Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Jugendstrafgefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert sind.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Jugendstrafgefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14 – Unmittelbarer Zwang

Zu § 91 (Begriffsbestimmungen)

§ 91 entspricht § 76 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 92 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 77 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Jugendstrafgefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, unberührt bleibt.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG für den Jugendstrafvollzug Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedientete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamtStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG vorgenommen hat. Insofern ist in Artikel 1, § 117 die Regelung des § 97 StVollzG von der Ersetzung ausgenommen und gilt fort.

Zu § 93 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung, die § 78 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht

geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels; Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

Zu § 94 (Androhung)

Die Bestimmung stimmt mit § 80 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Jugendstrafgefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 95 (Schusswaffengebrauch)

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (z. B. Geiselnahmen oder Gefangenenaufstände) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt daher nach Satz 2 zulässig. Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete aufgrund allgemeiner Regelungen (z. B. Notwehr oder Notstand) bleibt unberührt.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt bei Aus- und Vorführungen sowie Gefangenentransporten nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zulässig. Zum Gebrauch von Schusswaffen sind ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt.

In Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Schusswaffengebrauch gemäß Absatz 3 Satz 1 nur dann erlaubt, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind. Absatz 3 Satz 2 und 3 beschreibt weitere wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. Nach Satz 2 ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schusswaffengebrauch gegen Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 3 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 94 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt durch Bedienstete gegen Jugendstrafgefangene nur in bestimmten Situationen zulässig. Gegen minderjährige Jugendstrafgefangene ist der Gebrauch der Schusswaffe nach Satz 2 nur in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 erlaubt, da diese Regelung eng mit Notwehr- und Notstandsrechten der Bediensteten zusammenhängt, ansonsten aber der Schusswaffeneinsatz gegen Minderjährige generell ausgeschlossen werden soll. Um das Entweichen von Jugendstrafgefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln oder diese wiederzuergreifen, dürfen nach Satz 3 keine Schusswaffen gebraucht werden.

Gegen andere Personen als Jugendstrafgefangene dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung eingesetzt werden.

Abschnitt 15 – Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

Zu § 96 (Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen)

Die Bestimmung knüpft an § 82 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Primär sind in geeigneten Fällen Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung durchzuführen, um den Jugendstrafgefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten. Die einvernehmliche Konfliktlösung eignet sich besonders bei Jugendstrafgefangenen, die den Vorwurf einräumen. In Absatz 2 ist näher erläutert was unter einer einvernehmlichen Konfliktregelung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme zu verstehen ist. Die Bestimmung trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Streitlösungen Rechnung, wonach mit

Jugendstrafgefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Jugendstrafgefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Entschuldigung bei den Geschädigten oder Teilnahme an einer Mediation bereit erklären. Die Jugendstrafgefangenen können sich so selbst aktiv in den Schlichtungsprozess einbringen und Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten, erlernen. Diese Konfliktregelung greift auch den Gedanken des § 84 Absatz 1 Satz 3 auf. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen ihren Teil der Vereinbarung, so darf nach Absatz 2 Satz 3 weder eine erzieherische Maßnahme noch eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung mehr angeordnet werden.

Ist eine Konfliktregelung für den aufgetretenen Pflichtenverstoß nicht geeignet, können auf der zweiten Stufe nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall in Verbindung mit Absatz 3 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein umfängliches förmliches Verfahren im Sinne von § 100 voraus, insbesondere sind keine umfassenden Ermittlungen, die zu dokumentieren sind, anzustellen und keine Besprechungen mit den an der Erziehung und Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligten Bediensteten durchzuführen. Es gilt gemäß Absatz 3 Satz 3 insofern lediglich § 100 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und sie haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand des abschließend in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs ablesen, für den eine zeitliche Beschränkung für die Dauer von bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden können. Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den Jugendstrafgefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden. So kann es etwa sinnvoll sein, einem Jugendstrafgefangenen, der die Küche in seiner Wohngruppe verschmutzt zurücklässt, die Weisung zur Reinigung dieser Küche aufzutragen.

Gemäß Absatz 4 können einvernehmliche Konfliktregelungen und erzieherische Maßnahmen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind.

Zu § 97 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung greift im wesentlichen § 83 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts im Sinne von Nummer 94.1. der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec(2008)11. Er

bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn Maßnahmen nach § 96 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen. Disziplinarmaßnahmen sind das letzte Mittel als Reaktion auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der Auswahl der anzuordnenden Disziplinarmaßnahmen – unter Einbeziehung gegebenenfalls bereits angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 - zu berücksichtigen.

Disziplinarmaßnahmen bezwecken grundsätzlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden, hiervon ist jedoch abzusehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen, das heißt vorliegend primär mit der erzieherischen Aufarbeitung nach § 96, erreichen lassen.
Absatz 2 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Jugendstrafgefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendstrafgefangenen voraus.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Jugendstrafgefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände unsachgemäß entsorgen, indem sie diese beispielsweise aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen sowie der Versuch des Entweichens aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Jugendstrafgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 8 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Jugendstrafgefangene können nach Nummer 9 auch disziplinarisch belangt werden, wenn sie sich wiederholt zugewiesenen Aufgaben entziehen, da sie dadurch gegen ihre Pflicht zur Mitwirkung nach § 5 verstoßen.

Nach Nummer 10 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der

Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung der Vergütung als mildere Maßnahme gegenüber dem nach Nummer 7 auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, arbeitstherapeutischen Maßnahme, des Arbeitstrainings oder der Arbeit. Die in Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge. Der Arrest (Nummer 8) stellt allerdings die schwerste Sanktion dar. Die für die einzelnen zulässigen Disziplinarmaßnahmen gesetzlich festgelegten Höchstdauern sind im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (§ 94 StVollzG Bln, Artikel 1) zeitlich kürzer. Die Jugendstrafgefangenen verbüßen meist eine kürzere Haftstrafe; sie sind im Gegensatz zu den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten häufig haftempfindlicher, haben ein anderes Zeitempfinden und reagieren deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen.

In Absatz 4 Satz 1 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Danach darf der Arrest als „ultima ratio“ nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. In Einzelfällen gibt es auch Jugendstrafgefangene, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in einem außergewöhnlichen hohen Maße stören, sodass es dieser Disziplinarmaßnahme bedarf. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken.

Satz 2 trägt Nummer 22 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige („Bangkok-Rules“) Rechnung.

Nach Absatz 5 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 6 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 98 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

§ 98 stimmt weitgehend mit § 84 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Die Regelung in Absatz 1, nach der Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, entspricht § 104 Absatz 1 StVollzG. Denn angesichts der Aufgabe der Disziplinarmaßnahmen, das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt zu sichern, kommt der zügigen Abwicklung erhebliche Bedeutung zu. Allerdings muss den Jugendstrafgefangenen vor Vollstreckung der Disziplinarstrafe Gelegenheit gegeben werden, das Gericht im Wege des Eilrechtsschutzes anzurufen, um ggf. die einstweilige Aussetzung der Vollziehung erreichen zu können. Jugendstrafgefangene sind grundsätzlich bei Anordnung der Disziplinarmaßnahme über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des gerichtlichen Rechtsschutzes zu belehren. Die Anstalt hat bei der Bearbeitung und Weiterleitung derartiger Sachverhalte für größtmögliche Beschleunigung zu sorgen, damit dem Gericht die Möglichkeit bleibt, die Maßnahme, noch ehe sie vollzogen ist, auszusetzen. Daneben kann die Anstalt den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsschutz jederzeit aufschieben (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 104 StVollzG, Rn. 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Jugendstrafgefangenen von den anderen Jugendstrafgefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 sieht vor, dass der Arrest erzieherisch zu gestalten ist, das heißt die Jugendstrafgefangenen sind darin anzuleiten, sich mit den Ursachen und Folgen des zum Arrest führenden Verhaltens auseinanderzusetzen. Die Sätze 4 bis 6 regeln die Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Jugendstrafgefangenen entzogen werden können.

Zu § 99 (Disziplinarbefugnis)

Die Bestimmung greift § 85 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter damit betrauten Bediensteten fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung die Disziplinarbefugnis der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt.

Die aufnehmende Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 98 Absatz 2 anordnen und auch widerrufen.

Zu § 100 (Verfahren)

Die Bestimmung greift § 86 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO. Gesetzesrang hat u.a. die Unterrichtung der Jugendstrafgefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Die Vorgabe nach Absatz 2, mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B. wenn besondere Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Jugendstrafgefangene stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstalt Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 4 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien in Gestalt von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 5 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Jugendstrafgefangenen zu vermeiden. Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Jugendstrafgefangenen vor dem Vollzug des Arrestes eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird und während des Vollzugs eine tägliche ärztliche oder pflegerische Betreuung erfolgt. Der ärztliche Dienst hat in diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrestes verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrestes vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit aufrechtzuerhalten. Das Arzt-Patientenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrestes abgibt, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet.

Abschnitt 16 – Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

Zu § 101 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet entsprechend § 98 StVollzG Bln (Artikel 1) die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 92 Absatz 1 JGG bzw. bei Vollzug von Freiheitstrafe (§ 114 JGG) nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 17 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Bei der ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände ist auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände abzustellen. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich vielfach als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Jugendstrafgefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten,

sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab. Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz gemäß § 92 JGG bzw. §§ 109 ff. StVollzG hinzutritt.

Zu § 102 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht § 87 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch Geschäftsverteilungsplan im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss Gespräche mit den Jugendstrafgefangenen somit regelmäßig nicht persönlich führen. Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Jugendstrafgefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Jugendstrafgefangene über die Interessenvertretung (§ 110) an die Anstalt herantragen. Zudem stehen den Jugendstrafgefangenen die Mitglieder des Anstaltsbeirats für ihre Anliegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung (§ 114 Absatz 3).

Bei Absatz 1 handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendstrafgefangenen, im Gespräch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendstrafgefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstalt wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendstrafgefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel und dem Förder- und Erziehungsgedanken den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Jugendstrafgefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin oder an andere Stellen, beispielsweise die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen oder den Anstaltsbeirat, zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Jugendstrafgefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17 – Kriminologische Forschung

Zu § 103 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Jugendstrafgefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind die Behandlungsprogramme des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2006, 2093, 2097) zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin mit der Maßgabe für anwendbar, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 104 (Jugendstrafanstalt)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen §§ 98 und 100 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Die Bestimmung stellt den Grundsatz auf, dass Jugendstrafgefangene, die nach Jugendstrafrecht verurteilt sind, von denjenigen getrennt unterzubringen sind, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt sind. Erstere sollen vor einer schädlichen Einflussnahme durch letztere geschützt werden. In einer eigenständigen Anstalt können außerdem spezifische Methoden zur Erfüllung des Vollzugsziels entwickelt und umgesetzt werden. Nach Satz 2 können Jugendstrafgefangene ausnahmsweise in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies aufgrund der geringen Anzahl der Jugendstrafgefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Dies kann etwa auf weibliche Jugendstrafgefangene zutreffen, die

nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Bei dieser Unterbringung darf das Vollzugsziel nicht gefährdet werden (Satz 3). Die nach § 13 vorgesehene Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen bleibt hiervon unangetastet (Satz 4). In geeigneten Fällen sind außerdem gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten zulässig (Satz 5). Satz 6 stellt klar, dass in allen diesen Fällen die Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vollzogen wird.

Absatz 2 sieht die Vorhaltung bedarfsgerechter Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen vor, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Schul- und Ausbildungsplätze vorgehalten werden, dass allen hier geeigneten Jugendstrafgefangenen ein entsprechender Platz zugewiesen werden kann. Im Übrigen sind für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die dazu in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitenden von Privatunternehmen und gemeinnützigen freien Trägern nach Satz 2 die technische und fachliche Leitung übertragen werden. Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen (z.B. Schulen, Arbeitsagentur), privater Unternehmen (z.B. Bildungsträger) und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z.B. IHK, Arbeitgeberorganisation, Gewerkschaften) anzustreben.

Nach Absatz 3 Satz 1 untergliedern sich die Anstalten in Teilanstalten oder Bereiche und diese jeweils in Wohngruppen gemäß § 16, die den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Jugendstrafgefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Einrichtungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Haft- und Funktionsräume sowie Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge sind gemäß Absatz 4 bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden. In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Zu § 105 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 99 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 104 Absatz 2 bis 4 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen. Zugleich wird eine Obergrenze der Belegung mit maximal zwei Jugendstrafgefangenen pro Haftraum im geschlossenen Vollzug festgelegt. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Schutz der Jugendstrafgefangenen vor Übergriffen während der Einschlusszeiten und der Gewährleistung eines gewissen Maßes an Privatsphäre.

Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 106 (Leitung der Anstalt)

Absatz 1 präzisiert gegenüber § 101 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Aufgaben und Befugnisse, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Führungskraft hat und betont ihre oder seine Gesamtverantwortung für die Anstalt – auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Der Schwerpunkt der Arbeitsweise der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt im Management der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trifft im Rahmen der für die Anstalt mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Zielvereinbarungen eigenständige Entscheidungen über die grundsätzliche fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Zu einer zeitgemäßen Verwaltung gehört neben der dezentralen Fachverantwortung auch die Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, das heißt die Verlagerung der Verantwortung für die Ressourcen, wie etwa Personal und Sachmittel, auf die Fachbereiche, um so die Schaffung von Transparenz, die Vereinfachung von Strukturen und die umfassende personelle Eigenverantwortung zu fördern. Durch ein darauf abgestimmtes Berichtswesen an die Führungsspitze der Anstalt wird die im System dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung einerseits angestrebte ergebnisorientierte Steuerung möglich und andererseits der für die besonderen Belange der Jugendstrafgefangenen sowie die zu wahrende Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderliche Informationsfluss gewährleistet. Die

Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet im Rahmen dieses Managementsystems weiterhin über Einzelangelegenheiten, denen ein herausgehobener Stellenwert bzw. besondere Bedeutung zukommt. Neben der finanziellen Gesamtverantwortung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für das Personal- und Qualitätsmanagement zuständig. Vor allem hat sie oder er im Rahmen der Personalentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungs- und Lernpotential der Bediensteten erkannt, erhalten und gefördert wird.

In Anbetracht der Komplexität und der Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben der Anstalten besteht die sachliche Notwendigkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zahlreiche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Erledigung auf Bedienstete delegiert. Dies geschieht durch einen Geschäftsverteilungsplan gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und entspricht der Verwaltungsvorschrift Nummer 1 Absatz 2 zu § 101 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Die so getroffenen Entscheidungen gelten dann als solche der Anstalt und sind gerichtlich, ohne dass vorher eine Beschwerdeentscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abgewartet werden muss, überprüfbar (vgl. Wydra/Pfalzer in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 156 StVollzG, Rn. 6). Da viele der Entscheidungen die Jugendstrafgefangenen unmittelbar in ihren Grundrechten einschränken und z.B. der Befugnis besondere Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen anzuordnen insofern einschneidende Bedeutung zukommt, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Anstalt die Delegation der dort aufgezählten grundlegenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen mitzuteilen hat. Dies kann durch Übersendung eines aktuellen Geschäftsverteilungsplanes geschehen. Die besagte Regelung gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde stets über die Organisation der entscheidenden Verantwortlichkeiten der Anstalten im Bilde ist. Die Übertragung der Anordnung von besonders grundrechtsintensiven Eingriffen, wie die mit der Entkleidung verbundene Durchsuchung oder von Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Auswahl der damit betrauten Bediensteten. Zudem kann sich die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 3 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter, die oder der wegen der besonderen hoheitlichen Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht. Das ist grundsätzlich bei Beamtinnen oder Beamten der Fall. Prägend für das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis ist seine Ausrichtung auf ein verantwortliches, verfassungs- und gesetzeskonformes sowie neutrales Verwaltungshandeln, worin die statusrechtliche Absicherung der Beamtinnen und Beamten ihre sachliche Rechtfertigung findet (vgl. Jachmann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage, Art. 33 Rn. 30). Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor.

Zu § 107 (Bedienstete)

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal – und zwar mit Qualifiziertem - ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss grundsätzlich die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, sind nach Satz 2 zur Erzielung des angestrebten Ergebnisses externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Satz 3 hebt hervor, dass die tätigen Bediensteten für den auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Vollzug geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit jungen Gefangenen vorzubereiten.

Nach Satz 4 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Jugendstrafgefangenen gewährleisten. Zur Qualitätssicherung erhalten die Bediensteten die Gelegenheit zur Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 108 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Bestimmung, die weitgehend mit § 103 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt und darüber hinaus die Regelungen entsprechend § 105 StVollzG Bln (Artikel 1) beinhaltet, schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Nach Absatz 1 Satz 1 werden Seelsorgerinnen und Seelsorger von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde haupt- oder nebenamtlich berufen. Nach Satz 2 ist diese Aufgabe beispielsweise auch durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermöglichen, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. Auch die Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die Religionsgemeinschaften angehören, die - wie etwa bisher die muslimischen Gemeinden und Verbände - dezentral organisiert sind und bei denen es keine einheitliche institutionelle Struktur mit hierarchischen Gliederungen gibt, fällt darunter. Satz 2 gewährt damit den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Die Aufsichtsbehörde regelt hierzu das Nähere. In welcher Art, Weise und Umfang sie dies tut, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Bestellung bzw. Durchführung der Seelsorge oder durch anderweitige Konzepte und Modelle, bleibt ihr unter Berücksichtigung des seelsorgerischen Bedarfs der Jugendstrafgefangenen überlassen.

Absatz 2 betont den Stellenwert der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Bediensteten des Vollzugs zur Erreichung des Vollzugsziels der Jugendstrafgefangenen, hebt aber zugleich die eigenverantwortliche Stellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger hervor. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen im Vollzugsalltag für viele Jugendstrafgefangene eine wichtige Rolle ein und begleiten sie bei der Ausübung

ihres Glaubens. Durch ihre berufsbezogene Schweigepflicht haben sie eine Vertrauensposition inne, die es ihnen ermöglicht, besonderen Zugang zu den Jugendstrafgefangenen zu erlangen (vgl. Absatz 4). Seelsorgerische Ansprache vermag Jugendstrafgefangenen neuen Lebensmut zu geben und Perspektiven für sich zu entwickeln, die sie in die Lage versetzen, an der Erreichung ihres Vollzugsziels mitzuwirken. Bei der Zusammenarbeit sind hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten und des Schutzes des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses die Vorgaben der §§ 58 bis 60 JVollzDSG Bln einzuhalten.

Nach Absatz 3 können die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstalt externe Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer zuziehen.

Absatz 4 Satz 1 bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Jugendstrafgefangenen, die ihre seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen. Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate, bei denen Jugendstrafgefangene den Seelsorgerinnen und Seelsorgern Tatsachen in Rahmen ihrer seelsorgerischen Eigenschaft anvertrauen und die einem von der Religionsgemeinschaft auferlegten berufsbezogenen Schweigegebot unterliegen (sog. Seelsorge- und Beichtgeheimnis), sind zu gestatten und finden unbeaufsichtigt und nicht überwacht statt. Der seelsorgerische Schriftwechsel mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird aus diesem Grund ebenfalls nicht überwacht. Für die Durchführung der seelsorgerischen Einzelgespräche gelten die in Satz 2 benannten Vorschriften zum Besuch entsprechend. Für seelsorgerische Telefonate gilt § 35 und für den seelsorgerischen Schriftwechsel gelten § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 40 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 109 (Medizinische Versorgung)

§ 109 entspricht § 104 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Er verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) sein. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über eine sonstige Ausbildung im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 110 (Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen)

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Jugendstrafgefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens

einbringen können. Sie greift § 107 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und bestimmt weiterhin in Satz 1, dass den Jugendstrafgefangenen ermöglicht „wird“, eine Vertretung zu wählen, um die Bedeutung der Mitverantwortung der Jugendstrafgefangenen hervorzuheben. Die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Satz 3 sieht vor, dass inhaltliche Initiativen mit der Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Zu § 111 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Jugendstrafgefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wird den Jugendstrafgefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Um die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen zu fördern und ihr Bewusstsein für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Jugendstrafgefangenen nach § 4 Absatz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Jugendstrafgefangenen erhöht. Gemäß Satz 4 ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19 – Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

Zu § 112 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung knüpft an § 109 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an und übernimmt ansonsten die Regelungen entsprechend § 109 StVollzG Bln (Artikel 1).

Absatz 1 regelt, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzugs zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass bei vergleichbaren Sachverhalten die Jugendstrafgefangenen in den verschiedenen Anstalten gleichmäßig nach Recht und Gesetz behandelt werden, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden. Sie sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Vollzugs und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling (vgl. hierzu Steinhilper in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 151 Rn. 3, 16 ff.).

Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde erfordert Fachkenntnisse, weshalb nach Absatz 2 an der Aufsicht über die Fachdienste, wie beispielsweise Beschäftigung und Qualifizierung der Jugendstrafgefangenen, sozialer und psychologischer Dienst,

Fachleute der betreffenden Disziplinen zu beteiligen sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich hierzu auch externen Sachverstands bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 113 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht § 110 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig verurteilten Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheits- und Jugendstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 114 (Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 111 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Jede Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Das Hinwirken auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats nähert sich der Regelung des § 15 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) an. Die angestrebte Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund dient der Stärkung der interkulturellen Öffnung im Land Berlin und ist auch mit Blick auf die in den Anstalten befindlichen Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund erstrebenswert. Im Hinblick auf die Einbindung der zuständigen Jugendämter in den Vollzug durch die beispielsweise gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen bei Verlegungen oder die Hinzuziehung der Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe für die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan soll zur Wahrung der besonderen jugendtypischen Belange im Vollzug mindestens ein Mitglied des Anstaltsbeirats in der Jugendhilfe erfahren sein. Bedienstete dürfen dem Anstaltsbeirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Anstaltsbeiräte wirken bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mit. Sie vermitteln vielfältige Kontakte zur Außenwelt und sollen den Jugendstrafgefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine weitere wichtige Aufgabe des Anstaltsbeirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 die erforderlichen Informationen über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs verschaffen, insbesondere können sie hierzu die Anstalt gemäß § 116 Absatz 1 besichtigen und sie begehen, das heißt sich ohne Begleitung durch Bedienstete auf dem Anstaltsgelände bewegen. Zudem können sie die Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten. Sie gehören gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 zu den privilegierten Kontaktpersonen.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Nach Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde idie Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der Beiratsmitglieder zu regeln.

Zu § 115 (Berliner Vollzugsbeirat)

Die Bestimmung entspricht § 112 StVollzG Bln (Artikel 1).

Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind wie die einzelnen Mitglieder des für jede Anstalt zu bildenden Anstaltsbeirats in ihrem Auftrag von den Anstalten und der Aufsichtsbehörde unabhängig. Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt als Dachvertretung für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs mit. Seine Mitglieder kommen aus interdisziplinären Fachrichtungen, beispielsweise aus der Ärzte- bzw. Rechtsanwaltschaft oder aus sozialpädagogischen Bereichen. Er unterstützt die Anstalten und erörtert mit der Aufsichtsbehörde Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen und anstaltsübergreifenden Angelegenheiten. Die berufenen Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats stellen eine Schnittstelle zu den Mitgliedern der einzelnen Anstaltsbeiräte dar. Sie tragen in kontinuierlichen Sitzungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Anstaltsbeiräte zusammen und beschäftigen sich darüber hinaus mit vollzugsrelevanten Themen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde statt, wodurch ein konstruktiver wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet ist. Der Berliner Vollzugsbeirat vermag gerade als multidisziplinäres Gremium die Vielschichtigkeit der Betrachtung, Bewertung und Beratung im Rahmen des Vollzugs sachgerecht umsetzen zu können.

Zu § 116 (Besichtigungen)

Die Bestimmung, welche § 113 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht, regelt die Besichtigungen der Anstalten.

Nach Absatz 1 ist den Mitgliedern derjenigen Institutionen, deren Kontakte mit Jugendstrafgefangenen nach § 41 weder beaufsichtigt noch überwacht werden, die

Besichtigung der Anstalten zu gestatten. Im Hinblick auf die diesen Personen übertragenen Aufgaben ist der Zutritt zu den Anstalten, um sich selbst ein Bild über die dortigen Verhältnisse und die Vollzugsorganisation machen zu können, erforderlich.

Die Besichtigung durch andere Personen kann nach Absatz 2 gestattet werden. Ihre Zulassung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des beruflichen oder sonstigen anderweitigen sachlichen Informationsinteresses. Hierbei sind jedoch stets die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Deshalb sind „Besichtigungen“ einzelner Hafträume von der Zustimmung der betroffenen Jugendstrafgefangenen abhängig. Zudem darf durch die Besichtigung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nicht behindert werden, weshalb an diese gemäß Satz 2 Auflagen geknüpft werden können. Nach Satz 4 bedürfen Besichtigungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder des Films der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese ist durch ihre rechtliche und tatsächliche Sachkunde mit solchen Anfragen vertraut, hat den Gesamtüberblick und kann die Anstalten insofern in diesem Bereich unterstützen. Zudem sind durch solche Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Jugendstrafgefangenen in einem ganz besonderen Maße betroffen.

Abschnitt 20 – Vollzug des Strafarrests

Zu § 117 (Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests)

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes (WStG), der gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt wird, die eine Straftat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen haben, wird nach Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz (WStrGEG) an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldatinnen und Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe, sofern die Soldatinnen oder Soldaten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einzelne Abweichungen von Absatz 1, die in § 118 geregelt werden, beruhen darauf, dass diese Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 118 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Jugendstrafe erforderlich.

Zu § 118 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die

Abweichungen enthalten daher Erleichterungen des Vollzugs und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestantinnen und Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 21 – Schlussbestimmung

Zu § 119 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch den Verweis auf § 119 Absatz 1 StPO wird ausdrücklich klargestellt, dass wie die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft auch die Auferlegung von der Verfahrenssicherung dienenden Beschränkungen das gerichtliche Verfahrensrecht betrifft. Der Bundesgesetzgeber kann im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung – nach wie vor, auch wenn das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausschließlich Sache der Länder ist – solche Maßnahmen regeln, die sich auf den Zweck der Untersuchungshaft (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs-, und Wiederholungsgefahren) beziehen. Von dieser Gesetzgebungsbefugnis hat der Bundesgesetzgeber durch die seit dem 1. Januar 2010 geltende Neufassung des § 119 StPO auch Gebrauch gemacht, so dass sich Beschränkungen, die wegen des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind, nach § 119nF StPO richten.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es werden ergänzende Anpassungen entsprechend § 4 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) in § 4 vorgenommen. § 4 Absatz 2 Satz 1 nimmt nunmehr ausdrücklich die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet – insbesondere auch mit Blick auf die für die Untersuchungsgefangenen streitende Unschuldsvermutung – die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untersuchungsgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Übrigen wird auf Gesetzesbegründung zu § 4 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

§ 5 Absatz 2 enthält redaktionelle Anpassungen an § 3 Absatz 6 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es erfolgen durch die Ergänzung der Überschrift des § 6 und die Änderungen in Absatz 1 sowie im neuen Satz 2 von Absatz 4 sprachliche Anpassungen an § 5 StVollzG Bln (Artikel 1). Der bisherige § 6 Absatz 4 Satz 2 ist aufgehoben worden, da es dieses Satzes im Hinblick auf den im Jahr 2010 in Kraft getretenen § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO nicht mehr bedarf. § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO erklärt nunmehr die Verteidigung für notwendig, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO vollstreckt wird. Eine Verteidigerin

oder ein Verteidiger ist daher unverzüglich durch das Gericht bereits bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls ohne Aussetzung des Vollzugs zu bestellen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Durch die Änderungen des § 7 wird entsprechend § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) gesetzlich normiert, dass im Zuge der Aufnahme erforderlichenfalls Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler von der Anstalt hinzuzuziehen sind und dass den Untersuchungsgefangenen eine Hausordnung auszuhändigen beziehungsweise anderweitig dauerhaft zur Verfügung zu stellen ist. In Absatz 4 wird klarstellend für die verfahrenssichernde Anordnung der Bezug zu der Regelung in § 119 Absatz 1 StPO hergestellt.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 17 StVollzG Bln (Artikel 1) und in § 8 Absatz 1 Satz 3 um eine sprachliche Konkretisierung.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Es sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Regelungen des § 45 Absatz 1, 3 und 4 StVollzG Bln (Artikel 1) vorgenommen worden. In § 9 Absatz 2 Satz 2 ist ergänzend eine Ausführung zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung auch dann zu ermöglichen, wenn diese aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Zivilverfahrens vor dem Amtsgericht der Fall sein. Es besteht kein Anwaltszwang vor den Amtsgerichten im Zivilverfahren und die Untersuchungsgefangenen können sich deshalb als Partei selbst vertreten. Erscheinen sie dann nicht zum Gerichtstermin, unabhängig davon, ob das Zivilgericht ihr persönliches Erscheinen nach § 141 ZPO angeordnet hat, ergeht gegen sie als Kläger stets und als Beklagte bei schlüssiger Klage ein Versäumnisurteil. In § 9 Absatz 2 Satz 4 handelt es sich erneut um sprachliche Konkretisierungen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Wie § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 berücksichtigt die neu eingefügte Nummer 4 ebenfalls, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Sofern die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind, liegt zudem oftmals noch kein vollständiges Aufnahmeersuchen der Strafvollstreckungsbehörde vor. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung und dem nicht aufgehobenen Haftbefehl stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Sie kämen in eine neue Umgebung mit ihnen fremden Mitgefangenen und fehlenden Bezugsbediensteten; etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs- Arbeits- und Freizeitmaßnahmen müssten aufgegeben werden. Im Hinblick auf das überschaubare Zeitfenster bis zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans für diese Gefangenengruppe verbunden mit der umgehenden Verlegung in die für sie zuständige Anstalt, ist eine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungsgefangenen außerhalb der Einschlusszeiten vertretbar. Es besteht dadurch auch nicht die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung beim Umgang mit den Untersuchungsgefangenen in Vergessenheit gerät. Denn zum einen waren diese Strafgefangenen bis vor kurzer Zeit selbst noch Untersuchungsgefangene, und zum anderen befinden sie sich lediglich nur noch bis zur Erstellung ihrer Vollzugs- und Eingliederungsplanung in der Untersuchungshaftanstalt; die eigentliche Umsetzung der Maßnahmen ihres Vollzugs- und Eingliederungsplanes erfolgt dann in der für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalt.

Zu Nummer 10 (§§ 12 und 13)

Bei den Neufassungen der §§ 12 und 13 handelt sich um Anpassungen zur Vereinheitlichung der Systematik der Berliner Vollzugsgesetze. Es findet hinsichtlich der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr eine Einteilung nach Arbeit, Freizeit und Ruhezeit statt, sondern es wird gemäß §§ 12 und 13 StVollzG Bln (Artikel 1) zwischen der Unterbringung während der Einschlusszeiten und dem Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten unterschieden.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Die Änderung betrifft redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze im Hinblick auf § 15 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 12 (§ 15)

§ 15 Absatz 1 wird redaktionell an § 51 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst. Der neu eingefügte Absatz 2 greift die Regelung des § 66 StVollzG Bln (Artikel 1) auf und bestimmt in Satz 1, dass für die Untersuchungsgefangenen Eigengeldkonten geführt werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen in den Vollzug als Bargeld mitbringen, zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen als Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gemäß § 25 erhalten sowie sonstige Gelder, die für die Untersuchungsgefangenen eingezahlt oder überwiesen werden. Externe Konten der Untersuchungsgefangenen und darauf eingehende Gelder werden von der Bestimmung nicht erfasst. Nach Satz 2 ist der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt. Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Satz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen. Die Änderungen zum persönlichen Gewahrsam der Untersuchungsgefangenen gemäß § 15 Absatz 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in § 53 StVollzG Bln (Artikel 1) insofern sowohl die Aufbewahrung von Gegenständen hinsichtlich des Umfangs und der Art eine gesetzliche Konkretisierung erfahren hat als auch die Regelungen

zur Verwertung und Vernichtung. Es sind daher ergänzend zur bisherigen Regelung gesetzliche Anpassungen vorgenommen worden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu den §§ 51, 66 und 53 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf § 52 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 119 Absatz 1 StPO.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 17 und 18)

Die Vorschriften zur Kleidung und Verpflegung sowie zum Einkauf sind redaktionell an die §§ 57 bis 59 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst worden. Dabei handelt sich in § 17 lediglich um wenige sprachliche Anpassungen; der Grundsatz, dass Untersuchungsgefangene eigene Kleidung tragen dürfen, bleibt hiervon unberührt. Bei der Verpflegung gemäß § 18 ist entsprechend § 58 StVollzG Bln (Artikel 1) in Absatz 1 mit aufgenommen worden, dass den Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen ist, sich fleischlos zu ernähren und dass geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen sind. In Absatz 2 bis 4 finden sich weitere redaktionelle Anpassungen an § 59 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei den verfahrenssichernden Anordnungen erfolgt erneut der Verweis auf § 119 Absatz 1 StPO.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Redaktioneller Hinweis auf die in § 119 StPO geregelten verfahrenssichernden Anordnungen. Dieser Hinweis findet sich noch mehrfach in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Die Benachrichtigung bei schwerer Erkrankung von Untersuchungsgefangenen hat im Hinblick auf deren Einwilligung in § 20 Absatz 3 eine gesetzliche Präzisierung erfahren, die § 77 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht. Im Übrigen ist § 20 an die Vorschrift des § 73 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen worden.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die Neufassung der Regelung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in § 21 entspricht der Regelung des § 75 StVollzG Bln (Artikel 1) und trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Die Änderungen des § 22 stellen redaktionelle Änderungen entsprechend § 70 und § 71 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1) dar. Sofern die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Entscheidungen nicht unmittelbar selbst zu treffen haben, sondern diese vielmehr an Bedienstete delegieren können, steht im Gesetz als Entscheidungsträger nunmehr allgemein die Anstalt. Diese Anpassung findet sich auch in § 22 Absatz 5 und in weiteren folgenden Bestimmungen.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen der §§ 76 Absatz 3 und 71 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) und in dem neuen Absatz 4 um eine sprachliche Änderung zur Erleichterung der Lesbarkeit.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Für die Untersuchungsgefangenen, die arbeiten oder einer sonstigen Beschäftigung nach Absatz 2 oder 3 nachgehen, werden entsprechend § 25 StVollzG Bln (Artikel 1) in § 24 Absatz 4 Regelungen zu den Beschäftigungsbedingungen und zur Ablösung vom Beschäftigungsplatz aufgenommen. Als vollzugliche Besonderheit sieht Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 die Ablösung zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 StPO vor.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Die Absätze 2 bis 6 sind hinsichtlich des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe an die Vergütungsvorschriften des § 61 StVollzG Bln (Artikel 1) und Absatz 7 bezüglich des Taschengeldes an § 65 Absatz 3 (Artikel 1) redaktionell angeglichen worden. Absatz 8 bestimmt in redaktioneller Anpassung an § 27 StVollzG Bln (Artikel 1), dass Untersuchungsgefangene nach für einen gewissen Zeitraum kontinuierlich geleisteter Tätigkeit einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit oder von der Bildungsmaßnahme haben.

Zu den Nummern 23 bis 25 (§§ 26 bis 28)

§ 26 enthält redaktionelle Anpassungen an § 60 StVollzG Bln (Artikel 1), § 27 Absatz 2 an § 54 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 28 an § 56 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 26 und 27 (§§ 29 und 30)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an § 55 StVollzG Bln (Artikel 1) und den Abschnitt 12 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 28 (§ 32)

§ 32 beinhaltet redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung mit § 28 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 29 (§ 33)

Bei § 33 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an § 29 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), bei Absatz 3 an § 29 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1), bei Absatz 4 an § 31 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und bei Absatz 6 an § 31 Absatz 7 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 30 (§§ 34 bis 38)

Bei § 34 handelt es sich um redaktionelle Angleichungen an § 29 Absatz 5 und § 39 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1). In § 35 beziehen sich die redaktionellen Anpassungen auf die folgenden Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1): Absatz 1 wird an § 31 Absatz 3 StVollzG Bln, Absatz 2 an § 32 Absatz 1 StVollzG Bln, Absatz 4 an § 31 Absatz 4 StVollzG Bln und Absatz 5 an § 31 Absatz 6 StVollzG Bln angeglichen. § 36 beinhaltet eine redaktionelle Angleichung an § 34 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei § 37 beziehen sich die redaktionellen Änderungen auf die folgenden Absätze: Absatz 1 wird entsprechend § 37 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), Absatz 2 entsprechend § 37 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), Absatz 3 entsprechend § 39 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und Absatz 4 entsprechend § 39 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen.

Zu Nummer 31 (§ 39)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 38 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummer 32 und 33 (§ 40 und § 41)

§ 40 enthält redaktionelle Änderungen in Anpassung an § 33 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 41 welche in Anpassung an die Regelungen zu den Paketen gemäß § 41 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 34 (§ 42)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 81 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 35 (§ 43)

Die Änderung betrifft eine sprachliche Anpassung an die neue Gesetzessystematik. Entsprechend dem Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) gibt es keine Einteilung mehr nach Ruhezeiten (vgl. §§ 12, 13 StVollzG Bln).

Zu Nummer 36 (§ 44)

Die Änderungen beziehen sich auf redaktionelle Angleichungen an § 83 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 37 (§§ 45 bis 51)

Bei § 45 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an § 84 StVollzG Bln (Artikel 1). Die Änderung in § 46 ist im Hinblick auf das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz redaktioneller Art. Die redaktionellen Anpassungen in § 47 beziehen sich hinsichtlich Absatz 2 auf § 86 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), hinsichtlich Absatz 3 auf § 86 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1) und hinsichtlich Absatz 4 auf § 86 Absatz 4 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei § 48 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Angleichung an § 86 Absatz 4 Satz 1 StVollzG Bln (Artikel 1). § 49 regelt an § 86 Absatz 5 bis 7 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angeglichen die Voraussetzungen sowie Art und Umfang von Fesselung und Fixierung. Die Änderungen in § 50 passen die Anordnung und das Verfahren besonderer Sicherungsmaßnahmen an die Bestimmung des § 87 StVollzG Bln (Artikel 1) an. In § 50 Absatz 6 Satz 1 wird aufgrund der Erheblichkeit der besonderen Sicherungsmaßnahmen – Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum – ebenfalls die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde nunmehr gesetzlich geregelt. Die Gesamtdauer ab der die Zustimmung einzuholen ist, liegt allerdings bereits bei mehr als 8 anstatt 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten. Hierbei wird berücksichtigt, dass die durchschnittliche Verweildauer in der Untersuchungshaft bei 3 bis 4 Monaten liegt. Die redaktionellen Anpassungen in § 51 beziehen sich auf § 88 StVollzG Bln (Artikel 1). Aus der redaktionell geänderten Nummerierung der Paragrafen folgt, dass die bisher in § 47 und § 48 geregelten Bestimmungen auf die Plätze der in § 45 und § 46 bereits im Zuge der früheren Änderung des Gesetzes weggefallenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen entsprechend aufgerückt sind.

Zu den Nummern 38 bis 43 (§§ 52 bis 56)

Die in den §§ 52 bis 56 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Abschnitt 14 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 89 bis 93 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu den Nummer 44 bis 48 (§§ 57 bis 61)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an den Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 94 bis 97 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der Aufhebung der bisher in § 57 enthaltenen Bestimmung zum Handeln auf Anordnung wird auf die Gesetzesbegründung zu § 90 StVollzG Bln (Artikel 1) Bezug

genommen. § 97 StVollzG des Bundes gilt in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG des Bundes insofern fort.

Zu Nummer 49 bis 51 (§§ 62 bis 63)

Der zehnte Abschnitt wird an den Abschnitt 16 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) redaktionell angeglichen, insbesondere wird in § 62 für den Untersuchungshaftvollzug zur Aufhebung von Maßnahmen in Übereinstimmung mit § 98 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung geschaffen.

Zu Nummer 52 (§ 64)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragrafenreihenfolge.

Zu Nummer 53 (§ 65)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 3 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG Bln (Artikel 2).

Zu Nummer 54 (§ 66)

§ 66 Absatz 3 wird entsprechend der systematischen Vorgaben aus § 8 um die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamts auch bei Überstellung der Untersuchungsgefangenen ergänzt.

Zu Nummer 55 (§ 67)

In Angleichung an das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) wird neben der Erziehung bei den jungen Untersuchungsgefangenen auch die Förderung in Absatz 1 betont, da dieser Begriff insbesondere die altersspezifischen Belange der mehrheitlich volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen besser zu berücksichtigen vermag. Die Aufhebung des Absatzes 3 ist im Hinblick auf das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz redaktioneller Art.

Zu Nummer 56 (§ 68)

Es handelt sich in Absatz 1 um redaktionelle Anpassungen an den Wohngruppenvollzug des § 16 JStVollzG Bln (Artikel 2). Die Streichungen bzw. Aufhebung in Absatz 2 und 3 resultieren daraus, dass entsprechende Regelungen in §§ 12 und 13 aufgenommen worden sind, dass sowohl ein gemeinschaftlicher Aufenthalt als auch eine Unterbringung zu zweit in einem Haftraum nur zulässig sind, wenn dadurch jeweils keine schädlichen Einflüsse zu erwarten sind.

Zu Nummer 57 (§ 69)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragrafenreihenfolge.

Zu den Nummer 58 und 59 (§ 70 und § 71)

§ 70 Absatz 1 und 2 erfahren eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 1 JStVollzG Bln (Artikel 2). Absatz 3 wird redaktionell an § 32 Nummer 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) angeglichen. Absatz 5 beinhaltet Folgeänderungen in der zitierten Paragrafenkette insbesondere in Hinblick auf die in § 34 und § 38 vorgenommen Änderungen. Gleiches gilt für die Änderung in § 71 Absatz 2; der Besitz eigener Fernsehgeräte ist nunmehr in § 28 geregelt.

Zu Nummer 60 (§ 72)

§ 72 beinhaltet Folgeänderungen im Hinblick auf die geänderte Fassung von § 47 Absatz 3.

Zu Nummer 61 (§ 73)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 96 und § 97 JStVollzG Bln (Artikel 2)

Zu den Nummern 62 bis 64 (§§ 74 bis 76)

Es handelt sich hinsichtlich der §§ 74 und 75 um redaktionelle Anpassungen an die aus den §§ 12 und 13 StVollzG (Bln) folgenden Begrifflichkeiten der Unterbringung während der Einschlusszeiten und des Aufenthalts außerhalb der Einschlusszeiten. § 74 Absatz 2 erfährt eine sprachliche Angleichung an § 101 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1). Zudem wird § 75 Absatz 2 entsprechend § 102 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell dahingehend konkretisiert, dass Hafträume höchsten mit zwei Untersuchungsgefangenen belegt werden dürfen. Dass die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen hat, ist in Angleichung an die Systematik des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) bei der Bestimmung zur Freizeit (vgl. § 26) nunmehr geregelt und deshalb in § 76 aufgehoben worden.

Zu Nummer 65 (§§ 77 bis 79)

Die Regelung zur Leitung der Anstalt wird redaktionell an die in § 103 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst. Es werden die Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters als Führungskraft konkretisiert. Die Vorschrift zu den Bediensteten gemäß § 78 wird hinsichtlich ihres Regelungsgehalts an § 104 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angeglichen. Gleiches gilt für § 79, der eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an § 105 StVollzG Bln (Artikel 1) erfährt.

Zu Nummer 66 (§ 80)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 106 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 67 (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an § 107 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 68 bis 72 (§§ 82 bis 87)

Es handelt sich hinsichtlich § 82 um redaktionelle Anpassungen an § 108 StVollzG Bln (Artikel 1), hinsichtlich § 83 an § 109 StVollzG Bln (Artikel 1) und hinsichtlich § 85 an § 111 StVollzG Bln (Artikel 1). § 84 hat sich nur hinsichtlich der Paragrafennummerierung redaktionell geändert. Durch die Einfügung der §§ 86 und 87 finden sich wie in §§ 112 und 113 StVollzG Bln (Artikel 1) nun auch Regelungen zum Berliner Vollzugsbeirat und zu Besichtigungen der Anstalten im Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Zu Nummer 73 (§§ 88 und 89)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Nummerierung der Gesetzesabschnitte und der einzelnen Paragrafen.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungs-vollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 3 bis 5)

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an § 3 Absatz 6, § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 5 StVollzG Bln (Artikel 1) dar.

Zu Nummer 5 (§ 5a)

Wie für den Straf- und Jugendstrafvollzug (Artikel 1 und Artikel 2) wird auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung nunmehr in den allgemeinen Bestimmungen normiert. Die Regelung stellt heraus, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und bei der Entlassung der Untergebrachten, die Verletztenperspektive zu berücksichtigen ist. Die Untergebrachten sind in geeigneten Fällen unter Wahrung der Interessen der Verletzten beim Ausgleich des verursachten immateriellen und materiellen Schadens durch die Einrichtung zu unterstützen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) hingewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze. Die Sprachmittlung versteht sich als Oberbegriff für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit und umfasst damit auch die Übersetzung der Gebärdensprache. Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 ist im Hinblick auf den Senatsbeschluss Nummer S-45/2015 vom 06.01.2015 zur Anpassung der Formanforderungen öffentlich-rechtlicher Normen des Berliner Landesrechts an die Bedingungen des E-Governments erfolgt. In § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist geregelt, dass unter elektronischer Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, zu verstehen ist. Im vorliegenden Gesetz wird die Begrifflichkeit „elektronische Form“ in Abgrenzung zu den ausgedruckten Versionen von Gesetzen oder Ausführungsvorschriften verwendet. Um die übereinstimmende Bedeutung von gesetzlichen Begriffen im Land Berlin herbeizuführen, ist daher „in elektronischer Form“ durch „elektronisch“ ersetzt worden und zudem eine Erweiterung der elektronischen Zurverfügungstellung auf die Hausordnung aufgenommen worden.

Zu den Nummer 7 und 8 (§§ 7 und 8)

Auch hier beziehen sich die Änderungen auf redaktionelle Angleichungen an das StVollzG Bln (vgl. § 8 Absatz 2 und 6 sowie § 9 Absatz 5 (Artikel 1)).

Zu Nummer 9 (§ 11)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird in Angleichung an § 12 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verdeutlicht, dass eine vorübergehende Unterbringung zu zweit, sofern für eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit besteht, die beiderseitige Zustimmung der Untergebrachten voraussetzt. Satz 2 ist in Anpassung an § 12 Absatz 2 zweiter Fall StVollzG Bln (Artikel 1) eingefügt worden. Wenn die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Entscheidungen nicht unmittelbar selbst zu treffen hat, sondern diese an Bedienstete delegieren kann, wird in Anpassung an das Berliner Strafvollzugsgesetz und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 1 und 2) zur Verdeutlichung nunmehr als Entscheidungsträger allgemein die Einrichtung genannt (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 3 sowie die entsprechenden Anpassungen in weiteren nachfolgenden Regelungen)

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zur Vereinheitlichung der Gesetzessystematik der Vollzugsgesetze ist die bisher in § 102 Absatz 3 getroffene Regelung nunmehr direkt in dem neuen § 12 Absatz 4 normiert. Absatz 3 Satz 2, in dem bisher auf § 102 verwiesen wurde, war dementsprechend aufzuheben.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 13 und 14)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen: § 13 wird an § 16 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen und der neue § 14 Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 13 bis 15 (§§ 23, 23a, 25)

Die vorgenommen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an den Abschnitt 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1 - §§ 25 und 27 Absatz 5 StVollzG Bln).

Zu den Nummern 16 bis 28 (§§ 26 bis 31, §§ 33 bis 38)

Die in den §§ 26 bis 31 sowie §§ 33 bis 38 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Abschnitt 6 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Die Ergänzung in § 26 bezieht sich auf § 28 Satz 2 StVollzG Bln, die Änderungen in § 28 auf § 30 StVollzG Bln, die in § 29 auf § 31 StVollzG Bln, die in § 30 Absatz 2 auf § 32 Absatz 2 StVollzG Bln, die in § 31 Absatz 1 auf § 33 Absatz 1 StVollzG Bln, die in § 33 auf § 35 StVollzG Bln, die in § 34 auf § 36 StVollzG Bln, die

in § 35 auf § 37 StVollzG Bln und die in § 36 auf § 38 StVollzG. Die Einfügung von § 36a stellt eine redaktionelle Anpassung an § 39 StVollzG Bln dar. Bei den Änderungen in §§ 37 und 38 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an §§ 40 bzw. 41 StVollzG Bln, in § 38 Absatz 2 wird darüber hinaus eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu den Nummer 29 bis 35 (§§ 40 bis 46)

In Abschnitt 7 werden ebenfalls redaktionelle Angleichungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgenommen. § 40 beinhaltet Änderungen zur Anpassung an § 42 StVollzG Bln, § 41 zur Anpassung an § 43 StVollzG Bln und § 42 zur Anpassung an § 44 StVollzG Bln.

In den §§ 43 bis 46 werden weitere hierdurch erforderlich gewordene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu den Nummern 36 bis 38 (§§ 47, 49 und 50)

In Abschnitt 8 „Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung“ werden in § 47 Absatz 2 Satz 1 redaktionelle Änderungen zur Angleichung an § 46 Absatz 2 Satz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), in § 49 Absatz 2 redaktionelle Änderungen zur Angleichung an § 48 StVollzG Bln (Artikel 1) und in § 50 Absatz 1 bis 3 an § 49 Absatz 1 bis 3 StVollzG Bln (Artikel 1) vorgenommen.

Zu den Nummern 39 bis 43 (§§ 54 bis 56 sowie §§ 58 und 59)

Die Änderungen in den §§ 54 ff. und 58 f. gründen sich ebenfalls auf die Vereinheitlichung mit den Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Im Einzelnen: Die Anpassungen des § 54 beziehen sich auf § 53 StVollzG Bln, die des § 55 auf § 54 StVollzG Bln, die des § 56 auf § 56 StVollzG Bln, die des § 58 Absatz 3 auf § 58 StVollzG Bln, die des § 58 Absatz 4 auf § 59 StVollzG Bln und die des § 59 Absatz 1 auf § 60 Absatz 1 StVollzG Bln. Mit dem neuen § 58 Absatz 2 Satz 3 ist für den Widerruf der Gestattung der Selbstverpflegung ein im Verhältnis zu § 96 spezieller Widerrufstatbestand ergänzt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis nutzt die Mehrheit der Untergebrachten die gesetzliche Möglichkeit zur Selbstverpflegung, weshalb es vorliegend dem praktischen Bedürfnis entspricht, für den Widerruf eine eigenständige Regelung zu schaffen, wenn der Verpflegungszuschuss nachhaltig nicht für Lebensmittel, sondern sonstige Einkäufe verwendet wird. Die Gestattung der Selbstverpflegung kann daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Zu den Nummern 44 bis 48 (§§ 60 bis 63 und § 65)

In Abschnitt 10 erfolgen in §§ 61 bis 63 und § 65 die erforderlichen redaktionellen Änderungen zur Vereinheitlichung mit dem Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1). § 61 Absatz 1 erfährt eine Angleichung an § 64 Absatz 1 StVollzG Bln, § 62 an § 65

StVollzG Bln, § 63 an § 66 StVollzG Bln und § 65 Absatz 2 an § 68 Absatz 2 StVollzG Bln. Die Änderung in § 60 ist ebenfalls redaktioneller Art.

Zu den Nummern 49 bis 55 (§§ 67 bis 73)

In Abschnitt 11 „Gesundheitsfürsorge“ erfolgen ebenfalls diverse redaktionelle Angleichungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1). § 67 wird an § 70 StVollzG Bln angepasst, § 68 an § 76 Absatz 3 und § 71 Absatz 2 und 3 StVollzG Bln, § 69 an § 72 StVollzG Bln, § 70 an § 73 StVollzG Bln, § 71 an § 74 StVollzG Bln, § 72 an § 75 StVollzG Bln und § 73 an § 77 StVollzG Bln.

Zu Nummer 56 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 74 an § 78 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 57 bis 63 (§§ 75, 77, 79, 81 und 83 bis 85)

§ 75 Absatz 3 wird an § 79 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1), § 77 wird an § 81 StVollzG Bln (Artikel 1), § 79 an § 83 StVollzG Bln (Artikel 1), § 81 an § 84 StVollzG Bln (Artikel 1), § 83 an § 86 StVollzG Bln (Artikel 1), § 84 an § 87 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 85 an § 88 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angepasst.

Zu den Nummern 64 bis 68 (§§ 86 bis 89 und 91)

Es handelt sich um die erforderlichen Anpassungen an Abschnitt 14 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Im Einzelnen erfährt § 86 Absatz 1 eine Angleichung an § 89 Absatz 1 StVollzG Bln, § 87 an § 90, § 88 Absatz 1 an § 91 Absatz 1 und § 91 an § 93 StVollzG Bln. Hinsichtlich der Aufhebung des § 89 wird auf die Gesetzesbegründung zu § 90 StVollzG Bln Bezug genommen. § 97 StVollzG des Bundes gilt insofern in Verbindung mit § 130 StVollzG des Bundes fort.

Zu den Nummern 69 bis 71 (§§ 92, 94 und 95)

Die in den §§ 92, 94 und 95 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 94, 96 und 97 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Nummer 72 (§ 96)

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art an § 98 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 73 (§ 98)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den neu eingefügten § 5a, in dessen Absatz 3 bereits das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz zitiert wird.

Zu den Nummern 74 bis 78 (§§ 101 bis 103, 105 und 106)

Die in den §§ 101 bis 103, 105 und 106 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 18 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 103 bis 105, 107 und 108 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu den Nummern 79 bis 82 (§§ 107 und 109 bis 109b)

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1 – Abschnitt 19), insbesondere die §§ 109 und 111 bis 113. Der Berliner Vollzugsbeirat und die Besichtigung der Einrichtung erfahren in §§ 109a und 109b nunmehr auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

5. Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Im Hinblick auf die vielfältigen Änderungen wird die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt sowohl den Wortlaut des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes als auch den des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

6. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 VvB.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen.

D. Gesamtkosten:

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Es werden die für den Berliner Justizvollzug bestehenden Standards abgebildet und gesetzlich festgeschrieben.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Entwurf basiert auf den Ergebnissen mehrerer länderübergreifender Arbeitsgruppen, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter des Landes Brandenburg mitgearbeitet haben. Die Gesetze über den Justizvollzug werden daher vergleichbare Strukturen und identische Begrifflichkeiten aufweisen und keine Hindernisse für eine etwaige Zusammenarbeit enthalten.

F. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Im Hinblick darauf, dass das Gesetz für den Berliner Haushalt im Ergebnis kostenneutral ist, sind auch keine konkreten Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Entsprechendes gilt für den Bereich des Personals des Berliner Justizvollzugs. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 8. September 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

Anlage 1
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung

Konstitutive Neufassung	Bisherige Fassung
Artikel 2 **Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin** **(Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)**	**Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin** **(Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)** **Vom 15. Dezember 2007 zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287)**
Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 **Anwendungsbereich** Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (Vollzug) sowie den Vollzug des Strafarrests in Jugendstrafanstalten (Anstalten).	**§ 1** **Anwendungsbereich** Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (Vollzug).
§ 2 **Ziel und Aufgabe des Vollzugs** Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.	**§ 2** **Ziel und Aufgabe des Vollzugs** Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.
§ 3 **Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung** (1) Der Vollzug ist auf die Förderung der Jugendstrafgefangenen auszurichten und erzieherisch zu gestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und	**§ 3** **Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung** (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt

gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.	werden.
(2) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.	
(3) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit hin.	(3) *[Satz 4]* Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.
(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.	(3) *[Satz 1]* Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Jugendstrafgefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.	(3) *[Satz 2]* Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. *[Satz 3]* Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.
(6) Der Bezug der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Jugendstrafgefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern kann.	§ 7(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.
(7) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.	§ 7(3) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.
(8) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der	§ 3(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. (9) Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln. (10) Beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind die Jugendstrafgefangenen zur Abwendung der weiteren Vollstreckung vorrangig bei der Tilgung ihrer Geldstrafe zu unterstützen.	
§ 4 **Stellung der Jugendstrafgefangenen** (1) Die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern. (2) Die Jugendstrafgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern. (3) Die Jugendstrafgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.	**§ 6** **Stellung der Gefangenen** (2) Vollzugsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. (1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
§ 5 **Pflicht zur Mitwirkung** Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des	**§ 4** **Pflicht zur Mitwirkung** Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels

Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. Dies kann auch in Form von Anerkennung und Belohnung geschehen; es sind hierbei insbesondere die Beteiligung an Maßnahmen, besonderer Einsatz oder erreichte Fortschritte der Jugendstrafgefangenen angemessen zu berücksichtigen.	mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
§ 6 **Leitlinien der Förderung und Erziehung** (1) Förderung und Erziehung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels. (2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen eingegangen werden. Ihre besonderen Lebenslagen und Bedürfnisse, insbesondere von minderjährigen Jugendstrafgefangenen, sind zu berücksichtigen. (3) Die Maßnahmen und Programme sind über die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten nach § 3 Absatz 2 hinaus insbesondere auf die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.	**§ 5** **Leitlinien der Förderung und Erziehung** (1) Förderung und Erziehung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels. (2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen eingegangen werden. (3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, auf die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.
§ 7 **Soziale Hilfe und Eigenverantwortung** Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu	**§ 8** **Soziale Hilfe** (1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu

regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.	regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen *[siehe § 8 Abs. 3 Artikel 2]* und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.
§ 8 **Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung** (1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen und bei der Eingliederung und Entlassung der Jugendstrafgefangenen, zu berücksichtigen. (2) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den Folgen der Straftat für die Verletzten und insbesondere auch deren Angehörige auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Straftat übernehmen.	
(3) Die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.	§ 8 (1) *[Satz 2]* Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.
(4) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.	

Abschnitt 2 **Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung**	
§ 9 **Aufnahmeverfahren** (1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Jugendstrafgefangenen erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Jugendstrafgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendstrafgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.	**§ 9** **Aufnahme** (1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.
(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein.	(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
(3) Die Jugendstrafgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.	(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.
(4) Die Jugendstrafgefangenen werden dabei unterstützt, etwaig notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.	(5) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und die Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.
(5) Die Personensorgeberechtigen und das zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme der Jugendstrafgefangenen unverzüglich benachrichtigt.	(4) Die Personensorgeberechtigen und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.
(6) Bei Jugendstrafgefangenen, die eine	

Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder Tilgung der Geldstrafe, auch in Raten, zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.	
§ 10 **Diagnostikverfahren, Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs** (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnostikverfahren an. (2) Das Diagnostikverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen. (3) Das Diagnostikverfahren ist maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen. (4) Im Diagnostikverfahren wird den Jugendstrafgefangenen das Ziel ihres Aufenthalts verdeutlicht sowie	**§ 10** **Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs** (2) Der Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen wird in einem Diagnoseverfahren ermittelt. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe sind einzubeziehen. Soweit darüber hinausgehende Erkenntnisse der Jugendhilfe erforderlich sind, sollen sie eingeholt werden. (1) Nach der Aufnahme wird den Gefangenen das Ziel ihres Aufenthalts in der Anstalt verdeutlicht sowie das

insbesondere das Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Sport und Freizeit erläutert. Es werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann. (5) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen. (6) Das Ergebnis ihres Diagnostikverfahrens wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert.	Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung, Sport und Freizeit erläutert. (3) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie dem Vollzugziel dienen.
§ 11 **Vollzugs- und Eingliederungsplanung** (1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens, insbesondere des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs, wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. (2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt, nachdem die	**§ 11** **Vollzugsplan** (1) Auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt. Dabei ist die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zu berücksichtigen.

Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst Gründen übermittelt hat. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist des Satzes 1 auf vier Wochen.	
(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle vier Monate überprüft, mit den Jugendstrafgefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle sechs Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.	(2) Der Vollzugsplan wird regelmäßig alle vier Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen.
(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.	
(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt	§ 106 Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung anderer wichtiger Vollzugsentscheidungen führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

werden. (6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung mit einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden. (7) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und es sind ihnen Ausfertigungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans und der nachfolgenden Fortschreibungen zu übersenden. (8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten übersandt.	(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
§ 12 **Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans** (1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben: 1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens, 2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt, 3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, 4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, 5. Unterbringung in einer Wohngruppe	§11(3) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen enthalten, je nach Stand des Vollzugs, insbesondere folgende Angaben: 1. die dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Vorgeschichte der Straftaten sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung und Erziehung der Gefangenen, 2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, 3. Zuweisung zu einer Wohngruppe oder einem anderen Unterkunftsbereich,

oder einem anderen Unterbringungsbereich, 6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen, 7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, 8. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind, 9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch, 10. Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen, 11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen, 12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining, 13. Arbeit, 14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung, 15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit, 16. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung, 17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels, 18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten, 19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten, 20. Ausgleich von Tatfolgen, 21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes und 22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans. Bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der	4. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung, 5. Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit, 6. Teilnahme an therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, insbesondere Sprachförderung für Gefangene mit Migrationshintergrund, 7. Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge, 8. Vollzugslockerungen und Urlaub, 9. Pflege der familiären Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte, 10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen, 11. Schuldenregulierung, 12. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Wiedereingliederung und Nachsorge und 13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans. § 37(3) *[Satz 3]* Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen sind Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet.

Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen nach § 3 Absatz 9 Satz 2 und einer Antragstellung gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist. (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 und § 3 Absatz 9 Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. (3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr bereits mit der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes nach Absatz 1, werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur 1. Unterbringung im offenen Vollzug oder zum Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung, 2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung, 3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente, 4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen, 5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe, 6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, 7. Anregung von Auflagen und	

Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht, 8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und 9. nachgehenden Betreuung durch Bedienstete. (4) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan abweichend von den Absätzen 1 und 3 in der Regel auf die folgenden Angaben beschränkt werden: 1. Zusammenfassung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung festgestellten wesentlichen Gesichtspunkte nach § 10 Absatz 5, 2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, 3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe, 4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und 5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.	
Abschnitt 3 Unterbringung und Verlegung	
§ 13 Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen Weibliche Jugendstrafgefangene werden von männlichen Jugendstrafgefangenen getrennt in einer gesonderten Anstalt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.	**§ 23 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen** Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sind zulässig.
§ 14 Unterbringung während der Einschlusszeiten	**§ 25 Unterbringung während der Ruhezeit**

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen Vollzug während der Einschlusszeiten in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Grundsätze der Vollzugsgestaltung und der in § 6 bestimmten Leitlinien der Förderung und Erziehung fest.	(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.
(2) Über die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung nur im offenen Vollzug, während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus oder vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Schädliche Einflüsse auf die Jugendstrafgefangenen dürfen hierdurch nicht zu befürchten sein.	(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist auch zulässig, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung bis zum 31. Dezember 2012 zulässig, soweit sie nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
§ 15 **Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**	**§ 24** **Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit**
(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Jugendstrafgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.	(1) Ausbildung und Arbeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt. (2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.
(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, 1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist, 2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, 3. wenn dies aus erzieherischen	(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, 1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist, 2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, 3. wenn dies aus erzieherischen

Gründen angezeigt ist oder 4. während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.	Gründen angezeigt ist oder 4. bis zur Erstellung des Vollzugsplans, jedoch nicht länger als zwei Monate.
§ 16 **Wohngruppenvollzug** (1) Geeignete Jugendstrafgefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind. Bei der Belegung der Wohngruppen sind vornehmlich das Alter der Jugendstrafgefangenen, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigten. Nicht für den Wohngruppenvollzug geeignet sind in der Regel Jugendstrafgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind. (2) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden. (3) Wohngruppenvollzug zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die Wohngruppen werden von fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie werden baulich abgegrenzt für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen eingerichtet und verfügen neben Hafträumen über wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere über Küchen und Gemeinschaftsräume. (4) Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Jugendstrafgefangenen, vor allem auch am Wochenende, im erforderlichen	**§ 26** **Wohngruppen** (1) Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind. (2) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden. (3) Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Gefangenen, insbesondere am Wochenende, im erforderlichen Umfang

Umfang zu gewährleisten.	zu gewährleisten.
§ 17 **Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern** (1) Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.	**§ 27** **Unterbringung von Müttern mit Kindern** (1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.
§ 18 **Geschlossener und offener Vollzug** (1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. (2) Die Jugendstrafgefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. (3) Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug	**§ 13** **Offener und geschlossener Vollzug** (1) Die Gefangenen werden im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht. (2) Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. (3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist oder sie den

untergebracht. Jugendstrafgefangene können abweichend von Absatz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.	Anforderungen nach Absatz 2 nicht entsprechen.
§ 19 **Verlegung und Überstellung** (1) Die Jugendstrafgefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn 1. die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird, 2. in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Jugendstrafgefangenen besser geeignet ist oder 3. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. (2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung medizinischer Maßnahmen, zur Begutachtung oder Besuchszusammenführung, befristet in eine andere Anstalt oder Justizvollzugsanstalt überführt werden (Überstellung). (3) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Jugendstrafgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Personensorgeberechtigten werden von der Verlegung und Überstellung und die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter sowie das zuständige Jugendamt von der	**§ 12** **Verlegung und Überstellung** (1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn 1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder § 65(1)Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt. 2. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies im Einzelfall erforderlich machen. (4) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden. (2) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

Verlegung unverzüglich benachrichtigt. Die Verteidigerinnen, Verteidiger und Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten auf Antrag der Jugendstrafgefangenen eine entsprechende Mitteilung.	
Abschnitt 4 Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtung	
§ 20 Sozialtherapie (1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs, insbesondere auch deren Personensorgeberechtigte, werden in die Behandlung einbezogen. (2) Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. (3) Andere Jugendstrafgefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist. In diesen Fällen bedarf die Unterbringung der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung.	**§ 14 Sozialtherapie** Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Jugend- oder Freiheitsstrafe erwarten lässt. (5) Die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.	
§ 21 **Sozialtherapeutische Einrichtung** (1) Sozialtherapie wird in einer besonderen sozialtherapeutischen Abteilung (sozialtherapeutische Einrichtung) vollzogen. (2) Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. (3) Neben den Haft- und Therapieräumen gehören zu den Wohngruppen wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Gemeinschaftsräume.	
Abschnitt 5 **Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,**	

arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit	
§ 22 **Ziel von Qualifizierung und Arbeit** Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sind für die Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern. Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt und beraten, ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Arbeit zu finden.	§ 37(1) *[Satz 1]* Schulische und berufliche Ausbildung, Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. § 37 (1) *[Satz 2]* Die Gefangenen werden darin unterstützt und beraten, ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Maßnahmen zu finden.
§ 23 **Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen** (1) Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung verpflichtet. § 12 Absatz 2 bleibt hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 und § 3 Absatz 9 Satz 2 unberührt.	§ 37(2) *[Satz 1]* Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet.

(2) Jugendstrafgefangenen ist eine für sie sinnvolle Qualifizierungsmaßnahme, die zu einem anerkannten Abschluss führt, anzubieten. Jugendstrafgefangene erhalten allgemeinen oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wird der spezielle Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen berücksichtigt. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. (3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann. § 50 Satz 4 bleibt unberührt.	
(4) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.	§ 37(3) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.
(5) Der Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen weibliche Jugendstrafgefangene nicht, soweit entsprechende gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)	

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen.	
§ 24 **Arbeitstherapeutische Maßnahmen** Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Jugendstrafgefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.	
§ 25 **Arbeitstraining** Arbeitstraining dient dazu, Jugendstrafgefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorgehaltenen Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.	
§ 26 **Arbeitspflicht** (1) Nehmen die Jugendstrafgefangenen an keiner schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil, sind sie zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining oder zu Arbeit verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sind Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. (2) Die Verpflichtung entfällt für weibliche Jugendstrafgefangene soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum	§ 37(2) *[Satz 2]* Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind.

Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz besteht.	
§ 27 **Beschäftigungsbedingungen und Ablösung** (1) Nehmen die Jugendstrafgefangenen an Maßnahmen gemäß §§ 23 bis 25 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 26 aus, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Jugendstrafgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden. (2) Die Jugendstrafgefangenen können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn 1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind, 2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen, 3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder 4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. (3) Vor Ablösung sind die Jugendstrafgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden. Werden Jugendstrafgefangene nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.	
§ 28 **Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**	

(1) Jugendstrafgefangenen, die zum Freigang gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 46 gilt entsprechend.	§ 37(4) *[Satz 1]* Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzugs selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 gelten entsprechend.
(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Jugendstrafgefangenen zu überweisen. Die Anstalt kann in geeigneten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.	§ 37(4) *[Satz 2]* Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt für das freie Beschäftigungsverhältnis zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.
§ 29 **Freistellung**	
(1) Haben die Jugendstrafgefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Jugendstrafgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.	§ 37(5) *[Satz 1]* Sind die Gefangenen ein Jahr lang ununterbrochen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen, können sie beanspruchen, im darauf folgenden Jahr für die Dauer von 18 Werktagen freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen unverschuldet infolge Krankheit an der Teilnahme, an der Arbeit oder an der Beschäftigung gehindert waren, werden bis zur Dauer von sechs Wochen auf das Jahr angerechnet.
(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 45 Absatz 1, sofern er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.	§ 37(5) *[Satz 2]* Auf die Zeit der Freistellung wird der Urlaub nach § 16 Abs. 1 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt.
(3) Die Jugendstrafgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.	§ 37(5) *[Satz 3]* Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.
(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb	§ 37(5) *[Satz 4]* Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb

der Anstalt bleiben unberührt. (5) Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.	des Vollzugs bleiben unberührt.
Abschnitt 6 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete	
§ 30 Grundsatz Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Die Anstalt fördert den Kontakt der Jugendstrafgefangenen mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.	**§ 46 Grundsatz** Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.
§ 31 Besuch (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit des Satzes 2 um zwei weitere Stunden. Besuchsmöglichkeiten sind auch an den Wochenenden und Feiertagen vorzusehen. Näheres zum Verfahren und zum Ablauf der Besuche regelt die Anstalt. (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt. (3) Besuche sollen über die Fälle des	**§ 47 Recht auf Besuch** (1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat. (2) Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. (3) Besuche sollen darüber hinaus

Absatzes 1 hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Jugendstrafgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können. (4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dies gilt auch für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.	zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können. § 49 *[Satz 1 und 2]* Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dasselbe gilt für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.
§ 32 **Untersagung von Besuchen** Besuche können untersagt werden, wenn 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, 3. zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder 4. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.	**§ 48** **Besuchsverbot** Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern, oder 3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.
§ 33 **Durchführung der Besuche** (1) Aus Gründen der Sicherheit der	§ 47(4) Aus Gründen der Sicherheit

Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.	können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen.
(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes beim Besuch mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.	§ 49 *[Satz 3 und 4]* § 47 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.
(3) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden.	
(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache und von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht beaufsichtigt.	
(5) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Jugendstrafgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen, oder wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen ausgeht. Die	§ 50(2) *[Satz 1]* Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. § 50(3) Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht. § 50(2) *[Satz 2]* Die

Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. (6) Beim Besuch dürfen Jugendstrafgefangene grundsätzlich keine Gegenstände, und Besucherinnen und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Jugendstrafgefangenen erworben haben, übergeben. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen, Verteidiger und der Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. (7) Die Anstalt kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.	Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. § 50(5) Gegenstände dürfen den Gefangenen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei Besuchen der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei Besuchen von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei Besuchen von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
§ 34 **Überwachung von Gesprächen** (1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. (2) Gespräche mit Verteidigerinnen und	**§ 50** **Überwachung der Besuche** § 50(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder bei Besorgnis der Gefährdung des Vollzugsziels überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. § 50(4) Besuche von Verteidigern und

Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.	Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.
§ 35 **Telefongespräche** (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 31 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 5 und § 34 gelten entsprechend. Eine angeordnete Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit. (2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	**§ 55** **Telefongespräche** Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Gefangenen mitzuteilen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.
§ 36 **Schriftwechsel** (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie sind frühzeitig zu einem Schriftwechsel mit ihren Angehörigen und mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, die sie bei ihrer Eingliederung unterstützen können, zu motivieren und anzuleiten. (2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	**§ 51** **Recht auf Schriftwechsel** (1) Die Gefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.
§ 37	

Untersagung von Schriftwechsel Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. zu befürchten ist, dass diese Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, 3. zu befürchten ist, dass dieser Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder 4. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.	§ 51(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder ihre Eingliederung behindert, oder 3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.
§ 38 **Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben** (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten. (2) Ein- und ausgehende Schreiben werden im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände überprüft. (3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände	**§ 53** **Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung** (1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder an der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Jugendstrafgefangenen zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.	
(4) Die Jugendstrafgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.	(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.
§ 39 **Überwachung von Schriftwechsel**	**§ 52** **Überwachung des Schriftwechsels**
(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit dies wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.	§ 52(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Besorgnis der Gefährdung des Vollzugsziels erforderlich ist.
(2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihren Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 44 gewährt worden	§ 52(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Vollzugslockerungen nach § 15 oder Urlaub nach § 16 Abs. 1 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter nach § 17 Abs. 2 zum Widerruf von Vollzugslockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt

sind und ein Grund, der die Anstalt zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.	auch, wenn eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.
§ 40 **Anhalten von Schreiben** (1) Schreiben können angehalten werden, wenn 1. bei deren Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten, 4. sie die Eingliederung anderer Jugendstrafgefangenen gefährden können, 5. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Jugendstrafgefangenen Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet oder 6. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind. (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen auf das Absenden bestehen. (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird dies den Jugendstrafgefangenen mitgeteilt. Soweit angehaltene Schreiben	**§ 54** **Anhalten von Schreiben** (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn 1. das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten, 4. sie grobe Beleidigungen enthalten, 5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder 6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind. (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf das Absenden bestehen. (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die

nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Anstalt verwahrt. (4) Schreiben, deren Überwachung nach § 39 Absatz 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.	Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt. (4) Schreiben, deren Überwachung nach § 52 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.
§ 41 **Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen** (1) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit 1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, 2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht, 3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes, 4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder, 5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern, 6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 7. dem Europäischen Gerichtshof, 8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, 9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten, 10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, 13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der	§ 52(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Frau, 14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen, 15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes, 16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe, 17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und 18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 38 Absatz 3 vorzunehmen. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 40 angehalten werden. (4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 33 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.	

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 35 entsprechend.	
§ 42 **Andere Formen der Telekommunikation** Die Anstalt kann den Jugendstrafgefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.	
§ 43 **Pakete** (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 52 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand verursachen würden. (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderinnen oder Absender zurücksenden. (3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen zu öffnen, an die	**§ 56** **Pakete** (1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend. (2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie

sie adressiert sind. Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 55 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Jugendstrafgefangenen zurückgesandt werden.	adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.
(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.	(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
(5) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden. § 37 gilt entsprechend.	(4) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.
(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	
Abschnitt 7 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt	
§ 44 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels	**§ 15 Vollzugslockerungen**
(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere 1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang), 2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),	(1) Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: 1. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), 2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Bediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und

3. das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang),	§16(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Vollzugsplans Urlaub gewährt werden. Der Urlaub darf 24 Tage in einem Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und	*[siehe oben § 15(1) Nr. 2]*
5. die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.	3. Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.
Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nummer 5 ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zu hören.	Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gewährt.
(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Jugendstrafgefangenen sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.	(2) Vollzugslockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug entziehen noch die Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.	§16(4)Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.
§ 45 **Lockerungen aus wichtigem Anlass** (1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger. (2) § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.	

§ 46 **Weisungen für Lockerungen** Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen.	**§ 17** **Weisungen für Vollzugslockerungen und Urlaub, Widerruf** (1) Für Vollzugslockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.
§ 47 **Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung** (1) Den Jugendstrafgefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete (Ausführung) gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Die Jugendstrafgefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nicht behindert.	§15(1) Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: 1. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), ….. §15(3) Im Übrigen dürfen Gefangene ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert.
(2) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen durch Bedienstete (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.	§15(1) Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: 2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Bediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und
(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendstrafgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.	(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.
(4) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Ordnungs-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen	(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

werden (Ausantwortung).	
Abschnitt 8 Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung	
§ 48 Vorbereitung der Eingliederung (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. (2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Jugendstrafgefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen. (3) Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung	**§ 19 Entlassungsvorbereitung** § 21(1) *[Satz 1 und 2]* Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. (1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet. (4) Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen erteilt werden. Der im laufenden Vollstreckungsjahr gewährte Urlaub nach § 16 Abs. 1 wird auf diese

erforderlich ist. Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist vor einer Entscheidung nach Satz 1 zu hören. § 44 Absatz 2 und 3 sowie § 46 gelten entsprechend. (4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. § 44 Absatz 3 und § 46 gelten entsprechend.	Zeit angerechnet. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend. (2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15). (3) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen bis zu sieben Tage Urlaub erhalten. Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Urlaub bis zu sechs Tage im Monat erhalten; Satz 1 findet keine Anwendung. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend.
§ 49 **Entlassung** (1) Die Jugendstrafgefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. (2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Jugendstrafgefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen. (3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind. (4) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer	**§ 20** **Entlassungszeitpunkt** (1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. (2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen. (3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind. § 21(2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen

sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.	notwendigen Unterstützung gewährt werden.
§ 50 **Nachgehende Betreuung** Mit Zustimmung der Anstalt können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung entlassener Jugendstrafgefangener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung begrenzt. Eine nachgehende Betreuung kommt insbesondere für die Fortführung von im Vollzug begonnenen schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Behandlungsmaßnahmen in Betracht, sofern diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 51 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.	§ 21(1) *[Satz 3]* Nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen. § 22 (1) *[Satz 1]* Die Gefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können.
§ 51 **Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage** (1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die entlassenen Jugendstrafgefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. § 50 Satz 3 gilt entsprechend. Der freiwillige Aufenthalt erfolgt auf vertraglicher Basis. (2) Gegen die sich in der Anstalt befugt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. (3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus	**§ 22** **Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung** (1) Die Gefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend in einer Anstalt untergebracht werden, sofern es die Belegungssituation zulässt. (2) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus

vollzugsorganisatorischen Gründen kann der freiwillige Aufenthalt jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören. (4) Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.	vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahme jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.
Abschnitt 9 **Grundversorgung und Freizeit**	
§ 52 **Einbringen von Gegenständen** (1) Gegenstände dürfen durch oder für die Jugendstrafgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist. (2) Das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Die Anstalt kann eine abweichende Regelung treffen.	
§ 53 **Gewahrsam an Gegenständen** (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. (2) Ohne Zustimmung dürfen sie abweichend von Absatz 1 Gegenstände von geringem Wert an andere Jugendstrafgefangene weitergeben und von anderen Jugendstrafgefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände nebst dem Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig	**§ 28** **Persönlicher Gewahrsam** (1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

gemacht werden.	
§ 54 **Ausstattung des Haftraums** (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden. Entgegen Satz 2 eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt. (2) Die Jugendstrafgefangenen tragen die Kosten für die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.	**§ 29** **Ausstattung des Haftraums** Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, die geeignet sind, das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.
§ 55 **Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen** (1) Gegenstände, die die Jugendstrafgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Anstalt kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen. (2) Den Jugendstrafgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 43 Absatz 6 gilt entsprechend.	§28(2) Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von den Jugendstrafgefangenen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.	§28(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen. (4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.
§ 56 **Zeitungen und Zeitschriften** Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften können den Jugendstrafgefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.	**§ 40** **Zeitungen und Zeitschriften** (1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. (2) Einzelne Ausgaben einer Zeitung oder Zeitschrift können den Gefangenen auch vorenthalten werden, wenn deren Inhalte das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.
§ 57 **Religiöse Schriften und Gegenstände**	

Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Jugendstrafgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.	§ 43(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. § 43(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.
§ 58 **Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik** (1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anstalt kann den Fernsehempfang zeitlich begrenzen. (2) Eigene Hörfunkgeräte der Jugendstrafgefangenen werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 54 Absatz 1 Satz 2 oder erzieherische Gründe entgegenstehen. Die Jugendstrafgefangenen können auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. In diesem Fall ist den Jugendstrafgefangenen abweichend von Satz 1 der Besitz eigener Geräte im Haftraum in der Regel nicht gestattet. (3) Die Jugendstrafgefangenen können am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Besitz eigener Fernsehgeräte im Haftraum kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 gestattet werden. Bei Zulassung eigener Fernsehgeräte gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. (4) Die Jugendstrafgefangenen haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung	**§ 41** **Rundfunk** (1) Die Gefangenen können am Hörfunkempfang sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. (2) Eigene Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. (5) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zugelassen werden**.** § 42 bleibt unberührt.	
§ 59 **Kleidung** (1) Die Jugendstrafgefangenen tragen Anstaltskleidung. (2) Die Anstalt kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die Jugendstrafgefangenen selbst und auf ihre Kosten zu sorgen.	**§ 30** **Kleidung** (1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung. (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung haben die Gefangenen selbst zu sorgen.
§ 60 **Verpflegung** Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen und sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.	**§ 31** **Verpflegung und Einkauf** (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.
§ 61 **Einkauf** (1) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen	**§ 31** **Verpflegung und Einkauf** (2) Die Gefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und

Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstalt. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung von Gegenständen kann auch aus erzieherischen Gründen erfolgen. (2) Nahrungs- und Genussmittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenen Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden. Dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen.	Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. (3) Den Gefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. (4) Gegenstände, die geeignet sind, das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.
§ 62 **Freizeit** (1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote, auch an Wochenenden und Feiertagen, insbesondere zur kulturellen Betätigung, zur Bildung, zur kreativen Entfaltung und zum Erwerb von Medienkompetenz vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung. (2) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an für sie geeigneten Freizeitangeboten verpflichtet.	**§ 38** **Freizeit** Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote, auch zum Erwerb von Medienkompetenz, vorzuhalten. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten verpflichtet. § 100(1) *[Satz 3]* Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.
§ 63 **Sport** Dem Sport kommt bei der Freizeitgestaltung zur Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Er kann zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Für die Jugendstrafgefangenen sind	**§ 39** **Sport** Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und

ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um ihnen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.	geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.
Abschnitt 10 Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen	
§ 64 Vergütung	**§ 57 Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt**
(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von 1. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder	(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.
2. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder für Arbeit nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13.	(2) Wer eine Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.
(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.	(3) Der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts ist 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können nach einem Stundensatz bemessen werden.
(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Jugendstrafgefangenen gestuft werden.	(4) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der

Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 ist bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von der Ausbildungsbeihilfe oder dem Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten. (5) Die Höhe der Vergütung ist den Jugendstrafgefangenen schriftlich bekannt zu geben. (6) Die Jugendstrafgefangenen, die an einer Maßnahme nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.	Ausbildung oder Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Leistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Der Vorrang der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 2 ist bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. (7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten. (5) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben. (1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.
§ 65 **Vergütungsfortzahlung** Nehmen Jugendstrafgefangene an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 oder § 3 Absatz 9 Satz 2 teil, die während ihrer regulären Beschäftigungszeit stattfinden und nach § 12 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden, wird ihnen als finanzieller Ausgleich für diesen Zeitraum eine Fortzahlung der Vergütung nach §	

64 Absatz 1 gewährt.	
§ 66 **Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung** (1) Haben Jugendstrafgefangene jeweils einen Monat lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 23 bis 26 ausgeübt, so erhalten sie auf Antrag als zusätzliche Anerkennung über die Vergütung nach §§ 64 und 65 und die Freistellung nach § 29 hinaus eine weitere Freistellung von einem Beschäftigungstag unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend § 29 Absatz 3. Die Jugendstrafgefangenen erhalten auf Antrag die Freistellung in Form von Langzeitausgang, sofern die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 2 vorliegen. (2) Anstatt den weiteren Freistellungstag nach Absatz 1 zu nehmen, können die Jugendstrafgefangenen auch beantragen, dass dieser durch gleichwertige Vergütung entsprechend § 29 Absatz 3, die ihrem Hausgeldkonto gutzuschreiben ist, abgegolten wird. (3) Nehmen die Jugendstrafgefangenen die zusätzliche Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch, so wird der Entlassungszeitpunkt vorbehaltlich des Absatzes 4 jeweils um den Freistellungstag nach Absatz 1 Satz 1 vorverlegt. Durch Zeiten, in denen die Jugendstrafgefangenen ohne ihr	**§ 58** **Freistellung von der Arbeit** (1) Die Arbeit der Gefangenen wird neben der Gewährung von Arbeitsentgelt (§ 57 Abs. 2) durch Freistellung von der Arbeit (Freistellung) anerkannt, die auch als Arbeitsurlaub genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. (2) Haben die Gefangenen einen Monat lang zusammenhängend eine Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. § 37 Abs. 5 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. (3) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend. (4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Arbeit ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. (5) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird sie nach Absatz 2 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt der Gefangenen angerechnet.

Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 23 bis 26 gehindert sind, wird die Frist nach Absatz 1 Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als einem Monat bleiben unberücksichtigt.	
(4) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen, 1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist, 2. wenn dies von der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern, 3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder 4. wenn Jugendstrafgefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.	(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen 1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist, 2. wenn dies von der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern, 3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder 4. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.
(5) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 4 ausgeschlossen ist, erhalten Jugendstrafgefangene bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der ihnen für den Zeitraum, der Grundlage für die Gewährung des	(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für eine Tätigkeit nach § 57 Abs. 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des Entgelts nach § 57 Abs. 3 und 4. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung.

Freistellungstages gewesen ist, nach §§ 64 und 65 gezahlten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. (6) Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht weder erworbene Freistellungstage nach Absatz 1 noch die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 3 Satz 1 gewährt werden können, hat die Anstalt die gleichwertige Vergütung nach Absatz 2 zu gewähren. Bei der Verlegung in ein anderes Land, das nach seinem Landesrecht keine gleichwertige Vergütung im Sinne von Absatz 2 vorsieht, ist ein Antrag auf Abgeltung der Freistellungstage nach Absatz 2 spätestens am Tag der Verlegung zu stellen.	(8) Für Gefangene, die an einer Maßnahme nach § 57 Abs. 1 teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt einer Freistellung nach Absatz 2 oder der Gewährung von Arbeitsurlaub nach Absatz 3 eine Anrechnung nach Absatz 5 oder die Zahlung einer Ausgleichsentschädigung nach Absatz 7 vorgenommen werden soll, wenn sonst der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre.
§ 67 **Eigengeld** (1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, sowie den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld und Eingliederungsgeld in Anspruch genommen werden. (2) Die Jugendstrafgefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 61 Absatz 2 und §§ 70 und 71 bleiben unberührt.	**§ 61** **Eigengeld** (1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen, Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen, und Bezügen, die nicht als Hausgeld in Anspruch genommen werden. (2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 31 Abs. 3 und 4 und § 60 bleiben unberührt.
§ 68 **Taschengeld** (1) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen	**§ 59** **Taschengeld** (1) Erhalten Gefangene ohne ihr

wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 70) und Eigengeld (§ 67) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nach Absatz 3 voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Es bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 64 Absatz 1 Nummer 2, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 71 Absatz 1 Satz 1. (2) Die Anstalt kann anordnen, dass Jugendstrafgefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten nicht als bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer ihnen zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung nach §§ 23 bis 26 nicht nachgehen oder von einer ausgeübten Beschäftigung Im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden. (3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 64 Absatz 2 Satz 1. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten. (4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.	Verschulden weder Ausbildungsbeihilfe noch Arbeitsentgelt, so wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 60) und Eigengeld (§ 61) nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. (2) Das Taschengeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 57 Abs. 3).
§ 69 **Konten, Bargeld** (1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Hausgeld-, Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten in der Anstalt geführt.	§ 28 (2) *[Satz 3]* Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden. (3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.	
§ 70 **Hausgeld** (1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung gebildet. (2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. (3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld nach § 67 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend. (4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.	**§ 60** **Hausgeld** (1) Die Gefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 59) für den Einkauf (§ 31 Abs. 2) oder anderweitig verwenden. (2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 37 Abs. 4), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. (3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 61) verfügen und unverschuldet keine Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.
§ 71 **Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld** (1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für den	

jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. (2) Jugendstrafgefangene dürfen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und auch bereits vor der Entlassung darüber verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vorsieht, können die Jugendstrafgefangenen bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Jugendstrafgefangenen bis zu ihrer Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.	
Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge	
§ 72 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung (1) Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des	**§ 34 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung** (1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst auch medizinische Leistungen, die der Wiedereingliederung dienen. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. (2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen

Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Jugendstrafgefangener ist Rechnung zu tragen.	entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen. (3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. (4) An den Kosten für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene beteiligt werden.
(2) Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Jugendstrafgefangenen oder bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen den Personensorgeberechtigten die Kosten auferlegt werden.	(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.
§ 73 **Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang** (1) Medizinische Leistungen nach § 72 Absatz 1 erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls nach § 78 oder § 19 Absatz 2 in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, im Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise auch außerhalb der Anstalt.	
(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder	§ 36(3) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung

Beendigung der Strafvollstreckung erbracht worden sind. (3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Jugendstrafgefangenen Leistungen nach § 72 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Jugendstrafgefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung gefährdet würde.	angefallen sind.
§ 74 **Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung** Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern.	§ 34(1) [Satz 2] Dies umfasst auch medizinische Leistungen, die der Wiedereingliederung dienen.
§ 75 **Gesundheitsschutz und Hygiene** (1) Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Jugendstrafgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. (2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. (3) Der Nichtraucherschutz ist	**§ 32** **Gesundheitsfürsorge** (1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. (2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

angemessen zu gewährleisten. Den Jugendstrafgefangenen soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.	
§ 76 **Krankenbehandlung während Lockerungen** (1) Während Lockerungen haben die Jugendstrafgefangenen außer im Falle unaufschiebbarer Notfallmaßnahmen einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach § 72 Absatz 1 gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. Eine ambulante Krankenbehandlung kann in der nächstgelegenen Anstalt erfolgen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. § 45 Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall bleibt unberührt. (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 72 Absatz 1 ruht, solange die Jugendstrafgefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.	**§ 36** **Krankenbehandlung in besonderen Fällen** (1) Während eines Urlaubs und in Vollzugslockerungen haben Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 34 ruht, solange Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.
§ 77 **Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge** (1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Jugendstrafgefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht. (2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender	**§ 33** **Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge** (1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. (2) Zum Gesundheitsschutz und zur

Gefahr für die Gesundheit der oder des Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt nicht vorliegt. (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn 1. die Jugendstrafgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden, 2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist, 3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und 4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung. (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht	Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. (3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes auf Antrag der Jugendstrafgefangenen unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Jugendstrafgefangenen und ihrer Personensorgeberechtigten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können. (5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Jugendstrafgefangenen und den Personensorgeberechtigten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. (6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung. (7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn	

sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Jugendstrafgefangenen soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Jugendstrafgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.	
§ 78 **Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen** (1) Erkrankte Jugendstrafgefangene können in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder in eine für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeignete Anstalt verlegt werden. (2) Können Krankheiten von Jugendstrafgefangenen in einer Anstalt oder im Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, Jugendstrafgefangene rechtzeitig in das Justizvollzugskrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus oder eine andere entsprechend geeignete medizinische Einrichtung außerhalb des Vollzugs zu bringen. (3) Zur Entbindung sind schwangere Jugendstrafgefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den	**§ 35** **Verlegung und Überstellung zur medizinischen Behandlung** (1) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden. (2) Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine Schwangere ist zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die

Geburtsvorgang möglich ist. (4) § 19 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. (3) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
§ 79 **Benachrichtigungspflicht** Erkranken Jugendstrafgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Im Falle einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der volljährigen Jugendstrafgefangenen entspricht. Dem Wunsch der Jugendstrafgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.	§ 32(3) Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
Abschnitt 12 **Religionsausübung**	
§ 80 **Seelsorge** Den Jugendstrafgefangenen ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.	**§ 43** **Seelsorge** (1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
§ 81 **Religiöse Veranstaltungen** (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. (2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten	**§ 44** **Religiöse Veranstaltungen** (1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. (2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten

oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft. (3) Jugendstrafgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.	oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft. (3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.
§ 82 **Weltanschauungsgemeinschaften** Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 57, 80 und 81 entsprechend.	**§ 45** **Weltanschauungsgemeinschaften** Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 43 und 44 entsprechend
Abschnitt 13 **Sicherheit und Ordnung**	
§ 83 **Grundsatz der Sicherheit und Ordnung** (1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Förderung und Erziehung aller Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht. (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange behinderter Jugendstrafgefangener zu berücksichtigen.	**§ 62** **Grundsatz** (1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Förderung und Erziehung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht. (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 84 **Allgemeine Verhaltenspflichten** (1) Die Jugendstrafgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung ist hinzuwirken. (2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. (3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. (4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.	**§ 63** **Verhaltensvorschriften** (1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. (2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. (3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen. (4) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. (5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.
§ 85 **Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision** (1) Die Jugendstrafgefangenen und ihre Sachen dürfen, auch unter Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel, abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (Haftraumrevision). Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 39 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.	**§ 64** **Absuchung, Durchsuchung** (1) *[Satz 1]* Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden.

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig. (3) Die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Jugendstrafgefangenen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Jugendstrafgefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Jugendstrafgefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.	(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. (3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind. (1) *[Satz 2 und 3]* Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
§ 86 **Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch** Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind,	**§ 68** **Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum** (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen

den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.	anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. (2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 den Gefangenen auferlegt werden.
§ 87 **Festnahmerecht** Jugendstrafgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.	**§ 69** **Festnahmerecht** (1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.
§ 88 **Besondere Sicherungsmaßnahmen** (1) Gegen Jugendstrafgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen, in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer, 3. die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen	**§ 70** **Besondere Sicherungsmaßnahmen** (1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. die Beobachtung der Gefangenen 3. die Absonderung von anderen Gefangenen, 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum

(Absonderung), 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und 6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.	ohne gefährdende Gegenstände und 6. die Fesselung.
(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und die Absonderung sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.	(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Hausordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.	
(5) In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Jugendstrafgefangenen erfolgen. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Jugendstrafgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des Absatzes 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden.	§ 72 *[Satz 1]* In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. § 70(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn Fluchtgefahr besteht.
(6) Eine Fixierung des Körpers oder von	

Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen. (7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Jugendstrafgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.	§ 72 *[Satz 2 und 3]* Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
§ 89 **Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren** (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ist unverzüglich einzuholen. (2) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. (3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. (4) Den Jugendstrafgefangenen sind	**§ 73** **Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren** (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. (2) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. (4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. (3) Die Entscheidung wird den

besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.	Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Jugendstrafgefangenen sind deren Verteidigerinnen und Verteidiger und deren Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen.	(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 14 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.	**§ 71 Einzelhaft** Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als zwei Wochen Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.
§ 90 **Ärztliche Überwachung** (1) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der	**§ 74** **Ärztliche Überwachung** (1) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in

Folge möglichst täglich auf. (2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Jugendstrafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.	der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 70 Abs. 4). (2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 70 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 71 andauert.
Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang	
§ 91 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen. (4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.	**§ 76 Begriffsbestimmungen** (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.
§ 92 Allgemeine Voraussetzungen (1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.	**§ 77 Allgemeine Voraussetzungen** (1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Jugendstrafgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten. (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.	(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten. (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.
§ 93 **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.	**§ 78** **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.
§ 94 **Androhung** Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.	**§ 80** **Androhung** Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.
§ 95 **Schusswaffengebrauch** (1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon	**§ 81** **Schusswaffengebrauch** (1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch auf Grund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt hiervon

unberührt. (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten nur bei Aus- und Vorführungen sowie Gefangenentransporten gebraucht werden. (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann. (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. (5) Gegen Jugendstrafgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden, 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen, 2. wenn sie eine Meuterei nach § 121 des Strafgesetzbuchs unternehmen oder 3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen. Satz 1 Nummer 2 und 3 findet auf minderjährige Jugendstrafgefangene keine Anwendung. Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Jugendstrafgefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind. (6) Gegen andere Personen dürfen	unberührt. (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird. (3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. (5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden, 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen, 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen. (6) Gegen andere Personen dürfen

Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene gewaltsam zu befreien.	Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.
Abschnitt 15 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren	
§ 96 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen (1) Verstöße der Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber den Disziplinarmaßnahmen nach § 97 Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, sofern diese geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor. (2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den Jugendstrafgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.	**§ 82 Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen** (1) Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung oder erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung.

(3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht 1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen, 2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und 3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen. Es sollen nur solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. § 100 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 anzuordnen.	Als erzieherische Maßnahmen können den Gefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. (3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.
§ 97 **Disziplinarmaßnahmen** (1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 96 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 3 zulässigen Maßnahmen, eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen. (2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Jugendstrafgefangenen rechtswidrig und schuldhaft 1. andere Personen oder Mitgefangene mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen, 2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur	**§ 83** **Disziplinarmaßnahmen** (1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 82 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme. (2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft 2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen, 3. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,

vorübergehend verändern, 3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen, 4. Lebensmittel, Verpackungen sowie andere Gegenstände unsachgemäß entgegen der Hausordnung entsorgen, 5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben, 6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren, 7. entweichen oder zu entweichen versuchen, 8. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen, 9. sich wiederholt zugewiesenen Aufgaben entziehen oder 10. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.	1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen, 5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen, 6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen, 7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder 4. sich zugewiesenen Aufgaben entziehen, 8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.
(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind 1. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu zwei Monaten, 2. der Entzug anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik mit Ausnahme eines Hörfunkgeräts für die Dauer von bis zu zwei Monaten, 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs für die Dauer von bis zu zwei Monaten, 4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,	(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind 1. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten, 2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,

5. die Beschränkung des Einkaufs für die Dauer von bis zu einem Monat, 6. die Kürzung der Vergütung nach §§ 64 und 65 um 10 Prozent für die Dauer von bis zu zwei Monaten, 7. der Entzug der Teilnahme an Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 und der zugewiesenen Arbeit nach § 26 bis zu zwei Wochen unter Wegfall der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung und 8. Arrest von bis zu zwei Wochen.	3. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten und 4. Arrest bis zu zwei Wochen.
(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen Schwangere und weibliche Jugendstrafgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.	(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.
(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.	(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.
(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.	(4) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.
§ 98 **Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**	**§ 84** **Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**
(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.	(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.	(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden.
(3) Für die Dauer des Arrests werden die Jugendstrafgefangenen getrennt von den anderen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Die Jugendstrafgefangenen können in einem	(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Er ist erzieherisch auszugestalten. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen

besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Der Arrest ist erzieherisch zu gestalten. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen in der Anstalt sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.	entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus §§ 29, 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und 3, §§ 37 und 40 bis 42.
§ 99 **Disziplinarbefugnis** (1) Disziplinarmaßnahmen ordnen die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt am Bestimmungsort zuständig. (2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig. (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Jugendstrafgefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 98 Absatz 2 bleibt unberührt.	**§ 85** **Disziplinarbefugnis** (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig. (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 84 Abs. 2 bleibt unberührt.
§ 100 **Verfahren** (1) Bei der Klärung des Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die	**§ 86** **Verfahren** (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es

betroffenen Jugendstrafgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Jugendstrafgefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.	ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.
(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.	
(3) Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und der Vollzugsgestaltung der Jugendstrafgefangenen mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Jugendstrafgefangenen oder bei Jugendstrafgefangenen, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.	(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Erziehung der Gefangenen mitwirken. (3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.
(4) Die Entscheidung wird den Jugendstrafgefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.	(4) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Jugendstrafgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Jugendstrafgefangenen gefährdet würde.	(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.
Abschnitt 16 Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht	
§ 101	

Aufhebung von Maßnahmen (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält. (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden. (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn 1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können, 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder 3. Weisungen nicht befolgt werden. (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. (5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.	
§ 102 **Beschwerderecht** (1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstalt zu wenden.	**§ 87** **Beschwerderecht** (1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendstrafgefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können. (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.	(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können. (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.
Abschnitt 17 Kriminologische Forschung	
§ 103 Evaluation, kriminologische Forschung (1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. (2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.	**§ 97 Evaluation, kriminologische Forschung** (1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. (2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.
Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten	
§ 104 Jugendstrafanstalt (1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten (Anstalten)	**§ 98 Jugendstrafanstalt** (1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten (Anstalt) vollzogen.

vollzogen. Jugendstrafgefangene können in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte untergebracht werden, wenn dies auf Grund der geringen Anzahl der Jugendstrafgefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Das Vollzugsziel darf dadurch nicht gefährdet werden. § 13 bleibt unberührt. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in geeigneten Fällen zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.	Gefangene können in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte untergebracht werden, wenn dies auf Grund der geringen Anzahl der Gefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Das Vollzugsziel darf dadurch nicht gefährdet werden. § 23 Satz 1 bleibt unberührt. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
(2) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen, insbesondere für schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzuhalten. Diese können von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten technisch und fachlich geleitet werden.	§100(1) *[Satz 1 und 2]* Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit sind vorzuhalten. Sie sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalt anzugleichen. § 100(2) Bildung und Beschäftigung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.
(3) In den Anstalten werden Teilanstalten oder Bereiche eingerichtet, die in Wohngruppen gemäß § 16 unterteilt dem unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen Rechnung tragen. Es sind sozialtherapeutischen Einrichtungen gemäß § 21 Absatz 1 vorzusehen.	(3) Die Abteilungen der Anstalt sollen in Wohngruppen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören. § 105 in der Anstalt ist eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten.
(4) Haft- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Entsprechendes gilt für Räume zum	(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten

Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge.	
§ 105 **Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung** (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet ist. § 104 Absatz 2 bis 4 ist zu berücksichtigen. (2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen, im geschlossenen Vollzug jedoch höchstens mit zwei Jugendstrafgefangenen, belegt werden. (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.	**§ 99** **Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung** (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Aus- und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht. (2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden. (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
§ 106 **Leitung der Anstalt** (1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere 1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen, 2. die Vertretung der Anstalt nach außen, 3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt, 4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans, 5. die Umsetzung der dezentralen	**§ 101** **Anstaltsleitung** (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen.

Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen, 6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und 7. das Qualitätsmanagement.	
(2) Die Anstalt teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit: 1. Festsetzung von Einschlusszeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 3, 2. Entscheidungen nach § 18 und über Verlegungen nach § 19 Absatz 1, 3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 32, 34, 35, 37 und 39, 4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 77 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 85 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 89 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 86, der erzieherischen Maßnahmen nach § 96 Absatz 4 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 99 Absatz 1 Satz 1 und 5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 111. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.	Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.	(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt

	auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.
§ 107 **Bedienstete** Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, im sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienst und im Verwaltungsdienst ausgestattet. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Bediensteten müssen für den auf Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Vollzug geeignet und qualifiziert sein. Sie werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und –begleitung sowie die Gelegenheit zur Supervision.	**§ 102** **Bedienstete** Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.
§ 108 **Seelsorgerinnen und Seelsorger** (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich und nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde. (2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit. (3) Mit Zustimmung der Anstalt dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse	**§ 103** **Seelsorger** (1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dürfen Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

Veranstaltungen von außen zuziehen. (4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 33 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 35, 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 40 Absatz 4 entsprechend.	
§ 109 **Medizinische Versorgung** (1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen. (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.	**§ 104** **Medizinische Versorgung** (1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen. (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.
§ 110 **Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen** Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.	**§ 107** **Mitverantwortung der Gefangenen** Die Gefangenen sollen darin unterstützt werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ermöglicht die Wahl einer

	Gefangenenvertretung.
§ 111 **Hausordnung** Die Anstalt erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung wird die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen beteiligt. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.	**§ 108** **Hausordnung** (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten. (2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die 1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche, 2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie 3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
Abschnitt 19 **Aufsicht, Beirat und Besichtigungen**	
§ 112 **Aufsichtsbehörde** (1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzugs. (2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen. (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.	**§ 109** **Aufsichtsbehörde** Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.
§ 113 **Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften** (1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan. (2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der	**§ 110** **Vollstreckungsplan** (1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. (2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der

Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.	Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.
§ 114 **Anstaltsbeiräte** (1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist. (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen. (3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung. (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 116 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.	**§ 111** **Beirat** (1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist. (2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. (3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
(5) Die Mitglieder des Beirats sind	(4) Die Mitglieder des Beirats sind

verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes. (6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.	verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.
§ 115 **Berliner Vollzugsbeirat** (1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig. (2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 8 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen einzusetzen. (3) § 114 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.	
§ 116 **Besichtigungen** (1) Den Mitgliedern der in § 41 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und den dort	

aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten. (2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. (3) Die Persönlichkeitsrechte der Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.	
Abschnitt 20 Vollzug des Strafarrests	
§ 117 Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests (1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 116 entsprechend, sofern die Strafarrestantinnen oder Strafarrestanten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit § 118 nicht Abweichendes bestimmt. (2) § 118 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.	
§ 118 Besondere Bestimmungen (1) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden. (2) Eine gemeinsame Unterbringung ist	

nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig. (3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. (4) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen. (5) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. (6) Sie dürfen Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben. (7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig. (8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.	
Abschnitt 21 Schlussbestimmung	
§ 119 Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes)	

eingeschränkt.	

Anlage 2
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Vorschriften

Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln)

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
§ 5 Vollzugsgestaltung
§ 6 Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Zweiter Abschnitt
Vollzugsverlauf

§ 7 Aufnahme
§ 8 Verlegung und Überstellung
§ 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
§ 10 Entlassung

Dritter Abschnitt
Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 11 Trennungsgrundsätze
§ 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten~~Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit~~
§ 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten~~Unterbringung während der Ruhezeit~~
§ 14 Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern ~~Müttern mit Kindern~~
§ 15 Persönlicher Gewahrsam und Gelder der Untersuchungsgefangenen
§ 16 Ausstattung des Haftraums
§ 17 Kleidung
§ 18 Verpflegung und Einkauf
§ 19 Annehmlichkeiten
§ 20 Gesundheitsschutz und Hygiene~~fürsorge~~
§ 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 22 Medizinische Leistungen, Forderungsübergang und Kostenbeteiligung
§ 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Vierter Abschnitt
Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 24 Arbeit und Bildung
§ 25 Arbeitsentgelt, ~~und~~ Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld und Freistellung
§ 26 Freizeit und Sport
§ 27 Zeitungen und Zeitschriften
§ 28 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Fünfter Abschnitt
Religionsausübung

§ 29 Seelsorge, religiöse Schriften und Gegenstände
§ 30 Religiöse Veranstaltungen
§ 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechster Abschnitt
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 32 Grundsatz
§ 33 ~~Recht auf~~ Besuch
§ 34 Besuche der ~~von~~ Verteidigung, von~~ern,~~ Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie von Mitgliedern bestimmter Institutionen und bestimmten Personen
§ 35 Beaufsichtigung ~~Überwachung der~~ von Besuchen und Überwachung von Gesprächen
§ 36 ~~Recht auf~~ Schriftwechsel
§ 37 Überwachung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~
§ 38 Sichtkontrolle, Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
§ 39 Anhalten von Schreiben
§ 40 Telefongespräche
§ 41 Pakete

Siebter Abschnitt
Sicherheit und Ordnung

§ 42 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
§ 43 Verhaltensvorschriften
§ 44 Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision
§ 45 ~~weggefallen~~ Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
§ 46 ~~weggefallen~~ Festnahmerecht
§ 47 ~~Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum~~ Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 48 ~~Festnahmerecht~~ Absonderung
§ 49 ~~Besondere Sicherungsmaßnahmen~~ Fesselung und Fixierung
§ 50 ~~Einzelhaft~~ Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 51 ~~Fesselung~~ Ärztliche Überwachung
~~§ 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren~~
~~§ 53 Ärztliche Überwachung~~

Achter Abschnitt
Unmittelbarer Zwang

§ 5~~2~~4 Begriffsbestimmungen
§ 5~~3~~5 Allgemeine Voraussetzungen
§ 5~~4~~6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
~~§ 57 Handeln auf Anordnung~~
§ 5~~5~~8 Androhung
§ 5~~6~~9 Schusswaffengebrauch

Neunter Abschnitt
Disziplinarmaßnahmen

§ 57~~60~~ Voraussetzungen
§ 58~~61~~ Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 59~~62~~ Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
§ 6~~0~~3 Disziplinarbefugnis
§ 6~~1~~4 Verfahren

Zehnter Abschnitt
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 62 Aufhebung von Maßnahmen
§ 63~~5~~ Beschwerderecht

Elfter Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 64~~6~~ Anwendungsbereich
§ 65~~7~~ Vollzugsgestaltung
§ 66~~8~~ Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
§ 67~~9~~ Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
§ 68~~70~~ Unterbringung
§ 69~~71~~ Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
§ 70~~2~~ Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
§ 71~~3~~ Freizeit und Sport
§ 72~~4~~ Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 73~~5~~ Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Zwölfter Abschnitt
Aufbau der Anstalt

§ 74~~6~~ Räumlichkeiten
§ 75~~7~~ Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
§ 76~~8~~ Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
§ 77~~9~~ Leitung der Anstalt~~Anstaltsleitung~~
§ 78~~80~~ Bedienstete
§ 79~~81~~ Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 80~~2~~ Medizinische Versorgung
§ 81~~3~~ Interessenvertretung~~Mitverantwortung~~ der Untersuchungsgefangenen
§ 82~~4~~ Hausordnung

Dreizehnter Abschnitt
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 83~~5~~ Aufsichtsbehörde
§ 84~~6~~ Vollstreckungsplan
§ 85~~7~~ Anstaltsbeiräte~~Beirat~~
§ 86 Berliner Vollzugsbeirat
§ 87 Besichtigungen

Vierzehnter Abschnitt
~~Weggefallen~~

~~Fünfzehnter Abschnitt~~
Schlussbestimmungen

§ ~~9~~88 Einschränkung von Grundrechten
§ ~~9~~89 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung.

§ 2
Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3
Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu beachten und umzusetzen. ~~, die das Gericht oder die an dessen Statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.~~

§ 4
Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

(4~~2)~~ Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5
Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu legen.

(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt. ~~Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.~~

§ 6
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich ~~selbst~~ zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. ~~Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Untersuchungsgefangenen frühzeitig Kontakt zu einer Verteidigerin oder einem Verteidiger herstellen können.~~ Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit den~~m~~ Verletzten der Straftat~~Tatopfer~~ zu erreichen.

Zweiter Abschnitt
Vollzugsverlauf

§ 7
Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahme~~Zugangs~~gespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untersuchungsgefangenen erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Untersuchungsgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. ~~Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen.~~ Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8
Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit ~~oder Ordnung~~ der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen im Einzelfall

erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die~~er~~ Verteidigung erhält ~~soll~~ Gelegenheit zur Stellungnahme ~~gegeben werden~~, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit ~~und Ordnung~~ der Anstalt nicht gefährdet.

(2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9
Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Über Vorführungsersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist oder dies aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die~~er~~ Verteidigung erhält~~soll~~ Gelegenheit zur Stellungnahme ~~gegeben werden~~, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit ~~und Ordnung~~ der Anstalt nicht gefährdet. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Ordnungs-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10
Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Dritter Abschnitt
Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 11
Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung, ~~oder~~
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder~~.~~
4. bei Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 64~~66~~ Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 65~~7~~ gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12
Unterbringung während der Einschlusszeiten
~~Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit~~

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden während der Einschlusszeiten in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, können Untersuchungsgefangene mit ihrer Zustimmung in dafür zugelassenen Hafträumen zu zweit untergebracht werden; dies gilt auch dann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Untersuchungsgefangenen besteht. Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 4 und § 5 geregelten Grundsätze fest.

(2) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung nur während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus

oder vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Schädliche Einflüsse auf die Untersuchungsgefangenen dürfen hierdurch nicht zu befürchten sein.

~~(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.~~

~~(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.~~

~~(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.~~

§ 13

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaft aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstalt mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Untersuchungsgefangene zu befürchten ist,
2. wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.

~~Unterbringung während der Ruhezeit~~

~~(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich. Außer im Justizvollzugskrankenhaus Berlin dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.~~

~~(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.~~

§ 14

Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen~~Müttern~~ mit ihren Kindern

(1) ~~Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht~~ Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Untersuchungsgefangenen ~~drei Jahre alt, kann es~~ mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten

mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn ~~die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und~~ Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung ~~von Mutter und Kind~~ gefährdet würde.

§ 15
Persönlicher Gewahrsam und Gelder der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ~~nur~~ Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt ~~Sachen~~ in Gewahrsam haben, ~~oder~~ annehmen oder abgeben.~~, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden.~~ Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände~~Sachen~~ von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen und an andere Gefangene weitergeben; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände~~Sachen und~~ nebst dem ~~der~~ Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Gelder der Untersuchungsgefangenen werden auf einem Eigengeldkonto in der Anstalt geführt. Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

(3~~2~~) Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Anstalt kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 41 Absatz 5 gilt entsprechend.
~~Eingebrachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.~~

(4~~3~~) Werden eingebrachte Gegenstände~~Sachen~~, deren Aufbewahrung nach Absatz 3 ~~Art oder Umfang nicht möglich~~ ausgeschlossen ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände~~Sachen~~ auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
~~us der Anstalt entfernen zu lassen.~~

(54) Aufzeichnungen und andere GegenständeSachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(65) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 16
Ausstattung des Haftraums

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen GegenständenSachen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden. Entgegen Satz 2 eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt.sind ausgeschlossen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen tragen die Kosten für die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 17
Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf ihre Kosten sorgen. Die Anstalt sleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch ihre Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18
Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechenund werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot über ihr Eigengeldkonto gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 einkaufen. Die Anstalt wirkt auf ~~soll für~~ ein Angebot hin~~sorgen~~, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs ~~über den Versandhandel~~ regelt die Anstalt~~sleiterin oder der Anstaltsleiter~~.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken.

§ 19
Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20
Gesundheitsschutz und Hygiene ~~fürsorge~~

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, ~~und~~ geistigen und seelischen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Erkranken Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, wi~~e~~rd~~rden die~~ eine Angehörige oder ein Angehöriger ~~n~~ benachrichtigt. Im Fall einer schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Untersuchungsgefangenen erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen, nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Untersuchungsgefangenen entspricht. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Untersuchungsgefangenen soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen

ermöglicht werden. ~~Bei einer Schwangeren oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.~~

§ 21
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untersuchungsgefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untersuchungsgefangenen eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anstalt nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Untersuchungsgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Untersuchungsgefangenen unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für

Erklärungen der Untersuchungsgefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untersuchungsgefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen; bei berechtigtem Interesse der Untersuchungsgefangenen soll ihrem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

~~(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.~~

~~(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.~~

~~(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.~~

§ 22
Medizinische Leistungen, Forderungsübergang und Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des

Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Leistungsumfang~~allgemeine Standard~~ der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. ~~§ 34 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.~~ Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Untersuchungsgefangener ist Rechnung zu tragen.

~~(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.~~

(2~~3~~) Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner~~weiter~~ die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, soweit~~fern~~ diese nicht außer Verhältnis zur ~~mit Rücksicht auf die~~ voraussichtlichen Dauer des Untersuchungshaftvollzugs steht ~~zwingend geboten ist~~ und ~~soweit~~ die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. ~~Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.~~

(3~~4~~) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untersuchungsgefangenen infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untersuchungsgefangenen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung gegenüber Strafgefangenen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung ihres Vollzugsziels oder ihre Eingliederung gefährdet würde. ~~An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.~~

(4~~5~~) Für Leistungen, die über die in den Absä~~a~~tzen 1 und 2 ~~Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3~~ genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die ~~gesamten~~ Kosten auferlegt werden.

(5~~6~~) Die Anstalt~~sleiterin oder der Anstaltsleiter~~ soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig in dem für die Behandlung erforderlichen Maße von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23
Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung

ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. ~~Eine Schwangere soll zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.~~

(3) Zur Entbindung sind schwangere Untersuchungsgefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.

(4~~3~~) Vor Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung~~Zuvor~~ ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(5~~4~~) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung erbracht worden ~~angefallen~~ sind.

Vierter Abschnitt
Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 24
Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. ~~Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.~~

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen soll Untersuchungsg~~G~~efangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen ermöglicht werden.

(4) Nehmen die Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung nach den Absätzen 2 oder 3 auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Untersuchungsgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden. Die Untersuchungsgefangenen können von ihrer Tätigkeit nach Satz 1 abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,

3. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Vor Ablösung sind die Untersuchungsgefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden. Werden Untersuchungsgefangene nach Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.

(5~~4~~) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25

Arbeitsentgelt, ~~und~~ Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld und Freistellung

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent ~~neun vom Hundert~~ der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Es beträgt mindestens 75 Prozent ~~vom Hundert~~ der Eckvergütung. ~~dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.~~ Die ~~Senatsverwaltung~~ für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ~~eine Rechtsverordnung über~~ die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen~~erlassen~~.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitsnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen voraussichtlich monatlich ~~im laufenden Monat~~ nicht ein Betrag bis zur Höhe des

Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent ~~vom Hundert~~ der Eckvergütung nach Absatz 2 Satz 1. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(8) Haben Untersuchungsgefangene ein halbes Jahr lang gearbeitet oder an einer Bildungsmaßnahme nach Absatz 6 teilgenommen, die den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht, so können sie beanspruchen, zehn Beschäftigungstage von ihrer Beschäftigung freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untersuchungsgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung oder Teilnahme an der Bildungsmaßnahme gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Beschäftigungstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Die Untersuchungsgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe weiter.

§ 26
Freizeit und Sport

(1) Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, ~~und~~ Gemeinschaftsveranstaltungen und Veranstaltungen zur kreativen Entfaltung ~~veranstaltungen~~ angeboten werden. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

§ 27
Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften gilt dies auch dann, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde~~n~~.

§ 28
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme,

soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sind angemessen zu berücksichtigten.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Untersuchungsgefangenen werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 16 Absatz 1 Satz 2 entgegenstehen. Die Untersuchungsgefangenen können auf von der Anstalt vermittelte Mietgeräte oder Haftraummediensysteme verwiesen werden. In diesem Fall ist den Untersuchungsgefangenen abweichend von Satz 1 der Besitz eigener Geräte im Haftraum in der Regel nicht gestattet.

(3) Die Untersuchungshaftgefangenen haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zugelassen werden.
~~Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.~~

Fünfter Abschnitt
Religionsausübung

§ 29
Seelsorge, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Den Untersuchungsgefangenen ist ~~darf~~ religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ~~nicht versagt werden.~~ Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ~~ihrer Religionsgemeinschaft~~ in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese~~Sie~~ dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

~~(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.~~

§ 30
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft~~s Bekenntnisses~~ teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser~~er~~ Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. ~~;~~ D~~d~~ie Seelsorgerin oder der Seelsorger ist~~soll~~ dazu vorher anzuhören ~~gehört werden.;~~ bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.

§ 31
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Sechster Abschnitt
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 32
Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Der Verkehr mit der Außenwelt, insbesondere die Erhaltung der Kontakte zu Bezugspersonen mit einem günstigen Einfluss auf die Untersuchungsgefangenen, ist zu fördern.

§ 33
~~Recht auf~~ Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit nach Satz 2 um eine weitere Stunde. Näheres zum Verfahren und zum Ablauf der Besuche regelt die Anstalt.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs – insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern – werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen über die Fälle des Absatzes 1 ~~darüber~~ hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte

wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass ~~sich~~ die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln ~~Mitteln~~ absuchen ~~oder durchsuchen~~ lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(6) Die Anstalt kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 34
Besuche der Verteidigung, von Rechtsanwältinnen ~~von Verteidigern~~, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie von Mitgliedern bestimmter Institutionen und bestimmten Personen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(2) Besuche von Mitgliedern der in § 37 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Die Besuche werden weder gemäß § 35 Absatz 1 beaufsichtigt noch die geführten Gespräche gemäß § 35 Absatz 2 überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche Absatz 1 Satz 3, § 33 Absatz 4 und Absatz 6 sowie § 35 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 35
Beaufsichtigung ~~Überwachung der~~ von Besuchen und Überwachung von Gesprächen

(1) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durchgeführt werden. ~~dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt optisch überwacht werden.~~

(2) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
~~Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.~~

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 Strafprozessordnung. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen~~, die den~~ Untersuchungsgefangenen betreffenden ~~in einer~~ Rechtssache ~~vertreten,~~ werden weder beaufsichtigt noch ~~nicht~~ überwacht.

(5) Beim Besuch dürfen Untersuchungsgefangene grundsätzlich keine Gegenstände, und Besucherinnen und Besucher nur Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Untersuchungsgefangenen erworben haben, übergeben. ~~dürfen beim Besuch nicht übergeben werden.~~ Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen und Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und ~~oder~~ Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 36
~~Recht auf~~ Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, ~~auf eigene Kosten~~ Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(2) Die Anstalt~~sleiterin oder der Anstaltsleiter~~ kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37
Überwachung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~

(1) ~~Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.~~ Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern~~,~~ sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht.

(3) Ferner wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit

1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 38 Absatz 3 vorzunehmen.

(4) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 3 entsprechend.

~~Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften~~

~~dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.~~

§ 38
Sichtkontrolle, Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- ~~gehende~~ und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände überprüft. ~~sind unverzüglich weiterzuleiten.~~

(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Untersuchungsgefangenen zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.

(4~~3~~) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39
Anhalten von Schreiben

(1) ~~Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann~~ Schreiben können anhalten werden, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt ~~beschlagnahmt~~ werden,

werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Absatz 2 bis und 43 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40
Telefongespräche

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen. Die Vorschriften Bestimmungen über den Besuch der § 33 Absatz 5 und §§ 34, 35 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, teilt die Anstaltist die angeordnete beabsichtigte Überwachung den Untersuchungsgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit. durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenen Umfang übernehmen.

§ 41
Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und KörperpflegeGenussmitteln sowie Arzneimitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absenderinnen oder Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt

überprüfen.

(5) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Siebter Abschnitt
Sicherheit und Ordnung

§ 42
Grundsatz der Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Untersuchungsgefangener zu berücksichtigen.

§ 43
Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Einschlusszeiten ~~Ruhezeit~~) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44
Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision

(1) Die Untersuchungsgefangenen und~~,~~ ihre Sachen ~~und die Hafträume~~ dürfen, auch unter Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel, ~~mit technischen Mitteln~~ abgesucht und durchsucht werden. Entsprechendes gilt für die Hafträume (Haftraumrevision). Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 37 Absatz 2 bis 4 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem~~s~~ Anstaltsleiter~~s~~ dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Satz 2 soll bei berechtigtem Interesse der Untersuchungsgefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein.

(3) Die Anstalt~~sleiterin oder der Anstaltsleiter~~ kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 45
~~weggefallen~~
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch~~konsum~~

~~(1)~~ Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können ~~kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter~~ allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet~~n~~ werden, die geeignet sind, den ~~Miss~~Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

~~(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.~~

§ 46
~~weggefallen~~
Festnahmerecht

~~(1)~~ Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

~~(2) Nach § 45 Abs. 1 und § 89 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.~~

§ 47~~9~~
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer ~~auch mittels Videoüberwachung~~,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien ~~Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5~~ sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

~~(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.~~

§ 48~~50~~
Absonderung~~Einzelhaft~~

~~Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn und solange dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die~~

~~Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.~~ Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Untersuchungsgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

§ 49~~51~~
Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Zur Verhinderung von Entweichungen dürfen Untersuchungsgefangene bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auch über die Fälle des § 47 Absatz 1 hinaus im erforderlichen Umfang gefesselt werden. ~~Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.~~

(2) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untersuchungsgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzten oder zu töten versuchen.

(3) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

§ 50~~52~~
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen~~t~~ die von der Anstaltsleiterin oder dem~~r~~ Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der ~~Anstaltleiterin oder~~ nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ~~des Anstaltsleiters~~ ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen. ~~Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.~~

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde abweichend von Satz 1 bereits nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen.

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 8 Tagen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 51~~3~~
Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert ~~gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6),~~ , sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ~~Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Abs. 4).~~

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untersuchungsgefangenen im besonders gesicherten Haftraum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind. ~~eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.~~

Achter Abschnitt
Unmittelbarer Zwang

§ 52~~4~~
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch~~ihre~~ Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder ~~und~~ durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen der Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 53~~5~~
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen ~~Die~~ Bedienstete~~n dürfen~~ unmittelbaren Zwang anwenden, soweit ~~wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und~~ der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren~~m~~ Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, ~~aufgrund anderer Regelungen~~ bleibt unberührt.

§ 54~~6~~
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die ~~den~~ Einzelne~~n~~ und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

~~§ 57~~
~~Handeln auf Anordnung~~

~~(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.~~

~~(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.~~

~~(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.~~

§ 55~~8~~

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 56~~9~~
Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung ~~dadurch erkennbar~~ Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann ~~mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden~~.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt eindringen.

Neunter Abschnitt
Disziplinarmaßnahmen

§ 57~~60~~
Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft
1. andere Personen oder Mitgefangene mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
~~gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,~~
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
~~gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,~~

3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel, Verpackungen sowie andere Gegenstände unsachgemäß entgegen der Hausordnung entsorgen,Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen, oder
8. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung verstoßen,in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.
9. in nicht unerheblicher Weise gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 5861
Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind
1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs für die Dauer von bis zu einemzwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder die Unterbindung des Fernsehempfangs der Entzug des Rundfunkempfangs für die Dauer von bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung für die Dauer von bis zu zweivier Wochen unter Wegfall der nach § 25 in diesem Gesetz geregelten VergütungBezüge, und
7. die Kürzung der Vergütung nach § 25 um 10 Prozent für die Dauer von zwei Monaten und
87. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen Schwangere und weibliche Untersuchungsgefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Anstalt untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 59~~62~~

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann~~können~~ ganz oder teilweise bis zu sechs Monate~~n~~ zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht~~Arrest wird in Einzelhaft vollzogen~~. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16, 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 und 3, §§ 19, 24 Absatz 2 und 3, §§ 26~~, 27 Abs. 1~~ und ~~§~~ 28. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen in der Anstalt sowie auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 60~~3~~

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen ~~t~~ die von der Anstaltsleiterin oder dem~~r~~ Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 59 Absatz 2 bleibt unberührt~~ § 62 Absatz 2 gilt entsprechend~~.

§ 614
Verfahren

(1) Bei der Klärung des Der Sachverhalts sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untersuchungsgefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(42) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken. (3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende UntersuchungsgefangeneMütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(54) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(65) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

(76) Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 5861 Absatz 1 ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen.

Zehnter Abschnitt
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

§ 62
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 63~~5~~
Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstalt ~~sleiterin oder den Anstaltsleiter~~ zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 64~~6~~
Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 65~~7~~
Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Förderung der jungen Untersuchungsgefangenen auszurichten und ~~ist~~ erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 66~~8~~
Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf das~~Jugendgerichtshilfe,~~ Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Überstellung oder Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet.

§ 67~~9~~
Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

~~(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 89 Abs. 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.~~

§ 68~~70~~
Unterbringung

(1) Geeignete ~~Die~~ junge~~n~~ Untersuchungsgefangene~~n~~ sind ~~können~~ in Wohngruppen ~~untergebracht werden~~ unterzubringen, sofern eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Wohngruppen zeichnen sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Sie werden von fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie werden baulich abgegrenzt für eine überschaubare Anzahl von jungen Untersuchungsgefangenen eingerichtet und verfügen neben Hafträumen über wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere über Küchen und Gemeinschaftsräume. ~~, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.~~

(2) Der ~~ie~~ gemeinschaftliche Aufenthalt ~~Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit~~ kann über § 13~~2~~ Absatz~~.~~ 2~~3~~ hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.~~, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.~~

~~(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.~~

§ 69~~71~~
Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Absatz 2 unberührt.

§ 70~~72~~
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Kontakte der jungen Untersuchungsgefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit nach Satz 1 um zwei weitere Stunden. Über § 33 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

~~(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.~~

(2~~3~~) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(3~~4~~) Besuche dürfen über § 35 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht Angehörige der jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(4~~5~~) Der Schriftwechsel kann über § 36 Absatz 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(5~~6~~) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten §~~§~~ 34 Absatz 1, § 35 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2, § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 3 und § 39 Absatz 4 entsprechend.

§ 71~~3~~
Freizeit und Sport

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über die Fälle des § 28 Absatz 2 und 4 ~~§ 16 Satz 2~~ hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 72~~4~~
Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 47~~9~~ Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ~~der Entzug oder~~ die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 73~~5~~
Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber den Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 5 Maßnahmen der einvernehmlichen ~~zur~~ Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden~~. Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden~~, sofern diese ~~die~~ geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor.

(2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die jungen Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 5 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.

(3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Es sollen nur solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen. § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4~~2~~) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach den Absä~~a~~tzen 2 und 3 ~~1~~ anzuordnen.

~~(3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.~~

(5~~4~~) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Absatz 2 und 3~~1~~ nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 5 zulässigen Maßnahmen eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen. ~~Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.~~

(6~~5~~) Gegen junge Untersuchungsgefangene darf~~ürfen~~ eine Disziplinarmaßnahme~~n~~ nach § 58~~61~~ Absatz 1 Nummer 1 ~~und 6~~ nicht verhängt werden.~~,~~ Anstatt eines Entzugs des Einkaufs nach § 58 Absatz 1 Nummer 2 ist nur eine Beschränkung des Einkaufs für die Dauer von bis zu zwei Wochen zulässig. Arrest nach § 58~~61~~ Absatz 1 Nummer 8~~7~~ ist ebenfalls nur für die Dauer von bis zu zwei Wochen zulässig. ~~und~~ Der Arrest ist zudem erzieherisch zu gestalten. ~~auszugestalten.~~

Zwölfter Abschnitt
Aufbau der Anstalt

§ 74~~6~~
Räumlichkeiten

(1) Die Untersuchungshaft wird in Landesjustizvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft in einer Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 und 2 zulässig.

(2) Haft- und Funktionsr~~R~~äume, insbesondere Gemeinschaftsräume für den Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten, ~~während der Ruhe- und Freizeit~~ sowie ~~Gemeinschafts- und~~ Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 75~~7~~
Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der ~~Ruhezeit~~ Einschlusszeiten gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr UntersuchungsgG~~G~~efangenen als zugelassen, jedoch höchstens mit zwei Untersuchungsgefangenen, belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 76~~8~~
Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden. ~~Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.~~

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 77~~9~~
~~Anstaltsl~~Leitung der Anstalt

(1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere
1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen,
2. die Vertretung der Anstalt nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Anstalt teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:
1. Festsetzung von Einschlusszeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3,
2. Verlegungen und Überstellungen nach § 8,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach § 33 Absatz 5, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 2, § 37 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 Satz 2,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 21 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 44 Absatz 2 und 3, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 45 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 82.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.

~~(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.~~

~~(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.~~

§ 78~~80~~
Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, im sozialen, psychologischen und medizinischen Dienst und im Verwaltungsdienst ausgestattet. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten; sie erhalten die Gelegenheit zur Supervision.

§ 79~~81~~
Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) ~~Die~~ Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen~~im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet~~. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

~~(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.~~

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Gestaltung des Vollzugs mit.

(3) Mit Zustimmung der Anstalt~~sleiterin oder des Anstaltsleiters~~ dürfen~~arf~~ die Anstaltsseelsorgerinnen und~~oder~~ ~~der~~ Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.
(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht

überwacht. Im Übrigen gelten § 33 Absatz 4 und 6, § 34 Absatz 1 Satz 3, § 35 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 38 Absatz 3 und § 39 Absatz 4 entsprechend.

§ 80~~82~~
Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch ~~Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)~~ Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 81~~3~~
~~Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen~~
Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen wird~~soll~~ ermöglicht~~ werden~~, Vertretungen zu wählen. ~~an der Verantwortung für~~ Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ~~teilzunehmen~~, die sich ihrer Eigenart ~~und der Aufgabe der Anstalt~~ nach für eine~~ihre~~ Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 82~~4~~
Hausordnung

~~(1)~~ Die Anstalt~~sleiterin oder der Anstaltsleiter~~ erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

~~(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die~~
~~1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,~~
~~2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie~~
~~3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.~~

Dreizehnter Abschnitt
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 83~~5~~
Aufsichtsbehörde

~~Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.~~

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 84~~6~~
Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 85~~7~~
AnstaltsB~~B~~eirä~~a~~te

(1) Bei jeder Anstalt ist ein AnstaltsB~~B~~eirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Ansaltsleiter, den Bediensteten und den Untersuchungsgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung. ~~Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.~~

(3) Die Mitglieder des Beirats ~~können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie~~ können sich über die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 87 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. ~~, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen.~~ Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren HaftrR~~R~~äumen aufsuchen. ~~Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.~~

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere~~s~~ über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

§ 86
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 5 Absatz 2 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen einzusetzen.

(3) § 85 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 87 Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 37 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Untersuchungsgefangenen sind zu berücksichtigen.

Vierzehnter Abschnitt
~~Weggefallen~~
~~Fünfzehnter Abschnitt~~
Schlussbestimmungen

§ ~~9~~8
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 8~~9~~9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage 3
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Vorschriften

Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 4 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung
§ 5 Soziale Hilfe und Eigenverantwortung
§ 5a Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

Abschnitt 2
Aufnahme, Diagnostik, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren
§ 7 Diagnostikverfahren
§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3
Unterbringung, Verlegung

§ 10 Trennungsgrundsätze
§ 11 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
§ 12 Wohngruppenvollzug
§ 13 Geschlossener und offener Vollzug
§ 14 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4
Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

§ 15 Therapeutische Ausgestaltung
§ 16 Motivierungsmaßnahmen
§ 17 Sozialtherapeutische Maßnahmen
§ 18 Psychotherapeutische Maßnahmen
§ 19 Psychiatrische Maßnahmen

Abschnitt 5
Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 20 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
§ 21 Arbeitstraining
§ 22 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

§ 23 Arbeit
§ 23a Beschäftigungsbedingungen und Ablösung
§ 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung
§ 25 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 26 Grundsatz
§ 27 Besuch
§ 28 Untersagung von~~der~~ Besuchen
§ 29 Durchführung der Besuche
§ 30 Überwachung von~~der~~ Gesprächen
§ 31 Telefongespräche
§ 32 Schriftwechsel
§ 33 Untersagung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~
§ 34 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
§ 35 Überwachung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~
§ 36 Anhalten von Schreiben
§ 36a Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen
§ 37 Andere Formen der Telekommunikation
§ 38 Pakete

Abschnitt 7
Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

§ 39 Vollzugsöffnende Maßnahmen
§ 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
§ 41 Lockerungen aus wichtigem Anlass ~~sonstigen Gründen~~
§ 42 Weisungen für Lockerungen
§ 43 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels
§ 44 Ausführungen aus wichtigem Anlass ~~sonstigen Gründen~~
§ 45 Außenbeschäftigung
§ 46 Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 47 Vorbereitung der Eingliederung
§ 48 Entlassung
§ 49 Nachgehende Betreuung
§ 50 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 51 Einbringen von Gegenständen
§ 52 Gewahrsam an Gegenständen
§ 53 Ausstattung des Zimmers
§ 54 Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von Gegenständen
§ 55 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
§ 57 Kleidung
§ 58 Verpflegung und Einkauf
§ 59 Freizeit

Abschnitt 10
Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 60 Vergütung
§ 61 Eigengeld
§ 62 Taschengeld
§ 63 Konten, Bargeld
§ 64 Hausgeld
§ 65 Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld
§ 66 Kosten

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
§ 68 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
§ 69 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
§ 70 Gesundheitsschutz und Hygiene
§ 71 Krankenbehandlung während Lockerungen
§ 72 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 73 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 74 Seelsorge
§ 75 Religiöse Veranstaltungen
§ 76 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 77 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
§ 78 Allgemeine Verhaltenspflichten, Aufarbeitung von Pflichtverstößen
§ 79 Absuchung, Durchsuchung
§ 80 Sichere Unterbringung
§ 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
§ 82 Festnahmerecht
§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
§ 85 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 86 Begriffsbestimmungen
§ 87 Allgemeine Voraussetzungen

§ 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
~~§ 89 Handeln auf Anordnung~~
§ 90 Androhung
§ 91 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15
Disziplinarverfahren

§ 92 Disziplinarmaßnahmen
§ 93 Vollzug, Aussetzung zur Bewährung
§ 94 Disziplinarbefugnis
§ 95 Verfahren

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 96 Aufhebung von Maßnahmen
§ 97 Beschwerderecht

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 98 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Einrichtung

§ 99 Einrichtung
§ 100 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung
§ 101 Leitung der Einrichtung
§ 102 Bedienstete
§ 103 Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 104 Medizinische Versorgung
§ 105 Interessenvertretung der Untergebrachten
§ 106 Hausordnung

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 107 Aufsichtsbehörde
§ 108 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
§ 109 Beirat
§ 109a Berliner Vollzugsbeirat
§ 109b Besichtigungen

Abschnitt 20
Therapieunterbringung

§ 110 Vollzug der Therapieunterbringung

Abschnitt 21
Schlussbestimmungen

§ 111 Einschränkung von Grundrechten
§ 112 Geltung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin
§ 113 Geltung des Mobilfunkverhinderungsgesetzes
§ 114 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug) in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

§ 2
Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3
Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Untergebrachten mit ihrer Gefährlichkeit und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Untergebrachten sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbst bei langer Dauer der Unterbringung muss den Untergebrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht werden.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(5) Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Untergebrachten ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität ~~Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, eine Behinderung und Herkunft~~, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4
Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Untergebrachten ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Untergebrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind~~sollen~~ ihnen zu erläutern~~erläutert werden~~.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(4) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

§ 5
Soziale Hilfe und Eigenverantwortung

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten möglichst selbst zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich~~selbst~~ zu regeln.

§ 5a
Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen.

(2) Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tatausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen. § 47 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Aufnahme, Diagnostik, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 6
Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahme~~Zugangs~~gespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. ~~Soweit erforderlich, ist ein Sprachmittler oder ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.~~ Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Untergebrachten erforderlich ist, sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Untergebrachten wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen. Sofern die technischen Voraussetzungen in der Einrichtung vorgehalten werden, sollen den Untergebrachten die in Satz 3 und 4 genannten Vorschriften ~~in~~ elektronisch~~er~~

~~Form~~ zugänglich gemacht werden. Im Rahmen des Zugangsgesprächs ist den Untergebrachten ein schriftlicher Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Sätzen 4 und 5 auszuhändigen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.

(3) Die Untergebrachten werden alsbald ärztlich untersucht.

§ 7
Diagnostikverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnostikverfahren an.

(2) Das Diagnostikverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Bediensteten~~Personen~~ mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

(3) Das Diagnostikverfahren erstreckt sich, aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen, auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung notwendig erscheint.

(4) Im Diagnostikverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sind seitens der Einrichtung die Fähigkeiten der Untergebrachten zu ermitteln, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

(5) Das Ergebnis ihres~~des~~ Diagnostikverfahrens wird mit den Untergebrachten erörtert.

§ 8
Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Untergebrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Untergebrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Standen die Untergebrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, so kann auch die für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Untergebrachten wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Frühzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung ist der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Untergebrachten ausgehändigt.

§ 9
Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
14. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,

18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge,
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Dignostikverfahrens als zur Erreichung des Unterbringungsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:
1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt 3
Unterbringung, Verlegung

§ 10
Trennungsgrundsätze

(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.

(2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert.

(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 14 Absatz 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen außer in den Fällen des § 14 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten den Bedingungen der Herkunftseinrichtung so weit wie möglich entsprechen.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.

§ 11
Unterbringung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten erhalten Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. Die Zimmer befinden sich regelmäßig im Bereich einer Wohngruppe. Die Zimmer bieten den Untergebrachten die Möglichkeit, anderen Untergebrachten den Zutritt zu verwehren.

(2) Untergebrachte können mit ihrer Zustimmung vorübergehend zu zweit untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit für eine oder einen von ihnen besteht und schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig. ~~. Sofern für Untergebrachte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie vorübergehend mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird.~~

(3) Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Während der Nachtruhe werden die Untergebrachten in ihren Zimmern eingeschlossen. Die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine hiervon abweichende Regelung treffen. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern, ~~oder~~ ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist oder während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus.

§ 12
Wohngruppenvollzug

(1) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet.

(2) Die Unterbringung in der Wohngruppe dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(3) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern der Untergebrachten weitere wohnlich eingerichtete Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. ~~Sie wird in der Regel von gemäß § 102 Absatz 3 Satz 1 fest zugeordneten Bediensteten betreut.~~

(4) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen fest zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 13
Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Unterbringung erfolgt im geschlossenen Vollzug.

(2) Die Untergebrachten sollen vor allem ~~insbesondere~~ zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere~~namentlich~~ nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Genügen die Untergebrachten den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht oder nicht mehr, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 14
Verlegung und Überstellung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Einrichtung überstellt werden.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn ihre Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs es erfordert.

(3) Untergebrachte können in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder aus einem vergleichbaren Grund zwingend erforderlich ist.

(4) Auf ihren Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

(5) Vor Verlegung oder vor Überstellung sind die Untergebrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Verlegung wird den Verteidigerinnen oder den Verteidigern auf Antrag der Untergebrachten unverzüglich mitgeteilt.

Abschnitt 4
Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

§ 15
Therapeutische Ausgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

§ 16
Motivierungsmaßnahmen

(1) Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft der Untergebrachten, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts. Das Angebot dieser Maßnahmen ist zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 17
Sozialtherapeutische Maßnahmen

Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

§ 18
Psychotherapeutische Maßnahmen

Psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

§ 19
Psychiatrische Maßnahmen

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychiatrischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Standards und Behandlungsleitlinien sowie standardisierter testpsychologischer Untersuchungen und berücksichtigen alle Lebensbereiche der Untergebrachten. In geeigneten Fällen erfolgt eine medikamentöse Unterstützung der therapeutischen Behandlung.

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 20
Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 21
Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 22
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Untergebrachten ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Können Maßnahmen während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden, so trägt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthalten.

§ 23
Arbeit

(1) Den Untergebrachten soll Arbeit angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. ~~Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.~~

(2) Den Untergebrachten kann auf Antrag gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung innerhalb der Einrichtung oder einer Tätigkeit

innerhalb der Einrichtung aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 9 Absatz 2 sowie §§ 51 bis 54 bleiben unberührt.

§ 23a
Beschäftigungsbedingungen und Ablösung

(1) Nehmen die Untergebrachten an Maßnahmen gemäß §§ 20 bis 22 teil oder üben sie eine Arbeit gemäß § 23 aus, gelten die von der Einrichtung festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere oder stillende Untergebrachte sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Untergebrachten können von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen abgelöst werden, wenn
1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen,
3. dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Vor Ablösung sind die Untergebrachten anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung kann dies auch nachgeholt werden. Werden die Untergebrachten nach Absatz 2 Nummer 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Absatz 2 Nummer 4 abgelöst, gelten sie als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 24
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung

(1) Untergebrachten, die zum Freigang (§ 40 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 42 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Einrichtung zur Gutschrift für die Untergebrachten zu überweisen. Auf Antrag der Untergebrachten kann ihnen das Entgelt stattdessen auf ein externes Konto überwiesen werden.

§ 25
Freistellung von der Arbeit

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 40 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 41 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse und aus Arbeitsverträgen mit Arbeitgebern außerhalb der Einrichtung bleiben unberührt.

(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ~~nach § 22 Absatz 1, die den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen,~~ gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6
Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 26
Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Die Einrichtung fördert den Kontakt der Untergebrachten mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.

§ 27
Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

(4) Die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 28
Untersagung von~~der~~ Besuchen

~~Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann~~ Besuche können untersagt~~en~~ werden,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. von Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind und bei denen zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. von Personen, die Verletzte ~~Opfer~~ der Straftat waren und bei denen zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Untergebrachten ihnen schadet.

§ 29
Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass ~~sich~~ die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen ~~oder durchsuchen~~ lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren beim Besuch in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3~~2~~) Besuche werden vorbehaltlich des Absatzes 4 regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung. Die Beaufsichtigung kann mittels optisch-elektronischer ~~technischen~~ Einrichtungen~~Hilfsmitteln~~ durchgeführt werden; die Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(4~~3~~) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.

(5~~4~~) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6~~5~~) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen und Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Erlaubnis ~~der Leiterin oder des Leiters~~ der Einrichtung abhängig gemacht werden. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7~~6~~) Die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 30
Überwachung von ~~der~~ Gesprächen

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit ~~der Einrichtung~~ erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.

§ 31
Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten dürfen unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch der § 27 Absatz 5, §§ 28, 29 Absatz 5 und § 30 gelten entsprechend. Die angeordnete ~~Eine beabsichtigte~~ Überwachung teilt die Einrichtung den betroffenen Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der betroffenen Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 32
Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 33
Untersagung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~

Der~~ie Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den~~ Schriftwechsel kann mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. diese nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, und zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert, oder
3. diese Verletzte~~Opfer~~ der Straftat waren und zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel ihnen schadet.

§ 34
Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden im geschlossenen Vollzug regelmäßig durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, oder bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses oder der Berufsträgereigenschaft, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgesandt oder den absendenden Untergebrachten zurückgegeben, sofern nicht der dringende Verdacht besteht, dass ungeöffnete Schreiben verbotene strafrechtlich relevante Gegenstände enthalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt.

(4~~3~~) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 35
Überwachung von~~des~~ Schriftwechsel~~s~~

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es ~~im Einzelfall~~ wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der die ~~Leiterin oder den Leiter der~~ Einrichtung zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.

~~(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes, die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Beauftragten für Integration und Migration der Länder und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten ge-~~

~~richtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.~~

§ 36
Anhalten von Schreiben

(1) ~~Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann~~ Schreiben können anhalten werden, wenn

1. deren Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können, ~~oder~~
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind oder~~.~~
6. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Untergebrachten Personen, die Verletzte der Straftat waren, schadet.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie ~~Angehaltene Schreiben werden~~ an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, von der Einrichtung verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 36a
Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen

(1) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit

1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,

13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 34 Absatz 3 vorzunehmen. § 35 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, dürfen nicht nach § 36 angehalten werden.

(4) Besuche von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und von dort aufgeführten Personen sind zu gestatten. Sie werden weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Besuche § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Telefongespräche mit Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Im Übrigen gilt § 31 entsprechend.

§ 37
Andere Formen der Telekommunikation

~~Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde soll die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.~~ Die Anstalt kann den Untergebrachten gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 38
Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen, die auch Nahrungs- ~~und~~ Genuss- und Körperpflegemitteln enthalten dürfen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die

Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

(2) Die Untergebrachten dürfen über Absatz 1 Satz 1 hinaus Nahrungs- und Genussmittel auch in ~~Form von Paketen oder~~ anderen handelsüblichen Transportbehältnissen empfangen. Die Einrichtung kann einzelne Gegenstände vom Empfang ausnehmen, wenn die Sicherheit der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

(3) Die Einrichtung kann die Annahme von Paketen, die den Festsetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen oder vom Paketempfang ausgenommene Gegenstände enthalten, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.

(4) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Sie sind auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 54 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.

(5) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(6) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüft werden. § 33 gilt entsprechend.

(7) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, so kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7
Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

§ 39
Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt.

§ 40
Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere
1. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Einrichtung für mehr als 24 Stunden~~ere Tage~~ (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung (Freigang).

(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem

Vollzug ~~nicht~~ entziehen noch ~~und~~ die Lockerungen ~~nicht~~ zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

§ 41
Lockerungen aus wichtigem Anlass~~sonstigen Gründen~~

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.

(2) Die Lockerungen dürfen nur gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug ~~nicht~~ entziehen noch~~und~~ die Lockerungen ~~nicht~~ zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

§ 42
Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist ~~nach Möglichkeit~~ auch den Belangen der Verletzten~~s Opfers~~ Rechnung zu tragen.

§ 43
Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete (Ausführung) kann den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zur Begehung erheblichern~~n~~ Straftaten missbrauchen werden.

(2) Es sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen, wenn nicht Gründe des Absatzes 1 entgegenstehen. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung und der Vorbereitung von Lockerungen. Lockerungen nach § 40 werden hierauf angerechnet. Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

§ 44
Ausführungen aus wichtigem Anlass~~sonstigen Gründen~~

(1) Ausführungen können auch aus wichtigem Anlass erfolgen. Die Untergebrachten können gegen ihren Willen ausgeführt werden.

(2) Für Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, gilt § 43 Absatz 1 entsprechend. Die Kosten können den Untergebrachten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

§ 45
Außenbeschäftigung

Den Untergebrachten kann auf Antrag gestattet werden, außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßi-

gen Abständen durch Bedienstete (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 46
Vorführung, Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Ordnungs-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8
Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 47
Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Untergebrachten sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Einrichtung arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Untergebrachten.

(3) Den Untergebrachten können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ihnen kann auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 41 Absatz 2 sowie § 42 gelten entsprechend.

§ 48
Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

(4) Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport in eine Unterkunft sicherstellen.

§ 49
Nachgehende Betreuung

(1) Die Einrichtung kann den Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung ~~der Leiterin oder des Leiters~~ der Einrichtung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Einrichtung erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Erfolgt die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt gilt § 50 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 50
Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Untergebrachten auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Der freiwillige Aufenthalt erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die sich in der Einrichtung befugt aufhaltenden ~~aufenthältlichen~~ Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Betriebs der Einrichtung durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann der Aufenthalt jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.

(4) Die in der Einrichtung verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Einrichtung auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9
Grundversorgung und Freizeit

§ 51
Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

§ 52
Gewahrsam an Gegenständen

Die Einrichtung kann Annahme und Abgabe von Gegenständen zwischen Untergebrachten und den Gewahrsam an Gegenständen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 51 Satz 2 verweigern.

§ 53
Ausstattung des Zimmers

Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden. Entgegen Satz 2 in das Zimmer eingebrachte Gegenstände werden daraus entfernt.

§ 54
Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegen sprechen. Die Einrichtung kann eine angemessene Beschränkung des Umfangs der aufzubewahrenden Gegenstände vornehmen.

(2) Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 38 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ~~Art oder Umfang nicht möglich~~ ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für ~~die Voraussetzungen und~~ das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2013 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 55
Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Sofern die technischen Voraussetzungen in der Einrichtung vorgehalten werden, kann dies auch in digitaler Form erfolgen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn die Kenntnisnahme von deren Inhalten die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden. Die Entscheidung trifft die oder der von der Lei-

terin oder dem~~r~~ Leiter der Einrichtung damit betraute Bedienstete ~~der Einrichtung~~ zusammen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten. Die Entscheidung ist der Untergebrachten oder dem Untergebrachten mitzuteilen.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 56
Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum ~~Rundfunk~~ Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunk) ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 53 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Untergebrachten können auch dann auf von der Einrichtung vermittelte Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden, wenn die Voraussetzungen einer Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte vorliegen. § 37 bleibt unberührt.

(3) Die Untergebrachten haben die Kosten für die Überprüfung, Überlassung und den Betrieb der von ihnen genutzten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 57
Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen. Auf Antrag stellt die Einrichtung den Untergebrachten Kleidung und Wäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen.

§ 58
Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, so tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung haben ~~entsprechen~~ den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen ~~und werden ärztlich überwacht~~. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untergebrachten sind zu berücksichtigen.

(4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung. Gegenstände, die nach Art oder Menge geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig zu beschränken. Nahrungs- und ~~,~~ Genuss~~- und Körperpflege~~mittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden~~.~~; dies gilt nicht für den ersten Einkauf, den die Untergebrachten unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung tätigen.

§ 59
Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung, ~~sowie~~ Bildungsangebote sowie Angebote zur kreativen Entfaltung vorzuhalten. Die Benutzung einer angemessen ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an andere Maßnahmen heranzuführen.

Abschnitt 10
Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 60
Vergütung

(1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von
1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 9, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. ~~und kann nach einem Stundensatz bemessen werden.~~ Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 61
Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Eingliederungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die Untergebrachten können über das Eigengeld verfügen. § 58 Absatz 4 Satz 4, §§ 64 und 65 bleiben unberührt.

§ 62
Taschengeld

(1) Bedürftigen Untergebrachten wird ~~auf Antrag~~ Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1, nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 65 Absatz 1 Satz 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrags unberücksichtigt.

(2) Die Einrichtung kann anordnen, dass Untergebrachte für die Dauer von bis zu drei Monaten ~~gelten~~ nicht als bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 23a Absatz 3 Satz 3 ~~Arbeit~~ verschuldet abgelöst wurden ~~verloren haben~~.

(3) Das Taschengeld beträgt 24 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, so wird zum Ausgleich ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 63
Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld-, ~~und~~ Eigengeld- und Eingliederungsgeldkonten in der Einrichtung geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen. ~~Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.~~

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

§ 64
Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld (§ 61) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Beschränkungen durch oder aufgrund dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 65
Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

(1) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

(2) Die Untergebrachten dürfen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und auch bereits vor der Entlassung darüber verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Bei der Verlegung in ein anderes Land, nach dessen Landesrecht gebildetes Eingliederungsgeld nicht anerkannt werden kann, wird das Eingliederungsgeld vorbehaltlich des Satzes 4 dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Sofern das aufnehmende Land die Bildung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des § 51 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, vorsieht, können die Untergebrachten bis spätestens zum Tag ihrer Verlegung erklären, dass ihr Eingliederungsgeld vom aufnehmenden Land als Überbrückungsgeld behandelt werden soll; geben die Untergebrachten bis zu ihrer Verlegung diese Erklärung nicht ab, wird das gebildete Eingliederungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

§ 66
Kosten

Die Untergebrachten werden an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 11
Gesundheitsfürsorge

§ 67
Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs ~~allgemeinen Standards~~ der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Untergebrachter ist Rechnung zu tragen.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Den Untergebrachten ist nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auf ihren Antrag hin zu gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untergebrachten die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Einrichtung nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

~~(4) Erhalten Untergebrachte Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Untergebrachten, gefährdet würde.~~

§ 68
Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Untergebrachter erfolgen in der Einrichtung, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Einrichtung oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs. Zur Entbindung sind schwangere Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, sofern dies im Hinblick auf den Geburtsvorgang möglich ist.

(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur für diejenigen Leistungen die Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht worden ~~angefallen~~ sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung ~~gegen Dritte~~ zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 67 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Untergebrachter abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 69
Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der jeweils betroffenen Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. ~~Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.~~

§ 70
Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 83 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Nichtraucherschutz ist angemessen zu gewährleisten. Den Untergebrachten soll die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglicht werden.

§ 71
Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Untergebrachten außer im Falle unaufschiebbarer Notfallmaßnahmen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Einrichtung. Eine ambulante Krankenbehandlung~~pflege~~ kann in der nächstgelegenen Einrichtung erfolgen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar ist. § 41 Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 67 Absatz 1 ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 72
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

~~(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann.~~

~~(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung über die Fälle des Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.~~

~~(3) Die Maßnahmen dürfen nur von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.~~

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von den Untergebrachten eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht.

(2) Über die Fälle des Absatzes 1 hinaus sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Ernährung zwangsweise bei gegenwärtiger Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Untergebrachten zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und eine gegen die Durchführung gerichtete wirksame Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. die Untergebrachten durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden,
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist und
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegt und der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegt als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 bedarf die Anordnung der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung wird den Verteidigerinnen und den Verteidigern auf Antrag der Untergebrachten unverzüglich mitgeteilt. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise, die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsablauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist den Untergebrachten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Sie sind darüber

zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie darf nur von den von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzten, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 73
Benachrichtigungspflicht

Erkranken Untergebrachte schwer oder versterben sie, so werden die Angehörigen benachrichtigt. Im Falle einer~~der~~ schweren Erkrankung ist die Einwilligung der Untergebrachten erforderlich. Kann die Einwilligung, insbesondere aus Krankheitsgründen nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn diese dem mutmaßlichen Interesse der Untergebrachten entspricht. ~~ein entgegenstehender Wille der Untergebrachten zu berücksichtigen.~~ Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 12
Religionsausübung

§ 74
Seelsorge

Den Untergebrachten ist~~darf~~ religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen~~nicht versagt werden~~. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 75
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung oder der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist.; d Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazusoll vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werdengehört werden.

§ 76
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 10 Absatz 3 Satz 1 letzter Fall, § 55 Absatz 2, §§ 74 und 75 sowie § 93 Absatz 5 zweiter Fall entsprechend.

Abschnitt 13
Sicherheit und Ordnung

§ 77
Grundsatz der Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange lebensälterer und behinderter Untergebrachter zu berücksichtigen.

§ 78
Allgemeine Verhaltenspflichten, Aufarbeitung von Pflichtverstößen

(1) Die Untergebrachten sind für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Untergebrachten haben ihr Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

(5) Verstoßen die Untergebrachten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, so sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei der oder dem Geschädigten, die Erbringung von

Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht.

§ 79
Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen, auch unter Verwendung ~~mit~~ technischer~~n~~ Mittel~~n~~ oder sonstiger~~n~~ Hilfsmitteln, abgesucht und durchsucht werden. Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 35 Absatz 2 oder § 36a Absatz 1 nicht überwacht werden dürfen, werden in Gegenwart der Untergebrachten nur einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen.
~~Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.~~

(2) Es kann allgemein angeordnet werden, dass bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Untergebrachten durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung der Untergebrachten darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen bei männlichen Untergebrachten nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 soll bei berechtigtem Interesse der Untergebrachten ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

~~(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.~~

~~(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.~~

§ 80
Sichere Unterbringung

Untergebrachte können in eine Einrichtung verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt.

§ 81
Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

~~(1)~~ Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können ~~kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung~~ allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

~~(2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.~~

~~(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.~~

§ 82
Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 83
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten~~, auch mit technischen Hilfsmitteln~~ in ihren Zimmern, im besonders gesicherten Raum oder im Krankenzimmer,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen.

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung und die Beschränkung des Aufenthalts im Freien ~~Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5~~ sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

~~(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 können auch dann angeordnet werden, wenn Untergebrachte einen Verstoß gegen die Sicherheit der Einrichtung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Einrichtung begangen haben und die Gefahr weiterer Verstöße besteht. Die Maßnahmen sind in der Regel auf zwei Wochen beschränkt.~~

(4~~5~~) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien ist nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Raum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren.

(5~~6~~) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ~~Im Interesse der Untergebrachten kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.~~ Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

(6) Eine Fixierung des Körpers oder von Teilen davon ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Untergebrachte sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen.

(7) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann. ~~Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden~~

§ 84
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnen~~t~~ die von der Leiterin oder dem~~r~~ Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der ~~Leiterin oder des Leiters~~ nach Satz 1 zuständigen Bediensteten ~~der Einrichtung~~ ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme zu den gesundheitlichen Auswirkungen einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Den Untergebrachten sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung zu erläutern. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. –Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchfüh-

rung der Maßnahme einschließlich der ärztlichen Beteiligung sind ~~wird den Untergebrachten von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und~~ mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen~~gefasst.~~

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fixierung ~~Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6~~ sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und fixiert, hat die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden zu erfolgen. Auf Antrag der Untergebrachten sind deren Verteidigerinnen oder Verteidiger über die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu benachrichtigen. ~~Maßnahmen nach § 83 Absatz 4 sind der Aufsichtsbehörde darüber hinaus unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als zwei Wochen aufrechterhalten werden.~~

(6) Die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ~~(6)~~ Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert~~gefesselt~~, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 85
Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder fixiert~~gefesselt~~, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ~~Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.~~

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören, solange den Untergebrachten im besonders gesicherten Raum der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24~~vierundzwanzig~~ Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 14
Unmittelbarer Zwang

§ 86
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ~~ihre~~durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 87
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete ~~dürfen~~ unmittelbaren Zwang anwenden, soweit ~~wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und~~ der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren~~m~~ Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, ~~aufgrund anderer Regelungen~~ bleibt unberührt.

§ 88
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die ~~den~~ Einzelne~~n~~ und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

~~§ 89~~
~~Handeln auf Anordnung~~

~~(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, so sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.~~

~~(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.~~

~~(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist) sind nicht anzuwenden.~~

§ 90
Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet wer-

den muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91
Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Einrichtung ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Einrichtung dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn ~~dadurch erkennbar~~ eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann~~mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden~~.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Untergebrachte, die im offenen Vollzug untergebracht sind.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien.

Abschnitt 15
Disziplinarverfahren

§ 92
Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können zur Sicherung des Behandlungserfolges angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft
1. andere Personen mit Worten oder mittels einer Tätlichkeit beleidigen, körperlich misshandeln, bedrohen oder nötigen,
2. fremde Sachen zerstören, beschädigen oder unbefugt deren Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändern,
3. in sonstiger Weise eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
4~~2~~. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
5~~3~~. entweichen oder zu entweichen versuchen,

6. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen,
74. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren, ~~oder~~
86. wiederholt oder schwerwiegend vorsätzlich den Erfolg der Behandlung anderer Untergebrachter gefährden oder
985. in nicht unerheblicher Weise ~~wiederholt oder schwerwiegend~~ gegen sonstige Pflichten oder Anordnungen verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind
1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers für die Dauer von bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder die Unterbindung~~der Entzug~~ des Fernsehempfangs für die Dauer von bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik für die Dauer von bis zu einem Monat,
6. Arrest von bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung ~~oder Milderung~~ von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung nach § 78 Absatz 5 Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Gegenstand haben können. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, hat die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung zu unterbleiben.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Gegen schwangere Untergebrachte oder weibliche Untergebrachte, die gemeinsam mit ihren Kindern in der Einrichtung untergebracht sind, darf ein Arrest nicht verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 93
Vollzug, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz

oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem der Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(5) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 94
Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnen~~t~~ die von der Leiterin oder dem~~r~~ Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt oder Einrichtung zum Zweck der Verlegung ~~ist die Leiterin oder der Leiter~~ sind die damit betrauten Bediensteten der Anstalt oder Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(2) Richtet sich die Verfehlung gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung, ist die Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.

(3~~2~~) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Anstalt oder Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 93 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 95
Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Bediensteten ~~Leiterin oder der Leiter der Einrichtung~~ sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten ~~Personen~~ besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. ~~§ 84 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.~~ Bei Schwangeren, stillenden Untergebrachten oder Untergebrachten, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, ist zudem eine Ärztin oder ein Arzt zu den gesundheitlichen Auswirkungen zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untergebrachten ~~von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung~~ mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5~~4~~) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Arrestfähigkeit zu hören ~~eine ärztliche Stellungnahme einzuholen~~. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt 16
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 96
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den ~~nachfolgenden~~ Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder~~und~~ die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der~~eine~~ Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 97
Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Eine Geltendmachung von Ansprüchen Untergebrachter gegen das Land Berlin wegen Verletzung ihnen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zustehender

Rechte hat gegenüber der für den Justizvollzug zuständigen Senatsverwaltung zu erfolgen.

(4) Das Entstehen des Anspruchs nach Absatz 3 setzt voraus, dass zuvor die Beseitigung des den Anspruch begründenden Umstands gegenüber der für den Justizvollzug zuständigen Senatsverwaltung verlangt worden ist.

(5) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17
Kriminologische Forschung

§ 98
Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) Forschungsvorhaben sollen so ausgerichtet werden, dass die Lebensverhältnisse der Untergebrachten angemessene Berücksichtigung finden.

(3) § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin ~~vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung~~ findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18
Aufbau und Organisation der Einrichtung

§ 99
Einrichtung

(1) Für den Vollzug sind vom Strafvollzug getrennte Anstalten, Teilanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtung) vorzusehen. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge. Hierbei kann auch auf ein nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehendes Angebot zurückgegriffen werden.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in der Einrichtung, kann die technische und fachliche Leitung dieser Betriebe ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden.

§ 100
Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten gewährleistet ist. § 99 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Zimmer dürfen nur mit einem Untergebrachten belegt werden.

§ 101
Leitung der Einrichtung

~~(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.~~

(1) Jede Einrichtung wird von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet. Zu ihren oder seinen Aufgaben und Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere,

1. die Gesamtverantwortung für den Vollzug und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Untergebrachten,
2. die Vertretung der Einrichtung nach außen,
3. die Haushalts- sowie Wirtschaftsführung für die gesamte Einrichtung,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und
7. das Qualitätsmanagement.

(2) Die Einrichtung teilt der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung vorgenommenen personellen Zuständigkeiten hinsichtlich der folgenden Aufgaben mit:

1. Festsetzung der Nachtruhe nach § 11 Absatz 3 Satz 2,
2. Entscheidungen nach § 13 oder über Verlegungen nach § 14 Absatz 1 und 2,
3. Untersagungen oder Überwachungen von Besuchen, Schriftwechseln und Telefonaten nach §§ 28 30, 31, 33 und 35,
4. Anordnung der zwangsweisen körperlichen Untersuchung nach § 72 Absatz 7 Satz 2, der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 79 Absatz 2, der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 1 Satz 1, der Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 81 sowie der Disziplinarmaßnahmen nach § 94 Absatz 1 Satz 1 und
5. Erarbeitung und Erlass einer Hausordnung nach § 106.

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist hauptamtlich tätig und steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land.

(4~~2~~) Ist die Einrichtung eine Teilanstalt oder Abteilung einer Justizvollzugsanstalt, so ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Leiterin oder Leiter der Einrichtung im Sinne des Absatz 1.

§ 102
Bedienstete

(1) Die Einrichtung wird mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere im medizinischen, psychologischen und sozialen Dienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst, ausgestattet, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten. Soweit erforderlich sind zusätzlich externe Fachkräfte einzubeziehen.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt. Die Bediensteten erhalten die Gelegenheit zur Supervision.

~~(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten~~.

§ 103
Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen~~im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet~~. Ist dies aus organisatorischen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger ~~Sie~~ wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.

~~(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.~~

(3) Mit Zustimmung ~~der Leiterin oder des Leiters~~ der Einrichtung dürfen die ~~darf die Anstaltss~~Seelsorgerinnen und ~~oder der Anstaltss~~Seelsorger der Einrichtungsich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

(4) Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind zu gestatten und werden weder beaufsichtigt noch überwacht; seelsorgerischer Schriftwechsel der Untergebrachten mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird ebenfalls nicht überwacht. Im Übrigen gelten § 29 Absatz 1, 2, 5 und 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7, §§ 31, 34 Absatz 3, § 35 Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 4 entsprechend.

§ 104
Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 105
Interessenvertretung der Untergebrachten

(1) Den Untergebrachten wird ermöglicht ~~ist es zu ermöglichen~~, Vertretungen zu wählen. Die Vertretungen~~se~~ können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Maßregel in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, gilt Absatz 1 auch für die Teilnahme an der dort bestehenden Interessenvertretung der Gefangenen, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 106
Hausordnung

Die ~~Leiterin oder der Leiter der~~ Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung wird ~~beteiligt er~~ die Interessenvertretung der Untergebrachten beteiligt. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19
Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

§ 107
Aufsichtsbehörde

(1) Die für Justiz ~~den Strafvollzug~~ zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihr die Qualität des Vollzugs.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3~~2~~) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 108

Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 109
Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden, sofern die Einrichtung nicht Teil einer Justizvollzugsanstalt ist. Bei der Besetzung des Beirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten, ~~und~~ die Einrichtung gemäß § 109b Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen. ~~Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.~~

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

§ 109a
Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mit-

glieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten einzusetzen.

(3) § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 109b
Besichtigungen

(1) Den Mitgliedern der in § 36a Absatz 1 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 20
Therapieunterbringung

§ 110
Vollzug der Therapieunterbringung

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen im Sinne des § 99 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs den sich aus der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung ergebenden aktuellen medizinisch-therapeutischen Erfordernissen Rechnung zu tragen haben.

Abschnitt 21
Schlussvorschriften

§ 111
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 112
Geltung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Auf den Vollzug findet das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 113
Geltung des Mobilfunkverhinderungsgesetzes

Auf den Vollzug findet das Mobilfunkverhinderungsgesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 114
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Anlage 4
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz:

Artikel 1 GG
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 GG
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 GG
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 Absatz 1 GG
Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 6 GG
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

Artikel 10 Absatz 1 GG
Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 14 GG
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 19 GG
(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 Absatz 1 GG
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Artikel 33 Absatz 4 GG
Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG
Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 70 Absatz 1 GG
Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Artikel 72 Absatz 1 GG

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Artikel 74 Absatz 1 GG

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;

19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;

20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;

21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Artikel 125a Absatz 1 GG
Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

Artikel 140 GG
Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 Absatz 3 WRV
Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 141 WRV
Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin

§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn
1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn
1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

Beamtenstatusgesetz

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren

Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Bundesbeamtengesetz

§ 76 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

§ 1901a Patientenverfügung

Absatz 1

Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.
(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.
(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
Absatz 2
Vom Vermögen sind abzusetzen
1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und ihre Partnerin oder ihren Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,

1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3 100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

Bei Personen, die
1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 48 750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 49 500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 50 250 Euro
   nicht übersteigen.

Drittes Buch Sozialgesetzbuch

§ 159 Ruhen bei Sperrzeit
Absatz 4
Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt
1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Fall der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Absatz 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.
(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.
(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

§ 17 Verordnungsermächtigung
Absatz 1
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,
1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

§ 18 Bezugsgröße
(1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.
(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch durch den für das Kalenderjahr der Veränderung bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum

Sechsten Buch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.
(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

§ 2a Leistungen an behinderte und chronisch kranke Menschen

Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen.

§ 16 Ruhen des Anspruchs

Absatz 1

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte

1. sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht oder Dienstleistungen und Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten,

2a. in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes stehen,

3. nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten,
4. sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a der Strafprozeßordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.

Satz 1 gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.
(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige
Absatz 1
Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch
1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Jugendgerichtsgesetz

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts
(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.
(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung
Absatz 1 und 2
(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).
(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen eines Verbrechens
a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,
durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und
2. die Gesamtwürdigung des Jugendlichen und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.
Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 17 Form und Voraussetzungen
(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 Dauer der Jugendstrafe
Absatz 2
Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

§ 69 Beistand
(1) Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.
(2) Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.
(3) Dem Beistand kann Akteneinsicht gewährt werden. Im übrigen hat er in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers.

§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren
Absatz 1
Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a und 89b Abs. 2 sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozeßordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.

§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe
(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.
(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.
(4) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.
(6) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

§ 89b Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
(1) An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.
(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug
Absatz 1
Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen gelten die §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend; das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag erst nach einem Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gestellt werden kann.

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn
1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.
(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe
In der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind.

Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin

§ 16 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind
(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist.
(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzuges erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur genutzt werden
1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder
2. zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken.

§ 18 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
Absatz 4
Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.

§ 21 -Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen
(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig.
(2) Zulässig ist jedoch die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume oder von Krankenzimmern, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzuordnen und zu begründen. Die Anordnung trifft die Anstaltsleitung, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.
(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit Berufsgeheimnisträgern (§ 51 Absatz 1), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.

§ 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen
(1) Räume, in denen Gefangene mit Besuchern zusammentreffen, können auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch auch durch Mitarbeiter des Justizvollzuges unmittelbar akustisch überwacht werden darf.
(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.

§ 23 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten
(1) Die nach den §§ 19 bis 22 mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig
1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder
2. in den Fällen des § 22, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.
Im Übrigen sind die Daten zu löschen.
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 21 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.
(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.
(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.
(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 24 Identifikation der Besucher
(1) Der Justizvollzug kann das Betreten seiner Einrichtungen durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass die Personen
1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von Gefangenen erhoben werden können. Von Rechtsanwälten, Notaren oder Verteidigern in Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen Identifikationsmerkmale nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 5 nicht erhoben werden.
(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden
1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.
Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 1 sind unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen. Im Übrigen sind die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können, auch auf elektronischem Wege.

§ 46 Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte
(1) Nichtöffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 42 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit
1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern sind darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen
1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie
2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn die Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegen.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragsteller Verletzte einer Straftat nach
1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes

gegen den unlauteren Wettbewerb sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.
(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.
(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.
(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.

§ 47 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten
(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
(2) Andere Stellen des Justizvollzuges übermitteln personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges, soweit
1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht,
2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzuges im Einzelfall übertragen wurde,
3. die Senatsverwaltung für Justiz dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat,
4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 43) erforderlich ist oder
5. die Betroffenen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben.
(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzuges gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzuges zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit
1. der Justizvollzug die Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und
2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzuges wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint.
(4) Unzumutbar ist eine Verweisung nach Absatz 3 insbesondere,
1. wenn hierdurch die mögliche Entlassung eines Gefangenen verzögert würde, insbesondere beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, oder
2. wenn Leib, Leben oder Freiheit eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind und zu erwarten ist, dass die Gefahr durch die sofortige Auskunftserteilung abgewehrt werden kann.
(5) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.
(6) Für Auskünfte an Betroffene über die seitens des Justizvollzuges mit Ausnahme der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzuges ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des Justizvollzuges mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Akteneinsicht und Aktenauskunft ist abweichend von Satz 1 diejenige Justizvollzugsanstalt ausschließlich zuständig, in der die Betroffenen inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an Betroffene über die seitens der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

Strafgesetzbuch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe
Absatz 1 Nummer 1
Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Angehöriger:
   wer zu den folgenden Personen gehört:
   a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
   b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe
(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.
(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 56f Widerruf der Strafaussetzung
Absatz 1
Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person
1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe
(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.
(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn
1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder

2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil der verletzten Person aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

Absatz 1 Nummer 1

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
   a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder

sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und

b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,

§ 121 Gefangenenmeuterei

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen (§ 240) oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.
(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.
(7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.
(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).
(9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung
Absatz 1
Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Art 293 Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.

Strafprozessordnung

§ 81d [Körperliche Untersuchung einer Person]

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.
(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.

§ 112 [Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe]
Absatz 2

Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen
1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde

a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

§ 119 [Beschränkungen in der Untersuchungshaft]
Absatz 1
Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass
1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abzubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.
Absatz 4
Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit
1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,

a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

§ 136 [Erste richterliche Vernehmung]

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 140 [Notwendige Verteidigung]

Absatz 1

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

§ 141 [Bestellung des Verteidigers]

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der

Staatsanwaltschaft zu bestellen. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.
(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.

§ 148 [Verkehr mit dem Verteidiger]
Absatz 2
Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

§ 148a [Durchführung der Überwachung]
(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.
(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 451 [Vollstreckungsbehörden]
(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.
(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.
(3) Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr. Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt.

§ 455 [Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit]
Absatz 4
Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn
1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder

3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.

§ 456a [Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung]
Absatz 1
Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird.

§ 457 [Ermittlungen, Vorführung; Haftbefehl; Festnahme]
(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.
(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.
(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.

§ 465 [Kosten und Auslagen bei Verurteilung]
Absatz 1
Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.

Strafvollsteckungsordnung

§ 13 Urkundliche Grundlage der Vollstreckung
Absatz 2 und 3
(2) Urkundliche Grundlage der Vollstreckung ist die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder ihres erkennenden Teils; auf ihr muss die Rechtskraft bescheinigt und angegeben sein, wann sie eingetreten ist (§ 451 Absatz 1 StPO)
(3) Die Rechtskraft kann bereits bescheinigt werden, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen. Ist die verurteilte Person in Haft, so hat die die Rechtskraft bescheinigende Stelle die urkundliche Grundlage der Vollstreckung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckungsbehörde zu übersenden.

§ 31 Anlage zum Aufnahmeersuchen
(1) Dem Aufnahmeersuchen sind beizufügen:

1. eine vollständie Abschrift der in § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Entscheidungen mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind; falls die Abschrift der vollständigen Entscheidung zur Zeit des Aufnahmeersuchens noch nicht vorliegt, ist sie unverzüglich nachzusenden;
2. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Enthalten die Strafakten oder das Vollstreckungsheft ein Gutachten über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift des Gutachtens übersenden, sofern dieses für den Vollzug von Bedeutung sein kann.

Strafvollzugsgesetz

§ 6 Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen
Absatz 1

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

§ 7 Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.
(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:
1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.
(4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

§ 11 Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene
1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.

§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen
Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13 Urlaub aus der Haft

(1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.
(3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.
(4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14 Weisungen, Aufhebungen von Lockerungen und Urlaub

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.
(2) Er kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn
1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. der Gefangene die Maßnahmen missbraucht oder
3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt.

Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 16 Entlassungszeitpunkt
(1) Der Gefangene soll am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.
(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so kann der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.
(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

§ 18 Unterbringung während der Ruhezeit
(1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht.

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 29 Überwachung des Schriftwechsels
Absatz 3
Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 32 Ferngespräche und Telegramme
Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend. Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.
(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.
(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 37 Zuweisung
(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.
(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.
(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.
(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.
(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 41 Arbeitspflicht
Absatz 1

Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.
(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.
(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.
(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.
(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.
(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.
(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.
(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.
(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.
(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.
(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,
1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 46 Taschengeld
Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist

§ 50 Haftkostenbeitrag
Absatz 2
Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

§ 51 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.
(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.
(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.
(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 62a Ruhen der Ansprüche
Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.

§ 65 Verlegung
(1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung seiner Krankheit besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.
(2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 68 Zeitungen und Zeitschriften
Absatz 2
Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 75 Entlassungsbeihilfe
Absatz 3
Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach

Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.

§ 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.
(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.
(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 79 Geburtsanzeige
In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 84 Durchsuchung
(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.
(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 85 Sichere Unterbringung
Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
(1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.
(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,

4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.
(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 89 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerläßlich ist.
(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 97 Handeln auf Anordnung
(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.
(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.
(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
(2) Schußwaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
(3) Der Gebrauch von Schußwaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß. Ohne Androhung dürfen Schußwaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
(1) Gegen Gefangene dürfen Schußwaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.
Um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schußwaffen gebraucht werden.
(2) Gegen andere Personen dürfen Schußwaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann.
(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.
(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung
Absatz 1
Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

§ 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.
(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
(3) Dient die vom Antragsteller begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der ihr vorausgehenden Freiheitsstrafe, so ist dem Antragsteller für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Über die Bestellung und einen Widerruf entscheidet der Vorsitzende des nach § 110 zuständigen Gerichts.

§ 110 Zuständigkeit
Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.

§ 111 Beteiligte
(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind
1. der Antragsteller,

2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat.
(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung
(1) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.
(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 113 Vornahmeantrag
(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.
(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 114 Aussetzung der Maßnahme
(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 115 Gerichtliche Entscheidung
(1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der

Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.
(1a) Das Gericht kann anordnen, dass eine Anhörung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen zeitgleich in Bild und Ton in die Vollzugsanstalt und das Sitzungszimmer übertragen wird. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.
(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.
(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.
(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 116 Rechtsbeschwerde
(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde
Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 118 Form. Frist. Begründung
(1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

§ 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.
(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.
(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.
(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.
(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 119a Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzuges der Freiheitsstrafe nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen von Amts wegen fest,
1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entspricht;
2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

(2) Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans kann die Vollzugsbehörde auch beantragen, festzustellen, ob die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung darstellen würden; in diesem Fall hat das Gericht die Feststellungen nach Absatz 1 auch zu treffen, wenn die Frist gemäß Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist.
(3) Entscheidungen von Amts wegen sind alle zwei Jahre zu treffen. Das Gericht kann bei einer Entscheidung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.
(4) Die Strafvollstreckungskammer ist bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt.
(5) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.
(6) Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen. Vor einer Entscheidung sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. Im Übrigen gelten § 109 Absatz 3 Satz 2, die §§ 110, 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die §§ 117, 118 Absatz 1 Satz 1, § 119 Absatz 1 und 5 entsprechend.
(7) Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gebunden.

§ 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 115 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der ihr in der einstweiligen Anordnung oder im Beschluss auferlegten Verpflichtung nicht nach, gilt § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
(2) Auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 121 Kosten des Verfahrens
(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.
(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.
(3) Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts nach § 119a fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 115 Abs. 3.
(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung entsprechend.
(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109ff. kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

§ 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung
Absatz 1
Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend

§ 130 Anwendung anderer Vorschriften
Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126, 179 bis 187) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

§ 138 Anwendung anderer Vorschriften
(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 gelten entsprechend.
(2) Für die Erhebung der Kosten der Unterbringung gilt § 50 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle erhaltener Bezüge die Verrichtung zugewiesener oder ermöglichter Arbeit tritt und in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 dem Untergebrachten ein Betrag in der Höhe verbleiben muss, der dem Barbetrag

entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen. Zuständig für die Erhebung der Kosten ist die Vollstreckungsbehörde; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Die Kosten werden als Justizverwaltungsabgabe erhoben.
(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 entsprechend.

§ 140 Trennung des Vollzuges
(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.
(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.
(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen

§ 156 Anstaltsleitung
(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.
(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.
(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 103 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 160 Gefangenenmitverantwortung
Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 171 Grundsatz
Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121, 179 bis 187) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 172 Unterbringung
Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 174 Einkauf
Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

§ 175 Arbeit
Der Gefangene ist zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.

§ 178
Absatz 2
Beim Vollzug des Jugendarrestes, des Strafarrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 100 Abs. 1 Nr. 3) keine Schußwaffen gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

<u>Zivilprozessordnung</u>

§ 851 Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

(2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.